

Zusammenfassung

# Skizze

Die Darstellung des öffentlichen Schulwesens im Rheinland

## B. Anlagen.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

# B. Anhang

Düsseldorf, den 7. Oktober 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

### die Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung im Ständehause.

Auf das dem 29. Rheinischen Provinzial-Landtage unterbreitete Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes, worin ausgeführt war, daß in den beiden Sitzungssälen des Ständehauses sich ein erträglicher Zustand hinsichtlich einer besseren Ventilation am zweckmäßigsten dadurch erreichen lasse, daß die vorhandene, sehr große Wärmemengen erzeugende Gasbeleuchtung daselbst eingestellt und dieselbe durch eine elektrische Beleuchtung ersetzt werde, hat der Provinzial-Landtag beschlossen: mit Rücksicht auf die steten Fortschritte, welche für die Herstellung elektrischer Beleuchtungen in Aussicht stehen, zumal in Bezug auf die Kostenverminderung, die Entscheidung der Sache zu vertagen und den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, dem nächsten Landtage einen weiteren Antrag zu unterbreiten und ein neues Projekt vorzulegen.

Diesem Beschlusse entsprechend haben sich die technischen Beamten der provinzialständischen Central-Verwaltung angelegen sein lassen, sich über die auf dem Gebiete der elektrischen Beleuchtung hervorgetretenen Neuerungen und Fortschritte fortlaufend zu informiren und sind dieselben zu der Ansicht gelangt, daß die Technik der elektrischen Beleuchtung, namentlich durch die in jüngster Zeit aufgetretenen Verbesserungen auf einen solchen Standpunkt gelangt ist, daß der Einrichtung einer solchen Beleuchtung im Ständehause wohl vom technischen Standpunkte aus näher getreten werden kann.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat, dem Beschlusse des 29. Provinzial-Landtages entsprechend, ein Projekt anfertigen lassen und beehrt sich dazu die folgenden Erläuterungen zu geben.

Bei der Anlage der elektrischen Beleuchtung bildet die richtige Wahl der Betriebsmaschine einen wesentlichen Faktor, indem die Maschine sich durch große Gleichmäßigkeit des Ganges auszeichnen muß, um das dem Auge so unangenehme Zucken des Lichtes zu verhüten. Die Dampfmaschine wird nun zwar schon seit langer Zeit so vollkommen konstruirt, daß dieselbe allen Anforderungen entspricht; allein ihre Anwendung erscheint im Ständehause, namentlich wegen der Schwierigkeit, die Dampfkesselanlage daselbst unterzubringen und einen großen Kamin für die Kesselfeuerung anzulegen, ausgeschlossen. Es kann hier nur die Gaskraftmaschine in Betracht kommen, welche in letzterer Zeit bedeutende Vervollkommnung erfahren hat, so daß deren Anwendung für den Glühlichtbetrieb einem Bedenken wohl nicht mehr unterliegt. Auch versprechen die Maschinen zur Erzeugung des elektrischen Stromes (Dynamomaschinen) und die Glühlampen einen sicheren Effekt, da diese Einrichtungen ebenfalls in letzterer Zeit erheblich verbessert worden sind.

Was die Anbringung der Drahtleitungen, Lampen zc. anbelangt, so läßt sich dieselbe im Ständehause überall leicht bewerkstelligen. Speziell im großen Sitzungssaale würden die äußeren Flammen der Gasstrahlenbündel in einfacher Weise und ohne Beeinträchtigung des äußeren Ansehens durch Glühlichter ersetzt werden können, während die übrig bleibenden 32 Stück mittleren Gasflammen zur Reserve bei etwa vorkommender Störung der elektrischen Beleuchtung erhalten blieben.

Wenn nun nach vorstehender Darlegung die elektrische Beleuchtung sich im Ständehause zwar in ausreichender Weise und ohne praktische Schwierigkeiten einrichten läßt, so hat sich doch die vom 29. Provinzial-Landtage ausgesprochene Erwartung auf voraussichtliche Kostenverminderung in der Herstellung der fraglichen Beleuchtungsart keineswegs bestätigt. Im Gegentheil ist ungeachtet der zahlreichen Neuerungen und Verbesserungen eher eine Vertheuerung eingetreten, weil nur durch die sorgfältigste Ausführung der Anlage und die Verwendung der besten Materialien, sowie durch ausreichende Dimensionierung der Maschinen gute Resultate zu erzielen sind.

Eine kurze Zusammenstellung der Anlagekosten der elektrischen Beleuchtung im Ständehause sowie der Betriebskosten im Vergleiche zu der bestehenden Gasbeleuchtung ergibt folgende Resultate:

I.	II.	III.
nur auf die beiden Sitzungssäle	auf alle Räume der I. Etage, das Treppenhaus und das Vestibül	auf sämtliche Räume im Ständehause mit Ausnahme der Flammen in den Dienst- wohnungen und im Keller

ausgedehnt wird auf:

17 000 M.	33 500 M.	38 200 M.
-----------	-----------	-----------

Ferner betragen die Jahresbetriebskosten einschließlich Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals

a. für die elektrische Beleuchtung:

1 350 M.	3 060 M.	5 570 M.
----------	----------	----------

b. für die nebenhergehende Gasbeleuchtung:

2 220 M.	1 950 M.	200 M.
----------	----------	--------

c. im Ganzen:

3 570 M.	5 010 M.	5 770 M.
----------	----------	----------

Die jetzigen Beleuchtungskosten betragen rund 2400 M., mithin ergeben sich im Falle der Anwendung elektrischen Lichts gegenüber der bestehenden Beleuchtungsweise an Mehrkosten:

ad I.	ad II.	ad III.
1 170 M.	2 610 M.	3 370 M.

Aus diesen Rechnungsergebnissen, welche den Angaben renommirter Fabriken entnommen sind, und für deren Genauigkeit eine Gewähr nicht übernommen werden kann, ist zu ersehen, daß im günstigsten Falle mit der Einführung der elektrischen Beleuchtung gegenüber der Gasbeleuchtung eine nicht unerhebliche Erhöhung der Beleuchtungskosten verknüpft sein würde.

Aus diesem Grunde und im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen Versuche einer Verbesserung der elektrischen Beleuchtung, glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag stellen zu sollen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle von der Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung im Ständehause einstweilen noch Abstand nehmen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

Nr. 2.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

Unterstützung des früher bei der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde beschäftigt gewesenen Kanzlei-Hilfschreibers Asbeck.

Der frühere Trompeter Asbeck ist seit dem 16. April 1877 in der Kanzlei der provinzialständischen Centralbehörde gegen Tages-Diäten von 2 M. 50 Pf. und später von 3 M. als Hilfschreiber angenommen worden.

p. Asbeck, wecher nach 16jähriger Dienstzeit mit Civilanstellungsschein, jedoch ohne Pension, da er nicht als Ganzinvalid anerkannt worden, aus dem Militärdienst ausgeschieden war, ist demnächst als Privatkanzlist auf dem Königlichen Landrathsamt und anderweit beschäftigt gewesen; von dem Civilanstellungsschein hat er keinen Gebrauch gemacht, da er in früherer Zeit neben seinem Lohn als Kanzlist noch als Musiker Verdienst hatte.

Da der p. Asbeck in Folge seines Alters von 76 Jahren und Abnahme seiner Kräfte den Anforderungen nicht mehr genügen konnte, so mußte demselben sein Dienstverhältniß zum 1. April 1885 gekündigt werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat indessen dem Asbeck mit Rücksicht auf seine Hilfsbedürftigkeit von diesem Zeitpunkte ab eine fortlaufende monatliche Unterstützung von 30 M. aus dem etatsmäßigen Remunerationsfonds bis zum Zusammentritte des Provinzial-Landtages bewilligt und beehrt sich dem hohen Provinzial-Landtage anheimzustellen, diese Unterstützung bis zum Zusammentritte des nächsten Provinzial-Landtages weiter bewilligen zu wollen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Benachrichtigung der eingetragenen Hypothekargläubiger im Bezirke des Rheinischen Rechtes hinsichtlich der durch Gesetz vom 22. Mai 1885 vorgeschriebenen Aenderungen bei der Erneuerung von Hypotheken-Eintragungen.

Bei der Berathung des Gesetz-Entwurfes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches des Rheinischen Rechtes im Herrenhause wurde darauf hingewiesen, daß bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragene Hypothekargläubiger dadurch zu Schaden kommen könnten, daß sich die durch den Gesetz-Entwurf für Erneuerung eingetragener Hypotheken vorgeschriebene Bezeichnung nach dem Kataster oder, im Falle Letztere nicht möglich sei, das an Stelle dieser Bezeichnung tretende Attest des zuständigen Katasterbeamten, nicht vor Ablauf der für die Erneuerung bestehenden 10jährigen Frist beschaffen ließe. Dieser Fall sei namentlich in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu befürchten, weil einestheils viele Gläubiger aus Unkenntniß der neuen Bestimmung die Erneuerung bis zum letzten Augenblicke verschieben würden, und andernteils die Katasterbeamten unmittelbar nach Uebernahme der Kataster von den Bürgermeistern so überbürdet sein würden, daß die erforderliche Katasterbezeichnung resp. die an deren Stelle eventuell tretende Bescheinigung manchnal nicht sofort erlangt werden könnte. Um diesem Uebelstande zu begegnen, hatte die Kommission des Herrenhauses den Antrag gestellt, den Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes vom 1. Juli cr. auf den 1. Oktober cr. zu verschieben. Durch diese Aenderung konnte indessen das erstrebte Ziel nicht erreicht werden, sondern es wurden dadurch lediglich die nach dem 1. Juli cr. zu befürchtenden Nachtheile nur auf die Zeit nach dem 1. Oktober cr. verlegt. Aus dem letzteren Grunde konnten die im Herrenhause damals anwesenden Mitglieder des Rheinischen Provinzial-Landtages sich nur gegen den Abänderungsantrag der Kommission aussprechen. In einer in Gegenwart der Herren Minister der Justiz und der Finanzen und des Herrn Landes-Direktors stattgehabten Besprechung wurde als zweckmäßigstes Mittel zur Verhütung des vorberührten Uebelstandes die schriftliche Benachrichtigung der eingetragenen Hypothekargläubiger über die bevorstehende Aenderung der Vorschriften hinsichtlich der Hypotheken-Erneuerung bezeichnet. Da indessen die Herren Minister eine solche Benachrichtigung auf Staatskosten für unausführbar bezeichneten, so wurde — um ein Scheitern des für die Rheinprovinz im Allgemeinen, sowie die Entwicklung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse insbesondere so wünschenswerthen Gesetzes im letzten Augenblicke zu verhüten — Seitens des Herrn Landtags-Marschalls unter Zustimmung der zu Berlin anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtages die Erklärung abgegeben, daß die provinzialständische Verwaltung die Druck- und Portokosten für die in Rede stehenden Benachrichtigungsschreiben übernehmen wolle. Diese Erklärung ist Seitens des Provinzial-Verwaltungs-

raths in der Sitzung vom 20./22. Mai cr. mit dem Hinzufügen genehmigt worden, daß die betreffenden Kosten auf Hülfskassenfonds vorläufig zu übernehmen seien.

Am 27. Mai wurde zwischen der Provinzial-Steuerdirektion und der provincialständischen Verwaltung hinsichtlich der Ausführung der Benachrichtigung das Uebereinkommen getroffen, daß die provincialständische Verwaltung jedem Hypothekenbewahrer 1000 Stück zusammengefaltener Druckeremplare mit einer gleichen Anzahl von 3 Pf.-Freimarken übersenden und die Hypothekenämter um den etwaigen fernern Bedarf direkt einkommen sollten, daß Seitens der Hypothekenbewahrer die Benachrichtigungsschreiben denjenigen Hypothekargläubigern, deren Eintragungen in der ersten Hälfte des Monats Juli ablaufen, möglichst vor dem 15. Juni zuzustellen seien, und denjenigen, deren Insriptionen später verfallen, mit Belassung einer Frist von mindestens 1 bis 2 Monaten. Hinsichtlich der Adressaten und der Form der Zustellung wurden ebenfalls verschiedene Bestimmungen vereinbart. — Nachdem das über diese Vereinbarungen aufgenommene Protokoll dem Herrn Finanzminister, sowie den Hypothekenämtern mitgetheilt worden, erklärte sich der Herr Finanzminister in einem Schreiben vom 8./12. Juni mit den getroffenen Maßregeln einverstanden, hielt es jedoch für zweckmäßig, daß mit Rücksicht auf die in dem Gesetze angeordnete, am 1. Juli zu bewirkende Uebergabe der bisher in den Gemeinde-Archiven aufbewahrten Kataster-Dokumente an die Katasterämter die einzelnen Hypothekargläubiger, deren Insriptionen alsbald nach dem 1. Juli 1885 erneuert werden müßten, zu ersuchen seien, die Erneuerung noch vor diesem Tage in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften zu bewirken, da die Ertheilung der Katasterauszüge infolge der Uebergabe eine Verzögerung erleiden könnte. Sodann theilte der Finanzminister mit, daß, weil eine bestimmte Verabredung darüber, welchen hypothekarischen Gläubigern solche Schreiben zuzufertigen seien, nicht getroffen worden, nach Ansicht des Herrn Justizministers vorläufig jedenfalls genügen würde, nur diejenigen Gläubiger, welche die zu ihren Gunsten bestehenden Einschreibungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember d. J. zu erneuern hätten, zu benachrichtigen seien, daß weiter als auf ein Jahr die Maßregel jedenfalls wohl nicht ausgedehnt zu werden brauche, da vorauszusetzen sei, daß im Laufe eines Jahres die Bestimmungen des neuen Gesetzes hinreichend bekannt sein würden. Auf dieses Schreiben wurde erwidert, daß eine Ergänzung der bereits abgesandten Benachrichtigungen unmöglich, eine abermalige Zusendung von Briefen zu kostspielig, aber auch wegen der Kürze der Zeit kaum zu bewirken sein dürfte; dagegen wurde eine Bekanntmachung durch mehrere öffentliche Blätter im Sinne des gewünschten Zusatzes auf Kosten der provincialständischen Verwaltung vorgeschlagen. Der Herr Finanzminister erklärte sich mit dieser Bekanntmachung in dem Reskripte vom 16. Juni cr. an den Herrn Provinzial-Steuerdirektor einverstanden, und wurde am 20. Juni cr. mit Letzterm die Art der Bekanntmachung und die öffentlichen Blätter vereinbart, sowie auch bestimmt, daß einstweilen nur die Hypothekargläubiger, deren Eintragung vor dem 31. Dezember cr. erneuert werden müßten, zu benachrichtigen seien.

Hinsichtlich derjenigen Entschädigung, welche den Hypothekenbewahrern für die Adressirung und Beforgung der Schreiben zukommen sollte, wurde vorbehaltlich der Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths verabredet, daß jedem Hypothekenbewahrer im Ganzen 60 M. ausbezahlt resp. verrechnet werden solle.

Von dem Inhalt der gepflogenen Korrespondenz sowie den sämmtlichen Vereinbarungen wurde dem Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 7./8. Juli Kenntniß gegeben, derselbe genehmigte die geschehenen Schritte und getroffenen Verabredungen und bestimmte, daß einstweilen die Hypothekargläubiger, deren Einschreibungen vor dem 1. Juli 1886 zu erneuern seien, benachrichtigt werden müßten.

Die bis jetzt aufgegangenen Kosten der Benachrichtigung belaufen sich auf 1015 M. 67 Pf. und dürften, im Falle die Benachrichtigung bis zum 1. April 1886 fortgesetzt werden sollte, 1500 M. nicht übersteigen.

Die Zweckmäßigkeit jener Maßregel ist vielfach anerkannt worden, und dürfte deren Ausdehnung bis zum 1. April 1886 wohl zu empfehlen sein, jedoch auch mit Rücksicht auf die vielfachen Bekanntmachungen vollkommen genügen. Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle den von dem Landtags-Marschall und dem Provinzial-Verwaltungsrath getroffenen Maßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Benachrichtigung der eingetragenen Hypothekargläubiger die Genehmigung und die Indemnität ertheilen und beschließen, daß die Benachrichtigung der Hypothekargläubiger, deren Hypotheken vor dem 1. April 1886 zu erneuern sind, noch zu erfolgen habe, und die Uebernahme der entstandenen beziehentlich noch entstehenden Kosten auf den Ständefonds genehmigen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

Nr. 4.

Düsseldorf, den 28. November 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,  
zu dem

Gesetzentwurf, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz.

Der von dem 30. Provinzial-Landtag begutachtete „Gesetzentwurf, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz“ (Verhandlungen S. 172—189), ist des Gutachtens des Provinzial-Landtages ungeachtet in unveränderter Fassung dem Landtage der Monarchie vorgelegt worden. Derselbe wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. April 1885 angenommen, während im Herrenhause in der Sitzung vom 7. Mai 1885 der die Straf gelder behandelnde §. 5 aus dem Entwurfe gestrichen wurde. Hiernach wurde der Entwurf von der Staatsregierung zurückgezogen. Die mannigfachen unrichtigen Gesichtspunkte, die bei den Berathungen hervorgetreten sind, veranlaßten den Provinzial-Verwaltungsrath, die Angelegenheit nochmals zu berathen, und dem Provinzial-Landtage im Anschlusse an das Referat vom 4. Dezember 1884 wiederholt Bericht zu erstatten.

I. Nachdem der Vertreter der Staatsregierung, Ministerial-Direktor von Zastrow bei der Verhandlung im Herrenhause zugegeben hat, daß der eigentliche gesetzgeberische Ausgang der Sache in beiden Punkten — Kantongefängnisse und Bezug der Straf gelder — nicht derselbe

gewesen ist, und anerkannt hat, daß die qu. Berechtigung und Verpflichtung sich materiell auch nicht vollständig decken (Verhandlungen des Herrenhauses S. 278), bedarf es einer weiteren Erörterung dieser in dem Referate vom 4. Dezember 1884 weitläufig behandelten Frage nicht mehr.

II. Der Einfluß des Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen ist mehrfach unrichtig beurtheilt worden.

1. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes fielen den Gemeinden nur die Kosten der Vollstreckung derjenigen Haftstrafen bis zu 5 Tagen zur Last, welche wegen *contraventions de simple police* des Code penal erkannt waren;

nach dem Gesetz von 1883 fallen den Gemeinden die Kosten der durch die Ortspolizeibehörde verfügten Haftstrafen zu, welche wegen Uebertretungen erkannt werden.

Nun fallen aber unter den Begriff der Uebertretungen eine große Anzahl von strafbaren Handlungen, welche nicht zu den *contraventions* gehörten, z. B. Holzdiebstahl, Bettelerei, Landstreicherei; also gerade diejenigen, welche am zahlreichsten Gegenstand der Bestrafung sind. Von den in §§. 360 und 361 des Strafgesetzbuches als Uebertretungen qualifizirten strafbaren Handlungen gehörten nur die in §. 360 Nr. 11 und 14 genannten zu den *contraventions de simple police*. Die wegen aller übrigen Uebertretungen erkannten 5 tägigen Haftstrafen wurden also vor dem Gesetze von 1883 ausschließlich auf Kosten des Staates verbüßt, während jetzt alle auf Grund dieser Paragraphen ortspolizeilich erkannten Haftstrafen auf Kosten der Gemeinden verbüßt werden.

Während also die Einnahmen aus den Strafgeldern durch das Gesetz von 1883 nicht erhöht wurden, sind die Ausgaben der Gemeinden für die Strafvollstreckung erheblich gestiegen; um dieselbe Summe ist aber der Staat entlastet worden.

Das Gesetz von 1883 hat also eine Verschiebung der Kosten der Strafvollstreckung zu Ungunsten der Gemeinden bewirkt und können in dieser Beziehung die gegentheiligen Ausführungen der Motive des Entwurfs nicht als richtig anerkannt werden.

2. Die Berechnungen, welche in den Motiven des Gesetzentwurfes angestellt worden sind, können für den jetzigen Rechtszustand nach Erlaß des Gesetzes vom April 1883 nicht mehr als richtig und maßgebend anerkannt werden, wie dies in den Diskussionen mehrfach hervorgehoben wurde.

Um zu ermitteln, ob und welcher Schaden den rheinischen Gemeinden durch die Entziehung der gerichtlichen Straf gelder gegen die Befreiung von der Verpflichtung zur Unterhaltung der Kantongefängnisse entsteht, muß festgestellt werden:

a. Welche Summe entfällt von der Gesamteinnahme an Straf geldern auf gerichtliche Geldstrafen?

b. Welche Summen haben die Rheinischen Gemeinden nach Erlaß des Gesetzes vom 23. April 1883 noch für die Kantongefängnisse ausgegeben?

Die erstere Summe ist diesseits genau ermittelt, die zweite kann durch Berechnung leicht gefunden werden.

Die Straf gelder betragen:\*)

I. 1883/84:		II. 1884/85:	
1. gerichtliche:	2. durch polizeilichen Straf- befehl erkannte:	1. gerichtliche:	2. durch polizeilichen Straf- befehl erkannte:
262 780 M.	161 895 M.	164 189 M.	253 733 M.

\*) Das Gesetz vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, trat mit dem 1. Juli 1883 in Kraft, so daß es erst vom letzteren Tage an polizeiliche Straf gelder und polizeiliche Haftstrafen giebt. Das Jahr 1883/84 ergibt mithin kein richtiges Bild.

Die gerichtlichen Strafgebühren betragen also 1884/85 etwa 40% der Gesamt-Einnahme an Strafgebühren; es wird dieser Prozentsatz zweifellos ein dauernder sein, so daß von der Gesamt-Einnahme stets 60% auf polizeiliche, 40% auf gerichtliche Strafgebühren entfallen.

In demselben Zeitraum haben die Gemeinden an Strafverbüßungskosten verausgabt:

1883/84:		1884/85:	
1. Kosten	2. Kosten	1. Kosten	2. Kosten
der Verpflegung und Beaufsichtigung der Gefangenen:	der baulichen Unter- haltung und Miet- kosten:	der Verpflegung und Beaufsichtigung der Gefangenen:	der baulichen Unter- haltung und Miet- kosten:
87 004 M.	27 617 M.	80 790 M.	28 814 M.

Da diejenigen Freiheitsstrafen, welche durch polizeilichen Strafbefehl verhängt wurden, meist in den Kantongefängnissen verbüßt wurden, da ferner in Folge dessen die Kosten der Verpflegung zc. der gerichtlich und polizeilich bestrafte Individuen vielfach nicht getrennt verrechnet worden sind, so kann mit Bestimmtheit nicht angegeben werden, um welche Summe die rheinischen Gemeinden durch den vorliegenden Gesetzentwurf entlastet würden. Legt man indeß das Verhältniß der gerichtlichen und polizeilichen Geldstrafen zu Grunde, so daß also von der Gesamtsumme der Haftkosten 40% auf gerichtliche Haftstrafen entfallen, — was nach den Ausführungen des Referats vom 4. Dezember 1884 in sine jedenfalls noch zu hoch gegriffen ist — so ergibt sich, daß die gerichtlichen Haftstrafen verursachten

1883/84	1884/85
45 848 M.	43 841 M.

Da nun die gerichtlichen Geldstrafen pro 1884/85 betragen . . . . . 164 189 M.  
die gerichtlichen Haftstrafen in diesem Jahre aber nur verursachten . . . . . 43 841 „

so ergibt sich, daß die rheinischen Gemeinden im Jahre 1884/85 eine Summe von 120 347 M. verloren hätten, wenn der Entwurf bereits als Gesetz in Gültigkeit gewesen wäre.

Da das Jahr 1884/85 als Normaljahr angesehen werden kann, so würden also durch den vorliegenden Entwurf die rheinischen Gemeinden dauernd um jährlich mindestens 120 000 M. geschädigt werden.

Es ist aber eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß, wenn der bisherige Rechtszustand geändert werden soll, dies nur unter voller Entschädigung der Betheiligten geschehen darf. Die Entschädigung aber wird in der Weise geleistet werden müssen, daß dem Provinzialverbande der Rheinprovinz für den Verlust der gerichtlichen Geldstrafen vom Staate eine jährliche Rente von mindestens 120 000 M. behufs Verwendung zu den in der Kabinetsordre vom 27. Dezember 1822 bestimmten Zwecken ausgezahlt wird; die angesammelten Kapitalbestände (§. 5 des Entwurfs) verbleiben ebenfalls diesen Zwecken bestimmt.

Die rechnungsmäßige Vertheilung der Rente unter die verschiedenen Polizeistrafgelderfonds und unter die von denselben ausgeschiedenen Städte wird am zweckdienlichsten nach dem Maßstabe der Betheiligung derselben an den Eintraden aus gerichtlichen Strafgebühren pro 1884/85 durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgen.

**III.** In den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Stenogr. Bericht S. 1566 Rudorff) und des Herrenhauses (Stenogr. Bericht S. 275 Lindemann, S. 279 Graf Zietzen, S. 201 Rudorff) ist wiederholt ausgeführt worden, daß die Polizeistrafgelderfonds denselben Zwecken dienen, zu welchen den Provinzialverbänden im Jahre 1875 die Dotationen gegeben seien, so daß also durch den Bezug der Strafgebühren die Rheinprovinz eine „doppelte Dotation“ beziehe.

Diese Anschauung ist eine irrige. Die Polizeistrafgelder sind durch die Kabinettsordre vom 31. Dezember 1822 bestimmt zur Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder; als verlassene Kinder gelten aber nach den maßgebenden Bestimmungen Findelkinder, verlassene Kinder und ortsarme Waisen Kinder.

Das Dotations-Gesetz legt aber mit keiner Silbe den Provinzial-Verbänden die Fürsorge für diese Kinder auf; thatsächlich wird denn auch von keiner Provinz diese Fürsorge ausgeübt; höchstens werden auf Grund des §. 4 Nr. 5 des Dotationsgesetzes an Rettungsanstalten geringe Unterstützungen gezahlt.

IV. Endlich wurde behauptet, — und darin liegt eine vollständige Verkennung der Polizeistrafgelderfonds — daß durch das Dotationsgesetz nur die damals angesammelten Kapitalbestände dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz überwiesen seien, nicht aber die jährlichen Strafgebintraden (Abg. S. 2559 v. Benda, Herrenhaus S. 283 v. Zastrow). Die Ueberweisung der Strafgebintraden erfolgte durch §. 15 des Dotationsgesetzes, lautend: „Den Provinzial-Verbänden u. werden die in der Anlage verzeichneten Staatsnebenfonds des Ministeriums des Innern zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsverwaltung hinsichtlich dieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen überwiesen.“

Die bezogene Anlage lautet für die Rheinprovinz:

VIII. Der Provinzialverband der Rheinprovinz:

	mit einem Kapitalbestande von Thalern:	mit einem Jahres- betrage von	
		Thaler	Sgr. Pf.
23. Den Ehrenbreitstein'er Allgemeinen Armenfonds in Regierungsbezirk Coblenz . . . . .	15 150	575	—
24. Den Polizei-Strafgebintraden zur Unterstützung ver- lassener, Findel- und verwaiseter Kinder für den rechtsrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz	8 000	3 874	28 —
25. Für den rheinisch-rechtlichen Theil des Regierungs- bezirks Coblenz . . . . .	4 500	4 485	25 —
26. Für den rheinisch-rechtlichen Theil des Regierungs- bezirks Düsseldorf . . . . .	4800 Thlr. rentbar angelegt und 2612 Thlr. 29 Sgr. baar.	17 236	8 1
27. Für den landrechtlichen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf . . . . .	21 916 Thlr. 20 Sgr. rentbar an- gelegt und 2097 Thlr. 15 Sgr. 7 Pfg. baar.	7 509	14 —
28. Für den Regierungsbezirk Köln . . . . .	13 190 Thlr. in Effekten u. 10 968 Thlr. 21 Sgr. 5 Pfg. baar.	17 998	4 9
29. Für den Regierungsbezirk Trier . . . . .	22 400 Thlr.	13 558	22 6
30. Für den Regierungsbezirk Aachen . . . . .	16 300 Thlr. in Staatspapieren und Eisenbahn- Prioritäten.	10 810	19 —

Die bezogenen Jahresbeträge stellen nun aber die laufenden Strafgeelder-Einnahmen dar. Zu den Rechten der Strafgeelderfonds, welche besondere juristische Personen bilden und von dem Provinzialverbande nur verwaltet werden, gehört eben nach §. 1 der erwähnten Kabinettsordre vom 27. Dezember 1822 der Bezug sämtlicher Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgeelder. Diese werden jährlich zu Gunsten der Gemeinden verwandt, und der Provinzialverband als solcher hat von den Strafgeeldern nicht den geringsten Vortheil; er ist nur Verwalter der Fonds und kann also auch aus diesem Grunde von einer „doppelten Dotation der Rheinprovinz“ keine Rede sein.

V. Bei Erlass des Dotationsgesetzes sind die Vermögensverhältnisse der einzelnen Kommunalverbände wohl erwogen worden; es sind dementsprechend einzelnen Provinzialverbänden außer der allen Verbänden gleichmäßig zufließenden Dotationsrente (§. 1—7 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875) besondere Vermögensobjekte zugewiesen worden. So erhielten in den §§. 7, 11, 13, 16 des Dotationsgesetzes alle Provinzialverbände mit Ausnahme der Rheinprovinz eine Anzahl von gemeinnützigen Anstalten resp. zur Verwendung für wohlthätige Zwecke bestimmten Fonds. Wenn zur Ausgleichung gegen diese und andere Vermögenszuwendungen an die übrigen Provinzialverbände der Rheinprovinz als einzige Spezialzuwendung der ungeschmälerter Fortbezug der Strafgeelder in §. 15 des Dotationsgesetzes zugesichert worden ist, so muß es hierbei offenbar im Interesse der Gerechtigkeit sein Bewenden behalten. Die Entziehung der gerichtlichen Strafgeelder bedeutet hiernach eine für die Rheinprovinz höchst nachtheilige Abänderung des Dotationsgesetzes, welche um so schwerer empfunden würde, als der Rheinprovinz ohnehin in Folge der Art der Vertheilung der Dotation nach Flächeninhalt und Bevölkerungsziffer nicht derjenige Antheil an der Dotation zugefallen ist, welcher derselben nach ihrer Bedeutung und Steuerkraft hätte zu Theil werden müssen.

Aus demselben Grunde, aus welchem den übrigen Provinzialverbänden ihre Spezialdotationen belassen wurden, aus welchem ferner dem Provinzialverbande Hannover der sogenannte Klosterfonds mit einer Jahres-Einnahme von etwa 2600 000 M. und dem Provinzialverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden der Central-Waisenfonds mit einer Jahres-Einnahme von etwa 200 000 M. zur Verwaltung überwiesen und belassen wurde, müssen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz die Polizei-Strafgeelderfonds mit all' ihren Rechten belassen werden.

Die Folge der Entziehung der gerichtlichen Strafgeelder würde einfach die sein, daß die Gemeinden diesen bedeutenden Ausfall in der Einnahme durch Erhöhung der Kommunalsteuern decken müßten. Wie empfindlich dieser Verlust gerade die ärmeren Gemeinden treffen würde ergibt sich daraus, daß z. B. im Jahre 1884/85:

	aus dem Strafgeelderfonds erhielten:	als Strafverbüßungskosten verausgabten:
Die Gemeinden des Kreises Akenau . . . . .	1 669 M.	364 M.
Die Bürgermeisterei Langenlonsheim (Kreis Kreuznach) . . . . .	594 „	11 „
Die Bürgermeisterei Losheim (Kreis Merzig)	1 129 „	95 „

Hiernach beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag zu stellen:

Hoher Landtag wolle beschließen:

„Der Provinzial-Verwaltungsrath wird beauftragt, bei der Königlichen Staatsregierung und eventuell bei dem Landtage der Monarchie nochmals dahin vorstellig zu werden, daß, wenn im Interesse der Rechtseinheit den rheinischen Gemeinden die gerichtlichen Strafgeelder entzogen werden, dies nur gegen Zubilligung einer jährlichen Rente von

mindestens 120 000 M. geschehen könne; daß ferner diese Rente behufs rechnungsmäßiger Vertheilung unter die verschiedenen Polizei-Strafgelberfonds und unter die von denselben ausgeschiedenen Städte an den Provinzialverband ausbezahlt werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

Nr. 5.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe der Anstalt Siegburg an die  
Königliche Staatsregierung im Betrage von 470 000 M.

Der 29. Rheinische Provinzial-Landtag hat durch Beschluß in seiner Plenarsitzung vom 11. Dezember 1883 den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt, die frühere Provinzial-Irrenanstalt zu Siegburg an den Staat, welcher dieselbe während einer 5jährigen Periode zu einer Gefängnißanstalt miethweise in Benutzung gehabt hat und welches Verhältniß am 1. Oktober d. J. abgelaufen ist, bestmöglichst zu verkaufen.

Die dieserhalb mit der Königlichen Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen sind dahin zum Abschluß gekommen, daß die sämtlichen Gebäulichkeiten nebst den dazu gehörigen Grundstücken der vormaligen Provinzial-Irrenanstalt Siegburg zum Preise von 470 000 M. an den Staat verkauft worden sind. Von dieser Kaufsumme ist bereits am 1. Oktober cr. die I. Rate mit 250 000 M. gezahlt worden, während der Rest in Höhe von 220 000 M. am 1. April 1886 zu zahlen ist; an Stelle der Verzinsung der Restkaufsumme tritt eine weitere rathliche Miethszahlung für die seitherigen Miethsobjekte in Höhe von 3510 M. ein.

Hinsichtlich der Verwendung des Verkaufserlöses beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle genehmigen, daß aus der erlösten Kaufsumme von 470 000 M.

1. unter Modifikation der Beschlußfassung des 29. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 7. Dezember 1883 zunächst die für die Neu- und Erweiterungsbauten in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler zur Disposition gestellten Mittel, welche bis zur Höhe von 322 000 M. durch Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse gegen Verzinsung von 4% und Amortisation von 1% beschafft werden sollten, je nach Bedarf entnommen, sodann

2. der Restbetrag der aus dem Provinzialfonds vorstufweise entnommenen Kosten für den Ankauf der Dienstwohnung des Landes-Direktors mit 90 000 M. gedeckt und endlich
3. der Rest der erzielten Verkaufssumme für außerordentliche Bauzwecke disponibel gehalten werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 6.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Bewilligung eines Zuschusses aus provinzialständischen Mitteln in Höhe der Zinsen des Betrages von 200 000 M., welche vom Rheinischen Provinzial-Landtag für die Gründung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz gewährt worden sind, bis zur Eröffnung dieser Kolonien.

Der Vorstand der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf hat unter dem 17. März a. cr. die Gewährung eines Zuschusses beantragt in Höhe der Zinsen des Betrages von 200 000 M., welcher vom Rheinischen Provinzial-Landtage für die Gründung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz als zinsfreies Darlehen gewährt worden ist, von dem Tage der Bewilligung dieses Darlehens bis zur Auszahlung desselben resp. bis zur Eröffnung der Rheinischen Arbeiterkolonien.

Zur Begründung dieses Antrages wird Folgendes angeführt:

Nach Bewilligung eines unverzinslichen Darlehens von 10 000 M. gegen hypothekarische Sicherheit seitens des 28. Rheinischen Provinzial-Landtags hat der Vorstand der Kolonie Wilhelmsdorf sich verpflichtet erachtet, jeden sich meldenden arbeitsfähigen Rheinländer in die Kolonie aufzunehmen. Auch Halbarbeitsfähige wurden nicht abgewiesen, sogar Krüppeln die Aufnahme gewährt.

Außerdem wurden nicht nur durchreisende Wanderer, sondern auch eine große Anzahl von Rheinländern, welche direkt aus den Gefängnissen oder der Arbeitsanstalt Brauweiler entlassen worden waren und den Wunsch geäußert hatten, zunächst in der Kolonie Wilhelmsdorf aufgenommen zu werden, dorthin gewiesen und aufgenommen. In dieser letzteren Beziehung wird im Einverständniß mit dem Vorstande der Kolonie Wilhelmsdorf in der Arbeitsanstalt Brauweiler folgendes Verfahren beobachtet. „Aeußert ein Inzasse der letzterwähnten Arbeitsanstalt vor seiner Entlassung die Absicht in Ermangelung anderer Arbeitsgelegenheit in der Kolonie Wilhelmsdorf zunächst beschäftigt zu werden, so wird mit ihm ein Arbeitskontrakt, wie sie in der Kolonie abgeschlossen werden, gethätigt und letzterer dem Vorstande der Arbeiterkolonie zugesandt. Am Entlassungstage wird der Vorstand der Kolonie von der erfolgten Entlassung nochmals in Kenntniß gesetzt und ihm gleichzeitig die Arbeitsprämie des Entlassenen übersandt.“

Was nun die Zahl der in Wilhelmsdorf aufgenommenen Rheinländer betrifft, so sind bis zum 1. März 1885 im Ganzen dort 771 rheinische Kolonisten mit 54 984 Pflagetagen verpflegt worden.

Hinsichtlich der Kosten wird bemerkt, daß die Speisung jedes einzelnen Kolonisten annähernd 41 Pf., die sämtlichen übrigen Generalkosten inkl. Zinsen 36 Pf. und der zu zahlende Arbeitslohn 28 ½ Pf. beträgt, so daß die Gesamt-Pflegekosten sich auf 1,05 ½ M. pro Tag belaufen. Die von den Kolonisten zu leistende Arbeit bringt vorerst Nichts oder nur wenig ein, indem dieselbe hauptsächlich in der Kultivierung sterilen Sandbodens und in der Aufzucht großer Flächen besteht, deren Erträge erst in Zukunft zu erwarten stehen. Nach der Ansicht des Vorstandes und einer desfalls angestellten Berechnung wird die geleistete Arbeit für die Folge auf 50 Pf. pro Tag veranschlagt werden können. Hieraus folgt, daß die Kolonie für die rot. 55 000 geleisteten Pflage tage für Rheinländer nicht nur eine vorläufige Auslage von 55 000 M. gehabt, sondern auch für die Zukunft so lange einen Zuschuß zu leisten haben wird, bis in der Rheinprovinz eigene Arbeiterkolonien errichtet sein werden. Der einzige Ersatz für diese bedeutenden Auslagen waren bis jetzt die nachgelassenen Zinsen des Darlehens von 10 000 M.

Die finanziellen Verhältnisse der Arbeiterkolonie sind recht ungünstig, da die auf derselben lastende und zu verzinsende Kapitalschuld 295 000 M. beträgt. Die Zinsen werden gedeckt durch freiwillige Zuwendungen und durch eine für den Regierungsbezirk Kassel bewilligte regelmäßige Hauskollekte.

Die Eröffnung einer Arbeiterkolonie in der Rheinprovinz hat bis jetzt noch nicht stattfinden können und wird auch wohl vor Anfang der Winterzeit noch nicht in Aussicht stehen. Dieser Umstand gibt aber der Kolonie Wilhelmsdorf Veranlassung, nach wie vor rheinländische Kolonisten unter großen Opfern auch für die nächste Zukunft aufzunehmen, ohne daß ein Ersatz hierfür in Aussicht gestellt werden könnte.

Diesen seitens des Vorstandes der Kolonie Wilhelmsdorf vorgetragenen Gründen dürften noch folgende hinzutreten:

Im Jahre 1884 hatte der Königliche Oberpräsident der Rheinprovinz der Kolonie Wilhelmsdorf eine Kollekte für die Rheinprovinz mit Ausschluß einzelner ärmeren Theile derselben bewilligt. Auf diese Kollekte hat der Vorstand auf Bitten des Rheinischen Vereins wider die Vagabundennoth verzichtet, weil die Abhaltung dieser Kollekte den Sammlungen für die rheinischen Kolonien von Nachtheil gewesen wäre. Hierdurch ist aber verhindert worden, daß ein größerer Betrag aus der Rheinprovinz der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf zufließen konnte, für welchen ein Ersatz in anderer Weise nicht geschaffen worden ist.

Auch ist nicht zu verkennen, daß die Unterbringung eines Theiles der vagabundirenden Bevölkerung in Wilhelmsdorf dem rheinischen Landarmenverband bzw. den einzelnen Ortsarmenverbänden durch verminderte Ausgaben mehr oder weniger bedeutende Vortheile verschafft hat.

Die Durchschnittsziffer der Bevölkerung der Arbeitsanstalt in Braunweiler betrug für das Jahr 1883/84 1584 Korrigenden, im Jahre 1884/85 1486. Diese Abnahme um 100 Köpfe und der hierdurch verringerte Zuschuß aus Provinzialmitteln ist nach dem Urtheil von Sachverständigen wenigstens zum Theil dem Umstande zuzuschreiben, daß durch die in Wilhelmsdorf gebotene Arbeitsgelegenheit manche dem Bettel und der damit verbundenen Strafe der Nachhaft entzogen worden sind. Die Ortsarmenverbände sind in gleicher Weise entlastet worden, indem auch sie durch geringere Ausgaben für Unterstützungen an hilfsbedürftige, arbeitslose und nothleidende Wanderer größeren oder geringeren Nutzen gehabt haben.

Der 28. Rheinische Provinzial-Landtag hat zur Errichtung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz 200 000 M. als zinsfreies Darlehen zur Disposition gestellt. Aus dieser Summe sind bis jetzt 30 000 M. für die Errichtung einer evangelischen Kolonie gezahlt worden, der Rest wird je nach Bedürfniß zur Auszahlung gelangen. Die Zinsen dieser Summe sind dem Rheinischen Verein wider die Vagabundennoth nicht zugesichert und steht die Verfügung über dieselben dem hohen Provinzial-Landtag noch zu.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stellt dem hohen Landtag die Entscheidung über den Antrag des Vorstandes der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf anheim.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 7.

Düsseldorf, den 12. November 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Uebernahme der städtischen Taubstummenschule zu Essen in die  
provinzialständische Verwaltung.

Zufolge Vertrages vom 11. August 1879 zwischen der Stadt Essen und der diesseitigen Verwaltung wurde in Essen eine dreiklassige Taubstummenschule für taubstumme Kinder aller Konfessionen errichtet. Zur Unterhaltung dieser Schule leistete die Stadt einen jährlichen Beitrag von 3000 M., während die diesseitige Verwaltung für jedes die Schule besuchende Kind 150 M. pro Jahr zu zahlen sich verpflichtete. Die Anzahl der Kinder war im Vertrage auf 40 normirt und zwar mit der Maßgabe, daß der Betrag von 150 M. für jedes Kind auch dann bezahlt werden sollte, wenn sich eine geringere Anzahl als 40 in der Anstalt befinden sollten. Wenn im Laufe der sechsjährigen Vertragsperiode die Kosten zur Unterhaltung der Schule die vorerwähnten Beiträge übersteigen sollten, so blieb eine Erhöhung des Beitrages des Provinzial-Verbandes vorbehalten, bei dessen Ablehnung für den Provinzial-Verband die Verpflichtung eintrat, die Schule sowie die Unterbringung der Kinder auf die Dauer dieses Vertrages unter Gewährung des jährlichen Beitrages von 3000 M. Seitens der Stadt für eigene Rechnung zu übernehmen. Endlich wurde vereinbart, daß, falls nach Ablauf der Vertragsperiode dieser nicht erneuert werden sollte, der Provinzial-Verband verpflichtet sei, die angestellten Lehrer zu übernehmen. Im Jahre 1883 ist unter Beibehaltung der übrigen im Vertrage vom Jahre 1879 getroffenen Vereinbarungen letzterer insofern erweitert worden, als die Kinderzahl von 40 auf 53, sowie der Jahresbeitrag der Stadt Essen von 3000 auf 3500 M. erhöht wurde.

Der Hauptgrund, welcher für das Zustandekommen des Vertrages vom Jahre 1879 Veranlassung gewesen, lag in der zur damaligen Zeit so großen Anzahl taubstummer Kinder, für deren unterrichtliche Unterweisung die vorhandenen Taubstummen-schulen nicht ausreichten.

Waren doch im Sommer 1879 186 angemeldete, aber noch nicht eingeschulte taubstumme Kinder vorhanden, von denen im Herbst desselben Jahres nur 59 Kinder in die bestehenden provinzialständischen Taubstummenanstalten aufgenommen werden konnten. Für die Einschulung der übrig bleibenden 127 Kinder wurde nun in der Weise Sorge getragen, daß die Fertigstellung und Eröffnung der provinzialständischen Taubstummenanstalt in Trier beschleunigt wurde, eine Nothklasse in der Taubstummen-schule in Aachen errichtet und endlich der mehrerwähnte Vertrag mit der Stadt Essen und ein gleicher mit der Stadt Elberfeld geschlossen wurde. Im Jahre 1883 war immerhin noch eine größere Anzahl taubstummer Kinder besonders in Essen und Umgegend vorhanden und entsprach demgemäß der Zusatzvertrag dem vorhandenen Bedürfnis. Ein solches Bedürfnis ist zur Zeit nicht mehr vorhanden, indem fast alle Kinder in dem normalmäßigen Alter von 7 bis 8 Jahren im Herbst des Jahres 1885 nicht nur eingeschult werden konnten, sondern in den drei provinzialständischen Anstalten zu Brühl, Trier und Neuwied je zwei Klassen entlassen und nur je eine Klasse aufgenommen zu werden brauchte. Die Beibehaltung von je 6 Klassen in den drei genannten Schulen, welche mit Rücksicht auf die definitiv angestellten Lehrkräfte geboten war, ist nur ermöglicht worden durch eine Vertheilung der vorhandenen Kinder nach Maßgabe ihrer Leistungen und Fähigkeiten aus 4 in 5 Klassen. Auch ist nicht zu erwarten, daß für die nächste Zeit eine Aenderung der zur Zeit vorhandenen Verhältnisse eintreten werde, indem nach der durch Vermittelung des königlichen Herrn Oberpräsidenten und unter Zuziehung der Kreis-schulinspektoren aufgestellten statistischen Nachweisung nur noch folgende Anzahl taubstummer Kinder vorhanden ist.

Aus dem Jahre	1876	. .	16	Kinder
"	"	"	22	"
"	"	"	49	"
"	"	"	53	"
"	"	"	42	"
"	"	"	33	"
"	"	"	14	"

während die Jahrgänge 1870 bis 1874 durchschnittlich 120 taubstumme Kinder ergeben haben. Von diesen Kindern sind angemeldet zur Aufnahme aus den Jahrgängen 1876, 1877 und 1878 im Ganzen 6 Kinder. Da nach dem Beschluß des 26. Rheinischen Provinzial-Landtags ganze oder theilweise Freistellen an solche Kinder, welche in die Provinzial-Taubstummenanstalten aufgenommen werden sollen, nur dann verliehen werden können, wenn die Anmeldung vor dem vollendeten 8. Lebensjahr beim Landes-Direktor erfolgt ist und nach einer konstanten Praxis von dieser Vorschrift nur dann Ausnahmen gemacht zu werden pflegen, wenn der Grund der versäumten Anmeldung entweder im späteren Taubstummwerden des Kindes oder in dem Anziehen der Eltern desselben aus einer anderen Provinz zu suchen ist, so wird für die nächste Zeit eine größere Sorge für das Fortbestehen der einzelnen Schulen, als für die Unterbringung der vorhandenen Kinder entstehen.

Von diesem Gesichtspunkt geleitet, trat die provinzialständische Verwaltung mit dem Kuratorium der städtischen Taubstummen-schule behufs Verlängerung des mit dem 1. Mai a. f. ablaufenden Vertrages in weitere Verhandlungen. Das Kuratorium beschloß den Vertrag vom

Jahre 1879 auf 6 weitere Jahre unter der Bedingung zu verlängern, daß der Zuschuß der diesseitigen Verwaltung von 150 M. auf 170 M. pro Kind unter Zugrundelegung einer Anzahl von 53 Kindern erhöht werde. Eine entsprechende Erhöhung des städtischen Zuschusses von 3500 M. bei der Stadtvertretung zu beantragen, wurde abgelehnt. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte unter diesen Bedingungen den Vertrag nicht verlängern zu können, beschloß vielmehr die Zahl der Kinder auf 48 zu reduzieren und für diese verminderte Anzahl eine Erhöhung des Zuschusses auf 170 M. pro Kind in Aussicht zu nehmen. Das Kuratorium der Schule ist jedoch bei seinem früheren Beschlusse mit der geringen Modifikation bestehen geblieben, daß der vom Provinzial-Verbande zu leistende Zuschuß von  $53 \times 170 \text{ M.} = 9010 \text{ M.}$  auf einen jährlichen Minimalzuschuß von rot. 9000 M. unter Zugrundelegung einer Anzahl von 48 Kindern zu fixiren sei, sowie daß für jedes Kind, um welches die Zahl von 48 überschritten werden würde, noch außerdem 170 M. pro Jahr gezahlt werden sollte. Die Stadtverordneten-Versammlung ist diesem Beschlusse des Kuratoriums beigetreten.

Die Gründe des Kuratoriums für diese Beschlußfassung liegen in den finanziellen Verhältnissen der Schule, welche für die Bestreitung ihrer Unterhaltungskosten allerdings einen Zuschuß in der beantragten Höhe erheischen. Wenn hierbei die Frage aufgeworfen werden könnte, wie es denn zu ermöglichen gewesen sei, in der abgelaufenen Vertragsperiode die Schule mit dem geringeren Zuschuß von 150 M. pro Kind zu unterhalten, so diene hierauf zur Antwort, daß sowohl bis zum Jahre 1883 stets mehr als 40 Kinder und vom Jahre 1883 bis heute stets mehr als 53 Kinder die Schule besucht haben und auch für jedes Kind, welches über diese im Vertrage als Mindestanzahl angegebene Ziffer in der Schule vorhanden war, Seitens der diesseitigen Verwaltung 150 M. gezahlt werden mußten und hierdurch sich die Einnahmen entsprechend erhöhten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt jedoch im Interesse der diesseitigen Verwaltung unter diesen Bedingungen der Verlängerung des Vertrages auf sechs Jahre nicht zustimmen zu können, vielmehr dem hohen Landtag den Antrag unterbreiten zu müssen, die Uebernahme der Schule in die Verwaltung des Provinzialverbandes zu genehmigen.

Der Hauptgrund für diesen Antrag ist die geringere Anzahl der vorhandenen taubstummten Kinder, welche die Aufrechterhaltung von 4 Klassen mit 48 Kindern höchstens noch für 1 bis 2 Jahre, keineswegs aber für eine längere Zeitdauer wird ermöglichen lassen. Hat doch die diesseitige Verwaltung zur Aufnahme einer neuen Klasse zu Ostern a. f. in Kempen zur Zeit nur 5 Kinder notirt! Bei Verlängerung des Vertrages würde aber die provinzialständische Verwaltung verpflichtet sein, auch bei der sicher eintretenden Abnahme der Schülerzahl jährlich als Minimalbeitrag 9000 M. zu zahlen oder in die Schule in Essen die Vollzahl von 48, aus den verschiedensten Theilen der Provinz zusammengesuchten Kinder einzuweisen, die Schülerzahl der übrigen Anstalten aber ohne Verminderung der Kosten zu verringern. Was den letzteren Punkt betrifft, so sei bemerkt, daß die provinzialständischen Anstalten in ihren Generalkosten (Schullokale, Lehrergehälter u.) sich auch bei einer geringeren Schülerzahl stets gleich bleiben müssen, während diese Kosten in Essen insofern sich dem Bedürfniß entsprechend verringern können, als ein Lehrer dort mit dreimonatlicher Kündigung angestellt ist, mithin bei mangelndem Bedürfniß entlassen werden kann, ein anderer evangelischer Lehrer nach Neuwied versetzt werden könnte, indem dort durch den Austritt des Lehrers Lamberti aus dem provinzialständischen Dienst eine Stelle vakant und zur Zeit nur aushülfweise besetzt ist. Endlich würde eine Verlängerung des Vertrages eine etwa in Aussicht zu nehmende Verschmelzung der beiden Schulen in Essen und Elberfeld nach Ablauf des mit der Stadt Elberfeld abgeschlossenen Vertrags vollständig illusorisch machen.

Würde aber selbst die Schüler- bzw. Klassenzahl im selben Umfange beibehalten werden, so ist das finanzielle Resultat für die diesseitige Verwaltung nicht wesentlich verschieden von dem Zuschusse, der heute für die nächste Vertragsperiode von der Stadt Essen verlangt wird.

Die Schule wird erfordern einen Zuschuß von . . . . .	9 000 M.
An Verpflegungskosten für auswärtige Zöglinge $22 \times 250$ M. = . . . . .	5 500 "
Mittagstisch für 17 Zöglinge aus der Umgebung von Essen an 4 Wochen-	
tagen . . . . .	1 600 "
	<u>Summe . . . . .</u>
	16 100 M.

Hierzu kommt der Beitrag der Stadt in Höhe von . . . . . 3 500 "

so daß die Unterhaltung der Schule die Summe von . . . . . 19 600 M. kosten würde.

Dieser Betrag würde sich aber bei Uebernahme der Schule um ca. 1000 M. vermindern, weil die thatsächlichen Ausgaben um diesen Betrag geringer sind, als die vorstehend erwähnten, die Einnahme bildenden Beträge.

Hiernach würde also bei unveränderter Fortsetzung des heutigen Bestandes der Schule die Mehrbelastung der diesseitigen Fonds rot. 2 500 M. betragen. Dieser letztere Betrag, welcher sich zusammensetzt aus den Verpflegungskosten auswärtiger Schüler, würde aber unter allen Umständen nach Ablauf von 2 Jahren auf ein Minimum reduziert werden, indem die diesseitige Verwaltung es sich unter Anwendung der bei anderen Anstalten beobachteten Praxis angelegen sein lassen würde, höhere Beiträge als bisher geschehen, von den Eltern zc. der Schüler zu erhalten, und auch die Ersparnisse an Verpflegungskosten und den Kosten des Mittagstisches der provinzialständischen Verwaltung zufließen würden, welche jetzt abweichend von dem in provinzialständischen Anstalten vorherrschenden Verfahren zu Prämien zc. verausgabt werden. Endlich wird auch bei Uebernahme der Schule der zur Zeit vorhandene Reservefonds in Höhe von 1900 M. der diesseitigen Verwaltung überwiesen werden. Aus Vorstehendem dürfte folgen, daß die finanziellen Opfer, falls die Schule so bestehen bleiben sollte, wie sie heute existirt, für die diesseitige Verwaltung äußerst gering und keineswegs in Anschlag zu bringen sind im Vergleich zu den großen Vortheilen, die eine vereinfachte und gleichmäßige Verwaltung von einer Centralstelle aus bieten.

Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich daher der Provinzial-Verwaltungsrath dem hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten:

„Hoher Landtag wolle die Erneuerung des Vertrages über die Unterhaltung der städtischen Taubstummenschule in Essen ablehnen; die Uebernahme der gedachten Schule in die provinzialständische Verwaltung mit der Maßnahme genehmigen, daß eine Verminderung der Schulklassen bzw. eine gänzliche Aufhebung der Schule in Aussicht genommen werde und hierzu dem Provinzial-Verwaltungsrathe bereits die Ermächtigung ertheilen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 12. November 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Sicherstellung der Pensionsverhältnisse des Direktors und der Lehrer an der Taubstummenschule in Aachen durch Gewährung von Zuschüssen aus Provinzialmitteln.

Der Vorstand der Taubstummen-Anstalt in Aachen hat in einem an den Landes-Direktor der Rheinprovinz gerichteten Schreiben vom 31. Januar 1885 den Antrag gestellt, zur Sicherstellung der Pensionen des Direktors und der Lehrer der gedachten Anstalt möge eine Unterstützung der provincialständischen Verwaltung insoweit in Aussicht gestellt werden, als der Etat der Anstalt die hierzu erforderlichen Mittel im gegebenen Falle nicht aufweise.

Zur Begründung seines Antrags wird ausgeführt, daß die Pensionsverhältnisse des Lehrpersonals bisher in keiner Weise geregelt und sichergestellt seien, indem bei einer eventuellen Pensionirung die nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1872 zu berechnende Pension nur insoweit gezahlt würde, als die Mittel des Vereins hierzu ausreichen. Der Etat der Anstalt ergebe, daß der Verein zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt durch ihm gemachte Zuwendungen und freiwillige Beiträge aufgebracht habe, diese Mittel aber nicht ausreichen, auch noch die erforderlichen Pensionen für das Lehrpersonal zu schaffen. Andere Einnahmequellen, als die vorgedachten, ständen dem Verein nicht zu Gebote.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat diesen Gründen sich nicht nur anschließen zu können geglaubt, sondern auch noch besonders in Erwägung gezogen, daß von der Regelung und Sicherstellung der Pensionsverhältnisse des Lehrpersonals an gedachter Anstalt die zukünftige Existenz und gedeihliche Entwicklung der Anstalt wesentlich abhängen. Die Pensionsverhältnisse des an den übrigen rheinischen Taubstummen-Anstalten angestellten Lehrpersonals sind sämmtlich geregelt und sichergestellt und zwar die der provincialständischen Anstalten durch das vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtag genehmigte Pensions-Reglement, diejenigen der Lehrer an den städtischen Taubstummenschulen in Essen und Elberfeld durch Beschluß des 29. Rheinischen Provinzial-Landtags, endlich diejenigen an der Vereinschule in Köln durch Uebernahme der Verpflichtung zur Pensionirung Seitens der Stadtgemeinde. Werden nun die Pensionsverhältnisse des Lehrpersonals an der Aachener Schule nicht in gleicher oder ähnlicher Weise geregelt, so wird für die Zukunft ein Streben der einzelnen Lehrer, die Anstalt zu verlassen und eine Anstellung an einer Anstalt zu erhalten, welche für den Fall der Abnahme ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte ihnen ein Ruhegehalt in Aussicht stellt, durch die Umstände begründet und unausbleiblich sein. Auch der Fall wird in Zukunft voraussichtlich eintreten, daß die Besetzung von Lehrstellen

bei eintretenden Bakanzen auf Schwierigkeiten stoßen, jedenfalls aber nicht mit tüchtigen und erfahrenen Kräften wird erfolgen können. Daß hierdurch, wie bereits bemerkt, die gedeihliche Entwicklung und mehr oder weniger auch die Existenz der Schule in Frage gestellt wird, dürfte wohl einem begründeten Zweifel kaum unterliegen. Die provincialständische Verwaltung hat aber ein großes Interesse an der Fortdauer der gedachten Schule. Nach dem letzten Jahresbericht werden in der Schule unterrichtet 56 Zöglinge, von welchen auf Kosten des Provincial-Verbandes sich 15 gegen Zahlung eines Zuschusses aus Provincialmitteln in Höhe von 5625 M. in Freistellen befinden. Der Provincial-Verband würde, wenn auch eine Verpflichtung nicht vorliegt, sich doch auf die Dauer der Fürsorge für die zur Zeit in Aachen unterrichteten Zöglinge nicht entziehen können und bei Auflösung der Aachener Schule entweder die Erweiterung der provincialständischen Anstalten oder die Neuerrichtung einer Taubstummenschule in Erwägung nehmen müssen. Dieser Eventualität wird aber durch die Sicherstellung der Pensionsverhältnisse der Lehrer der Aachener Anstalt vorgebeugt.

Andererseits glaubt aber der Provincial-Verwaltungsrath den Antrag des Vorstandes des oben erwähnten Vereins nur unter gewissen Bedingungen dem hohen Landtage zur Annahme empfehlen zu können. Diese Bedingungen betreffen:

1. die Grundsätze, nach welchen die Pensionirung des Direktors oder der Lehrer an der Aachener Schule eintreten und die Höhe der Pension berechnet werden sollen;
2. die Fixirung des Zuschusses, welcher höchsten Falls aus Provincialmitteln zu leisten wäre, und
3. die Sicherstellung der Theilnahme der provincialständischen Verwaltung an der Verwaltung der in Rede stehenden Anstalt.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist der Provincial-Verwaltungsrath der Ansicht, daß die über die Pensionirung der provincialständischen Beamten geltenden Bestimmungen, wie sie in dem betreffenden Pensionsreglement vom Jahre 1881 Ausdruck gefunden haben, auch für den Fall der Pensionirung des Direktors oder der Lehrer der Aachener Schule Anwendung finden müßten. Das hiernach bei der Pensionirung zu Grunde zu legenden Gehalt würde bei Berechnung des aus Provincialmitteln zu leistenden Zuschusses nach Maßgabe der Bestimmungen des für die provincialständischen Beamten geltenden Normal-etats zu bemessen sein, so daß derjenige Betrag, um welchen das Gehalt der Lehrer an der Aachener Schule event. über das Gehalt des Normal-etats der provincialständischen Beamten bei gleicher Dienstzeit hinausgehe, bei der Berechnung des Zuschusses aus Provincialmitteln außer Acht bleiben müsse. In streitigen Fällen würde die Entscheidung lediglich vom Provincial-Verwaltungsrath zu treffen sein.

Hinsichtlich des zweiten Punktes glaubt der Provincial-Verwaltungsrath den Antrag des Vorstandes, zufolge dessen der Provincial-Verband die Pensionsbeträge soweit sicher stellen soll, als der Etat der Anstalt die hierzu erforderlichen Mittel nicht aufweise, in diesem Umfange nicht befürworten zu können, vielmehr für den Fall, daß der Anstalts-Etat keine oder nur geringe Mittel aufweisen sollte, die Höhe des aus Provincialmitteln zu leistenden Zuschusses fixiren zu müssen.

In dieser Beziehung wird nach Ansicht des Provincial-Verwaltungsraths allen berechtigten Ansprüchen der Billigkeit Rechnung getragen, wenn dem Antrage stattgegeben wird, den zu gewährenden Zuschuß im Höchstbetrage auf  $\frac{2}{3}$  desjenigen Betrages festzusetzen, welcher nach den für die provincialständischen Beamten geltenden und vorerwähnten Bestimmungen in gleichem Falle an diese ausbezahlt sein würde.

Bezüglich des dritten Punktes wird bemerkt, daß zur Wahrung der Interessen der provincialständischen Verwaltung eine Theilnahme derselben an der Verwaltung der Aachener Anstalt gefordert werden muß. Diese Theilnahme wird dahin genauer zu präzisiren sein, daß ein Mitglied des Provincial-Verwaltungsraths und der Landes-Direktor bezw. sein Vertreter stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes der betreffenden Anstalt behufs Wahrung der Interessen der provincialständischen Verwaltung sind.

Der Provincial-Verwaltungsrath stellt demgemäß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle unter den vorstehend aufgeführten Bedingungen die Gewährung eines Zuschusses aus Provincialmitteln zu den Kosten der künftighin eintretenden Pensionirung des Direktors und der Lehrer der Taubstummens-Anstalt in Aachen beschließen.“

Der Provincial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Bied,  
Landtags-Marschall.

Nr. 9.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1885.

## Referat

des Provincial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Genehmigung des vorläufigen Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provincial-Museen zu Bonn und Trier.

Nachdem in Ausführung des Beschlusses des 29. Provincial-Landtages vom 11. Dezember 1883 (Landtags-Verhandl. S. 29) vermittelt Schreiben des Landes-Direktors vom 23. September 1884 und Rescripts des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 12. Dezember 1884 bezüglich des Ueberganges der Verwaltung der Provincial-Museen zu Bonn und Trier auf die provincialständische Verwaltung eine Vereinbarung erzielt worden war, wurde in Gemäßheit des §. 10 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 der Entwurf zu einem provisorischen Reglement über die Leitung und Verwaltung jener beiden Museen ausgearbeitet und derselbe behufs Herbeiführung der ministeriellen Genehmigung dem Ober-Präsidenten unter dem 14. Januar 1885 eingereicht.

Die Ausarbeitung jenes Entwurfs hatte, da die provincialständische Verwaltung nicht im Besitze der Museumsakten und auf dem Gebiete der Museumsverwaltung ohne praktische Erfahrungen war, im engsten Anschluß an den seitherigen thatsächlichen Zustand, beziehungsweise auf Grundlage der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem

20. Juni 1876 genehmigten Instruktion für die Museums-Kommission (cfr. Anlage 39, S. 218 der Verhandl. des 29. Prov.-Landtages v. 1883) erfolgen müssen.

Es erging hierauf ein Rescript des Ober-Präsidenten vom 11. März 1885, welches eine Reihe von Bedenken, die sich gegen den seitherigen Zustand ergeben hatten, entwickelte und anderweitige Grundzüge zu dem beabsichtigten Reglement, wie solche sich durch eine langjährige Praxis empfohlen hatten, in Vorschlag brachte. Da dieses Rescript in wesentlichen Punkten die Grundlage des vorgelegten Reglements geworden ist und zugleich die Motive zu demselben ausführlich darlegt, sei es hier in extenso mitgetheilt:

„Coblenz, den 11. März 1885.

Auf die gefälligen Schreiben vom 14. Januar dts. Js. und 21. v. Mts. betreffend den Uebergang der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier in die provinzialständische Verwaltung beehre ich mich, Ew. Hochwohlgeboren Nachstehendes zu erwidern:

Gegen den Entwurf zu einem vorläufigen Reglement über die Leitung und Verwaltung der genannten Provinzial-Museen würde insoweit nichts Erhebliches zu erinnern sein, als derselbe sich an die bisherige Instruktion für die Museums-Kommission eng anschließt. Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hegt jedoch die Befürchtung, daß wenn der Entwurf in Wirklichkeit gesetzt wird, die Schwierigkeiten sich erneuern, welche sich in den letzten Jahren wiederholt gezeigt haben. Es wird deshalb zu erwägen sein, ob sich nicht eine Abänderung der Stellung der Direktoren und der Museums-Kommission empfiehlt.

Nach der bisherigen Einrichtung war die Kommission die vorgesetzte Behörde der Direktoren und bildete eine mittlere Instanz zwischen diesen und dem vorgesetzten Minister. Der vorliegende Entwurf behält dieses Verhältniß bei, indem er an Stelle des Ministers den Provinzial-Verwaltungsrath beziehungsweise den Landes-Direktor setzt. Die Verwaltung würde jedoch sehr an Einfachheit gewinnen, wenn die Direktoren unmittelbar dem Provinzial-Verwaltungsrath bzw. Euer Hochwohlgeboren untergeordnet würden, und der amtliche Verkehr zwischen beiden ohne Vermittelung einer Zwischeninstanz erfolgte.

Auf diese Weise würde es möglich sein, die Museums-Kommission von allen Verwaltungsgeschäften zu entlasten und auf das Gebiet der wissenschaftlichen Leitung der Museen und der von ihnen ausgehenden Unternehmungen einzuschränken.

Wenn ferner der Mißstand hervorgetreten ist, daß die Museums-Kommission nur in seltenen Ausnahmefällen sich an einem Ort hat versammeln können und statt dessen die meisten ihrer Beschlüsse nur auf dem langwierigen und unzulänglichen Wege schriftlicher Vota gefaßt worden sind, so würde dem vermuthlich dadurch begegnet werden können, daß die hauptsächlichsten Geschäfte der Kommission in zwei etwa halbjährlich abwechselnd in Bonn und Trier abzuhaltenen Hauptversammlungen erledigt würden. Die Mitglieder der Kommission würden dadurch zugleich Gelegenheit finden, sich an Ort und Stelle über die beiden Museen und gelegentlich auch über diejenigen Terrains zu informiren, für welche Ausgrabungen in Aussicht genommen werden. In diesen Versammlungen würde zunächst der Plan für die Verwendung des unter Titel III. pos. 2 des s. p. r. angeschlossenen Stats ausgebrachten Fonds auf Grund der Vorschläge der Direktoren definitiv festgestellt werden. Um aber das schriftliche zeitraubende und selten zu rechtzeitigen Abschluß gelangende Botiren bei der Kommission möglichst zu vermeiden, würde auch für die pos. 1 desselben Titels ein solcher Plan aufgestellt und von der Kommission genehmigt werden können, welcher dann eventl. die Vollmacht für die Direktoren enthalten würde, selbstständige Ankäufe innerhalb gewisser Grenzen zu machen. Um einer solchen Erweiterung der Vollmachten

den Direktoren gegenüber auch gewisse Garantien zu schaffen, würde sich empfehlen, zu bestimmen, daß alle von den Direktoren gemachten Ankäufe und sonstigen Aufwendungen bei den beiden Versammlungen der Kommission zu deren Kenntniß zu bringen wären, und daß die Kommission über deren Zweckmäßigkeit ihr Urtheil im Protokolle niederlegte. Es würde ferner der Plan zur Anordnung und Aufstellung der Sammlungen, sowie zu etwaigen Publikationen der Kommission zur Genehmigung vorzulegen sein. Das Gutachten der Kommission würde schließlich über die Entwürfe für die Benutzungsordnung der beiden Museen, über die Pläne zu etwaigen Bauten, sowie über den Etat der beiden Museen einzuholen sein, welcher letztere am zweckmäßigsten von Euer Hochwohlgeboren auf Grund der Vorschläge der Direktoren zu entwerfen sein möchte. Auch würde die Einholung von Gutachten der Kommission in allen anderen auf die beiden Provinzialmuseen und die rheinischen Alterthümer überhaupt bezüglichen Angelegenheiten vorbehalten bleiben müssen.

Die Protokolle aller Sitzungen der Kommissionen würden an Euer Hochwohlgeboren und mit dem Jahresbericht an mich einzureichen sein; auch würde vorausgesetzt werden, daß mit dem Statsentwurf mir das über denselben abgegebene Gutachten der Kommission vorgelegt würde.

Was die Frage betrifft, ob Werth darauf gelegt würde, daß für die erste Periode der Geheime Regierungsrath Professor Dr. Bücheler von der Provinz zum Vorsitzenden ernannt werde, so wäre es dem Herrn Minister erwünscht, wenn dem genannten Gelehrten der Vorsitz in der Kommission angeboten würde.

Wenn die Aufgaben der Kommission den vorstehenden Andeutungen gemäß im Wesentlichen auf das Gebiet beschränkt werden, welches ein wissenschaftlich-sachverständiges Urtheil erfordert, so würde vorausgesetzt werden dürfen, daß dies auch in der von der Provinzial-Verwaltung zu treffenden Wahl der Mitglieder zum Ausdruck käme.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich im Auftrage des Herrn Ministers ergebenst, nach vorstehenden Ausführungen die Angelegenheit gefälligst in anderweitige Erwägung zu nehmen und, falls die obigen Vorschläge die Billigung des Provinzial-Verwaltungsraths finden sollten, ein dementsprechendes Regulativ für die Verwaltung der beiden Museen aufstellen zu wollen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:  
(gez.) von Bardeleben.

An  
den Landes-Direktor der Rheinprovinz,  
Herrn Klein, Hochwohlgeboren  
J.-Nr. 2266. Düsseldorf.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erklärte sich in der Sitzung vom 16./18. März 1885 mit dem Inhalte dieses Schreibens einverstanden. — In Folge dessen wurde ein anderweitiger Entwurf ausgearbeitet, welcher den Vorschlägen der Königlichen Staatsregierung entsprach und gemäß Mittheilung des Ober-Präsidenten vom 10. Juli 1885 die ministerielle Genehmigung gefunden hat. Das Reglement wurde, da der Uebergang der Museums-Verwaltung auf die Organe des Provinzial-Verbandes bereits mit dem 1. April in Aussicht genommen war, — ein Termin, welcher wegen der oben gedachten Weiterungen bei Ausarbeitung des Reglements nicht innegehalten werden konnte und auf den 1. August 1885 verschoben werden mußte, — durch

Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths provisorisch in Kraft gesetzt. Zugleich beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, das Reglement, wie hiermit geschieht, dem hohen Landtage mit dem Antrage vorzulegen, zu demselben nachträglich seine Genehmigung zu ertheilen.

Anlage.

Im Einzelnen wird zu diesem Reglement noch Folgendes bemerkt:

#### Ueberschrift und Einleitung.

Das Reglement soll nach wie vor als ein vorläufiges bezeichnet werden, weil die provinzialständische Verwaltung auf diesem Gebiete noch keine Erfahrungen gesammelt hat. Während die anderen Provinzialanstalten wirthschaftlichen oder humanitären Zwecken gewidmet sind, verfolgen die Provinzial-Museen wissenschaftliche und archäologische Zwecke, führen daher die Thätigkeit der Verwaltung auf ein ganz neues Gebiet. Es liegt daher die Vermuthung nahe, daß durch das vorgelegte Reglement ein definitiver Zustand nicht geschaffen wird, daß vielmehr im Laufe der Jahre Abänderungen erforderlich werden, zumal wenn die neu zu erbauenden Museumsgebäude fertig gestellt sind.

Da die in der Einleitung erwähnte Korrespondenz zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Landes-Direktor die Grundlage der Vereinbarung in Betreff des Ueberganges der Museumsverwaltung auf den Provinzial-Verband und somit auch des Reglements bildet, so wurde es für zweckmäßig erachtet, dem letzteren die bezüglichen Schreiben als Anhang beizufügen.

ad §. 1. Der hier angegebene Termin des Ueberganges mußte, wie bereits erwähnt, auf den 1. August 1885 verschoben werden.

ad §. 2. Der §. 2 entspricht einerseits der Vereinbarung mit der Königlichen Staatsregierung, welche sich das Recht der Bestätigung der Direktoren vorbehalten hat, und zieht andererseits nur die Konsequenzen aus der Umwandlung der Verwaltung aus einer staatlichen in eine provinziale. Sofern ein Museumsdirektor sein Amt nur im Nebenamte bekleidet, wie es z. B. zur Zeit in Bonn der Fall ist, wo ein Universitätsprofessor, also ein Staatsbeamter, kommissarischer Direktor ist, können natürlich die für die ständischen Beamten erlassenen generellen Vorschriften und Reglements nicht ohne Weiteres für anwendbar erklärt, muß vielmehr eine spezielle Regelung durch Vereinbarung vorbehalten werden.

ad §. 3. Der §. 3 entspricht dem seitherigen Zustande. Nur wurde es für zweckmäßig befunden, im Schluppassus das Recht ausdrücklich vorzubehalten, sowohl die Ausgrabungsbezirke, als auch die beiden Museen einem leitenden Direktor zu unterstellen, ein Vorbehalt, wovon mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Verwaltung möglicherweise Gebrauch gemacht werden könnte.

ad §. 4 und 5. Diese Paragraphen enthalten im Weiteren die Obliegenheiten der Direktoren im Anschluß an den seitherigen Zustand und in Uebereinstimmung mit den sich aus dem Uebergange der Verwaltung auf die Organe des Provinzial-Verbandes ergebenden Modifikationen.

ad §. 6 und 9. Diese Paragraphen handeln vorwiegend von der Verwendung der Etatsmittel zu Ankäufen, Ausgrabungen zc. Soweit die hier enthaltenen Bestimmungen nicht bereits in der Ministerial-Anweisung vom 20. Juni 1876 und in der Vereinbarung mit der Königlichen Staatsregierung ihre Grundlage finden, entsprechen dieselben vollständig denjenigen Gesichtspunkten, welche in dem Eingangs mitgetheilten Oberpräsidial-Reskript vom 11. März 1885 zum Ausdruck gelangt sind. Kleine Abänderungen bestehen darin, daß den Direktoren nicht, wie dies früher der Fall war, eine ein für alle Mal fixirte Summe zu kleineren Ankäufen zc. zur Disposition gestellt, sondern diese Summe jedesmal in dem von dem Provinzial-Landtage zu genehmigenden Etat bestimmt werden soll, ferner, daß diejenige Summe, über welche die Direktoren außerhalb

der ihnen zur Disposition gestellten Beträge und außerhalb des von der Kommission festgestellten Verwendungsplanes in eiligen Fällen verfügen können, auf 500 M. normirt ist, während dieselbe früher 1000 M. betrug. Es konnte dies um so eher geschehen, als die den Direktoren zustehenden Befugnisse durch den §. 9 gegenüber dem früheren Zustande erheblich erweitert sind.

In Gemäßheit der §§. 6 und 9 sind die zu Ankäufen von Alterthümern und Untersuchungen bestimmten Fonds, wie dies auch im Etat durch verschiedene Titel zum Ausdruck gebracht ist, dreierlei Art: zunächst ein für jedes Museum besonders ausgeworfener Fonds, welcher zu kleineren Ankäufen und Ausgaben für die Sammlungen dient und den Direktoren zur Verfügung steht (cfr. §. 6 Abs. 1); - sodann ein ebenfalls für jedes Museum getrennter Fonds zu Ankäufen, Untersuchungen, Ausgrabungen, Unterhaltungsarbeiten u. s. w., über dessen Verwendung die Museumskommission bestimmt, sei es durch Genehmigung einzelner Ankäufe u., sei es durch Aufstellung eines Verwendungsplanes, nach welchem die Direktoren selbständig zu verfahren haben; endlich ein für beide Museen gemeinsamer Fonds zu größeren Ankäufen und Untersuchungen ohne Rücksicht auf irgend einen Bezirk, dessen Verwendungsplan auf Vorschlag der Direktoren von der Kommission ebenfalls festzusetzen und demnächst von den Direktoren auszuführen ist. (Cfr. §. 9 Abs. 1 und 2.)

ad §. 7 und 8. Der §. 7 entspricht der mit der königlichen Staatsregierung getroffenen Vereinbarung über die Bildung der Museumskommission; wenn darauf Rücksicht genommen werden soll, daß zwei der vom Provinzial-Verwaltungsrathe zu ernennenden Kommissionsmitglieder dem Bezirk des Museums zu Trier angehören, so entspricht dieses der Billigkeit und dem früheren Zustande. Zur Begründung der Vorschrift in §. 8, wonach die Kommission jährlich mindestens zweimal sich zu versammeln hat, wird auf den mehrfach gedachten Oberpräsidial-Erlaß verwiesen.

ad §. 10, 11 und 12. Der §. 10 bedarf einer weiteren Erläuterung nicht. In Gemäßheit des §. 11 ist Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths bereits Bestimmung dahin getroffen, daß die Kasse des Landarmenhauses zu Trier für das Museum zu Trier, die Kasse der Irrenanstalt zu Bonn für dasjenige zu Bonn fungiren, und daß der beiden Museen gemeinsame Fonds zu größeren Ankäufen und Untersuchungen (cfr. §. 9) der Provinzial-Hülfskasse hieselbst unterstellt werden soll. Anlangend die in §. 12 gedachten näheren Ausführungsbestimmungen, wozu auch die Klassifizierung der Museumsbeamten, Feststellung der Seitens derselben und der Kommissionsmitglieder zu liquidirenden Diäten und Reisekosten u. s. w. gehören dürften, so wird zweifelsohne eine große Zahl von Bestimmungen dieser Art zu erlassen sein, welche sich namentlich durch den Uebergang der Verwaltung auf eine andere Behörde als erforderlich herausstellen werden, und welche, weil sie zu sehr die Details der Verwaltung betreffen, oder vorübergehender Art sind, vielleicht auch, weil gar nicht daran gedacht worden ist, oder aus anderen Gründen in das Reglement selbst nicht aufgenommen werden konnten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

## Vorläufiges Reglement

über

die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier.

Nachdem in Folge Vereinbarung zwischen der königlichen Staatsregierung und der Provinzial-Vertretung gemäß dem im Anhang beigefügten Schreiben des Landes-Direktors der Rheinprovinz vom 23. September 1884 und Reskript des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 12. Dezember 1884 die Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier auf die provinzialständische Verwaltung übergegangen ist, wird zur Ordnung der Leitung und Verwaltung dieser Anstalten auf Grund des §. 10 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) vorläufig folgendes Reglement erlassen.

Anhang.

### §. 1.

Die Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier erfolgt vom 1. April\*) 1885 ab für Rechnung und durch die Organe des Provinzial-Verbandes.

### §. 2.

Die unmittelbare Verwaltung jedes der beiden Provinzial-Museen wird durch einen Direktor geführt, welcher vom Provinzial-Verwaltungsrathe nach Anhörung der Museumskommission ernannt und von der königlichen Staatsregierung bestätigt wird.

Die Direktoren haben die Rechte und Pflichten provinzialständischer Beamten und sind dem Landes-Direktor bezw. dem Provinzial-Verwaltungsrathe unmittelbar untergeordnet; auf dieselben finden die für die provinzialständischen Beamten bestehenden Reglements und generellen Vorschriften Anwendung.

Sofern Jemand das Amt eines Direktors nur im Nebenamte bekleidet, wird das Verhältniß dieses Beamten bei der Anstellung durch besondere Vereinbarung geregelt.

Die Direktoren sind die nächsten Vorgesetzten der niederen Anstaltsbeamten (Kastellane, Aufseher u.). Letztere werden auf den Vorschlag der Direktoren angestellt. Im Uebrigen kommen bezüglich der Anstellung und dienstlichen Verhältnisse dieser Beamten die für das niedere Anstaltspersonal an den Provinzial-Anstalten geltenden Bestimmungen in Anwendung.

### §. 3.

Den Direktoren liegt insbesondere die Sorge für die Aufstellung und Verwahrung der Museumsgegenstände und der mit diesen verbundenen Bibliotheken, sowie die Auffuchung, Ausgrabung und Erhaltung der Alterthümer in ihrem Geschäftsbereich ob. Der Geschäftsbereich der beiden Direktoren sowie der Museen wird zu dem Zwecke in der Weise getheilt, daß vorbehaltlich einer etwaigen, durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths unter Zustimmung der königlichen

\*) Wegen Verzögerung der Genehmigung dieses Reglements durch die königliche Staatsregierung ist der Termin nachträglich auf den 1. August verschoben.

Staatsregierung zu treffenden Abänderung dem Direktor des Museums zu Trier der Regierungsbezirk Trier, dem Direktor des Museums zu Bonn die übrigen vier Regierungsbezirke überwiesen werden.

Dem Provinzial-Verwaltungsrathe bleibt es unbenommen, die Verwaltung beider Provinzial-Museen, sowie beide vorher genannten Bezirke nach vorgängiger Zustimmung der Königlichen Staatsregierung einem leitenden Direktor, dessen Wahl selbstverständlich ebenfalls der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung bedarf, zu unterstellen.

#### §. 4.

Die Direktoren haben ein Inventarium (Verzeichniß, Katalog) der den jetzigen Bestand der ihnen unterstellten Museen bildenden Gegenstände, soweit ein solches nicht vorhanden ist, anzufertigen, zu vervollständigen und bei der Erwerbung neuer Gegenstände regelmäßig fortzuführen, sowie jährlich im Laufe des April einen Geschäftsbericht über ihre amtliche Thätigkeit unter Beifügung des Inventars dem Landes-Direktor vorzulegen. Der Letztere hat dieselben zur Kenntniß des Provinzial-Verwaltungsraths und der Museums-Kommission zu bringen und eine Abschrift der Geschäftsberichte an den Ober-Präsidenten einzureichen.

#### §. 5.

Die Direktoren haben auf Ersuchen des Landes-Direktors Gutachten und Berichte über Gegenstände anzufertigen, welche Alterthümer in der Provinz betreffen, sowie den Entwurf zu einem Reglement über die Benutzung und den Besuch der ihnen unterstellten Museen dem Landes-Direktor einzureichen, welcher denselben nach Einholung des Gutachtens der Museums-Kommission dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Genehmigung vorzulegen hat.

#### §. 6.

Jedem der Direktoren wird zu laufenden Ausgaben und kleineren Ankäufen eine in den Etat zu diesem Zwecke besonders einzustellende Summe zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus haben dieselben die Verwendung der etatsmäßigen Mittel nach Maßgabe der in §. 9 vorgesehenen Verwendungspläne und Beschlüsse der Museumskommission auszuführen.

Bezüglich solcher Ankäufe und Untersuchungen, zu welchen die Direktoren nicht bereits durch die in §. 9 vorgesehenen, von der Kommission festzustellenden Pläne und Beschlüsse ermächtigt sind, können dieselben in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, über Beträge bis zu 500 M. in jedem einzelnen Falle vorläufig verfügen. In diesen Fällen haben sie unter dem Nachweis der Dringlichkeit, die Genehmigung der Museums-Kommission bei deren nächsten Versammlung zu erwirken.

Dieselben sind dafür verantwortlich, ohne Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths keine Zahlung zu veranlassen, wodurch die etatsmäßigen Fonds des Jahres überschritten werden.

Bezüglich der Verwaltung der Museen in baulicher und wirthschaftlicher Hinsicht kommen die für die Direktoren der Provinzialanstalten geltenden Bestimmungen analog zur Anwendung.

#### §. 7.

Zur Unterstützung der Verwaltung der Museen wird eine Kommission gebildet unter der Benennung:

„Kommission für die Rheinischen Provinzial-Museen zu Bonn und Trier“.

Dieselbe hat ihren Sitz zu Bonn. Sie besteht aus neun Mitgliedern, von denen die Königliche Staatsregierung vier, der Provinzial-Verwaltungsrath die übrigen vier Mitglieder

sowie außerdem den Vorsitzenden erneuert. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der beiderseits ernannten Mitglieder, sowie der auf drei Jahre zu bestellende Vorsitzende aus; zwei der Ausgeschiedenen werden von der königlichen Staatsregierung, die zwei andern, sowie der Vorsitzende werden vom Provinzial-Verwaltungsrathe neu bestellt.

Ueber den Austritt zum ersten Male entscheidet das Loos. Bei der vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorzunehmenden Ernennung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß wenigstens zwei der Kommissionsmitglieder dem Bereiche des Museums zu Trier angehören.

#### §. 8.

Die Kommission führt ihre Geschäfte nach einer von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu genehmigenden Geschäftsordnung. Zur Erledigung der ihr zugewiesenen Aufgaben sind in jedem Etatsjahre mindestens zwei Hauptversammlungen, halbjährig und zwar abwechselnd in Bonn und Trier abzuhalten. — Die Kommission ist befugt, die Direktoren zu ihren Berathungen, insoweit als sie dies für erforderlich hält, zuzuziehen.

#### §. 9.

Die Kommission hat außer den bereits erwähnten Funktionen die Aufgabe, die Direktoren auf dem Gebiete der wissenschaftlichen und technischen Leitung der Museen zu unterstützen, in Gemeinschaft mit denselben der Erforschung und Conservirung der Alterthümer in der Provinz ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, auf Ersuchen des Provinzial-Verwaltungsraths bzw. des Landes-Direktors Gutachten abzugeben und bei demselben die erforderlichen Anträge zu stellen. Auch ist sie berechtigt, an den Provinzial-Verwaltungsrath bzw. den Landes-Direktor selbständig Anträge zu richten.

Der Kommission werden insbesondere die vom Landes-Direktor auf Grund von Vorschlägen der Direktoren aufzustellenden Etatsentwürfe zur Begutachtung vorgelegt werden. Bei den Etats ist ein Fonds von 3000—5000 M. zu größeren Ankäufen und Untersuchungen ohne Rücksicht auf das Gebiet, welches sie betreffen, zu reserviren, während im Uebrigen für jedes der beiden Museen ein bestimmter Fonds zu Ankäufen und Untersuchungen aufzubringen ist.

In der nächsten Versammlung nach der Feststellung der Etats stellt die Kommission den Plan für die Verwendung der erstgedachten zu größeren Ankäufen und Untersuchungen reservirten Fonds auf Grund von Vorschlägen der Direktoren endgültig fest und beschließt über die von den Direktoren oder von anderer Seite etwa in Antrag gebrachten Ankäufe und Untersuchungen aus den letztgedachten für jedes der beiden Museen bestimmten Fonds; soweit hierdurch diese letzteren Fonds nicht erschöpft werden, stellt sie einen Plan auf, nach welchem diese Fonds Seitens der Direktoren selbständig zu verwenden sind.

Von den hiernach bewirkten Ankäufen und Untersuchungen, sowie von den Ankäufen, welche aus der den Direktoren zur freien Verfügung gestellten Summe gethätigt sind (cfr. §. 6) ist der Kommission bei ihrer nächsten Versammlung Kenntniß zu geben und ist dieselbe befugt, über die Zweckmäßigkeit dieser Ankäufe und Untersuchungen ihr Urtheil im Protokolle niederzulegen.

Die Kommission hat ferner die Aufgabe, auf Ersuchen des Landes-Direktors ihr Gutachten über die Pläne zu etwaigen Neubauten und substantiellen baulichen Veränderungen der Museen abzugeben, sowie ein von den Direktoren zu entwerfendes Verzeichniß derjenigen Doubletten zu prüfen und festzustellen, welche nach Ansicht der Kommission veräußert werden können. — Zu einer jeden wirklichen Veräußerung von Doubletten ist jedoch die Zustimmung des Provinzial-

Verwaltungsraths und in eiligen Fällen des Landtags-Marschalls durch Vermittelung des Landes-Direktors einzuholen. Im Uebrigen ist eine Veräußerung von Museums-Gegenständen unstatthaft.

Die Protokolle der Versammlungen der Kommission sind dem Landes-Direktor alljährlich einzusenden, welcher diese Protokolle, sowie auch das Gutachten der Kommission über die Etats-entwürfe mit den letzteren der königlichen Staatsregierung vorzulegen hat. (cfr. Nr. 7 in dem Schreiben des Landes-Direktors vom 23. September 1884.)

#### §. 10.

Die obere Leitung und Verwaltung der Provinzial-Museen steht dem Provinzial-Verwaltungsrath und seinen Organen zu nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements und der Geschäfts-Instruktionen vom 17. April 1877 für den Provinzial-Verwaltungsrath und den Landes-Direktor, des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 und der hierzu ergangenen Nachträge, sowie der sonstigen generellen Vorschriften bezüglich der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten, endlich auch nach Maßgabe der Eingangs erwähnten Vereinbarung mit der königlichen Staatsregierung.

#### §. 11.

Die kassenmäßige Verwaltung der Etatsmittel erfolgt durch die vom Provinzial-Verwaltungsrath zu bestimmenden Kassen nach den diesbezüglich bei der provinzialständischen Verwaltung bestehenden Vorschriften. Die Zahlungs-Anweisungen erfolgen durch die betreffenden Direktoren unter Bezugnahme auf die festgestellten Verwendungspläne, oder den genehmigenden Beschluß der Kommission, beziehungsweise des Provinzial-Verwaltungsraths, wo ein solcher erforderlich ist.

#### §. 12.

Die näheren Ausführungs-Bestimmungen zu diesem Reglement werden vom Provinzial-Verwaltungsrathe erlassen.

Laut Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 10. Juli 1885 Nr. 6006 ist vorstehendes Reglement Seitens des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten genehmigt worden.

### Anhang.

Landes-Direktor der Rheinprovinz.

IV. J.-Nr. 1953.

Düsseldorf, den 23. September 1884.

#### Auszug.

Euere Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 17. d. M. sich mit dem Vorschlage in dem gefälligen Schreiben vom 20. August cr. Nr. 7470, betreffend die Regelung der Museums-Angelegenheit, einverstanden erklärt hat.

Die mit der königlichen Staatsregierung zu treffenden Vereinbarungen lassen sich auf Grund der seither geführten Verhandlungen zusammenfassen wie folgt:

1. Die Provinzial-Vertretung übernimmt den Bau je eines Provinzial-Museums zu Bonn und Trier auf Kosten der Provinz.

Die königliche Staatsregierung hat zu diesen Kosten den einmaligen Beitrag von 166 666 M. zu leisten, vorausgesetzt, daß das ursprünglich als Beitrag aus Staatsmitteln in Aussicht genommene Dritteltheil der gesammten Baukosten sich nicht etwa auf eine geringere Summe beläuft. Von der Vorlegung eines superrevidirten Projektes mit Kostenanschlag wird Seitens der königlichen Staatsregierung ausnahmsweise Abstand genommen; dagegen muß der Staatsregierung durch ein ihr zur allgemeinen Prüfung und Begutachtung vorzulegendes Bauprojekt die zweckmäßige Verwendung des Staatszuschusses nachgewiesen werden und wird Seitens der Provinz zugleich die Verpflichtung übernommen, den begonnenen Bau ohne Unterbrechung und ohne weitere staatliche Subvention auf Grund der bereits disponibel gestellten Mittel durchzuführen.

2. Die Provinzial-Vertretung übernimmt die gesammten Verwaltungs- und Unterhaltungskosten für die unter 1 genannten Museen in der Voraussetzung, daß und so lange als die Staatsregierung zu diesen Kosten den bisherigen jährlichen Beitrag von 12 000 M. weiter zahlt.

3. Die Provinz wird alleinige Eigenthümerin der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier, sowie der Grundstücke, auf welchen dieselben errichtet werden, mit der Verpflichtung, die Gebäude ihrem Zwecke dauernd zu erhalten.

4. Die Entscheidung der Frage über das Eigenthum an den vorhandenen, aus den gemeinschaftlichen Mitteln des Staats und der Provinz angeschafften Rheinischen Alterthümern bleibt in suspenso.

Die in Zukunft aus den Statsmitteln zu erwerbenden Alterthümer sind ausschließliches Eigenthum der Provinz.

5. Die Provinzial-Verwaltung erhält das Recht, mit Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths resp. in eiligen Fällen des Provinzial-Landtags-Marschalls Doubletten aus der Kategorie der vorstehend unter 4 bezeichneten Alterthümer gegen andere umzutauschen oder auch zu verkaufen.

6. Die gesammte Verwaltung der beiden Provinzial-Museen wird eine provinzialständische mit der Maßgabe, daß die Staatsregierung das Recht hat, von den 9 Mitgliedern der zu bildenden Museums-Kommission, von denen der Provinzial-Verwaltungsrath 4 Mitglieder und den Vorstehenden ernannt, ihrerseits gleichfalls 4 Mitglieder zu ernennen, sowie die von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu ernennenden Direktoren der beiden Museen zu bestätigen. Die Ernennung bezw. Wahl der Mitglieder der Museums-Kommission erfolgt künftig auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß alle drei Jahre die Hälfte der staatsseitig ernannten und der Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths gewählten Mitglieder, sowie auch der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe auf die Dauer von drei Jahren zu bestellende Vorstehende ausscheiden und an deren Stelle andere Mitglieder und ein neuer Vorstehender Seitens der dazu berechtigten Seite gewählt bezw. ernannt werden.

Es ist zulässig, die Ausscheidenden wieder zu wählen bezw. zu ernennen. Welche der bei der baldmöglichst vorzunehmenden Neubildung der Museums-Kommission Seitens des Staats und der Provinz zu Mitgliedern zu bestellenden Personen nach Ablauf der ersten drei Jahre ausscheiden sollen, wird durch das Loos bestimmt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ertheilt der Staatsregierung die Zusage, auf etwaigen Wunsch derselben für die erste dreijährige Periode den seitherigen stellvertretenden Vorsitzenden, Geheimen Regierungsrath Dr. Bücheler, zum Vorsitzenden zu bestellen.

7. Die Provinzial-Verwaltung übernimmt die Verpflichtung, der Staatsregierung von der bestimmungsmäßigen Verwendung der Staatszuschüsse durch Mittheilung der Etats und Rechnungen Kenntniß zu geben. Die vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorläufig festgestellten Etats der Museen sind der Königlichen Staatsregierung, ehe deren definitive Feststellung durch den Provinzial-Landtag erfolgt, zur Prüfung und Aeußerung etwaiger Bedenken vorzulegen. Der Provinzial-Verband ist verpflichtet, seinerseits eine dem Staatszuschüsse mindestens gleich kommende Summe in die Etats einzustellen.

Indem ich mich beehre, Euerer Excellenz ganz ergebenst zu ersuchen, die vorstehenden Abmachungen den Herren Ressortministern zur Bestätigung unterbreiten und die ergehende Entscheidung mir gefälligst mittheilen zu wollen, gestatte ich mir noch ebenmäßig zu bemerken, daß das Projekt für das Trier'er Museum zur Zeit noch in der Ausarbeitung begriffen ist, daselbe aber Euerer Excellenz voraussichtlich Anfangs nächsten Jahres behufs Weiterbeförderung an die Königliche Staatsregierung wird vorgelegt werden können.

Was indessen das Bonn'er Projekt anbetrißt, so wird diesseits beabsichtigt, die Projektirung dieses Museums erst nach Beginn der Bauarbeiten in Trier in Angriff zu nehmen. zc.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz:  
gez.: Klein.

An

den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,  
Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Dr. von Bardeleben,  
Excellenz in Coblenz.

#### Auszug.

Oberpräsidium der Rheinprovinz.  
S.-Nr. 11208.

Coblenz, den 12. Dezember 1884.

Nachdem ich Euerer Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom 23. September cr. (IV. 1953), betreffend die Provinzial-Museen zu Bonn und Trier, dem Herrn Minister der geistlichen, zc. Angelegenheiten vorgelegt habe, bin ich von dem genannten Herrn Minister durch Rescript vom 28. v. M. (U. IV. 3353) ermächtigt worden, das Einverständniß der Königlichen Staatsregierung mit dem Inhalte des gedachten Schreibens zu erklären, jedoch unter dem Vorbehalte, daß, wie dies bereits in meinem Schreiben vom 20. August cr. (Nr. 7470) zum Ausdruck gekommen ist, die Vorlegung eines für die Staatsregierung einwandfreien Etatsentwurfes die Bedingung für die Weiterbewilligung des Bedürfniszuschusses nach Ablauf der jeweiligen Statsperiode bleibt, nur unter dieser Bedingung hat auf die staatsseitige Vollziehung des Stats der Museen verzichtet werden können.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß setze, und zugleich ausdrücklich darauf hinweise, daß für die Gewährung des Staatszuschusses zu den Bauten die Zustimmung

der Landesvertretung vorbehalten bleiben muß, bemerke ich ergebenst, daß nach der Ansicht des Herrn Ministers die Neubildung der Kommission sowie die Umbildung der ganzen Verwaltung am zweckmäßigsten mit dem neuen Etatsjahre in's Leben treten wird.

Euer Hochwohlgeboren gefälligen Vorschlägen in dieser Beziehung sehe ich ergebenst entgegen. zc.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
gez.: von Bardeleben.

An  
den Landes-Direktor der Rheinprovinz,  
Herrn Klein,  
Hochwohlgeboren  
zu Düsseldorf.

Nr. 10.

Düsseldorf, den 7. Juli 1885.

## Referat,

betreffend

die Versicherung von Kirchen und Denkmälern, zu deren Ausbau und Wiederherstellung Mittel aus Provinzialfonds gewährt werden, bei der Provinzial-Feuer-Societät.

Unter dem 17. Dezember 1883, also kurz nach Schluß des letzten ordentlichen Provinzial-Landtags, richtete der Direktor der Provinzial-Feuer-Societät an den Landes-Direktor nachfolgendes Schreiben:

„Durch Beschluß des jüngsten Landtages sind der Kirche zu Gerresheim, der Münsterkirche zu Bonn, der Kirche zu Waldfeucht, der Kirche St. Gereon zu Köln, der Kirche zu Andernach und der Schwanenkirche zu Forst erhebliche Beihilfen aus dem Ständefonds bewilligt worden. Es wird berechtigt erscheinen, wenn ich darauf ergebenst aufmerksam mache, daß von den vorbezeichneten Kirchen nur diejenige zu Andernach bei der Provinzial-Societät gegen Brand- und Blitzschaden versichert ist, und daß es kein unbilliges Verlangen ist, wenn auch die übrigen durch die Mittel der Provinz herzustellenden Kirchen die Versicherung bei dem Provinzial-Institute zu nehmen veranlaßt würden.

Euerer Hochwohlgeboren stelle ich deshalb ergebenst anheim, hierauf, soweit dies thunlich erscheint, gefälligst hinwirken zu wollen.“

Zu der Sitzung vom 4./7. November 1884 beschäftigte sich der Provinzial-Verwaltungsrath aus Anlaß dieses Schreibens mit der in demselben angeregten Frage. Dabei traten insbesondere folgende Momente in den Vordergrund der Erwägung:

1. die Provinzial-Feuer-Societät ist kein privates, auf Gewinn gerichtetes, sondern ein öffentliches, gemeinnütziges Unternehmen, welches auch solche Versicherungen anzunehmen hat, welche von Privatgesellschaften zurückgewiesen werden;
2. wenngleich sich die Provinzial-Feuer-Societät auch nicht wie die übrigen Provinzial-Anstalten, als ein solches Provinzial-Institut darstellt, welches für Rechnung des Provinzial-Verbandes verwaltet wird und dessen Gewinn und Verlust den letzteren direkt berührt, so ist doch die Verwaltung eine provincialständische; sie wird von provincialständischen Organen geführt, der Provinzial-Verwaltungsrath hat die obere Leitung und Verwaltung, dem Provinzial-Landtag liegt die Wahl des Direktors, Feststellung des Stats, Decharge der Rechnungen zc. ob, woraus für die Provinzial-Berretung auch die Verpflichtung resultirt, die Förderung des Unternehmens nach allen Seiten hin sich angelegen sein zu lassen;
3. der Provinzial-Verband hat die ihm zugehörenden Gebäude, Ständehaus, Irrenanstalten, Taubstummenschulen, Korrigenden- und Landarmenanstalten zc. sämmtlich, und zwar zu einem Betrage von mehreren Millionen bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert, hat also auch ein direktes, unmittelbares Interesse daran, daß das Unternehmen leistungsfähig bleibe und demselben möglichst viele günstige Risiken zugeführt werden. Dabei wurde noch hervorgehoben, daß die Provinzial-Hülfskasse bei Gewährung von hypothekarischen Darlehen auf Gebäude, deren Versicherung bei der Provinzial-Feuer-Societät in sehr vielen Fällen bereits verlangt hat, auch nach dem Statute das Kuratorium zu einem solchen Verlangen befugt ist, es also in dieser Beziehung einer besonderen Beschlußfassung des Provinzial-Landtages nicht mehr bedarf.

Unter diesen Umständen beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, wie hiermit geschieht, bei dem Provinzial-Landtage den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle beschließen, daß bei Bewilligung von Geldmitteln aus Provinzialfonds zum Ausbau und zur Wiederherstellung von Kirchen und Denkmälern die Bedingung zu stellen sei, daß dieselben sobald als möglich bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät versichert werden.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1885.

## Referat,

betreffend

die Einrichtung einer Ackerbauschule auf dem Gute Desdorf und die Verwendung des Ueberschusses der Pachtintrad.

Wie bereits im Verwaltungs-Berichte für das Etatsjahr 1884/85 mitgetheilt, ist der Prozeß des Banquiers Max Levenstein gegen die Rheinprovinz, als Legatarin des Rittergutes Desdorf, auf Zahlung einer Summe von 45 000 M. endgültig zu Gunsten der Provinz entschieden. Daher wird nunmehr der Errichtung einer Ackerbauschule auf diesem Gute in Gemäßheit der testamentarischen Bestimmungen der Erblasserin Frau Dr. Davey näher zu treten sein. Der bezügliche Passus in dem Testamente vom 3. Februar 1871 lautet:

### §. 3.

„Falls mein Mann mein Erbe wird, so bestimme ich, daß 1. das mir gehörige Gut Desdorf bei Bergheim mit allen Zubehörungen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz legirt sein soll und zwar zu dem Zwecke, daß derselbe daselbst eine Ackerbauschule zur Aufnahme und Erziehung armer Waisenkinder aus der Rheinprovinz errichte.

Die Auslieferung des Gutes kann aber erst nach dem Ableben meines Mannes gefordert werden. Die Anstalt soll den Namen „Marien-Anstalt“ führen und mein Mann gehalten sein, jeder Zeit auf Verlangen des Provinzialverbandes das Gut auf den Namen der Marien-Anstalt überschreiben zu lassen, jedoch unbeschadet seiner Verwaltungs- und Nutzungsrechte während seines Lebens.“

Bezüglich der Ausführung dieser Testamentsklausel fallen zwei Erwägungen besonders ins Gewicht, zunächst daß die Provinz bis jetzt nicht nur keinen Vortheil aus den Erträgen des Gutes gezogen, sondern zu dringend erforderlichen Neu- und Reparaturbauten erhebliche Summen eingeschossen hat. Der XXVII. Provinzial-Landtag bewilligte zu diesem Zwecke in seiner Sitzung vom 23. November 1881 aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse eine Summe von 41 300 M. Außer dieser Summe wurde auch noch der aufkommende Pachtzins von jährlich 4500 M. resp. 5100 M. theilweise zur Verbesserung der Baulichkeiten verwandt, oder zu Prozeß-, Vermessungs- und sonstigen Kosten ausgegeben, so daß zur Zeit des Finalabschlusses pro 1884/85 aus den angesammelten Pachtgeldern ein Bestand von nur 13 038 M. 93 Pf. verblieb, worin die Pacht für das laufende Jahr 1885 allerdings nicht einbegriffen ist.

Sodann ist nicht zu verkennen, daß, nachdem durch die erheblichen Beihilfen des Provinzialverbandes in allen Theilen der Provinz landwirthschaftliche Winterschulen ins Leben gerufen sind, auch noch eine Reihe anderer Ackerbauschulen zum Theil unter Subvention der Provinz zu hoher Blüthe gelangt ist, von einem Bedürfnisse zur Errichtung einer solchen Schule zu Desdorf nicht wohl die Rede sein kann. Von der anderen Seite erfordert es die Loyalität

gegen die Erblasserin, und ist die provincialständische Verwaltung durch die unter vorbehaltloser Annahme des Legates erwachsene rechtliche Verbindlichkeit gehalten, eine Ackerbauschule auf dem gedachten Rittergute zu begründen und in der Erfüllung dieser Verbindlichkeit keine ungerechtfertigte Verzögerung eintreten zu lassen.

Bei dieser Sachlage erscheint es zweckmäßig, die Schule in einer solchen Weise zu gestalten, daß dadurch einerseits der Vorschrift des Testaments genügt wird, andererseits der Provinz keine dauernde Belastung entsteht, vielmehr die Intraden des Gutes ausreichen, die Kosten der Schule zu decken. Dieses läßt sich dadurch bewerkstelligen, daß zunächst mit dem landwirthschaftlichen Verein, oder mit dem Kreise Bergheim zu dem Zwecke in Verbindung getreten wird, um in dem kaum eine halbe Stunde von Desdorf entfernten Orte Bergheim oder Elsdorf eine Winter- oder sonstige landwirthschaftliche Schule, eventuell mit einer mäßigen Beihilfe der Provinz, ins Leben zu rufen. Wenn dieses gelungen ist, kann von dem Artikel 14 des mit dem Gutspäter Paar bestehenden Pachtvertrages Gebrauch gemacht werden, welcher lautet:

#### Artikel 14.

„Pächter hat die zur Erlernung der Landwirthschaft von der provincialständischen Verwaltung überwiesenen Waisenkneben in seinem landwirthschaftlichen Betriebe zu beschäftigen, sie zu beaufsichtigen und ihnen die zu dem Fortbildungs-Unterrichte erforderliche Zeit frei zu geben. Er hat diesen Knaben Kost und Logis incl. Wäsche zu geben und empfängt hierfür für jeden Knaben eine Vergütung von Dreihundert Reichsmark jährlich. Die Kosten für Beschaffung der Kleidungsstücke incl. Leinwand sowie die etwaigen Kosten für Arzt und Arznei werden vom Pächter besonders liquidirt und demselben vergütet.“

Die Zahl der zu überweisenden Knaben, die vorläufig mit sehr wenigen beginnen kann, würde so zu bemessen sein, daß neue Baulichkeiten von erheblichem Umfange nicht erforderlich werden, und die Pachtintraden ausreichen, die Kosten des Unterhaltes incl. der etwa zu zahlenden Beihilfe an den landwirthschaftlichen Verein oder an den Kreis Bergheim zu decken. Diese Knaben würden dann auf dem Gute zur praktischen Erlernung des Ackerbaues angehalten werden, und zu ihrer theoretischen Ausbildung die in Bergheim oder Elsdorf zu errichtende Schule besuchen können. Praktische und theoretische Ausbildung würden hiernach in einfachster und billigster Weise vereint sein. Das zu erstrebende Ziel wäre darauf zu beschränken, tüchtige Ober- resp. Meisterknechte, oder Verwalter kleinerer Güter heranzubilden. Nach Ablauf der Pachtzeit, die am 1. November 1889 beendet ist, würde die Möglichkeit geboten sein, etwaige Modifikationen des Pachtvertrages oder anderweitige Maßregeln, welche sich inzwischen durch das Bestehen der Ackerbauschule auf dem Gute als zweckmäßig herausgestellt haben möchten, herbeizuführen.

Wollte man auf dem Gute selbst eine vollständig organisirte, sowohl theoretische wie praktische Ackerbauschule einrichten, so würden hierdurch, abgesehen von den einmaligen Ausgaben zu Bauten, Mobilien, Schulutensilien u., so erhebliche dauernde Kosten entstehen, daß dieselben mit dem Maße des auf diesem Gebiete noch zu befriedigenden Bedürfnisses ebenso wenig, wie mit den Erträgnissen des Gutes in Einklang stehen dürften.

Auch hat es den Intentionen der Erblasserin gewiß fern gelegen, die Provinz in Erfüllung der ihr im Testament auferlegten Verpflichtung zu Leistungen zu veranlassen, welche die Einkünfte des Gutes erheblich übersteigen.

Anlangend die bereits angesammelten und die bis zur Begründung der Schule nach Abzug etwaiger Auslagen noch auflaufenden Pachtgelder, so erscheint es in Berücksichtigung der

Eingangs enthaltenen Ausführungen naturgemäß, daß dieselben vorerst und bis zur Eröffnung der Schule zur theilweisen Deckung der vom Ständefonds bestrittenen Umbaukosten verwendet werden.

Hiernach beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag zu stellen:

Der Provinzial-Landtag wolle

1. sich mit der Einrichtung einer Ackerbauschule auf dem Gute Desdorf in Gemäßheit der vorstehenden Darlegungen einverstanden erklären und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die hierauf bezüglichen Verhandlungen einzuleiten;
2. beschließen, die angesammelten Pachtbeträge und den fernerhin sich ergebenden Ueberschuß des Gutes Desdorf bis auf Weiteres zur Deckung der aus dem Ständefonds bestrittenen Neu- und Umbaukosten im Betrage von 41 300 M. zu verwenden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

Nr. 12.

Düsseldorf, den 7. November 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Normal-Besoldungs-Stat für die oberen Beamten der Centralstelle, die Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten und den Direktor der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt.

Der 29. Provinzial-Landtag hat bei Genehmigung des Normal-Stats für die Besoldung der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz die Entscheidung bezüglich des Aufrückens im Gehalte nach dem Dienstalter für die Landesräthe, Landes-Bauräthe, den Direktor der Provinzial-Hülfskasse und dessen Stellvertreter, ferner für die Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten und den Direktor der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt dem nächsten Landtage vorbehalten.

In Folge dieses Beschlusses hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich nochmals eingehend mit der Frage befaßt, ob ein regelmäßiges Aufrücken der vorgenannten Beamten im Gehalte nach bestimmten Zeitperioden angezeigt erscheine oder nicht. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt indessen nach der sorgfältigsten Erwägung der Angelegenheit nur bei seiner früher ausgesprochenen Ansicht beharren und ein Aufrücken nach einer bestimmten im Voraus feststehenden Tabelle weder im Interesse der Verwaltung, noch der Beamten selbst erachten zu können.

Für diese Ansicht war vor Allem bestimmend, daß die in Rede stehenden Beamten für einen bestimmten Dienstkreis auf Zeit gewählt und hierbei ihre Besoldung durch den Stat nach Umfang und Wichtigkeit des Amtes normirt worden sei, daß, falls während der Wahlperiode

hervorragende Dienstleistungen eine Erhöhung des Gehalts angezeigt erscheinen ließen, diese weit besser — wie dieses seither stets geschehen — durch den jedesmaligen Etat, wie im Voraus normirt werden könne, und daß es endlich mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verknüpft sei, im Voraus ein für alle Verhältnisse passendes festes Aufrücken innerhalb eines Minimal- und Maximalgehaltes für die oberen Beamten zu regeln.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich demnach den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle von der Aufstellung einer Tabelle für das Auf-  
rücken der Eingangs genannten Beamten im Gehalte absehen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

• Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

Nr. 13.

Düsseldorf, den 12. November 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

Errichtung einer Feuerwehr-Unfallkasse in der Rheinprovinz.

A. Der Ausschuß des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Feuerwehren zu Bochum hat in der als Anlage A. beigefügten Petition um die Errichtung einer Provinzial-Feuerwehr-Unfallkasse in der Rheinprovinz nach dem Vorgange in der Provinz Westfalen und unter Beifügung des dort geltenden Statuts (Anlage B.) gebeten.

B. Dieselbe Angelegenheit war bereits durch Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 26. April 1884 angeregt und in Folge dessen die Direktion der Provinzial-Feuer-Societät um eine gutachtliche Aeußerung diesseits ersucht worden.

C. Nachdem die zur Beurtheilung der Sache erforderlichen statistischen Ermittlungen stattgefunden hatten, hat die Direktion der Provinzial-Feuer-Societät den als Anlage C. angegeschlossenen Bericht erstattet, in welchem ausgeführt wird, daß mit Rücksicht auf die durch Regulativ vom 8. Juli 1882 in's Leben gerufene Unterstützungskasse der Provinzial-Feuer-Societät zur Zeit keine Veranlassung vorliege, eine neue allgemeine Provinzial-Unterstützungskasse zu gründen, oder die bestehende Kasse zu erweitern.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt, diesen Ausführungen des Berichtes der Direktion der Provinzial-Feuer-Societät nur beitreten zu können, und beehrt sich deshalb den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle den Antrag auf Errichtung einer Provinzial-Unterstützungskasse für die beim Feuerlöschdienste verunglückten Feuerwehrleute und deren Hinterbliebene ablehnen und dadurch die Petition des Ausschusses des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Feuerwehren vom 9. April 1885 gleichzeitig für erledigt erklären.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

Anlage A.

Bochum, den 9. April 1885.

An

den hohen Provinzial-Landtag der Rheinprovinz,  
zu Händen Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Wied,  
Neuwied.

Einem hohen Provinzial-Landtage gestatten wir uns, unter Bezugnahme auf das anliegend gehorsamt überreichte Statut der Westfälischen Feuerwehr-Unfallkasse, welches die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, die ganz ergebene Bitte auszusprechen, für die Feuerwehren der Rheinprovinz eine gleiche Kasse in's Leben zu rufen.

Das Feuerlöschwesen, welches sich auch in der Rheinprovinz von Jahr zu Jahr einer immer größeren Entwicklung erfreut, würde hierdurch wesentlich gefördert und das Interesse für die gute Sache dauernd gehoben werden.

In der Provinz Westfalen haben bereits eine namhafte Zahl, sowohl der Stadt- wie Landgemeinden, ihren Beitritt zu der Unfallkasse erklärt und leben wir der festen Ueberzeugung, daß eine gleiche Einrichtung auch in der Rheinprovinz auf's Freudigste begrüßt und der Beitritt der bezüglichen Gemeinden nicht zweifelhaft sein wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Der Ausschuß des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Feuerwehren.  
(Folgen die Unterschriften.)

Anlage B.

Auf den Bericht vom 19. September d. J. will Ich der „Westfälischen Feuerwehr-Unfallkasse“ in Münster auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 19. August 1884 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Baden-Baden, den 1. Oktober 1884.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: von Puttkamer. Dr. Friedberg.

An die Minister des Innern und der Justiz.

## Statut der Westfälischen Feuerwehr-Unfallkasse.

### Zweck der Kasse.

#### §. 1.

Seitens der provincialständischen Verwaltung der Provinz Westfalen wird für den Bezirk der Provinz eine Feuerwehr-Unfallkasse errichtet, zu dem Zwecke, beim Feuerlöschdienste verunglückten Personen und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts Entschädigung zu gewähren. Die Kasse führt den Namen „Westfälische Feuerwehr-Unfallkasse“ und hat ihren Sitz in der Stadt Münster.

### Mittel der Kasse.

#### §. 2.

Als Stammkapital werden der Kasse aus Provinzialfonds 15 000 M. und von der Provinzial-Feuer-Societät 15 000 M., zusammen 30 000 M., überwiesen. Die Zinsen dieses Kapitals und die nach §. 14 zu leistenden Beiträge bilden die ordentlichen Jahreseinnahmen der Kasse. Reichen dieselben zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so ist der fehlende Betrag dem Stammkapitale zu entnehmen; ergeben sich Ueberschüsse der Einnahmen, so sind solche dem Stammkapitale zuzuschreiben.

#### §. 3.

Sollten in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Mittel der Kasse zur Leistung der statutmäßigen Entschädigungen nicht ausreichen, so wird die Provinzial-Feuer-Societät die fehlenden Beträge unverzinslich der Kasse vorschießen; letztere hat solche Vorschüsse alsdann aus den nächsten bereiten Mitteln zu erstatten.

### Mitglieder der Kasse.

#### §. 4.

Jede Gemeinde der Provinz, welche den Feuerwehren ihres Bezirks die nach diesem Statute zu gewährenden Entschädigungen sichern und sich dagegen zur Zahlung der statutmäßigen Beiträge verpflichtet will, ist der Kasse beizutreten berechtigt. — Als Feuerwehren können in der Regel nur solche freiwillige, Pflicht- oder Berufswehren gelten, welche ein geschlossenes, durch Statut organisiertes und durch Uniform oder bestimmte Abzeichen erkennbares Korps bilden, das sich zur Hülfeleistung bei Bränden verpflichtet hat, mit den nöthigen Geräthen dazu ausgerüstet ist und zu seiner Ausbildung regelmäßige Uebungen vornimmt.

#### §. 5.

Ob und unter welchen Bedingungen Wehren, die diesen Anforderungen nicht vollständig entsprechen, an der Kasse theilhaftig werden, oder Wehren ohne Vermittelung der Gemeinden selbständig der Kasse beitreten können, entscheidet der Beirath.

## Entschädigungen, welche die Kasse gewährt.

## §. 6.

Wenn Feuerwehrmänner im Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen sich Verletzungen oder Erkrankungen zuziehen und dadurch nachweislich ihre Erwerbsfähigkeit oder das Leben verlieren, so erhalten dieselben bezw. ihre Hinterbliebenen aus der Kasse folgende Entschädigungen:

- a. bei zeitweiser Erwerbsunfähigkeit, wenn dieselbe länger als eine Woche (7 Tage) andauert, vom Beginne der zweiten Woche an ein Krankengeld bis zu 3 M. täglich für einen Verheiratheten, und bis zu 2 M. täglich für einen Unverheiratheten. Dauert die Erwerbsunfähigkeit länger als 16 Wochen, so wird für die fernere Zeit der Erwerbsunfähigkeit die unter b. bestimmte Rente gezahlt;
- b. bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente, welche, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige ist, bis zu 60 M. monatlich, wenn die Erwerbsunfähigkeit nur eine theilweise ist, bis zu 40 M. monatlich beträgt. An Stelle der Rente kann auch eine einmalige Abfindung vereinbart werden;
- c. im Todesfalle eine Rente bis zu 25 M. monatlich an die Wittve des Verunglückten, so lange sie im Wittwenstande bleibt; ferner für jedes hinterlassene Kind, so lange es das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Unterstützung bis zu 8 M. monatlich. An Stelle dieser fortlaufenden Beträge kann auch eine einmalige Abfindung vereinbart werden. War der Verunglückte unverheirathet, aber der einzige Ernährer hilfbedürftiger Eltern oder Geschwister unter 15 Jahren, so kann diesen die gleiche Unterstützung wie für Wittve und Kinder bewilligt werden;
- d. die durch den Unfall veranlaßten Kurkosten, sowie im Todesfall die Kosten der Beerdigung werden nach Maßgabe der Verhältnisse ebenfalls von der Kasse ganz oder theilweise übernommen.

## §. 7.

Die Höhe der zu leistenden Entschädigung ist nach den Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Verunglückten bezw. seiner Hinterbliebenen, sowie unter Berücksichtigung der aus anderen Kassen denselben etwa zufließenden Entschädigungen oder Unterstützungen zu bemessen.

In besonderen Fällen können, wenn der Zustand der Kasse es gestattet, ausnahmsweise auch höhere Sätze, als vorstehend festgesetzt, gewährt werden.

## §. 8.

Treten in den Verhältnissen, nach denen die Entschädigungen bemessen werden, wesentliche Veränderungen ein, so können die bewilligten Beträge den neuen Verhältnissen entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

## §. 9.

Ueber die Bewilligung von täglichen Krankengeldern bis zu dem im §. 6 a. bestimmten Höchstbetrage, sowie über Ersatz von Beerdigungs- und Kurkosten bis zum Betrage von je 50 M. entscheidet die Feuer-Societäts-Direktion, über alle anderen Bewilligungen der Beirath.

## §. 10.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Entschädigungen werden nur den Mitgliedern der bei der Kasse betheiligten Wehren gewährt; ausnahmsweise können sie jedoch

auch solchen Personen bewilligt werden, welche diese Wehren bei einem Brande thätig unterstützt und dabei einen Unfall erlitten haben. Alle dergleichen Bewilligungen erfolgen durch den Weirath.

### Fortfall der Entschädigung.

#### §. 11.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt fort:

- a. wenn der Unfall in Folge Anwendung verbotener Geräthe oder Uebungsarten, durch Nichtbeachtung allgemeiner Vorschriften oder besonderer Befehle und Warnungen, durch Trunkenheit, grobe Fahrlässigkeit oder offenbare Tollkühnheit herbeigeführt ist;
- b. wenn der Verletzte seine Genesung durch Fahrlässigkeit oder Nichtbefolgung der ärztlichen Vorschriften verhindert, oder durch unwahre Angaben über die Veranlassung und Art seiner Verletzung oder Erkrankung die Kasse zu hintergehen versucht.

#### §. 12.

War der Verunglückte schon vor dem Unfalle leidend oder gebrechlich und ist durch diesen Umstand der Unfall veranlaßt bezw. mit herbeigeführt oder in seinen Folgen verschlimmert worden, so kann die sonst zuständige Entschädigung je nach den Umständen entsprechend ermäßigt oder auch ganz ver sagt werden.

#### §. 13.

Die Entscheidung in allen durch die §§. 11 und 12 vorgesehenen Fällen erfolgt durch den Weirath.

### Beiträge zur Kasse.

#### §. 14.

Die der Kasse beigetretenen Gemeinden bezw. Wehren haben an Beiträgen für jedes aktive Mitglied der Wehren 60 Pf. jährlich im Voraus zu entrichten.

Der Weirath ist ermächtigt, für solche Wehren, bei denen nach ihrer Zusammensetzung und den örtlichen Verhältnissen die Gefahr eines Unfalles für eine außergewöhnlich geringe zu erachten, den Beitrag bis auf 40 Pf. zu ermäßigen.

Von den hiernach zur Vereinnahmung kommenden Beträgen zahlt die Provinzial-Feuer-Societät die Hälfte derselben als jährlichen Zuschuß.

#### §. 15.

Von den der Kasse nach dem ersten Jahre ihres Bestehens beitretenden Gemeinden oder Wehren kann außer den Jahresbeiträgen noch ein Eintrittsgeld, welches nach der Höhe der zur Zeit des Eintritts bereits angesammelten Fonds der Kasse zu bemessen und durch den Weirath mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungs-Ausschusses festzusetzen ist, erhoben werden.

#### §. 16.

Wenn aus der Verwaltung der Kasse sich Ueberschüsse ergeben und das Stammkapital durch dieselben bis zum Betrage von 50 000 M. angewachsen ist, so kann eine angemessene Ermäßigung der Jahresbeiträge oder Erhöhung der Entschädigungsbeträge, andererseits aber auch, wenn die Jahresbeiträge sich als unzureichend erweisen und das Stammkapital durch die demselben entnommenen Zuschüsse bis auf den Betrag von 20 000 M. verringert ist, eine angemessene

Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Entschädigungsbeträge eintreten. Die Bestimmung hierüber erfolgt durch den Beirath mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungs-Ausschusses.

#### Verwaltung und Vertretung der Kasse.

##### §. 17.

Die laufende Verwaltung der Kasse wird unter Aufsicht des Provinzial-Verwaltungs-Ausschusses und unter Mitwirkung des Beirathes (§. 18) nach Maßgabe der von ersterem zu erlassenden Verwaltungs-Ordnung durch die Direktion der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät unentgeltlich geführt und die Kasse durch dieselbe nach Außen vertreten.

##### §. 18.

Der Societäts-Direktion zur Seite steht ein Beirath von vier Mitgliedern nebst vier Stellvertretern, deren je zwei aus Vertretern der der Kasse angehörenden Gemeinden und je zwei aus Vertretern der beteiligten Feuerwehren durch den Provinzial-Verwaltungs-Ausschuß jedesmal auf zwei Jahre ernannt werden.

##### §. 19.

Außer den durch dieses Statut dem Beirathe zur Beschlußfassung vorbehaltenen Gegenständen kann die Societäts-Direktion demselben auch andere ihr geeignet erscheinende Fälle zur Entscheidung überweisen.

##### §. 20.

Der Beirath wird mittelst schriftlicher, die Tagesordnung enthaltenden Einladung berufen durch den Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, beräth unter dessen Vorsitz und Leitung und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; der Vorsitzende ist stimmberechtigt und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. — Der Beirath ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder bezw. Stellvertreter derselben anwesend sind.

##### §. 21.

Gegen die Entscheidungen der Societäts-Direktion und des Beirathes steht den Beteiligten die Beschwerde an den Provinzial-Verwaltungs-Ausschuß zu; die darauf ergehende Entscheidung des letzteren ist in allen Angelegenheiten die endgültige.

##### §. 22.

Die Societäts-Direktion hat über die geführte Verwaltung alljährlich ordnungsmäßig Rechnung zu legen. — Diese geht zuerst zur Kenntnißnahme an den Beirath und demnächst unter Beifügung der von diesem etwa gemachten Bemerkungen an den Provinzial-Verwaltungs-Ausschuß, welchem die Revision und Decharge zusteht.

#### Austritt aus der Kasse.

##### §. 23.

Mit dem Ablaufe eines jeden Rechnungsjahres ist den Mitgliedern der Austritt aus der Kasse gestattet; derselbe muß aber drei Monate vorher durch schriftliche Kündigung erklärt werden. In gleicher Weise kann durch einstimmigen Beschluß des Beirathes jedem Mitgliede der Kasse die fernere Mitgliedschaft gekündigt werden. — Ausscheidende Mitglieder haben auf das vorhandene Vermögen der Kasse keinerlei Anspruch.

## Änderungen des Statuts.

## §. 24.

Abänderungen des vorstehenden Statuts oder Zusätze zu demselben können durch den Provinzial-Verwaltungs-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Beirathe, beim Mangel dieser Uebereinstimmung aber nur durch den Provinzial-Landtag beschlossen werden und bedürfen, soweit sie den Sitz, den Zweck, die äußere Vertretung und die Auflösung der Kasse betreffen, der Allerhöchsten Genehmigung, im übrigen derjenigen des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen. Dieselben treten mit dem nächstfolgenden Rechnungsjahre in Kraft und sind allen Mitgliedern der Kasse spätestens 4 Monate vor Beginn desselben mitzutheilen.

## Auflösung der Kasse.

## §. 25.

Die Auflösung der Kasse kann nur durch den Provinzial-Landtag erfolgen. Wird dieselbe beschlossen, so sind die vorhandenen Mittel der Kasse zunächst zur Deckung der statutmäßig noch zu leistenden Entschädigungen zu verwenden. Ueber Vertheilung bezw. Verwendung des dann etwa noch verbleibenden Bestandes der Kasse bestimmt der Provinzial-Landtag.

## Vorübergehende Bestimmung.

## §. 26.

Die Kasse tritt in's Leben, sobald die Betheiligung von mindestens 3000 Feuerwehrmännern gesichert ist. Der Zeitpunkt des Beginnes ihrer Thätigkeit, sowie das Statut und die Verwaltungsordnung werden durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht.

So beschlossen in der heutigen Sitzung des provinzialständischen Verwaltungs-Ausschusses. Münster, den 19. August 1884.

Der Landtags-Marschall.

gez.: Freiherr von Bodelschwingh-Plattenberg.

Anlage C.

Direktor der Rheinischen Provinzial-  
Feuer-Societät.  
J.-Nr. 18 202/84.

Düsseldorf, den 20. September 1885.

Euerer Hochwohlgeboren beehre ich mich bei Rückgabe des gefälligen Handschreibens vom 25. Oktober v. J. nebst dem demselben beigelegt gewesenen Referate des Schlesischen Provinzial-Ausschusses (Drucksache Nr. 52) Folgendes ergebenst zu berichten:

Durch Reskript des Herrn Ober-Präsidenten vom 26. April v. J. ist die Errichtung einer Unfall-Versicherungskasse für die Mitglieder der Feuerwehren in der Provinz angeregt und der Provinzial-Verwaltungsrath ersucht worden, bei dem nächsten Provinzial-Landtage die Gründung einer solchen Kasse in Antrag zu bringen.

Die Aufgabe einer solchen Kasse soll darin bestehen, den Mitgliedern der Feuerwehren, welche im Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen sich Verletzungen

oder Erkrankungen zuziehen und dadurch ihre Erwerbsfähigkeit oder das Leben verlieren, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine zeitweise ist, ein ausreichendes Krankengeld, wenn sie eine dauernde ist, eine lebenslängliche Rente und wenn ein Feuerwehrmann sein Leben eingebüßt hat, seinen Angehörigen eine Rente zu gewähren; außerdem soll die Kasse die durch den Unfall veranlaßten Kurkosten und im Todesfalle die Kosten der Beerdigung übernehmen.

Die Mittel zu dieser Kasse sollen durch Beiträge der Feuerwehren und der Provinzial-Feuer-Societät beschafft, die Verwaltung der Kasse der Direktion der Societät unter Beitritt von Vertretern der Feuerwehren übertragen werden. Derartige Kassen bestehen bereits für die Provinzen Schlesien und Westfalen, beide sind indessen erst im Laufe des vorigen Jahres bezw. in diesem Jahre in's Leben getreten, so daß Erfahrungen über ihre Wirksamkeit noch nicht vorliegen. Nach dem Statut der Schleischen Kasse sollen die erforderlichen Mittel alljährlich von den Feuerwehren und den beiden in Schlesien bestehenden Societäten — wie es scheint — je zur Hälfte aufgebracht werden. In Westfalen hat man die Kasse mit einem Stammkapitale von 30 000 M., welches zur Hälfte von der Societät, zur Hälfte vom Provinzial-Verbande hergegeben worden ist, dotirt und festgesetzt, daß die Feuerwehren an jährlichen Beiträgen von jedem Mitgliede 60 Pf. zu zahlen haben und daß die Societät einen Jahresbeitrag in der Höhe der Hälfte der Beiträge der Feuerwehren leistet.

Die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen bezw. Pensionen ist bei zeitweiser Erwerbsunfähigkeit auf 3 M. täglich für einen Verheiratheten und 2 M. für einen Unverheiratheten, bei dauernder Erwerbsunfähigkeit auf eine Jahrespension von 600 M., beim Tode eines Feuerwehrmannes auf eine der Wittve mit 300 M. und jedem Kinde unter 15 Jahren mit 96 M. jährlich zu zahlende Pension festgesetzt.

Die Nothwendigkeit, auch in der Rheinprovinz Fürsorge für die im Feuerlöschdienste Beschädigten und Verunglückten zu treffen, steht außer Frage. Die Erkenntniß dieser Nothwendigkeit und die Ueberzeugung, daß grade die Provinzial-Feuer-Societät berufen sei, hier fördernd und helfend einzutreten, hat bereits im Jahre 1882 zur Gründung einer „Unterstützungskasse für die bei der Löschhülfeleistung im Interesse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät Beschädigten oder Verunglückten“ geführt. Diese Unterstützungskasse, für welche aus Societäts-Fonds jährlich eine Summe von 4000 M. ohne irgend eine Gegenleistung von anderer Seite gegeben wird und die am 1. September 1882 in Wirksamkeit getreten ist, unterscheidet sich von der Feuerwehr-Unfall-Versicherungskasse, wie solche der Herr Ober-Präsident angeregt hat, im Wesentlichen in folgenden Punkten:

1. Die bestehende Unterstützungskasse beschränkt ihre Thätigkeit auf solche Unfälle, welche bei der Löschhülfeleistung eines bei der Societät versicherten Objectes vorkommen. Mit dieser Beschränkung gewährt sie aber allen bei der Löschhülfe Schaden Leidenden Unterstützung, dieselben mögen Mitglieder einer Feuerwehr sein oder nicht.
2. Die Unterstützungskasse gewährt auch bei dauernder Erwerbsunfähigkeit Unterstützungen nur auf längstens 24 Monate und bei Todesfällen den Hinterbliebenen nur eine einmalige Unterstützung von 75 resp. 300 M., während die in Aussicht genommene Feuerwehr-Unfallkasse in beiden Fällen lebenslängliche Renten zahlen soll.

Man war bei der Gründung der bestehenden Unterstützungskasse sich sehr wohl bewußt, daß die durch dieselbe gewährte Hülfe nicht alle in der Provinz vorkommenden Unfälle berückichtigen; man hat von derselben alle Unfälle ausgeschlossen, die sich bei der Löschung von Objecten, die nicht bei der Societät versichert sind, ereignen, weil man sich nicht für berechtigt hielt, Mittel der Societät zu ihr gänzlich fremden Zwecken zu verwenden. Andererseits ist aber die Unterstützungspflicht nicht auf die Feuerwehren und ihre Mitglieder beschränkt worden, weil bei einer

solchen Beschränkung in den weitaus meisten Brandfällen und bei der weitaus größeren Zahl der vorkommenden Unfälle jede Unterstützung fortgefallen wäre. Die Feuerwehren in der Provinz mögen noch so zahlreich sein, in den allermeisten Orten des platten Landes bestehen sie nicht und können auch nach Lage der Verhältnisse in lebensfähiger Weise nicht errichtet werden. Ebenso war bei dem Mangel aller Erfahrungen über die Zahl und den Umfang der vorkommenden Unfälle und bei der dadurch bedingten Unmöglichkeit, den zu ausreichenden Unterstützungen erforderlichen alljährlichen Geldbetrag auch nur annähernd zu veranschlagen, es geboten, auch in denjenigen Fällen, wo vollständige Erwerbsunfähigkeit oder der Tod in Folge des Unfalls eintritt, nur Unterstützungen auf eine begrenzte Zeit bezw. einmalige Unterstützungen zu bewilligen. Die Gewährung von Renten auf lange Jahre bezw. auf Lebenszeit setzt unter allen Umständen ein Stammkapital voraus und zwar in einer Höhe, daß dessen Zinsen für die Zahlung der bewilligten Renten ausreichen. Es war bei Gründung der bestehenden Unterstützungskasse und bei Dotirung derselben mit einem jährlichen Beitrage von 4000 M. ausdrücklich ausgesprochen worden, daß, wenn diese Summe Ueberschüsse gewähre, diese als Reserve-Fonds rentbar anzulegen und als solcher bis dahin zu verwalten seien, daß dessen Zinsen die Gewährung lebenslänglicher Renten an die Beschädigten resp. deren Angehörigen ermögliche. Da Ende 1884 bereits ein rentbar angelegter Bestand von 7200 M. angesammelt war, so wird die Kasse in nicht allzu ferner Zeit zur Gewährung von Renten und vielleicht auch zur Entschädigung aller im Feuerlöschdienste Beschädigten im Stande sein.

Für die Frage, ob bei dieser Sachlage und — entweder neben dem Fortbestehen der Unterstützungskasse oder unter Aufhebung derselben — die Gründung einer Feuerwehr-Unfallkasse anzustreben sei, erschien es von Bedeutung, die Zahl der in der Provinz bestehenden Feuerwehren und die Zahl der Mitglieder derselben näher festzustellen. Die auf desfalliges diesseitiges Ersuchen von dem Herrn Ober-Präsidenten veranlaßte, durch die Königlichen Regierungen aufgestellte Nachweise der in der Provinz vorhandenen Berufs-, freiwilligen, Fabrik- und Turner-Feuerwehren weist im Ganzen 408 Feuerwehren mit 28 826 Mitgliedern nach.

Bei Prüfung dieser Nachweise ergab sich indessen, daß vielfach zu den Feuerwehr-Mitgliedern alle diejenigen Leute gerechnet waren, welche durch die bestehenden Polizeiverordnungen zur Löschhülfeleistung für verpflichtet erklärt sind, und daß man die Gesamtheit dieser Leute unter den Begriff einer Feuerwehr gebracht hatte, obschon von Organisation einer solchen gar keine Rede sein kann. Es ist einleuchtend, daß vorliegend, wo die Feuerwehren als selbstständige, zu regelmäßigen Beiträgen verpflichtete Mitglieder eines Verbandes vereinigt werden sollen, nur solche freiwillige, Pflicht- und Berufswehren in Betracht kommen können, welche ein geschlossenes, durch Statut organisirtes und durch Uniform oder bestimmte Abzeichen erkennbares Korps bilden, das sich zur Hülfeleistung bei Bränden verpflichtet hat, mit den nöthigen Geräthen dazu ausgerüstet ist und zu seiner Ausbildung regelmäßige Uebungen hält. Solchergestalt organisirte Feuerwehren gibt es aber, wie eine eingehende Prüfung der von den Regierungen aufgestellten Nachweise ergeben hat, in der Rheinprovinz zur Zeit 292 mit 8507 Mitgliedern.

Man kann mit Sicherheit annehmen, daß nur ein Theil dieser Wehren einer provinziellen Unfallkasse beitreten würde. Die Berufs-Feuerwehren in den großen Städten, welche ihre Feuerwehrmänner theilweise zu sehr hohen Summen bei Unfall-Versicherungsanstalten versichert haben, werden voraussichtlich ebensowenig sich der zu bildenden Unfallkasse anschließen, wie dies den zahlreichen kleineren Wehren, die vielfach kaum die Mittel für die dringendsten Bedürfnisse aufzubringen vermögen, zu thun im Stande sein werden.

Wenn aber auch alle Wehren der beabsichtigten Unfallkasse beitreten, so würde die aus den Beiträgen ihrer Mitglieder und eines Beitrags der Provinzial-Feuer-Societät sich bildende Jahres-Einnahme in keinem Falle genügend erscheinen können, um die Gewährung von fortlaufenden Renten bei gänzlicher Invaldität und in Todesfällen möglich zu machen. Hierzu würde unzweifelhaft die Beschaffung eines Stammfonds in solcher Höhe erforderlich sein, daß durch denselben die Rentenzahlung unter allen Umständen und für lange Zeit sicher gestellt wäre. Daß die Feuerwehren selbst einen solchen Stammfonds zu beschaffen außer Stande sind, ist einleuchtend. Der Provinzial-Feuer-Societät aber außer erheblichen Jahresbeiträgen auch noch die Hergabe eines Stammfonds zuzuweisen, ihr also nahezu allein die Fürsorge für alle in der Provinz vorkommenden Feuerwehr-Unfälle aufzuerlegen, das entspricht so wenig der thatfächlichen Gestaltung des Feuer-Versicherungswesens in der Provinz, daß ein solches Vorgehen absolut unzulässig erscheinen muß. Besäße die Provinzial-Feuer-Societät das ausschließliche Recht der Immobililar-Versicherung, so könnte man ihr auch die ausschließliche Fürsorge für die Unfälle der Feuerwehren auferlegen. Da aber neben der Societät 20—30 Privat-Versicherungs-Gesellschaften thätig sind, so muß es nur billig und recht erscheinen, daß alle diese Gesellschaften auch Theil nehmen an der nothwendigen Fürsorge für die Feuerwehren. Reicht hierzu die bestehende Gesetzgebung nicht aus, so dürfte die erforderliche Ergänzung derselben der Königlichen Staatsregierung anheim zu stellen sein.

Bei dieser Sachlage hat die Feuer-Societäts-Kommission sich für die Ablehnung der auf Gründung einer Provinzial-Feuerwehr-Unfallkasse gerichteten Proposition aussprechen zu sollen geglaubt. Sie ist der Meinung, daß die Societät durch die im Jahre 1882 erfolgte Gründung der bestehenden Unterstützungskasse und durch Gewährung eines jährlichen Beitrages zu derselben von 4000 M. in einer ihren Interessen durchaus entsprechenden Weise Fürsorge für die bei der Löschhülfe Beschädigten oder Verunglückten getroffen hat; sie glaubt, daß diese Kasse vor einer Feuerwehr-Unfallkasse den großen Vorzug hat, daß die erstere alle bei der Brandhülfe vorkommenden Unfälle berücksichtigt, während die letztere nur den Mitgliedern der in verhältnißmäßig wenig Gemeinden der Provinz bestehenden Feuerwehren zu gute kommen, alle Nicht-Feuerwehremänner aber von jeder Unterstützung ausschließen würde; sie hegt die auf die bisherige Entwicklung der Unterstützungskasse begründete Erwartung, daß dieselbe in nicht ferner Zeit befähigt sein wird, die Unterstützungen angemessen zu erhöhen und in geeigneten Fällen auch dauernde Jahresrenten zu gewähren; sie spricht sich endlich dahin aus, daß hiernach für die Societät und für den Provinzialverband kein genügender Anlaß zur Hergabe des für eine Feuerwehr-Unfallkasse erforderlichen Stammfonds anerkannt werden kann und von der Gründung einer solchen Kasse auf der vorgeschlagenen Grundlage daher abzusehen sei.

Ich kann mich der Auffassung der Feuer-Societäts-Kommission nur vollständig anschließen und stelle Euerer Hochwohlgeboren die weitere Veranlassung zur Sache hiernach ergebenst anheim.

Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Geheimer Regierungsrath:

Seul.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Klein,  
Hochwohlgeboren

Hier.

Düsseldorf, den 12. November 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Antrag des Ausschusses des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren auf Subventionirung aus Provinzialmitteln.

Der Ausschuß des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Feuerwehren hat unter dem 30. September cr. in dem als Anlage angefügten Schreiben die Gewährung eines Jahreszuschusses bis zu 1500 M. aus Provinzialmitteln zur Förderung des Feuerlöschwesens in den Provinzen Rheinland und Westfalen nachgesucht. Derselbe Antrag ist bereits Gegenstand mehrfacher Verhandlungen im Provinzial-Verwaltungsrathe und Provinzial-Landtage gewesen und ist zuletzt vom 29. Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 5. Dezember 1883 einstimmig abgelehnt worden.

Da neue Gründe für die Gewährung des wiederholten Gesuches nicht vorgebracht worden sind, so glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath unter Bezugnahme auf das der Beschlußfassung des 29. Provinzial-Landtages unterbreitete Referat (Verhandlungen S. 76) nur die Ablehnung des bezüglichen Antrages vorschlagen zu können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

Anlage.

Bochum, den 30. September 1885.

## Gehorsamstes Gesuch des Ausschusses des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes,

betreffend

Gewährung eines Zuschusses aus Provinzialmitteln.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Klein,  
Hochwohlgeboren  
Düsseldorf.

Der Verband Rheinisch-Westfälischer Feuerwehren, welcher sich die Hebung und Förderung des Feuerlöschwesens zur Aufgabe gemacht hat, wird durch einen Ausschuß verwaltet, welcher im Interesse des Feuerlöschwesens, zur Belebung der Propaganda hierfür und zur Unterstützung

neugebildeter oder noch zu errichtender freiwilliger Feuerwehren jährlich an verschiedenen Orten der beiden Provinzen seine Sitzungen hält, dabei Uebungen der Feuerwehren veranlaßt und in theoretischer wie praktischer Beziehung die Kenntniß des Feuerlösch- und Rettungswesens zu fördern sucht. Die Mitglieder des Ausschusses, deren Zahl satzungsgemäß 9 beträgt, müssen zu diesen Sitzungen häufiger weitere Reisen machen; sie unterziehen sich aber gern dieser freiwillig übernommenen Pflicht.

Um wirksam in allen Theilen unserer Provinzen für die Verbreitung des freiwilligen Feuerlöschwesens eintreten zu können, bedarf der Verband bedeutender finanzieller Mittel, welche bisher von den einzelnen Mitgliedern des Verbandes bestritten werden mußten.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß das Wirken im Dienste der freiwilligen Feuerwehren ohnehin schon mit nicht unbedeutenden finanziellen Opfern, wie auch mit großen persönlichen Anstrengungen und häufig mit Lebensgefahr verbunden ist, und dürfen wir wohl annehmen, daß dies eine allgemein anerkannte Thatsache ist. Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Thätigkeit der freiwilligen Feuerwehren dürfen wir uns wohl der Hoffnung hingeben, eine hohe Provinzial-Verwaltung werde uns in unserem Bestreben zur Hebung des freiwilligen Feuerlösch- und Rettungswesens durch einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Verwaltung und der Propaganda unterstützen.

Der Ausschuß unseres Verbandes, dessen Mitglieder möglichst gleichmäßig auf Rheinland und Westfalen vertheilt sind, hält es im Interesse der Sache für geboten, auch an entfernt gelegenen Orten, wenn es im Interesse des Feuerlöschwesens liegt, seine Sitzungen abzuhalten; so z. B. in Malstatt-Burbach bei Saarbrücken, in Cupen u. A. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als Reisekostenbeitrag aus der Verbandskasse für jede Sitzung, einerlei ob solche einen oder mehrere Tage in Anspruch nimmt, 15 M. Die den Mitgliedern wirklich entstehenden nothwendigen Kosten sind aber fast immer bedeutend höher und müssen aus eigenen Mitteln gedeckt werden. Aus Sparfamkeitsrücksichten sind wir daher genöthigt, die Zahl der Sitzungen und Uebungen zu beschränken, unsere Thätigkeit würde noch größere Erfolge haben, wenn wir deren Zahl vermehren und entferntere Gegenden mehrfach besuchen könnten.

Wir bedürfen jährlich folgender Mittel:

für Reisekosten ca. . . . .	1650 M.
„ Druckfachen — Druck der Statistik, der Protokolle des Feuerwehrtages, Circulare zc. . . . .	600 „
Stenographische Aufnahme der Verhandlungen . . . . .	100 „
für Portoauslagen . . . . .	200 „
Diverse Ausgaben, Zeitungen, Bücher und Buchbinderlohn zc. . . . .	200 „
für Schreibhülfe und Büreaufosten . . . . .	250 „
Summe . . . . .	3000 M.

Bereits im Jahre 1882 hatten wir uns wegen Gewährung eines Zuschusses an den Herrn Landes-Direktor der Rheinprovinz gewendet, wurden aber durch Verfügung vom 20. October 1882 dahin beschieden, daß ein solcher Zuschuß nur aus Mitteln der Provinzial-Feuer-Societät bewilligt werden könnte.

Die Provinzial-Feuer-Societät indessen bewilligt als solche nur in ganz bestimmten Fällen Zuschüsse als Zuwendungen für im Feuerlöschdienst Verunglückte oder für Beschaffung von Feuerlöschgeräthen an Gemeinden, nicht aber für die oben von uns näher dargelegten Zwecke unseres Verbandes. Da sich unser Verband auf zwei Provinzen erstreckt, die aufgewendeten Kosten aber im Interesse des Feuerlöschwesens, also zu einem unzweifelhaft ein öffentliches Interesse in sich

bergenden Zwecke, Verwendung finden, so dürfte Nichts entgegenstehen, uns den Betrag der Hälfte eines zu bemessenden Gesamtbetrages zu gewähren, wogegen wir den gleichen Theil von der Provinz Westfalen erbitten und zweifeln wir nicht, daß letztere Provinz uns solchen ebenfalls gewähren wird.

Wir gestatten uns noch besonders darauf hinzuweisen, daß in den süddeutschen Staaten den Feuerwehrverbänden alljährlich in Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit aus Staatsmitteln bestimmte Zuschüsse zu ihren Bedürfnissen gezahlt werden.

Wenn auch die hohe Königliche Staatsregierung in Preußen fortgesetzt in fürsorglichster Weise ihr Interesse dem Feuerlöschwesen zuwendet, so dürfte doch die Wirksamkeit der Provinzial-Feuerwehrverbände, welche unablässig für die Ausbreitung des Feuerlöschwesens thätig sind, durchaus dazu geeignet sein, der Staatsverwaltung ihre Aufgaben wesentlich zu erleichtern.

Wir gestatten uns die ganz gehorfsamste Bitte auszusprechen:

hochgeneigtest aus Provinzialmitteln uns einen Zuschuß von 1500 M., event. einen geringeren Betrag, jährlich gewähren zu wollen.

Gehorfsamt

Der Ausschuß des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Feuerwehren.  
(Folgen die Unterschriften.)

Nr. 15.

Düsseldorf, den 12. November 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Entwurf eines Nachtrages zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät hat mittelst des als Anlage A. beigefügten Schreibens vom 1. Oktober cr. verschiedene Abänderungen des Societäts-Reglements behufs Einführung von Versicherungen auf längere Jahre mit Prämien-Ermäßigung bei Vorauszahlung der Prämien als nothwendig bezeichnet.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in seiner Sitzung vom 6./10. Oktober cr. die beantragten Abänderungen geprüft und ist denselben mit der Modifikation beigetreten, daß außer den von dem Societäts-Direktor vorgeschlagenen Aenderungen noch zu §. 60 des Reglements folgender Zusatz gemacht wird:

„In den Fällen, in welchen während einer mehrjährigen Versicherungsperiode (§. 12) die Versicherung aufgehoben wird oder erlischt, findet eine Rückvergütung nur nach Abzug der vollen für die abgelaufenen Jahre einschließlich des Brandjahres zu berechnenden gewöhnlichen Prämien statt.“

Durch diesen Zusatz wird jeder Zweifel über den im Falle der Aufhebung oder Erlöschens der Versicherung während der Versicherungsperiode zurückzuzahlenden Betrag der im Voraus entrichteten Prämien dahin gelöst, daß der Vortheil der Ermäßigung der Prämien nur denjenigen Versicherten zu Gute kommen soll, welche die ganze festgesetzte Versicherungsperiode hindurch versichert bleiben.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle folgenden Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 (G.-S. S. 653 und ff.) beschließen und die Allerhöchste Bestätigung dieses Nachtrages erbitten, nämlich:

### XI. Nachtrag:

1. Der §. 12 des Reglements erhält nachstehende Fassung:

#### §. 12.

Der Eintritt in die Societät, sowie die Erhöhung der Versicherungssumme kann jederzeit erfolgen, die Beiträge aber werden vom Anfang des Monats an berechnet, in welchem der Eintritt oder die Erhöhung stattgefunden hat.

Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Direktion.

Die Versicherung beginnt, sofern dieselbe von der Direktion nachträglich überhaupt für annehmbar erachtet wird, mit der Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag bei dem Bürgermeister eingereicht worden ist. Dieser hat auf Erfordern dem Antragenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

Ueber die Annahme der Versicherung wird von der Direktion ein Versicherungsattest (Quittungsbuch, Police) ertheilt. Alle Versicherungen werden in der Regel und sofern nicht zwischen dem Versicherten und der Direktion eine anderweite Verabredung stattfindet, auf 3jährige Versicherungsperioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen des Reglements aufgehoben werden oder erlöschen.

Die Versicherungsperioden beginnen und endigen mit dem 1. Januar Mittags 12 Uhr. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres eingegangen werden, wird die Versicherungsperiode vom nächsten 1. Januar an gerechnet.

Jede Aenderung bei bestehenden Versicherungen, insbesondere Erhöhungen oder Ermäßigungen der Versicherungssumme oder der Beiträge zc. werden als neue Versicherungen angesehen. Auch ist die Direktion befugt, Versicherungen auf 5- und 10jährige Perioden abzuschließen. Bei Vorausbezahlung der ganzen Prämie für die 5jährige Periode ist nur ein 4jähriger, für die 10jährige Periode nur ein 8jähriger Beitrag zu entrichten. Der Beginn und die Gültigkeit solcher Versicherungen ist von der Zahlung der Prämie abhängig; die letztere erfolgt nach Anordnung der Direktion entweder an die königliche Steuerkasse des Wohnortes der Versicherten oder direkt an die Kasse der Societät. Der freiwillige Austritt aus der Societät ist nur mit dem Ablaufe der Versicherungsperiode und nur nach Erfüllung der zur Sicherung der Gläubiger gestellten Bedingungen zulässig.

Wer aus der Societät ausscheiden will, muß die Versicherung unter genauer Bezeichnung der zu löschenden Gebäude spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich und portofrei bei der Direktion kündigen. Bestehen

zu der Versicherung im Kataster der Societät eingetragene hypothekarische Anmeldungen, so ist dem Austrittsgesuche entweder der Nachweis der Tilgung dieser Hypotheken oder die Zustimmung der Hypothekargläubiger zum Austritt beizufügen. Die Richtigkeit der Unterschriften der Abmeldungen und der Hypothekargläubiger muß von einem öffentlichen Beamten bescheinigt sein.

Nach dem oben bezeichneten Kündigungsstermine eingehende, unvollständige oder nicht vorschriftsmäßig belegte Austrittsanmeldungen gelten als nicht angebracht und sind wirkungslos.

Ermäßigungen der Versicherungssummen sind jederzeit zulässig, die Ermäßigung der Beiträge tritt jedoch erst mit dem Beginne des folgenden Jahres ein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sämmtlich auf alle bei Erlaß derselben bestehenden Versicherungen Anwendung.

2. §. 60 erhält folgenden Zusatz:

In den Fällen, in welchen während einer mehrjährigen Versicherungsperiode (§. 12) die Versicherung aufgehoben wird oder erlischt, findet eine Rückvergütung nur nach Abzug der vollen für die abgelaufenen Jahre einschließlich des Brandjahres zu berechnenden gewöhnlichen Prämien statt.

3. §. 72 den Zusatz:

Von Beiträgen, welche ohne Vermittelung der Steuerkassen direct an die Societätskasse gezahlt werden (§. 12 al. 7), erhalten die Steuerempfänger keine Vergütung.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage A.

Direktor  
der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.  
A. I. J. Nr. 22873.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1885.

Euerer Hochwohlgeboren beehre ich mich anliegend den Entwurf zu einem Nachtrage zum Societät-Reglement nebst Motiven mit der Bitte ergebenst zu überreichen, die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes und des Landtages herbeiführen zu wollen.

Die durch die Rücksichten auf die Konkurrenz mit den Privat-Versicherungs-Gesellschaften unabweislich gebotene Nothwendigkeit der Einführung von Versicherungen auf längere Jahre mit Prämien-Ermäßigung bei Vorauszahlung der Prämien macht eine Abänderung und Ergänzung der §§. 12 und 72 des Reglements erforderlich, bei welcher Gelegenheit auch andere, namentlich die auf den Austritt aus der Societät Bezug habenden, im §. 12 l. c. enthaltenen Bestimmungen in einer dem hervorgetretenen Bedürfnisse entsprechenden Weise abzuändern vorgeschlagen wird.

Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Geheimer Regierungsrath:

Seul.

An  
den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Klein,  
Hochwohlgeboren

Hier.

## Motive.

### Zu §. 12.

Die Bestimmungen des §. 12 des Reglements über „die Zeit des Ein- und Austritts“ bedürfen nach den gemachten Erfahrungen in mehrfacher Hinsicht der Abänderung und Ergänzung.

Zunächst hat sich die in al. 3 des §. 12 enthaltene Vorschrift, wonach die Versicherung mit dem Tage beginnen soll, „an welchem der Versicherungsantrag von dem Bürgermeister vollzogen worden ist“, als ausreichend nicht erwiesen. Die Thatsache des Zeitpunktes dieser Vollziehung entzieht sich in den meisten Fällen der Kenntniß desjenigen, der den Versicherungsantrag gestellt hat, und kann, wenn über die Frage, wann diese Vollziehung stattgefunden hat, Streit entsteht, gewöhnlich nur durch die Aussage des Bürgermeisters selbst festgestellt werden, während dem Versicherten die Möglichkeit fehlt, seinerseits diesen Zeitpunkt eventuell erweislich festzustellen. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Beginn der Versicherung auf die Mittagsstunde desjenigen Tages zu fixiren, „an welchem der Versicherungsantrag dem Bürgermeister eingereicht worden ist“. Diese Aenderung bringt die erforderliche Klarheit in die Sache, sie bessert die Lage des Versicherten in einem sehr wesentlichen Punkte und bewahrt ihn vor einer Ungewißheit, die verhängnißvoll werden kann, wenn, was ja häufig nothwendig wird, der Bürgermeister die Vollziehung des Antrages von einer näheren örtlichen Prüfung, die nicht selten erst nach mehreren Tagen möglich wird, abhängig macht.

Die vorgeschlagene anderweite Fassung des Schlusssatzes des 5. Alinea spricht es bestimmter, als dies bis dahin im Reglement geschehen ist, aus, daß Versicherungen, auch ohne aufgehoben zu werden, erlöschen können, wie dies z. B. der Fall ist beim Abbruch von Gebäuden, bei deren Niederbrennen zc. — Ebenso enthält die für das 6. Alinea in Antrag gebrachte Aenderung nur eine präcisere Fassung der bisher geltenden Vorschriften.

Durch die als Alinea 7 folgende Bestimmung wird der Societäts-Direktion die ihr bis jetzt fehlende Befugniß eingeräumt, Versicherungen auf 5- und 10jährige Perioden abzuschließen und bei Vorauszahlung der ganzen Prämie für die 5jährige Periode nur einen 4jährigen, für die 10jährige nur einen 8jährigen Beitrag zu erheben. Eine solche Befugniß, welche rückichtlich der Mobilarversicherung bereits besteht und sich durchaus bewährt hat, ist schon um deswillen unentbehrlich, weil die konkurrirenden Privat-Versicherungs-Gesellschaften Versicherungen in ähnlicher Weise abschließen, und mit Grund erwartet werden darf, daß dadurch der Bestand guter Versicherungen bei der Societät gehoben und befestigt werden würde. Da aber die Voraussetzung einer solchen Einrichtung darin besteht, daß die Societät sofort beim Beginn der Versicherung über den Prämienbetrag für die ganze Versicherungsperiode verfügen und in dem Zinsgenusse dieses Betrages den Ersatz für die von der Prämienberechnung freigelassenen Zeitfristen finden kann, so ist es unabweislich, den Beginn und die Gültigkeit dieser Versicherungen — abweichend von den gewöhnlichen Versicherungen — erst mit dem Zeitpunkte der Zahlung der Prämie eintreten zu lassen. Dieselben Gründe machen es nothwendig, diese Zahlung auf dem kürzesten Wege zu ermöglichen und sicher zu stellen und muß zu diesem Zwecke der Societäts-Verwaltung die Ermächtigung ertheilt werden, in allen Fällen, wo die Einziehung solcher Prämien durch die Steuerkassen ohne Zeitverlust nicht thunlich ist, diese Prämien direkt durch die Societätskasse einzuziehen zu dürfen.

Der in dem drittlezten Alinea des jetzigen §. 12 ausgesprochene Grundsatz, daß der Austritt aus der Societät jederzeit zulässig sei, hat, nachdem an Stelle der früheren einjährigen dreijährige Versicherungsperioden mit jährlicher Prämienzahlung getreten sind, in der praktischen Handhabung zu Unzuträglichkeiten geführt und es nothwendig erscheinen lassen, denselben durch die vorgeschlagene Bestimmung, wonach der freiwillige Austritt nur mit Ablauf der Versicherungsperiode zulässig erklärt wird, zu ersetzen. Es liegt kein Grund vor, dem Versicherten das Recht einzuräumen, von dem Versicherungsvertrage während dessen Dauer einseitig zurückzutreten, und es wird immer als eine Härte und Unbilligkeit empfunden und gegen die Societät ausgebeutet, wenn nach dem Austritte aus der letzteren noch für längere Zeit die Verpflichtung zur Prämienzahlung bestehen bleibt und die Prämien ohne Gegenleistung Seitens der Societät erhoben werden.

Die neue Bestimmung, wonach dem Versicherten ein freiwilliger Rücktritt von dem Versicherungsvertrage während der Zeit, für welche derselbe geschlossen ist, — vorbehaltlich etwaiger gegenseitiger gütlicher Verständigung in einzelnen Fällen — nicht ferner zulässig ist, entspricht der natürlichen Rechtsordnung und beseitigt eine Ausnahme, die in keiner Weise gerechtfertigt war.

Die weiteren bezüglich des Austrittes aus der Societät in dem Entwurfe enthaltenen Vorschriften entsprechen den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1884, die Sicherstellung der Hypothekargläubiger betreffend. Da nach diesem Gesetze alle hypothekarischen Forderungen direkt bei der Direktion der Societät angemeldet werden müssen, die Bürgermeister von dem Bestehen solcher Forderungen also keine Kenntniß haben, so können fortan Austrittsanmeldungen auch nur bei der Direktion und nicht mehr beim Bürgermeister, dem das Material zur Beurtheilung der Zulässigkeit des Austrittes nicht mehr zur Disposition steht, angebracht werden.

Anlangend endlich die Vorschrift, daß die Unterschrift des Abmeldenden und der Hypothekargläubiger von einem öffentlichen Beamten zu bescheinigen ist, so ist eine solche Maßnahme durch das wüste Treiben vieler Agenten von Privat-Versicherungs-Gesellschaften, die hausierend von Haus zu Haus auf gedruckten Austritts-Formularen Unterschriften sammeln, ohne daß, wie die Erfahrung in zahlreichen Fällen bewiesen hat, die Unterschreibenden wissen, was sie unterschreiben, geboten.

Zur Beseitigung aller Zweifel darüber, daß die Bestimmungen des §. 12 auf alle zur Zeit bestehenden Versicherungen Anwendung finden, ist dies am Schlusse ausdrücklich ausgesprochen.

#### Zu §. 72.

Nachdem mit der im §. 12 in Vorschlag gebrachten Befugniß der Societät zum Abschlusse mehrjähriger Versicherungen mit Vorausbezahlung der Prämie gleichzeitig die erforderliche Ermächtigung erteilt ist, von solchen Versicherungen die Prämien ohne Vermittelung der Steuerkassen direkt zur Societätskasse einzuziehen, ist eine Bestimmung, daß von solchen Zahlungen den Steuerempfängern keine Vergütung zusteht, um so mehr erforderlich, als in einem Spezialfalle das Gericht dem Steuerempfänger die Berechtigung zum Bezug von Hebegebühren, auch von solchen Prämieeinnahmen der Societät, welche diese direkt und ohne jede Mitwirkung des Steuerempfängers erhoben hatte, zugesprochen hat.

Düsseldorf, im November 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Vergrößerung der Tobabtheilung in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig.

Nach dem ursprünglichen Bauprogramm und der allgemeinen Disposition der 5 provinzialständischen Irrenanstalten waren die Anstalten zu Bonn, Düren und Grafenberg projektirt zur Aufnahme von je 300 Kranken, die beiden Anstalten zu Andernach und Merzig zur Aufnahme von je 200 Kranken. Dementsprechend waren auch die Abtheilungen für Unreinliche und Tob-süchtige unter Zugrundelegung eines Prozentsatzes von 5 bezw. 4 Kranken eingerichtet worden. Im Laufe der Jahre ist die Krankenzahl stets gewachsen und sieht der dem hohen Landtag vor-gelegte Etat dem steigenden Bedürfniß entsprechend für die nächste Statsperiode nahezu die doppelte Krankenzahl, nämlich 2440 Kranke vor. Die Abtheilungen für Unreinliche und Tob-süchtige sind jedoch nur in den Anstalten Bonn und Grafenberg vergrößert worden, in den anderen Anstalten aber nach Maßgabe des ursprünglichen Bauprogramms bestehen geblieben. In Düren sind zwar auf der Abtheilung für Halbbruhige derartige Vorkehrungen getroffen worden, daß einem momentan auftretenden Nothstande abgeholfen werden kann, keineswegs sind diese Vorrichtungen jedoch geeignet, dem vorhandenen Bedürfniß dauernd abzuhelpen.

Die hierdurch nothwendiger Weise entstandene Ueberfüllung in diesen Abtheilungen hat bereits Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt und wird dieselbe die beabichtigte stärkere Belegung der Anstalten in Zukunft sogar in Frage stellen.

Um diesem Uebelstande vorzubeugen, ist die bauliche Vergrößerung der in Rede stehenden Abtheilungen oder die anderweitige Unterbringung dieser Kategorie von Kranken geboten.

Was den letzteren Punkt betrifft, so sind die bis dahin gepflogenen Verhandlungen resultatlos geblieben, indem entweder die Aufnahme solcher Kranken vollständig verweigert wurde, oder die Pflegeplätze derart normirt wurden, daß eine Annahme derselben nicht als im Interesse der diesseitigen Verwaltung liegend bezeichnet werden konnte.

Es erübrigt demgemäß nur die Vergrößerung der Tobabtheilungen zunächst in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig, in welcher Anstalt das Bedürfniß am größten ist, in Aussicht zu nehmen.

Die Baukosten für die Herstellung von je 4 Tobzellen auf jeder Seite der Anstalt würden sich nach einer überschläglichen Berechnung auf rot. 30 000 M. belaufen.

Nach Ausführung dieser Vergrößerung der Tobabtheilung wird dem Bedürfnisse auf längere Zeit Genüge geschehen sein, indem eine größere Krankenzahl, wie bisher in Andernach für die nächste Statsperiode nicht vorgesehen ist und Klagen über Mangel an Räumen für die Unterbringung der in Rede stehenden Kranken dort nicht laut geworden sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich demgemäß dem hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten:

„Hoher Landtag wolle zur Vermehrung der Tobzellen in der Anstalt zu Merzig einen Betrag von rot. 30 000 M. bewilligen und gestatten, daß dieser Betrag aus dem Erlöse des Verkaufs der Anstalt zu Siegburg entnommen werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

Nr. 17.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1885.

## Referat

betreffend

### Uebernahme der Communalstraße von Steele nach Gelsenkirchen auf den Provinzialstraßenfonds.

Dem 29. Rheinischen Provinzial-Landtag war von Seiten der Bürgermeister zu Steele und Stoppenberg, Landkreis Essen, im Petitionswege der Antrag zugegangen, die Uebernahme der Communalstraße von Steele nach Gelsenkirchen auf den Provinzial-Straßenfonds zu beschließen.

In seinem zur Sache erstatteten Referate hatte der Provinzial-Verwaltungsrath sich gegen die qu. Uebernahme ausgesprochen, weil die betreffende Straße, wengleich für den Lokalverkehr von Wichtigkeit, doch für den durchgehenden Verkehr von minderer Bedeutung sei und somit ein die Uebernahme als Provinzialstraße begründendes Interesse nicht darbiete. Der 29. Provinzial-Landtag beschloß indeß in seiner Plenarsitzung vom 12. Dezember 1883, die qu. Angelegenheit dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur weiteren Erwägung zurückzugeben, „indem nicht hinlänglich klar gestellt sei, ob die betreffende Straße hauptsächlich dem durchgehenden oder mehr dem Lokalverkehre diene“.

In Folge dessen ist die Frage der Verkehrsbedeutung betreffender Straße Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Um hierfür eine zuverlässige Unterlage zu beschaffen, fand durch die provinzialständische Straßenverwaltung resp. durch den betreffenden ständischen Wege-Bauinspektor eine statistische Aufnahme des Fuhrwerksverkehrs durch örtliche Zählung an verschiedenen Stellen und verschiedenen Tagen statt, in derselben Weise, wie diese Zählungen auf den Provinzialstraßen zu anderem Zwecke eingeführt sind. Das Resultat dieser Erhebungen war, daß der Verkehr auf der qu. Straße, ungeachtet dieselbe noch nicht vollständig ausgebaut, quantitativ allerdings erheblich und sogar stärker ist, als auf der Mehrzahl der Provinzialstraßen in der Rheinprovinz, daß aber, was die Art des Verkehrs betrifft, übereinstimmend mit der früher ausgesprochenen Ansicht des Provinzial-Verwal-

tungsraths z. Z. der Lokalverkehr entschieden überwiegt. Es werden hauptsächlich transportirt: Kohlen zum Hausverbrauche (diese vornehmlich nur im Winter), kaufmännische Waaren für den Kleinhandel und Hausverbrauchsgüter. Die für den Versand nach auswärts bestimmten Kohlen werden schon auf den Gewinnungsstellen per Bahn verladen, während die erwähnten Verbrauchsgegenstände meist gleichfalls per Bahn über die Stationen Gelsenkirchen oder Steele beziehungsweise über einen der zwischenliegenden, in Nähe der Straße befindlichen Bahnhöfe Kray und Dahlbusch bezogen werden, von wo aus alsdann die Beförderung nach den Bestimmungsorten über die qu. Straße auf kürzerer oder längerer Strecke erfolgt. Im Sommer kommt sodann noch der Transport von Ziegelsteinen aus dem in Kray befindlichen Ringofen hinzu, welcher jährlich 2—4000 Fuhrn versendet, die nach beiden Richtungen hin auf der qu. Straße verfahren werden und letztere durchschnittlich auf 2½ km benutzen. Hat hiernach der Verkehr auf betreffender Straße z. Z. einen vorherrschend lokalen Charakter, indem derselbe sich im Allgemeinen auf die Ab- und Anfuhr von resp. nach den verschiedenen, an der Straße liegenden Bahnhöfen beschränkt, so ist jedoch für die Folge in dieser Hinsicht eine Aenderung zu erwarten, nachdem die Stadtgemeinde Steele den Bau einer festen Brücke über die Ruhr bei Steele in der Verlängerung der qu. Straße definitiv beschlossen hat.

Durch diesen Brückenbau wird letztere Anschluß an die auf dem linken Ruhrufer bei Steele beginnende Provinzialstraße Steele-Mierenhof erhalten und somit die kürzeste und bequemste Verbindung zwischen dem industriellen und stark bevölkerten westfälischen Hinterlande von Gelsenkirchen einerseits und dem Ruhrthale von Hattingen bis Werden und dem südlich belegenen Bergischen Industriegebiete andererseits darstellen. Diese Verbindung wird in Zukunft noch an Werth gewinnen durch den Anschluß der Provinzialstraße Steele-Mierenhof in südlicher Richtung einerseits an das diesseitige Provinzialstraßennetz durch den bereits eingeleiteten Ausbau der zufolge Landtags-Beschlusses als Provinzialstraße zu übernehmenden Kupferdreh-Gesell'er Prämienstraße, andererseits über die Provinzgrenze hinaus an die Langenberg-Hattinger westfälische Provinzialstraße. Letzterer Anschluß ist gleichfalls gesichert, indem angeblich die westfälische Provinzial-Verwaltung die betreffende Zwischenstrecke demnächst ausbauen wird. Die Straße Steele-Gelsenkirchen wird also für die Folge als direkte Verkehrsstraße zwischen den vorgenannten beiden Industriegegenden voraussichtlich auch für den durchgehenden Verkehr beziehungsweise für die Vermittelung des Austausches in Natur- und Fabrikationsprodukten jener Gegenden eine erhebliche Bedeutung gewinnen und glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath bei dieser veränderten Sachlage sich nunmehr auch seinerseits für die Uebernahme derselben als Provinzialstraße erklären zu können, nachdem das früher geäußerte Bedenken bezüglich der Unzulänglichkeit des durchgehenden Verkehrs durch die inzwischen erfolgte anderweitige Gestaltung der Verhältnisse beseitigt ist. Die Länge der qu. Straße beträgt rot. 7000 m, wovon 907 m im Gemeindebezirke von Steele liegen. Letztere Strecke ist noch unfertig, während in den Gemeindebezirken von Kray und Rotthausen bereits gebaut ist. Ob hierbei den Vorschriften des Provinzial-Straßenregulativs entsprochen ist beziehungsweise was eventuell behufs eines provinzialstraßenmäßigen Ausbaues Seitens der Gemeinden noch zu geschehen hat, muß der näheren Untersuchung vorbehalten bleiben.

Die Strecke in der Stadtgemeinde Steele ist, soweit die städtische Bebauung reicht, d. i. nahezu auf ihrer ganzen Länge, von Gas- und Wasserleitungsröhren durchzogen. Erfahrungsmäßig hat aber die Benutzung der Provinzialstraßen zu unterirdischen Rohrleitungen in den Städten Unzuträglichkeiten der verschiedensten Art im Gefolge und kann es deshalb nicht als wünschenswert bezeichnet werden, daß die in Rede stehende Straßenstrecke der Stadt Steele,

soweit sie in der bezeichneten Weise städtischerseits benutzt wird, mit in die diesseitige Unterhaltung übergehe. Der Provinzial-Verwaltungsrath bringt daher die Bedingung in Vorschlag, daß die qu. von der Stadt Steele zur Legung von Gas- und Wasserröhren benutzte Straßenstrecke von der Uebernahme überhaupt ausgenommen werde. Die Stadt Steele erhält eine Bauprämie von 3 M. pro laufenden Meter für ihre ganze Strecke, während die anderen Gemeinden ohne Prämie gebaut haben, und dürfte damit erstere bezüglich der ihr verbleibenden Unterhaltungspflicht einigermaßen entschädigt sein. Im Uebrigen möchte noch ein Vorbehalt dahin angezeigt erscheinen, daß die etwa 800 m lange Strecke von der Provinzgrenze bis zur Stadt Gelsenkirchen, welche z. B. noch eines hinreichend guten Ausbaues ermangelt, gleichfalls vollständig chausseemäßig ausgebaut beziehungsweise daß für den Ausbau und die Unterhaltung betreffender Strecke Sicherheit geboten werde. Die etwa außerdem bei der Uebernahme im Straßeninteresse zu treffenden speziellen Bedingungen dürften der Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths überlassen bleiben können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath nimmt daher folgenden Antrag:

„Hoher Landtag wolle die Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen bis zur Provinzgrenze nach vollständig provinzialstraßenmäßigem Ausbau genehmigen, jedoch mit der Maßgabe, daß die von der Stadtgemeinde Steele zu Gas- und beziehungsweise Wasserleitungsanlagen benutzte Strecke von der Uebernahme ausgeschlossen bleibt, und mit dem ferneren Vorbehalte, daß die Strecke von der Provinzgrenze bis zur Stadt Gelsenkirchen gleichfalls vollständig chausseemäßig ausgebaut und deren Unterhaltung sichergestellt werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 18.

Düsseldorf, den 25. November 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Antrag der Gemeinde Werden auf Verminderung der Steinbahnbreite der im Ausbau begriffenen Provinzialstraße von Kupferdreh nach Hefel.

Der 24. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 15. September 1875 die Uebernahme einer Straße von Kupferdreh nach Hefel nach erfolgtem provinzialstraßenmäßigem Ausbau derselben auf den Provinzialstraßen-Unterhaltungsfonds beschlossen.

Das revidirte und genehmigte Projekt zum Bau dieser Straße weist, entsprechend den Bestimmungen des §. 3 des Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz

bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu Einem Provinzialstraßenfonds vom 17. Januar 1876, eine Breite der befestigten Fahrbahn von 5 Meter nach.

Da aber auf den, an die im Bau begriffene Straße anstoßenden Provinzialstraßen, und zwar den Straßen Steele = Nierenhof und Schwarzen = Belbert, wegen des mäßigen Verkehrs auf denselben die Unterhaltung der Steinbahn seitens der Provinz nur in einer Breite von 4 Meter stattfindet und ferner der Verkehr auf der zu erbauenden Straße von Kupferdreh nach Hefel genau ebenso groß und nicht größer sein wird, als auf den genannten anstoßenden Straßen, beantragt die Gemeinde Werden, gestatten zu wollen, daß die Steinbahn der neuen Straße von Kupferdreh nach Hefel ebenfalls nur in einer Breite von 4 Meter zur Ausführung kommen dürfe.

Da prinzipielle Bedenken diesem Antrage nicht entgegenstehen und thatsächlich aus Rücksichten auf eine möglichste Beschränkung der Ausgaben die Steinbahnen bei den Provinzialstraßen mit geringem Verkehr nicht mehr in ihrer ursprünglichen Breite unterhalten werden, beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle den Antrag der Gemeinde Werden genehmigen und gestatten, daß die Steinbahn der neu zu erbauenden Provinzialstraße von Kupferdreh nach Hefel, ausschließlich der in Kurven erforderlichen Erbreiterungen, im Uebrigen in einer Breite von 4 Meter zur Ausführung komme, unter der Bedingung jedoch, daß, falls ein zukünftiger vermehrter Verkehr auf der besagten Straße auch eine vermehrte Steinbahnbreite erforderlich machen sollte, diese nachträgliche Erbreiterung auf Kosten der bauenden Gemeinde zu erfolgen hat.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

Nr. 19.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Verwendung der sogenannten Kreisrente beziehentlich der angesammelten Bestände der Letzteren, zu den im Dotationsgesetze vom 8. Juli 1875 vorgesehenen Zwecken.

Auf Grund des §. 1 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 30. April 1873 wurde

„zur sofortigen und unmittelbaren Gewährung von Fonds für die Durchführung der Kreisordnung insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreis Ausschusses und der

Amtsverwaltung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie zur Ausstattung der übrigen Provinzen und Landestheile mit gleichartigen Fonds für die Durchführung der zu erlassenden ähnlichen Gesetze — die Summe von jährlich einer Million Thaler vom 1. Januar 1873 ab zur Verfügung gestellt.“

Der §. 3 des bezogenen Gesetzes bestimmt weiter:

„Diejenigen Fonds, welche nach §. 1 Nr. 2 auf jede der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen entfallen, werden nach demselben Maßstabe (cfr. §. 2 des cit. Gesetzes) auf die einzelnen Landkreise dieser Provinzen vertheilt und denselben zur Durchführung der Kreisordnung (vom 13. Dezember 1872) insbesondere für die Kosten des Kreis Ausschusses und der Amtsverwaltung (§. 1 Nr. 2) vom 1. Januar 1873 ab dauernd überwiesen. In gleicher Weise und nach gleichem Maßstabe wird der Gesamtbetrag, welchen der Staat nach §. 70 Abs. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872\*) zu den Kosten der Amtsverwaltung zu leisten hat, den gedachten Landkreisen überwiesen, sobald und insoweit die im §. 70 a. a. O. bezeichneten Aufwendungen für den Fiskus erspart werden.“

Die weitere Bestimmung über die Verwendung und die Ueberweisung der in Folge des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds wurde in den §§. 5 und 6 des citirten Gesetzes besonderen Gesetzen vorbehalten. — Diese weiteren Bestimmungen ergingen mittelst Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Dieselben lauten hinsichtlich des hier in Rede stehenden Fonds, wie folgt:

„§. 26. Von der durch den §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 für die Durchführung der Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellten Summe von jährlich einer Million Thaler werden vom 1. Januar 1876 ab alljährlich:

(1 bis 4 betrifft Posen, Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen),

5. dem Provinzial-Verband der Rheinprovinz 333 411 M. überwiesen, um dieselben bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen über deren Verwendung zinsbar zu belegen, oder zu den in den §§. 4, 13, 14 und 20 angegebenen Zwecken zu verwenden.

Zu gleichem Zwecke werden den genannten Kommunalverbänden aus den Kapitalbeständen des gemäß §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds am 2. Januar 1876 folgende Summen nebst den auf dieselben entfallenden Antheilen an den, den Kapitalien bis dahin zugewachsenen Zinsen überwiesen:

(1 bis 4 wie vor)

5. dem Provinzialverband der Rheinprovinz 1 000 233 M.“

Die in den §§. 4, 13, 14 und 20 angegebenen Zwecke sind:

1. Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues;

\*) Der §. 70 Abs. 1 bestimmt: „Als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung überweist der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er in Folge des gegenwärtigen Gesetzes durch das Eingehen der königlichen Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten an den im Staatshaushalts-Stat für das Jahr 1873 für obengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin ersparen wird.“

2. Beförderung von Landesmeliorationen, soweit sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben;
3. Bestreitung der Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens bezw. Gewährung von Beihilfen hierzu an die Landarmenverbände;
4. Fürsorge bezw. Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstumm- und Blindenwesen;
5. Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Zbioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten;
6. Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern;
7. Ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke;
8. Unterhaltung der Hebammen-Lehrinstitute;
9. Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- u. s. w. Schulen).
10. Verwaltung und Unterhaltung der Staatschauffeen einschließlich der Befoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chaussees angenommenen Baupersonals.

Auf Grundlage der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen sind dem diesseitigen Provinzialverbande am 2. Januar 1876 an Kapitalbestand 1 000 233 M. und von da ab jährlich 333 411 M. überwiesen worden. Das Kapital sowie die jährliche Rente sind sammt angesammelten Zinsen mit Ausnahme geringer von dem Provinzial-Landtage beschlossenen Verwendungen insbesondere zur Hebung des Nothstandes in den Gebirgsgegenden durch Förderung von Landesmeliorationen, vorläufig zinsbar angelegt worden.

Nach dem Verwaltungsberichte pro 1884/85 beträgt der hierzu angesammelte Fonds gegenwärtig . . . . . 4 577 407 M. 43 Pf.

Hierzu treten im Etatsjahre 1885/86:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a. Ersatz des Restvorschusses pro 1883/84 aus den zu erwartenden Ueberschüssen des Jahres 1885/86 mit | 16 535 M. 11 Pf. |
| b. Rente pro 1885/86 . . . . .  | 333 411 " — "    |
| c. Zinsen des Bestandes pro 1885/86 . . . . .   | 167 632 " 66 "   |

Summe . . . 517 578 M. 77 Pf.

abzüglich der an den Meliorationsfonds

zu zahlenden . . . . . 100 000 " — "

bleiben . . . 417 578 " 77 "

so daß der ganze Fonds am Ende der Etatsperiode am 1. April 1886 betragen wird . . . . . 4 974 986 M. 20 Pf.

Mit der bevorstehenden Einführung der neuen Kreis- und Provinzialordnung wird die vorerwähnte Rente von 333 411 M. nicht mehr zu den angeführten Zwecken an die diesseitige Verwaltung gezahlt, vielmehr den Landkreisen der Provinz für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisauschusses, überwiesen werden.

Es fragt sich nun, was mit den aus den seitherigen Zahlungen jener Rente angesammelten Fonds geschehen soll.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat stets in Uebereinstimmung mit dem Provinzial-Landtage den Wunsch gehegt, diese Gelder den Landkreisen der Provinz zur Bestreitung der Einrichtungskosten bei Einführung der neuen Kreisordnung zuwenden zu können. Aus dem letzteren Grunde sind die fraglichen Beträge vorläufig zinsbar angelegt worden, obwohl zu deren Verwendung für die in den §§. 4, 13, 14 und 20 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 angegebenen Zwecke ein Bedürfniß vorhanden war und zur Zeit noch ist.

Es wurde für angezeigt erachtet, zunächst abzuwarten, ob bei Gelegenheit der Einführung der neuen Kreis- und Provinzialordnung in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der angesammelten Fonds der Kreisrente ergehen würden, welche eine Vertheilung dieser Bestände an die Kreise zur Durchführung der neuen Kreisordnung gestatteten.

Diese letztere Voraussetzung ist indessen nicht eingetroffen, indem die in gleicher Lage befindlichen Provinzialverbände vorgezogen haben, vor Einführung der neuen Kreis- und Provinzial-Organisation über die angesammelten Bestände in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juli 1875 zu verfügen, anstatt den Erlaß weiterer gesetzlicher Bestimmungen hierüber abzuwarten, oder zu beantragen. In der Provinz Hannover ist ein wesentlicher Theil des angesammelten Fonds (1 000 000 M.) zum Pensionsfonds, zur Errichtung einer Provinzial-Wittwenkasse und zur Bildung eines Waisenfonds, ferner sind zu Aufforstungen resp. zu Aufforstungs-Darlehen 1 929 792 M., und die Restbeträge für den Landesmeliorationsfonds und den Fonds zur Unterhaltung der Chaussees verwendet worden. Die Provinz Schleswig-Holstein hat den überwiesenen Kapitalbestand des Kreisfonds zur Bildung eines Pensions-, sowie eines Reservebau- und eines Wegefonds und endlich zur Verstärkung des Meliorationsfonds verwendet, während die laufende Rente zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben der Provinz in den Etat gestellt worden ist. In der Provinz Hessen-Nassau sind aus den angesammelten Beständen und der laufenden Rente die Kosten der Erweiterungsbauten der Landeshospitäler Heina und Merzhausen, beziehentlich die zur Ausführung jener Bauten bei der Landeskreditkasse aufgenommenen Darlehen gedeckt worden, während der Provinzialverband von Westfalen die Kosten des Ankaufes eines Rittergutes in der Nähe der Arbeitsanstalt Bemminghausen, sowie größere Ausgaben für Neubauten von Provinzialanstalten aus den angesammelten Fonds sowie der laufenden Rente bestritten hat.

Nachdem die übrigen Provinzialverbände sämmtlich in der angeführten Weise über die in Rede stehende Rente sowie die angesammelten Bestände der Letzteren verfügt haben, dürfte es sich für den diesseitigen Provinzialverband nur empfehlen, jenem Beispiele zu folgen, zumal da die Vertheilung jener Fonds an die Landkreise behufs Durchführung der neuen Kreisordnung im Wege der Gesetzgebung aller Voraussicht nach nicht gestattet werden wird. Von diesen Erwägungen ausgehend beehrt der Provinzial-Verwaltungsrath sich dem hohen Provinzial-Landtage folgende Verwendungen der bis zum 1. April 1886 angesammelten Bestände der Rente von 333 411 M. im Gesamtbetrage von 4 974 986 M. 20 Pf. vorzuschlagen, nämlich:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. Zur Erhöhung des Stammkapitals der Provinzial-Hilfs-         |                     |
| kasse von 1 873 600 M. 47 Pf. auf 3 000 000 M. die              |                     |
| Summe von . . . . .   | 1 126 399 M. 53 Pf. |
| 2. Zur Erhöhung des Meliorationsfonds von 741 500 M.            |                     |
| auf 2 000 000 die Summe von . . . . .                           | 1 258 500 " — "     |
| und endlich   |                     |
| 3. Zur außerordentlichen Tilgung der für die Errichtung der 5   |                     |
| neuen Irrenanstalten emittirten Obligationenschuld den Rest mit | 2 590 086 " 67 "    |
| Summe . . . . .   | 4 974 986 M. 20 Pf. |

Die vorgeschlagenen Verwendungen bewegen sich sämmtlich innerhalb der im Gesetze vom 8. Juli 1875 angeführten Zwecke und unterliegt deren Zulässigkeit auch nicht dem leisesten Zweifel. Es soll nämlich:

ad 1 die Erhöhung des Grundkapitals der Provinzial-Hülfskasse auf 3 000 000 M. zu dem Endzwecke erfolgen, um diesem, gemeinnützigen Zielen dienenden Institute die Möglichkeit zu gewähren, in ausgiebigerer Weise als dieses seither geschehen konnte, Kreise, Gemeinden, Korporationen und gemeinnützige Anstalten durch Gewährung von Darlehen, insbesondere zur Förderung der im §. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 angegebenen Zwecke zu unterstützen;

ad 2 der Meliorationsfonds durch die Vermehrung seines Stammkapitals auf 2 000 000 M. in die Lage versetzt werden, die Ausführung größerer und umfangreicherer Meliorationen befördern und den desfalligen dringenden Bedürfnissen besser als seither entsprechen zu können.

In Anrechnung auf die dem Meliorationsfonds zu überweisende Summe von 1 258 500 M. werden die Darlehen, welche im Jahre 1883 den vom Nothstande betroffenen Kreisen Kreuznach, Daun, Berncastel, Trier Land, Wittlich und Prüm im Gesamtbetrage von 393 700 M. auf die Dauer von 5 Jahren (bei Prüm im Betrags von 23 700 M. auf 10 Jahre) gegen 2% Zinsen aus dem Kreisfonds gewährt worden sind, dem Meliorationsfonds als Forderungen zu übertragen sein, wobei es sich empfehlen dürfte, auf Antrag der betreffenden Kreise hinsichtlich der Verzinsung und der Rückzahlung die erleichterten Bedingungen der Meliorationsdarlehen (3% Zinsen und 2% Amortisation) eintreten zu lassen;

ad 3 nach dem Vorgange anderer Provinzen eine im Interesse der Fürsorge für das Irrenwesen kontrahirte Schuld getilgt werden.

Andererseits entspricht die vorgeschlagene Verwendung auch nach Möglichkeit den früher gehegten Absichten des hohen Landtages, indem dieselbe zur einen Hälfte ad 1 und 2 vorzugsweise den Landkreisen zu Gute kommen wird und zur andern Hälfte ad 3 allen Kreisen resp. allen Steuerzahlenden eine Entlastung gewährt, welche in ihrem Resultate der Zuwendung eines Kapitals gleich zu achten ist.

Nach §. 106 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, welche mit dieser Bestimmung auf die neuen Provinzen übertragen worden ist, erfolgt nämlich die Vertheilung aller Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise als Kreislast. Hieraus folgt, daß vom Tage der Einführung der neuen Provinzialordnung ab, die Kreise die zur Tilgung und Verzinsung der Irrenanstalts-Bauschuld in ihrer jetzigen Höhe erforderliche Summe von 480 000 M. aufbringen müßten, und daß somit die Kreise durch theilweise Tilgung jener Schuld direkt entlastet werden.

Hinsichtlich der laufenden Rente von 333 411 M. für die Zeit vom 1. April 1886 bis dahin 1888 hat der Provinzial-Verwaltungsrath in dem Haupt-Stat vorgeschlagen:

1. aus dieser Rente in zwei Raten den noch fehlenden Theil des Baukapitals für die beiden Museen zu Bonn und Trier mit 134 000 M. jährlich, ferner
2. die zur Bekämpfung des Nothstandes in den Gebirgsgegenden der Provinz aus diesem Fonds seither schon entnommene Summe von 100 000 M. jährlich weiter zu entnehmen;
3. zur weiteren Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld 139 313 M. 33 Pf. zu verwenden und
4. den Rest mit 59 508 M. 67 Pf. dem Ständefonds zuzuweisen.

Bei diesen Vorschlägen trifft das oben hinsichtlich der Verwendung des angesammelten Fonds Gesagte gleichfalls zu und wird in dieser Beziehung noch hervorgehoben, daß der Ständefonds durch die Entlastung in Folge des Vorschlages ad 1, sowie die Verstärkung nach dem Vorschlage ad 4 die erforderlichen Mittel gewinnt, erheblichere Beträge im Interesse der Landkreise verwenden zu können.

Da die vorgeschlagenen Verwendungen aus der Kreisrente lediglich außergewöhnliche und vorübergehende Ausgaben betreffen, so ist auch nicht zu befürchten, daß das Budget der provinzialständischen Verwaltung in Folge des Ausfalles jener Rente bei Einführung der neuen Provinzialordnung zu sehr alterirt werde, indem alsdann mit den Einnahmen auch die entsprechenden außergewöhnlichen Ausgaben fortfallen können.

Im Falle diese Vorschläge die Billigung des hohen Provinzial-Landtages finden sollten, würde auf die Irrenanstalts-Bauschuld, welche am 1. April 1886 noch 8 729 400 M. betragen wird, getilgt werden:

1. aus den angesammelten Beständen der mehrerwähnten Rente von 333 411 M. . . . .	2 590 086 M. 67 Pf.
2. aus der laufenden Rente während der zwei Jahre 1886/87 und 1887/88 . . . . .	139 313 „ 33 „
	zusammen . . 2 729 400 M.

so daß die Schuld nach Abrechnung dieser außerordentlichen Tilgungen noch . . 6 000 000 M. betragen wird, zu deren Verzinsung und Tilgung in dem Haupt-Etat 300 000 M. eingestellt sind. Hierdurch wird sich auch die Provinzialumlage um 180 000 M. ermäßigen. Die vorzunehmende außerordentliche Tilgung soll in der Weise geschehen, daß zunächst die Schuld an die Provinzial-Hülfskasse aus den eingelösten, nicht zur Convertirung angemeldeten Obligationen mit 526 233 M. 38 Pf. (deren Betrag in der obigen Schuldsomme von 8 729 400 M. enthalten ist) gedeckt, sodann die im Besitze der Hülfskasse befindlichen, für die Irrenanstaltsbauten emittirten Rheinprovinz-Obligationen mit 1 417 800 M. vernichtet, und endlich der Rest zur verstärkten Amortisation verwendet wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach folgende Anträge zu stellen:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen,

„aus den angesammelten Beständen der in Gemäßheit des §. 26 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, an den Provinzialverband der Rheinprovinz gezahlten Rente von 333 411 M. jährlich, sowie dem überwiesenen Kapitalbestande nebst Zinsen

1. dem Stammfonds der Provinzial-Hülfskasse eine Summe von 1 126 399 M. 53 Pf.,
2. dem Meliorationsfonds für die Rheinprovinz eine Summe von 1 258 500 M. per 1. April 1886 zu überweisen und dabei zu bestimmen, daß die den Kreisen Kreuznach, Daun, Berncastel, Trier Land, Wittlich und Prüm im Jahre 1883 gegebenen Nothstands-Darlehen im Gesamtbetrage von 393 700 M. dem Meliorationsfonds in Anrechnung auf die obige Summe von 1 258 500 M. als Forderungen übertragen werden sollen, — sodann ferner den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, auf Antrag der betreffenden Kreise hinsichtlich der Verzinsung und Rückzahlung dieser Darlehen die erleichterten Bedingungen der gewöhnlichen Meliorations-Darlehen (3% Zinsen und 2% Amortisation) eintreten zu lassen, endlich

3. den Rest des angesammelten Bestandes mit 2 590 086 M. 67 Pf. zur Tilgung der für den Bau und die Einrichtung der fünf neuen Irrenanstalten ausgegebenen Rheinprovinz-Obligationsen in der Weise zu verwenden, daß zunächst die Schuld bei der Provinzial-Hülfskasse für eingelöste, nicht zur Convertirung angemeldete Obligationen mit 526 233 M. 38 Pf. getilgt, sodann die im Besitze der Provinzial-Hülfskasse befindlichen, für die Irrenanstaltsbauten ausgegebenen Rheinprovinz-Obligationsen mit 1 417 800 M. vernichtet und endlich der Rest des obigen Bestandes sowie die nach Maßgabe des Haupt-Etats in den Etatsjahren 1886/88 zu tilgende Summe zur verstärkten Amortisation der vorbesagten Rheinprovinz-Obligationsen verwendet werde."

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

Nr. 20.

Düsseldorf, den 30. November 1885.

## Zusatz-Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

zu dem Referate,

betreffend die Verwendung der sogenannten Kreisrente beziehentlich der angesammelten Bestände der Letzteren.

Nach den Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsrathes soll aus den angesammelten Beständen des Kreisfonds ein Betrag von . . . . . 2 590 086 M. 67 Pf.  
und aus der laufenden Kreisrente während der zwei Jahre 1886/87 und  
1887/88 die Summe von . . . . . 139 313 „ 33 „

also zusammen . . . . . 2 729 400 M. — Pf.

zur Tilgung der für den Bau und die Einrichtung der fünf neuen Irrenanstalten ausgegebenen Rheinprovinz-Obligationsen in der Weise verwendet werden, daß zunächst die Schuld bei der Provinzial-Hülfskasse für eingelöste, nicht zur Convertirung angemeldete Obligationen mit 526 233 M. 38 Pf. getilgt, sodann die im Besitze der Provinzial-Hülfskasse befindlichen, für die Irrenanstaltsbauten ausgegebenen Rheinprovinz-Obligationsen mit 1 417 800 M. vernichtet, und endlich der Rest obigen Bestandes, sowie die nach Maßgabe des Haupt-Etats in den Etatsjahren 1886/88 zu tilgende Summe zur verstärkten Amortisation der vorerwähnten Rheinprovinz-Obligationsen dient.

Die näheren Modalitäten dieser letzterwähnten außerordentlichen Tilgung, sowie der Zeitpunkt der Letzteren lassen sich zweckmäßig nur nach den Umständen und Verhältnissen normiren, wobei einestheils die disponiblen Mittel der Provinzial-Hülfskasse, sowie die allgemeinen Geldverhältnisse in Betracht zu ziehen sind. Es kann sich deshalb nicht empfehlen, bereits jetzt Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Weise, ob durch Ankauf von Obligationen, oder durch verstärkte Ausloosung, und zu welchem Zeitpunkte diese außerordentliche Tilgung bewirkt werden soll.

Da nach §. 4 des Regulativs über die Emission der in Rede stehenden beiden Obligationsanleihen das Recht zur Verstärkung des Tilgungsfonds dem Provinzial-Landtage vorbehalten ist, die Ausführung der geplanten Operationen aber nicht jedesmal von dem Zusammentritte des Landtages abhängig gemacht werden kann, so läßt dieselbe sich nur dann zweckmäßig ausführen, wenn der Provinzial-Landtag die Ausübung des ihm nach §. 4 des bezogenen Regulativs zustehenden Rechtes zur verstärkten Tilgung, sowie die Bestimmung darüber, in welcher Weise und zu welcher Zeit die Tilgung geschehen soll, auf den Provinzial-Verwaltungsrath überträgt. Sollte sich bei der Ausführung der Operation ergeben, daß nach Maßgabe der disponiblen Mittel der Hülfskasse ein größerer Betrag, als nach Abzug der obengenannten Summe von 2 729 400 M. aus der Kreisrente zur Tilgung zur Verfügung steht, mit Vortheil getilgt, beziehentlich durch eine Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse ersetzt werden könnte, so dürfte die bezügliche Ermächtigung auch auf diesen Fall auszudehnen und aus diesem Grunde nicht auf eine bestimmte Summe zu beschränken sein.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die Ausübung des ihm auf Grund des § 4 der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 19. April 1869 und 24. März 1873 genehmigten Regulative zustehenden Rechtes zur verstärkten Tilgung der ausgegebenen Rheinprovinz-Obligationen I. und II. Emission auf den Provinzial-Verwaltungsrath übertragen und Letzteren ermächtigen, den Tilgungsfonds der in Rede stehenden Obligationsanleihen nach Maßgabe der vorhandenen disponiblen Mittel zu verstärken und den Zeitpunkt der verstärkten Tilgung, sowie die Modalitäten der Letzteren innerhalb der Bestimmungen der bezogenen Regulative festzusetzen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 30. November 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihscheinen.

Die von dem 29. und 30. Provinzial-Landtage beschlossenen Aenderungen und Nachträge zu dem Statute der rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom 25. April 1882 wurden durch die am 25. April 1885 publizierte Allerhöchste Kabinettsordre vom 25. März cr. bestätigt.

Nachdem die nothwendige Bekanntmachung in den Amtsblättern der Rheinprovinz erfolgt war, beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath

1. eine Herabsetzung des Zinsfußes für auszuleihende Darlehen, jedoch nur nach Maßgabe der gegenwärtig verfügbaren Mittel
  - a. für Darlehen auf ländliche Grundstücke gegen hypothekarische Sicherheit auf 4%,
  - b. für die den Gemeinden, Kreisen, Korporationen und vom Staate genehmigten gemeinnützigen Anstalten gegebenen Darlehen auf 4 1/4%,
  - c. für Darlehen auf städtische Grundstücke sowie für die an Kreditgenossenschaften und auf gewerbliche Anlagen gegebenen Darlehen auf 4 1/2%;
2. die Festsetzung der Amortisationsquote
  - ad a. auf 1% ausnahmsweise 1/2%,
  - ad b. auf mindestens 1%,
  - ad c. auf mindestens 2%;
3. die Herabsetzung der Minimalgrenze der Darlehen auf 2000 M.

Sodann wurde beschlossen dem Schuldner frei zu stellen: 1. außer den vertraglich zu leistenden Rückzahlungen in jedem Fälligkeitstermine fernere Beträge bis zum Maximalbetrage von ferneren 2 Raten zu zahlen und die Verrechnung dieser Mehrleistungen auf die nächsten oder die letzten Annuitäten zu begehren; 2. Zahlungen vor Verfall zu leisten, welche bis zum Verfall als mit 2 1/2% verzinsliche Depositen betrachtet werden sollen.

Hinsichtlich der Depositen wurde die Minimalgrenze auf 2000 M. festgesetzt und der Zinsfuß bei einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf 2 1/2%, von 2 Monaten auf 2 3/4% und von 4 Monaten auf 3% bestimmt.

Diese Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes wurden am 1. Juni 1885 in den verbreitetsten Blättern bekannt gemacht; und alsbald zeigten sich die Wirkungen in der erfreulichsten Weise, welche die Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse zur Folge hatten.

Während am Schlusse des Etatsjahres (31. März 1885) die

Darlehen sich auf 9 833 647 M. 96 Pf. bezifferten, haben dieselben am 27. November 1885 eine Höhe von . . . . . 11 530 796 M. 89 Pf.

und die bewilligten, in der nächsten Zeit abzuhebenden eine Höhe von . . . . . 4 970 443 „ 38 „

im Ganzen . . . . . 16 501 240 M. 27 Pf.

erreicht.

In einem halben Jahre (von Mitte Mai bis Ende November 1885)	
wurden 237 Anträge gestellt mit einer Summe von . . . . .	10 679 545 M.
während der Instruktion wurden 4, weil ungeeignet, zurückgezogen mit . . . . .	654 000 "
so daß das Kuratorium zu beschließen hatte über 233 Anträge mit . . . . .	10 025 545 M.
bewilligt wurden 135 mit . . . . .	5 970 385 "
abgelehnt " 98 " . . . . .	4 055 160 "
233 mit . . . . .	10 025 545 M.
hiervon sind nachträglich auf 5 mit . . . . .	163 000 M.
verzichtet, so daß 130 Bewilligungen mit . . . . .	5 807 385 "
	5 970 385 M.

verblieben. Von diesen 130 Bewilligungen sind

48 unter 10 000 M.

26 zwischen 10 000—20 000 M.

19 " 20 000—30 000 " 2c.

Der Depositenverkehr hat ebenfalls zugenommen. Während am Schlusse des Etatsjahres vorhanden waren:

Depositen des Centralfonds . . . . .	9 504 517 M. 33 Pf.
" der Provinzial-Feuer-Societät . . . . .	1 153 620 " — "
	10 658 137 M. 33 Pf.
fremde Depositen . . . . .	3 938 476 " — "
	14 596 613 M. 33 Pf.

sind am 15. November vorhanden:

Depositen des Centralfonds . . . . .	10 607 952 M. 54 Pf.
" der Provinzial-Feuer-Societät . . . . .	244 620 " — "
	10 852 572 M. 54 Pf.
fremde Depositen . . . . .	4 553 114 " — "
	15 405 686 M. 54 Pf.

Den fremden Depositen ad . . . . . 4 553 114 M. — Pf.

sowie den bewilligten noch nicht abgehobenen Darlehen ad . . . . . 4 970 443 " 38 "

stehen gegenüber außer der nicht emittirten 4. Ausgabe 4%iger Rhein-

provinz-Anleihscheine (Privilegium vom 26. Februar 1883) ein Bank-

guthaben per 15. November mit . . . . . 3 880 766 " 41 "

und Werthpapiere per 15. November mit . . . . . 6 228 982 " 10 "

Da vorauszusehen war, daß die bereiten Mittel der Provinzial-Hülfskasse den an sie in Folge der Erweiterung ihres Wirkungskreises gestellten Anforderungen nicht genügen konnten, selbst wenn der Erfolg nicht ein so günstiger wie der eingetretene gewesen wäre: so hat der Provinzial-Verwaltungsrath in Gemäßheit des Beschlusses des 29. Provinzial-Landtages schon am 6. Juni 1885 die Ertheilung des Privilegiums zur Emission von 10 Million Mark 3 1/2 prozentiger Obligationen beantragt. Nach der der provinzialständischen Verwaltung gemachten Mittheilung hat sich jedoch die Ertheilung deshalb verzögert, weil der diesseitige Antrag auf Bewilligung einer halbprozentigen Amortisation die Billigung der Herren Ressortminister nicht gefunden hat; nunmehr ist die Ertheilung des Privilegiums unter Gestattung einer einprozentigen Amortisation erfolgt und die Publikation in dem Reichsanzeiger vom 26. November cr. geschehen.

Sollte die Ausdehnung des Wirkungskreises der Provinzial-Hülfskasse, wie zu erwarten steht, immer mehr zunehmen, so dürfte die beantragte Emission von 10 Million Mark nicht ausreichen, um etwaigen Ansprüchen auch nur irgendwie zu genügen, und es beantragt daher der Provinzial-Verwaltungsrath,

„daß der hohe Provinzial-Landtag unter Genehmigung der bisher gethanenen Schritte den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtige, wenn er es für nöthig erachte, das Privileg zu einer Emission bis zu 20 Million Rheinprovinz-Anleihscheinen auf einmal oder in verschiedenen Emissionen nachzusehen, und die Verzinsung und sonstigen Modalitäten festzusetzen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 22.

Düsseldorf, den 23. Mai 1885.

## Referat,

betreffend

die Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehseuchen und die Einrichtung einer provinziellen Versicherung oder Rückversicherung.

Anlässlich einer Petition des Rheinischen Bauernvereins, betreffend Entschädigung für die an Milzbrand fallenden Thiere, beschloß der 29. Provinzial-Landtag in der Sitzung vom 7. Dezember 1883, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und dem nächsten Provinzial-Landtage darüber Bericht zu erstatten, ob

1. im Wege der Abänderung der Gesetze vom 23. Juni 1880 und 12. März 1881 eine weitere Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehseuchen anzustreben, oder
2. von Seiten des Provinzial-Verbandes eine auf Gegenseitigkeit beruhende Viehversicherung für die ganze Provinz in's Leben zu rufen, oder endlich
3. eine Rückversicherung für die bestehenden und neu zu gründenden Viehladen innerhalb der Provinz zu bilden sei.

Nachdem dieser Beschluß dem Landes-Direktor zur weiteren Veranlassung mitgetheilt war, wurden zunächst die Behörden der anderen preussischen Provinzial-Verbände unter Mittheilung obiger Fragepunkte um eine Aeußerung ersucht, ob sich in diesen Provinzen das Bedürfnis zum Erlasse von Anordnungen, bezw. Schaffung von Einrichtungen der gedachten Art herausgestellt habe, und ob und eventuell nach welchen Richtungen bezügliche Verhandlungen bereits gepflogen worden seien.

Die eingegangenen Rückäußerungen sind im Wesentlichen verneinend ausgefallen.

Bei der Wichtigkeit und dem hohen Interesse der in Rede stehenden Angelegenheit sind dieselben in der Anlage A mitgetheilt.

Eine in ähnlicher Weise an den Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen und an den Vorsitzenden des Rheinischen Bauernvereins gerichtete Anfrage hatte den Erfolg, daß Seitens des ersteren die bezüglichlichen Verhandlungen des königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 3. und 4. März 1884 eingesandt wurden, welche zur Lösung der zu 1 gestellten Frage schätzenswerthe Beiträge enthalten.

Sodann wurden endlich noch durch Vermittelung des Herrn Oberpräsidenten statistische Nachweise über die sämmtlichen in der Provinz bestehenden Orts- resp. Kreis-Viehversicherungsvereine eingezogen, wobei im Wesentlichen das in dem Werke von H. Jäger: „Zustand und Wirksamkeit der Viehversicherungs-Genossenschaften in der Rheinprovinz“ angewendete Schema zu Grunde gelegt wurde. Das Resultat dieser Erhebungen ist in dem besonders anliegenden Heftchen mitgetheilt.

In dieser Beziehung sei hier von vornherein bemerkt, daß die Seitens der einzelnen Vereinsvorstände mitgetheilten Nachweise vielfach lückenhaft und ungenau gewesen sind, so daß dieselben durch zahlreiche Rückfragen und selbst durch diesseitige Konklusionen, soweit als möglich, ergänzt werden mußten. Die mitgetheilte Zusammenstellung hat daher vorwiegend nur den Werth, daß sie ein Gesamtbild des in der Provinz bestehenden Orts-Viehversicherungswesens darbietet, wobei für die Richtigkeit, Klarheit und Genauigkeit im Einzelnen nicht überall eingestanden werden kann. Im Uebrigen wird auf das Ergebnis dieser Statistik an geeigneter Stelle zurückgegangen werden.

Was die erste Frage anlangt, ob im Wege der Abänderung der Gesetze vom 23. Juni 1880 und 12. März 1881 eine weitere Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehseuchen anzustreben sei, so muß zunächst hervorgehoben werden, daß die Geldbeträge, welche auf Grund obiger Gesetze für auf polizeiliche Anordnung wegen Roß- oder Lungenseuche getödtete oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallene Thiere gezahlt werden, nicht den Charakter von Versicherungsgeldern, sondern von Entschädigungen tragen, welche wegen einer im öffentlichen Interesse erforderlichen, in die Privatinteressen eingreifenden polizeilichen Anordnung kraft gesetzlicher Bestimmung zu leisten sind. Diese Entschädigungen sind völlig analog denjenigen, welche wegen einer Expropriation gewährt werden. Die zur Bestreitung dieser Entschädigungen von den Viehbesitzern zu erhebenden Beiträge haben nicht den Charakter von Versicherungsprämien, sondern von Abgaben. Während bei der Versicherung nur für solche gefallenen Thiere Ersatz geleistet wird, welche wirklich versichert waren, muß die Entschädigung der wegen Roß oder Lungenseuche geschlachteten Thiere auch dann gezahlt werden, wenn dieselben in den Verzeichnissen des abgabepflichtigen Vieh's nicht aufgeführt sind, und somit die Abgabe von ihnen nicht erhoben ist. Diese Grundsätze sind bereits ausführlich entwickelt in den Erläuterungen zu dem Entwurfe der jetzt geltenden Vorschriften über die Aufnahme und Fortführung der Verzeichnisse des abgabepflichtigen Pferde- und Viehbestandes vom 10. April 1876. Daß sie auch von der Staatsbehörde getheilt werden, ergibt sich aus den Äußerungen des Geheimen Ober-Regierungsraths Beyer in den oben bereits erwähnten Verhandlungen des königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums. Derselbe sagte: „Ich möchte nur bemerken, daß ein großer Unterschied besteht zwischen der Entschädigung, die das Reichs-Seuchengesetz festsetzt für Roß und Lungenseuche, und der Entschädigung, die hier gewünscht wird. Bei Roß und Lungenseuche tritt die Tödtung als ein polizeilicher

Zwang auf, und nur für Vieh, das auf polizeiliche Anordnung getödtet worden, oder nach solcher Anordnung fällt, wird entschädigt. Es wird also gleichsam für die Expropriation des Viehs, welche der Staat im Interesse des Allgemeinwohls vornimmt, eine Entschädigung gewährt. Beim Milzbrand dagegen tritt der Tod des Thieres als ein Zufall ein, den der Besitzer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu tragen hat; ein polizeilicher Zwang im Interesse des Gemeinwohls, der einen Anspruch auf Entschädigung begründen könnte, wird nicht ausgeübt."

Hiernach ergibt sich, daß die Einbeziehung der Versicherung von an anderen Seuchen als Noz und Lungenkrankheit gefallenem Thieren, bei welchen eine polizeiliche Anordnung der Tödtung ausgeschlossen ist, in die Gesetze vom 23. Juni 1880 bzw. vom 12. März 1881 mit dem Grundgedanken der infolge dieser Gesetze zu leistenden Vergütung nicht vereinbar scheint, da in diesen Gesetzen nicht von einer Versicherung, sondern von einer Entschädigung wegen polizeilicher Anordnungen die Rede ist.

Aber auch praktische Bedenken stehen einem solchen Vorgehen entgegen. In dieser Beziehung äußerte sich der erwähnte Regierungskommissar am angeführten Orte bezüglich des gestellten Eventualantrages auf Bildung eines besonderen Fonds für Milzbrand-Entschädigung durch Einziehung von besonderen Abgaben bei Gelegenheit der für Lungenseuche zu erhebenden Abgaben folgendermaßen:

„Was nun den eventuellen Antrag anlangt, daß ein besonderer Fonds zur Entschädigung der Milzbrandverluste gebildet werde, so läßt sich ja durch gesetzliche Bestimmung eine gleichartige Zwangsversicherung für Milzbrand begründen, wie solche für die Lungenseuche-Verluste besteht. Ich glaube aber, daß einem solchen Vorgehen auf dem Wege der Gesetzgebung doch Bedenken entgegenstehen. Einmal sind die Verluste beim Milzbrand im Allgemeinen gering und betreffen in der Regel nur wenige Ortschaften. Von dem fast eine Million Häupter zählenden Rindviehstande der Rheinprovinz fallen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre an Milzbrand jährlich etwa 80 Stück in nicht mehr als höchstens 50 Ortschaften. In allen übrigen Ortschaften der Provinz kommen Milzbrandfälle unter dem Rindvieh fast niemals vor. Es würde unbillig sein, wenn man die Besitzer von etwa 990 000 Stück Rindvieh durch den Erlaß eines Gesetzes zwingen wollte, Beiträge zu geben, um den Besitzern von vielleicht 10 000 Stück Rindvieh, in deren Gehöften bisweilen Milzbrand auftritt, Entschädigungen zu gewähren. Außerdem stehen ganz bedeutende Schwierigkeiten der Ausführung eines bezüglichen Gesetzes entgegen. Wie soll die doch unvermeidliche Abschätzung der Thiere vorgenommen werden? Das Thier, welches kurz nach der bemerkbar auftretenden Erkrankung fällt, muß — wenn Gefahr vermieden werden soll — sobald als möglich unschädlich gemacht, d. h. es muß zerkoht oder tief eingegraben werden. Wann soll also die Schätzung und wann soll die Feststellung vorgenommen werden, daß wirklich Milzbrand vorgelegen hat? Wollte man in jedem Falle die Feststellung der Todesursache durch den beamteten Thierarzt ausführen lassen und eine ordnungsmäßige Schätzung durch behördlich zu ernennende und zusammen zu berufende Schätzer eintreten lassen, was doch kaum zu vermeiden sein wird, dann würden wahrscheinlich im Durchschnitt mehr als 24 oder 48 Stunden vergehen, ehe das Thier unschädlich beseitigt werden kann. Die Ansteckungsgefahr, die durch die Verlängerung des Bleibens des Kadavers über der Erde entsteht, ist aber so groß, daß ich schon aus veterinärpolizeilichen Bedenken glaube von dem Erlasse eines die Entschädigung für Milzbrandverluste bezweckenden Gesetzes abrathen zu sollen.“

Nach diesen Ausführungen und in Anbetracht, daß das Gesetz vom 23. Juni 1880 ein Reichsgesetz ist, bei dessen Abänderung auch die übrigen Staaten des deutschen Reiches zu betheiligen sind, wird wohl darauf verzichtet werden müssen, auf dem unter Nr. 1 vom Provinzial-Landtage angedeuteten Wege weiter vorzugehen.

Anlangend den zweiten Punkt, nämlich Begründung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehvericherung für die ganze Provinz von Seiten des Provinzial-Verbandes, dürften folgende Erwägungen Platz greifen:

Wenn auch, wie die Statistik ergibt, die Orts-Viehvericherung in der Rheinprovinz seit 1881 stetig zugenommen hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Viehvericherung noch nicht den Umfang angenommen zu haben scheint, als dieses im Interesse der Landwirthschaft erforderlich ist. Nach den statistischen Nachrichten sind bei den Lokal-Viehvericherungsvereinen pro 1883 p. p. 130 000 Stück Rindvieh versichert, während nach der Viehaufnahme für dasselbe Jahr die Zahl der Rinder p. p. 954 000 beträgt. Wie viele von diesen bei Privat-Versicherungsgesellschaften versichert sind, entzieht sich der Beurtheilung; es darf aber angenommen werden, daß für einen beträchtlichen Theil eine Versicherung überhaupt nicht besteht. Dieses spricht aber noch nicht unbedingt für die Bildung einer provinziellen Viehvericherung. Denn hierzu müßte noch der Nachweis erbracht werden, daß es auch an Gelegenheit zu einer zweckmäßigen Versicherung in der Provinz fehlt. Bei der großen Zahl der bereits bestehenden Orts-Viehvericherungsvereine, denen noch eine Anzahl solider und leistungsfähiger Privat-Versicherungsgesellschaften hinzutreten, und bei der Leichtigkeit der Neubildung weiterer Orts-Viehvericherungsvereine kann ein solcher Nachweis als erbracht nicht angenommen werden.

Sodann aber stehen der Bildung einer Viehvericherung auf Gegenseitigkeit für die ganze Provinz und als einer Provinzialanstalt die gewichtigsten Bedenken entgegen.

Zunächst kann die Begründung und Verwaltung eines solchen Instituts Seitens der Organe des Provinzial-Verbandes nur kraft Gesetzes oder mindestens kraft einer Allerhöchsten Kabinettsordre unternommen werden. Die Organe des Provinzial-Verbandes sind nicht, wie diejenigen der allgemeinen Staatsverwaltung, berechtigt, in irgend eine beliebige amtliche Thätigkeit, welche dem Gemeinwohl der Provinz frommt, einzutreten, oder solche Aufgaben in den Bereich ihres amtlichen Wirkens zu ziehen, welche ihnen nicht überwiesen sind. Es würde zu weit führen und eine Darstellung der gesammten historischen Entwicklung der Selbstverwaltung in der Rheinprovinz erfordern, wenn hier für alle einzelnen Gebiete, worauf sich die amtliche Thätigkeit der provinzialständischen Organe thatsächlich erstreckt, der Nachweis geführt werden sollte, daß jedes derselben durch ein besonderes Gesetz oder mindestens durch eine königliche Kabinettsordre dem Provinzial-Verbande überwiesen ist. Von der Berathung und Begutachtung von Gesetzesentwürfen an, welche durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände den letzteren bereits zugetheilt sind, bis zur Unterbringung der verwahrlosten Kinder nach dem Gesetze vom 13. März 1878 haben alle Zweige amtlichen Wirkens in der provinzialständischen Verwaltung ihre Basis entweder in einem Gesetze oder in einer königlichen Kabinettsordre.

Fernerhin würde man sich darüber schlüssig zu machen haben, ob man eine solche auf Gegenseitigkeit beruhende Viehvericherung mit obligatorischem Anschluß will, oder nicht. Zur Bildung einer mit obligatorischem Beitrittszwang ausgestatteten Viehvericherung würde jedenfalls eine königliche Kabinettsordre nicht genügen, sondern ein Gesetz erforderlich sein, dessen Zustandekommen sehr zweifelhaft wäre; außerdem würde eine solche Anstalt die sämmtlichen auf genossenschaftlicher Selbsthilfe beruhenden und wenigstens zum Theil sehr förderlich wirkenden Orts-Vieh-

versicherungsvereine vernichten. Beim Ausschlusse des Beitrittszwangs würde aber die Gefahr nahe liegen, daß die schlechten Risiken der provinziellen Versicherungsgesellschaft zufielen, während die guten und soliden Lokal-Versicherungsvereine bestehen bleiben und weiter fungiren. Dadurch würde eine Konkurrenz zwischen der provinziellen Viehversicherungsanstalt und diesen Ortsvereinen entstehen, welche, was wenigstens die Billigkeit der Verwaltung, die Kontrolle der Versicherten und die Höhe der Prämie anlangt, wahrscheinlich zu Ungunsten der ersteren ausfallen dürfte.

Was aber vor allen Dingen der Bildung einer solchen Versicherungsgesellschaft für die ganze Provinz entgegensteht, das liegt in der Art und Weise der Verwaltung, welche für ein solches Institut erforderlich ist. Hierzu würde ein ganz neuer umfangreicher Verwaltungsapparat eingerichtet und eine sehr große Zahl von Beamten angestellt werden müssen, und zwar solche, welche theils in der Versicherungstechnik bereits geschult sind, theils die veterinären Fachstudien durchgemacht haben. Bei der Viehversicherung bringt es die Natur der Sache mit sich, daß eine mehrmalige Abschätzung der Thiere in jedem Jahre vorgenommen werden muß, da der Werth derselben, namentlich beim Rindvieh, im Laufe des Jahres wechselt, daß daher die Versicherungsobjekte mit schwankenden Versicherungswerthen und schwankenden Prämien zu Buche stehen. Hierzu kommt, daß in den meisten Fällen auch noch der Kadaver einen gewissen, besonders abzuschätzenden Nutzungswerth hat. Ebenso, wie der Werth des einzelnen Thieres, wechselt auch der Viehbestand des einzelnen Besitzers im Laufe des Jahres, so daß eine beständige Verschiebung und Veränderung in den Versicherungsobjekten vor sich geht. Die Fragen der Verschuldung oder Nichtverschuldung des Versicherers, die von demselben zu verlangenden Anzeigen und Vorsichtsmaßregeln, die einzuführenden Kontrollen und zahlreichen Abschätzungen, sowie eine ganze Reihe anderer Detailfragen machen das Viehversicherungswesen zu einer äußerst verwickelten und umständlichen Angelegenheit, welche in räumlich begrenzten, von dem Interesse aller Betheiligten getragenen und kontrollirten Vereinen sehr wohl verwaltet werden kann, jedoch in einem großen Institut für die ganze Provinz konzentriert, den erheblichsten Schwierigkeiten begegnen müßte. Aus allen diesen Umständen läßt sich leicht ermessen, daß die Einrichtung einer Viehversicherung für die ganze Provinz einen bedeutend größeren Apparat und eine sehr viel größere Zahl von Beamten erfordern würde, als die bestehende Provinzial-Feuer-Societät besitzt. Dabei würde es noch immer eine offene Frage bleiben, ob nicht die Natur der Sache gerade auf diesem Gebiete eine möglichste Decentralisation erheischt, und ob eine derartige für die ganze Provinz bestehende, von einem Centralpunkte geleitete und mit einem gewissen Maße bürocratischer Schwerefälligkeit operirende Versicherungsgesellschaft überhaupt im Stande ist, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Endlich ist noch der dritte Fragepunkt zu erörtern, ob eine Rückversicherung für die bestehenden und neu zu gründenden Viehläden innerhalb der Provinz zu bilden sei. In dieser Beziehung weist die in der Anlage beigelegte Statistik ein überraschendes Bild von vielgestaltiger und weitverzweigter korporativer Selbsthülfe auf dem Gebiete der Viehversicherung auf. Es bestehen hiernach in der ganzen Provinz (1883) im Ganzen 785 Orts-Viehversicherungsvereine, darunter 693 für Rindvieh. Die Zahl der hierbei versicherten Rinder ist p. p. 130 000 mit einer Gesamt-Versicherungssumme von etwa 25 000 000 M. Die Versicherungsprämien belaufen sich im Höchsbetrage auf 17,05%, durchschnittlich auf 1,85%. Mehrere Vereine haben in 1883 keine Prämien zu erheben brauchen. Die meisten Vereine haben einen mehr oder minder großen Kassenbestand resp. Reservefonds.

Die Zahl der versicherten Kinder ist seit dem Jahre 1881 bis zum Jahre 1883 von p. p. 120 000 auf p. p. 130 000, die Versicherungssumme in demselben Zeitraum von p. p. 21 500 000 M. auf p. p. 25 000 000 M. gestiegen.

In diesem lichtvollen Bilde finden sich aber auch tiefe Schatten. Die Ortsvereine sind räumlich vielfach zu beschränkt und daher größeren Unglücksfällen nicht gewachsen. Die Erfahrung zeigt, daß häufig schwer empfundene Nachzahlungen von Prämien erforderlich werden und trotzdem mag mancher Verein nicht im Stande sein, seinen Verpflichtungen jederzeit ganz oder sofort gerecht zu werden. Alsdann tritt die Nothwendigkeit ein, zu Stundungen oder Ratenzahlungen überzugehen, ein Verfahren, wodurch der Zweck der Versicherung, welcher darin besteht, dem Versicherten sofort die Baarmittel zum Ersatz des gefallenen Thieres zu verschaffen, vereitelt wird. So ist es gekommen, daß neben den zahlreichen recht blühenden soliden und leistungsfähigen Vereinen doch auch nicht eine unerhebliche Zahl solcher steht, welche ein kümmerliches Dasein fristen, und jedenfalls bei der ersten allgemeinen Kalamität zum Schaden der Versicherten zusammenbrechen. Es läßt sich daher nicht verkennen, daß für viele der gedachten Vereine eine Rückversicherung angezeigt, ja sogar geboten ist. Es ist nur die Frage, ob eine solche Rückversicherung Seitens der Organe des Provinzial-Verbandes als Provinzial-Institut anzustreben ist, oder ob man nicht vorzieht, auch hier der Selbsthilfe freien Spielraum zu lassen, indem man es den Vereinen überläßt, sich bei einer großen und solventen Versicherungsgesellschaft, deren mehrere existiren, rückzuversichern, oder unter sich einen größeren über einen bestimmten Bezirk sich erstreckenden Rückversicherungsverband zu schaffen, nach Analogie der für die gesammten Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine bestehenden Centraldarlehnskasse in Neuwied. Den Weg der Rückversicherung bei einer leistungsfähigen großen Versicherungsgesellschaft hat der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in's Auge gefaßt, indem er mit der Rheinischen Viehversicherungsgesellschaft einen hierauf bezüglichen Vertrag geschlossen und die Ortsvereine eingeladen hat, bei der genannten Versicherungsgesellschaft Rückversicherung zu nehmen (conf. Nr. 25 der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins vom Jahre 1884). Daneben kann die Gründung eines Rückversicherungsverbandes für solche Vereine, welche nicht gesonnen sind, dieser Einladung Folge zu leisten, sehr wohl bestehen bleiben, und es würde gewiß eine große Errungenschaft sein, wenn ein solcher Verband auf dem Wege der Freiwilligkeit und genossenschaftlichen Selbsthilfe in's Leben gerufen würde.

Denn das läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Bildung und Verwaltung einer solchen Rückversicherungsanstalt durch die Organe des Provinzialverbandes und als ein provinzialständisches Institut großen Bedenken unterliegt und fast mit allen den Schwierigkeiten zu kämpfen haben würde, welche oben bezüglich der Schaffung einer direkten provinziellen Viehversicherungsgesellschaft auseinandergesetzt sind. Zunächst würde man sich hier auch wieder darüber schlüssig zu machen haben, ob eine solche Rückversicherungsanstalt für sämtliche Viehläden obligatorisch sein soll oder nicht. Im ersten Falle würde der Erlaß eines besonderen Gesetzes nothwendig sein, und daher die Regelung der ganzen Angelegenheit in weite Ferne gerückt und an von den zunächst Beteiligten unabhängige Faktoren geknüpft werden. Im zweiten Falle würde jedenfalls, wie oben bereits ausgeführt ist, eine königliche Kabinettsordre extrahirt werden müssen. Bei einer provinziellen Rückversicherungsanstalt ohne obligatorischen Charakter würde aber die Gefahr nahe liegen, ja mit Sicherheit eintreten, daß sich die soliden, leistungsfähigen Viehversicherungsvereine nicht anschließen und nur die schwachen insolventen Rückversicherung nehmen, wodurch dann wieder die Grundlage der ganzen Rückversicherungsanstalt in Frage gestellt würde. Denn es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß die Vorstände der in der Provinz bestehenden Viehläden, obwohl

sie bei Aufnahme der statistischen Nachweise über das Bedürfniß der Rückversicherung ausdrücklich befragt sind, diese Frage durchgehends verneinen. Der Grund dieser mit einer merkwürdigen Uebereinstimmung abgegebenen Meinungsäußerung liegt wohl darin, daß beim rheinischen Bauer das Prinzip der Selbsthilfe und die Zurückhaltung gegenüber einer noch unbekanntem neuen Einrichtung stark ausgeprägt ist, und daß man sich in diesen Kreisen über die Gefahren, welche eine allgemeine Viehseuche über die Vereine verhängen kann, einer großen Täuschung hingiebt. Die Bekämpfung dieser Gesinnung, resp. dieser Vorurtheile würde diesseitigen Erachtens durch die amtlichen Organe eines Provinzial-Rückversicherungsinstituts schwieriger sein, als durch die Organe eines durch Standesgenossen zu schaffenden auf freier genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Rückversicherungsverbandes, oder einer soliden von Fachleuten verwalteten Privat-Versicherungsgesellschaft, zumal, wenn derselben — wie oben mitgetheilt — die Befürwortung großer und einflußreicher landwirthschaftlicher Korporationen zur Seite steht.

Anlangend die Verwaltung einer provinzialständischen Rückversicherungsanstalt, so würde dieselbe zwar nicht so komplizirt sein und nicht ein so zahlreiches Heer neuer Beamten erheischen, als dieses bei Bildung eines direkten Viehverversicherungsinstituts der Fall sein würde. Indessen wird auch hier das Maß der der Centralstelle neu hinzuwachsenden Arbeiten bei den zahlreichen kleinen in der Provinz bestehenden Vereinen ein sehr großes sein, und würde diese Art der Thätigkeit, was nicht zu übersehen ist, wegen der eigenthümlichen Natur des Versicherungsgeschäftes, doch nur von in dem Versicherungswesen geschulten Beamten mit Erfolg ausgeübt werden können. Die Schwierigkeiten der Verwaltung würden noch durch den Umstand vermehrt werden, daß die gedachten Vereine durchaus nicht als gleichwerthig zu betrachten, sondern sowohl hinsichtlich ihrer Statuten, als auch hinsichtlich der Verwaltung und des dabei vorhandenen Risikos durchaus heterogener Natur sind. Unter Berücksichtigung dieser entgegenstehenden Bedenken und des Umstandes, daß der angestrebte Zweck auch auf anderem Wege erreicht werden kann, als durch die Einrichtung einer provinzialen Rückversicherung, kann der Provinzial-Verwaltungsrath die Einrichtung einer provinzialständischen Rückversicherung für die in der Provinz bestehenden Viehverversicherungsvereine ebenso wenig, wie die Gründung einer direkten provinzialständischen Viehverversicherung beim hohen Landtage befürworten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage A.

Berlin, den 11. Januar 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.

J. Nr. 124 C.

2c.

daß in diesseitiger Provinz ein Bedürfniß zur Ausdehnung der auf den Viehseuchen-Gesetzen vom 23. Juni 1880 und 12. März 1881 beruhenden Entschädigung oder auf Einrichtung einer gegenseitigen Viehverversicherung oder Vieh-Rückversicherung sich nicht geltend gemacht hat und daß die Annahme, als beabsichtigen die vorerwähnten Viehseuchen-Gesetze eine Viehverversicherung meinerseits im Einverständnisse mit dem Provinzial-Ausschuß nicht anerkannt wird.

Der Landes-Direktor.

J. B.:

(Unterschrift.)

Stettin, den 12. Januar 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Pommern.

III a. 3.-Nr. 224.

z.

daß in hiesiger Provinz

- ad 1. nur vereinzelte Bestrebungen, die Versicherung auf die von der Pockenseuche befallenen Schafe auszudehnen, hervorgetreten, dahin zielende Anträge aber vom Provinzial-Landtage mit überwiegender Majorität abgewiesen sind;
- ad 2. weder Wünsche laut geworden noch Material für ein derartiges Vorgehen gesammelt ist, weil anscheinend, zur Zeit wenigstens, ein Bedürfniß nicht vorliegt und
- ad 3. eine gegenseitige Rückversicherung der einzelnen Verbände ausgeschlossen ist, weil hinsichtlich der Versicherung gegen den Rog der Pferde z. und die Lungenseuche des Rindviehes die Provinz ein einheitliches Ganzes bildet, daß aber eine Rückversicherung bei etwa bestehenden Privatgesellschaften nach den bekannt gewordenen Erfahrungen kaum zu empfehlen sein dürfte.

gez.: Freiherr von der Goltz.

Wiesbaden, den 12. Januar 1884.

Der Landes-Direktor.

Journ.-Nr. III. 341.

z.

daß bis jetzt im Bezirk des hiesigen kommunalständischen Verbands Bestrebungen, welche auf die Erweiterung der gesetzlichen Entschädigungsverpflichtung des Verbands für durch Viehseuchen zu Grunde gegangene Thiere oder auf die Gründung einer öffentlichen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherung für den ganzen Bezirk gerichtet gewesen wären, in keiner Weise hervorgetreten und daher auch Verhandlungen hierüber nicht gepflogen worden sind.

gez.: Sartorius.

Königsberg, den 14. Januar 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Ostpreußen.

Journ.-Nr. 17898.

z.

daß in hiesiger Provinz Wünsche zu einer weiteren Ausdehnung der durch das Gesetz vom 12. März 1881 auferlegten Entschädigungspflicht für Viehseuchen bisher nur vereinzelt hervorgetreten sind, und daß so wenig hierüber als über die Bildung eines Viehversicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit oder über etwaige von den Viehentschädigungsfonds zu nehmende Rückversicherung Verhandlungen gepflogen worden sind.

gez.: von Sauten-Tarputzchen.

Merseburg, den 15. Januar 1884.

Landes-Direktor der Provinz Sachsen.

Sourn.-Nr. IIIb. 51/84.

2c.

daß sich in hiesiger Provinz das Bedürfniß zum Erlasse von Anordnungen, bezw. Schaffung von Einrichtungen zum Zwecke der Gewährung von Entschädigungen für die an Milzbrand fallenden Thiere durch den Provinzial-Verband bisher nicht herausgestellt hat, und bezügliche Verhandlungen hier daher auch nicht gepflogen sind.

Der Landes-Direktor:

gez.: Graf von Winkingerode.

Danzig, den 18. Januar 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Sourn. C. Nr. 605.

2c.

daß in der Provinz Westpreußen sich ein Bedürfniß zum Erlasse von Anordnungen bezw. Schaffung von Einrichtungen der mitgetheilten Art, betreffend die Abänderung bezw. weitere Ausdehnung des Viehseuchen-Gesetzes nicht herausgestellt hat.

In Vertretung:

gez.: Fuß.

Kiel, den 24. Januar 1884.

Landes-Direktorat der Provinz Schleswig-Holstein.

S.-Nr. 36 I.

2c.

daß ein Bedürfniß zur Errichtung einer Viehverversicherung nach dieser Richtung hin bisher hier nicht laut geworden ist, welches nicht darin seinen Grund hat, daß die Erkrankung an Milzbrand hier seltener als anderswo vorkommt, sondern darin, daß zahlreiche, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsanstalten unter den ländlichen Bewohnern, sogenannte Schweinegilden, vorhanden sind, und deren Vorhandensein ein Bedürfniß nach einer provinziellen Anstalt nicht aufkommen läßt.

Landes-Direktorat der Provinz Schleswig-Holstein:

gez.: von Ahlefeld.

Posen, den 24. Januar 1884.

S.-Nr. 74/84.

2c.

daß sich seither in der hiesigen Provinz das Bedürfniß zum Erlasse von Anordnungen der ad 1 bis 3 erwähnten Einrichtungen nicht herausgestellt hat.

Provinzialständische Verwaltungskommission:

(Unterschrift.)

Hannover, den 28. Januar 1884.

Landes-Direktorium der Provinz Hannover.

Nr. 5791.

2c.

daß in hiesiger Provinz bislang nur eine Ausdehnung der Entschädigungsgewährung für Vieh, welches einer Seuche halber getödtet worden, in der Richtung in Frage gekommen ist, ob im Anschluß an die Bestimmung des §. 22 des preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, in unserer Provinz eine Entschädigung für die an der Pockenseuche gefallenen Schafe gewährt werden solle.

Der letzte Hannover'sche Provinzial-Landtag, welcher sich mit der Angelegenheit beschäftigte, hat die Bildung eines solchen Entschädigungsverbandes für unsere ganze Provinz nicht für angezeigt erachtet, aber in Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des der Provinz angehörenden Fürstenthums Ostfriesland und die aus diesem Landestheile laut gewordenen Wünsche den provinzialständischen Verwaltungsausschuß beauftragt, wegen der Bildung eines Verbandes zur Entschädigung für an der Pockenseuche gefallene Schafe für Ostfriesland mit der königlichen Staatsregierung und dem Ostfriesischen Landschaftskollegium in Verhandlung zu treten.

Das Landes-Direktorium:  
gez.: R. von Bennigsen.

2c.

daß in diesseitiger Provinz Bestrebungen, im Wege der Abänderung der Gesetze vom 23. Juni 1880 und vom 12. März 1881 eine weitere Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehseuchen herbeizuführen, nicht vorhanden sind oder wenigstens bislang keine Gestalt gewonnen haben.

Bald nach dem Erlaß der beiden gedachten Gesetze sind Erhebungen darüber angestellt worden, ob ein Bedürfnis zur Uebertragung der aus der Pockenseuche der Schafe erwachsenden Verluste auf den Provinzial-Verband nach Maßgabe des §. 22 des Gesetzes vom 12. März 1881 anzuerkennen sei. Der Provinzial-Ausschuß und in der letzten Sitzung auch der Provinzial-Landtag haben diese Frage schließlich verneint, weil durch die stattgehabten Erhebungen für festgestellt angesehen werden konnte, daß an sich der Schaden, der durch die Pockenseuche der Schafe angerichtet wird, in unserer Provinz von keinem erheblichen Umfange ist, und weil angenommen wurde, daß die Besitzer von Schafen, meistens größere Grundbesitzer, eher in der Lage sind, sich gegen diese Schäden selbst zu schützen.

Ferner ist dem Provinzial-Ausschuß in Folge einer äußerlich gegebenen Anregung Gelegenheit gegeben worden, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Uebernahme einer Entschädigungspflicht des Staats oder der Provinz für trichinos befundene Schweine anzustreben sei. Der Provinzial-Ausschuß hat sich auch dieser Frage gegenüber ablehnend verhalten, weil nach seiner Ansicht die nach der Viehseuchengesetzgebung zu gewährende Entschädigung theils durch den im allgemeinen Interesse angeordneten Eingriff in das Privateigenthum, theils und hauptsächlich durch die zur Verhütung weiterer Verbreitung einer übertragbaren Seuche gebotenen Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln ihre Begründung findet, die Trichinose der Schweine aber nicht zu den übertragbaren Seuchen der Hausthiere im Sinne der gedachten

Gesetzgebung gehört, während andererseits die Errichtung einer provinziellen Anstalt zur Versicherung gegen die durch die Trichinosis der Schweine entstehenden Verluste vor einer anderweitigen gesetzlichen Regelung des Versicherungswesens nicht angezeigt erscheine.

Breslau, den 28. Januar 1884.

Der Landeshauptmann von Schlesien:  
gez.: von Uthmann.

V. 542.

2c.

daß der ständische Verwaltungsausschuß ein Bedürfnis zur Erweiterung des Wirkungsbereiches der Provinzial-Vertretung nicht anerkannt hat.

Bodelschwing, den 17. März 1884.

Der Landtags-Marschall:  
gez.: Freiherr von Bodelschwing-Plettenberg.

Cassel, den 17. März 1884.

Landes-Direktor in Hessen.  
Journ.-Nr. III. Nr. 130.

2c.

daß im diesseitigen Kommunalbezirke und namentlich auch auf dem im Jahre 1881 versammelt gewesenen Kommunal-Landtage, Wünsche nach Gewährung von Entschädigungen für an Milzbrand gefallenes Vieh, sowie an Perlsucht verendetes Rindvieh und an Bräune zu Grunde gegangenen Schweine laut geworden sind, ferner auch von vielen Seiten das Bedürfnis betont worden ist, auf dem Wege der Gesetzgebung oder der freien Vereinigung der Interessenten dem in dieser Hinsicht bestehenden Mangel abzuhelpfen, daß aber Verhandlungen zur Erreichung des angestrebten Ziels bis jetzt dahier noch nicht gepflogen worden sind.

Der Landes-Direktor in Hessen:  
gez.: E. von Hundelshausen.

Nr. 23.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,  
betreffend

die definitive Organisation der Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins  
für Rheinpreußen.

Seit dem Jahre 1879 bestehen in der Rheinprovinz landwirthschaftliche Winterschulen, deren Zahl gegenwärtig 12 beträgt; sie sind von dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen in's Leben gerufen und erhalten von der provinzialständischen Verwaltung je eine jährliche Unterstützung von 3750 M. Ihre Aufgabe besteht zunächst darin, den Schülern die naturwissen-

schaftlichen und volkwirtschaftlichen Gesetze zum Verständniß zu bringen, welche den praktischen Betrieb der Landwirtschaft beherrschen, unter stetem Hinweis auf die in dem Schulbezirke bestehenden besonderen Boden- und Witterungsverhältnisse. In engem Zusammenhang mit dieser theoretisch-praktischen Ausbildung steht das Wanderlehrthum, welches von der Winterschule ausgehen und so mit dieser verbunden sein soll, daß der Direktor der Winterschule als Wanderlehrer in andern Jahreszeiten fungirt, die Unterweisung an Ort und Stelle darüber, was, wie und weshalb etwas geschehen und beobachtet werden muß, ertheilt, und die Nutzenanwendung des theoretisch Gelernten auf den konkreten Fall gibt.

Von diesen Gesichtspunkten aus, welche sich erst allmählig herausgebildet und seit einer Reihe von Jahren bewährt haben, ist die jetzige Organisation der Winterschulen durch den landwirtschaftlichen Verein erfolgt, und diese so durchgeführte Organisation verlangt nunmehr aus dem bisher bestehenden Provisorium in eine definitive Einrichtung übergeleitet zu werden. Ein definitiver Zustand, welcher für eine mehrere Jahre umfassende Zeitdauer gedacht ist, erscheint im Interesse der Winterschulen selbst absolut nothwendig, nicht allein aus einem fachlichen Gesichtspunkte, sondern namentlich aus dem der Personenfrage.

Die Winterschul-Direktoren müssen gründliche, praktische und theoretische Kenntnisse besitzen, sie müssen mit Rücksicht auf das Schülermaterial eine ganz eigenartige Methode des Lehrens anwenden und insbesondere den Unterricht möglichst individualisiren. Die Ansprüche, welche an ihre geistige Fähigkeit und ihr Wissen sowohl in ihrer Eigenschaft als Direktoren, wie als Wanderlehrer gemacht werden, sind sehr große, und umsomehr wird von ihnen ein positives, auf praktische Erfahrung sich gründendes Wissen begehrt, als die Erfolge unmittelbar die Richtigkeit ihrer Behauptungen kontroliren. Wenn daher auf der einen Seite tüchtige, praktisch und theoretisch geschulte Direktoren erforderlich sind, so ergibt sich auf der andern Seite die Folge von selbst, die mit solchen Eigenschaften versehenen, nicht als provisorisch angestellte stets fungiren zu lassen, sondern ihnen eine definitive Anstellung zu geben. Hierzu kommt der schon angedeutete Umstand, daß der Wechsel in den Personen die nothwendige, längere Verbindung, in welcher die Winterschul-Direktoren auch als Wanderlehrer mit ihren Schülern bleiben müssen, vernichten und den nachhaltigen Nutzen nicht erzielen wird; die genaue Kenntniß der Personen, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Witterungs- und Bodenbeschaffenheit, des Charakters der Bewohner eines bestimmten Bezirkes, das auch bei dem theoretischen Unterricht zum Verständniß stets nothwendige Zurückgreifen und Exemplifiziren auf diese konkreten Verhältnisse, lassen es wünschenswerth, ja nothwendig erscheinen, einen Wechsel in den Personen möglichst zu vermeiden.

Es könnte bei dem Bestreben dieses Ziel, die Schaffung eines definitiven, dauernden Zustandes der für die Hebung der Landwirtschaft als nothwendig erkannten Winterschulen zu erreichen, sich die Frage aufwerfen, ob es nicht zweckmäßig sei, die landwirtschaftlichen Winterschulen, wie dies bei sonstigen Einrichtungen geschehen ist, in provinzialständische Anstalten zu verwandeln.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat geglaubt, diese Frage verneinen zu sollen und zwar aus mannigfachen Motiven, von welchen folgende in der Kürze hervorgehoben werden. Wenn den Winterschulen der Charakter der provinzialständischen Anstalten beigelegt wird, so ist die nothwendige Folge, daß der jetzt ziffermäßig fixirte Zuschuß sich nicht mehr als Zuschuß darstellen kann, sondern daß die Provinz die Schulen mit dem ganzen Apparat auf eigene Kosten unterhalten muß. Daß sich hierdurch sofort die Auslagen bedeutend erhöhen werden, unterliegt keinem Zweifel, ebensowenig wie der Umstand, daß die Ansprüche von Jahr zu Jahr sich mehren, und

immer neue Geldopfer von der Provinz fordern werden. Die gegenwärtigen Unterhaltungskosten, zu welchen die Provinz im Ganzen 45 000 M. zuschießt, stellen sich wie folgt:

Sitz der Schule.	Einrichtungs- kosten Seitens der Gemeinden aufgebracht.	Jährliche Aufwendungen.			
		Jahres-Etat.	Gemeinde- Ausgaben für Schullokale, Dienst- wohnung, Heizung.	Stipendien von Kreisen zc.	Im Ganzen.
Moers . . . . .	1 050	4 730	350	200	5 280
Odenkirchen . . . . .	804	4 950	350	450	5 750
Wülfrath . . . . .	460	4 930	787	210	5 927
Geilenkirchen . . . . .	902	5 130	472	500	6 102
Imgenbroich . . . . .	400	4 930	450	660	6 040
Zülpich . . . . .	1 000	5 320	800	800	6 920
Oberpleis . . . . .	1 100	5 240	500	—	5 740
Heddesdorf . . . . .	1 000	5 320	1 400	150	6 870
Lugerath . . . . .	400	4 710	350	—	5 060
Simmern . . . . .	500	5 420	400	—	5 820
Wittlich . . . . .	297	4 550	635	40	5 225
St. Wendel . . . . .	675	4 790	315	540	5 645
	8 588	60 020	6 809	3 550	70 379

Hiernach betragen die jährlichen Aufwendungen gegenwärtig 70 379 M. und die Einrichtungskosten 8588 M.

Abgesehen von diesem finanziellen Gesichtspunkte dürfte es auch sachlich richtiger sein, die Winterschulen als Unternehmungen des landwirthschaftlichen Vereins zu betrachten; denn am Zweckmäßigsten ruht die Organisation, Einrichtung und Aufsicht in praktischen Händen, und wird am Nichtigsten weniger von theoretisch als von in der Praxis und durch die Erfahrung gebildeten Personen geleitet; ebenso würden auch die durch das Wanderlehrthum angestrebten nachhaltigen Folgen richtiger durch den landwirthschaftlichen Verein in systematischer Weise kontrolirt und beurtheilt werden können, als durch die provinzialständische Verwaltung; gerade die Wanderlehrthätigkeit muß sich an die Organe des landwirthschaftlichen Vereins (Lokalabtheilungen, Kasinos zc.) anlehnen und ist ohne eine solche Anlehnung kaum denkbar. Als die Schulen in Simmern, St. Wendel und Summersbach noch direkt von der provinzialständischen Verwaltung ressortirten, dagegen die Direktoren in ihrer Wanderlehrthätigkeit der Aufsicht und Direktive des landwirthschaftlichen Vereins unterstanden, ergab sich ein unhaltbarer Zustand, welchem abgeholfen werden mußte:

Wenn nun aus diesen Motiven der Provinzial-Verwaltungsrath es nicht für angezeigt gehalten hat, die Winterschulen in provinzialständische Anstalten umzuwandeln, so hat er sich doch andererseits nicht der Ueberzeugung verschließen können, daß die provinzialständische Verwaltung verpflichtet sei, ihrerseits dazu beizutragen, daß ein definitiv geordneter Zustand herbeigeführt, den Winterschul-Direktoren eine auch für die Zukunft gesicherte Stellung gegeben und sie dauernd den Anstalten erhalten würden. Außer dem oben Gesagten sei noch besonders hervorgehoben, daß zu

einer dauernden, fruchtbaren Wirksamkeit der Schulen Lehr- und Demonstrationsmittel (Bücher, Modelle, Tafeln, Apparate, Versuchsfelder, Baumschulen) nothwendig sind, deren Beschaffung bezw. Einrichtung nur dann lohnend und überhaupt möglich ist, wenn der Bestand der Anstalt gesichert ist. Desgleichen werden sich auch die Gemeinden oder sonstigen Corporationen nur dann zur Herrichtung und Ausstattung von Schulräumen, die allen Anforderungen entsprechen, entschließen, wenn die Schulen den Charakter von dauernden Anstalten erhalten.

In mehreren Schulorten besteht thatsächlich die Absicht, die erforderlichen Schulräume käuflich zu erwerben oder neu zu bauen, sobald der Fortbestand der Anstalten gewährleistet ist.

Das Resultat vielfacher Besprechungen und Conferenzen ist der von dem Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins eingereichte Entwurf eines Statutes für die Winterschulen, welchen der Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Landtag vorzulegen sich beehrt. — Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt nach wiederholter eingehender Prüfung diesen Entwurf befürworten zu sollen. Neben den bisher schon geltenden und sich aus der Praxis als nothwendig ergebenden Bestimmungen enthält derselbe in zwiefacher Beziehung auch solche, bei welchen die provinzialständische Verwaltung insbesondere interessirt ist, und welche dahin zielen,

1. daß der bisher seit Jahren gegebene Zuschuß auf eine längere Zeitdauer fest und dann mit einer Kündigungsfrist zugebilligt werde (§. 3 der Statuten);
2. daß auf die Winterschul-Direktoren das Reglement, betreffend die Pensionirung der

provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz vom  $\frac{24. \text{ November } 1881}{16. \text{ Dezember } 1882}$  entsprechende

Anwendung finde (§. 10 l. c.), und sie berechtigt sein sollten, der für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten bestehenden Einrichtung beizutreten (§. 11 l. c.).

Sowohl die erste als die zweite Bestimmung ist die nothwendige Voraussetzung eines dauernden Bestandes der Schulen und der Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte an denselben. Wenn auch der Provinzial-Verwaltungsrath die hierdurch der Provinz aufgebürdete Last nicht verkannt hat, so hielt er dennoch dafür, die Bestimmungen als nützlich und nothwendig zur Annahme empfehlen zu müssen, zumal andererseits in dem Entwurfe die Rechte der provinzialständischen Verwaltung in jeder Beziehung gewahrt und namentlich das Recht, bei der Anstellung, der Erhöhung des Gehaltes 2c. entscheidend mitzuwirken, mit Rücksicht auf die erworbene Pensionsberechtigung in dem §. 9 l. c. zum Ausdruck gebracht ist. Die von der Provinz eventuell zu zahlenden Pensionsbeträge stehen zu dem von dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zu zahlenden Beitrage in demselben Verhältniß, wie die von beiden Seiten zu zahlenden Summen der laufenden Auslagen. Eine besondere Schwierigkeit hat nur der Fall geboten, wenn die Schulen, was allerdings kaum zu erwarten ist, aufgelöst und die Direktoren von dem landwirthschaftlichen Verein nicht übernommen würden; über diesen Fall sind im §. 10 al. 1 Bestimmungen getroffen, die nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths wohl nicht anders gefaßt werden konnten.

Es beehrt sich demnach der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle dem vorliegenden Entwurf eines Statuts für die Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Genehmigung ertheilen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

Anlage.



## Entwurf eines Statuts

für die

Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

### §. 1.

Zweck der landwirthschaftlichen Winterschulen in Verbindung mit dem Wanderlehrthum ist in den elementaren Grundlagen des landwirthschaftlichen Gewerbes Unterricht zu erteilen, und auf die Steigerung der Erträge durch Erklärung der technischen Seiten des Wirthschaftsbetriebes im Sinne der durch Wissenschaft und Praxis erzielten Fortschritte sowohl im Allgemeinen als in einzelnen Fällen hinzuwirken. Die sittliche und religiöse Erziehung der Schüler soll zugleich Gegenstand der Fürsorge sein.

I. Abschnitt  
Allgemeine  
Bestimmungen.

### §. 2.

Die landwirthschaftlichen Winterschulen sind Unternehmungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

### §. 3.

Die staatliche Oberaufsicht über die Winterschulen regelt sich nach dem Reskript der Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, sowie für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Dezember 1880.

Das durch dieses Reskript den Bezirksregierungen übertragene Aufsichtsrecht über das sittliche Verhalten der Lehrer und Schüler sowie die Erhaltung von Zucht und Ordnung in der Schule wird durch den Landrath, welcher den Vorsitz im Ortskuratorium führt, ausgeübt.

### §. 4.

Der landwirthschaftliche Verein erhält einen jährlichen Zuschuß von der provincial-ständischen Verwaltung mit 3750 M. für jede der bestehenden 12 Schulen. Dieser letztere Zuschuß ist zunächst auf 10 Jahre zugebilligt mit einer dreijährigen gegenseitigen Kündigungsfrist vor Ablauf dieser 10 Jahre; bei nicht erfolgter Kündigung wird der Zuschuß auf fernere 5 Jahre mit dreijähriger Kündigungsfrist u. s. w. geleistet.

### §. 5.

Die Winterschulen sind einklassig mit einer Maximalstärke von 30 Schülern. Der ganze Kursus umfaßt zwei Wintersemester von Anfang November bis Ende März.

### §. 6.

Die Aufnahme der Schüler bis zur Maximalstärke geschieht vor Beginn des Semesters durch den Direktor, welchem

1. das Zeugniß über die mit Erfolg geschehene Absolvierung der Elementarschule,
2. die Geburtsurkunde, nach welcher der Aufzunehmende das 15. Lebensjahr überschritten haben muß,
3. das Attest der Ortsbehörde über den unbescholtenen Leumund,

bei der Anmeldung vorzulegen sind.

Dispensation von den vorstehenden Aufnahme-Bedingungen ist nur durch Beschluß des Ortskuratoriums zulässig.

## §. 7.

Das Schulgeld beträgt 20 M. für jedes Wintersemester und ist spätestens 4 Wochen nach Beginn des Unterrichts an den Rendanten der Schule zu zahlen. Das Ortskuratorium kann in einzelnen Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülern des zweiten Semesters, das Schulgeld ermäßigen oder erlassen. Eine allgemeine Erhöhung oder Ermäßigung kann nur durch Beschluß des Centralvorstandes auf Antrag des Centralkuratoriums erfolgen.

## §. 8.

Die Schüler haben sich der Schulordnung zu fügen.

Der zu ertheilende Unterricht erstreckt sich auf die in dem Normal-Lehrplan für zwei Wintersemester festgesetzten Gegenstände und darf über diese Grenzen nicht hinausgehen. Das Ortskuratorium kann nach Bedürfniß bestimmen, ob Religionsunterricht mit 1 bis 2 Stunden wöchentlich hinzutreten soll, in diesem Falle ist der nach Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen einzurichtende Unterricht für die Schüler der betreffenden Konfession obligatorisch.

Am Schlusse eines jeden Wintersemesters findet eine öffentliche Prüfung der Schüler statt, und erhalten dieselben nach Absolvierung des ganzen Kursus ein Abgangszeugniß, welches von dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums und dem Direktor der Schule zu unterzeichnen ist.

## §. 9.

## II. Abschnitt.

Die  
Direktoren.

Leiter und Vorsteher der Winterschule ist der Direktor. Derselbe wird nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung der Stelle von dem Centralkuratorium gewählt und diese Wahl von dem Centralvorstand bestätigt; er erhält zunächst eine vorläufige mit 6 Monaten kündbare Anstellung. Die definitive Berufung erfolgt erst nach mindestens 2jähriger Thätigkeit nach Anhörung des Orts- und Centralkuratoriums gegen Uebernahme der Verpflichtung, bei Auflösung der Schule nach den untenstehenden Bestimmungen in den provinzialständischen Dienst zu treten. Vorläufige und endgültige Anstellungen erfolgen durch den Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

Jede definitive Anstellung, sowie jede Erhöhung des 2700 M. einschließlich Wohnungszuschuß betragenden Durchschnittsgehaltes oder Veränderung des Anstellungsvertrages, ferner die Abkürzung der vorläufigen 2jährigen Anstellung ist der Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes unterworfen. Die definitive Bestallungsurkunde wird von dem Landes-Direktor mit vollzogen.

## §. 10.

Für die Pensionirung der Direktoren findet das Reglement betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz vom 24. November 1881/16. Dezember 1882 entsprechende Anwendung mit der Modifikation, daß die in jenem Reglement dem Landes-Direktor vorbehaltenen Befugnisse von dem Vereinspräsidenten und die dem Provinzial-Verwaltungsrath zustehenden Rechte von dem Centralvorstande des landwirthschaftlichen Vereins ausgeübt werden. Zu den nach Maßgabe dieses Reglements zu zahlenden Pensionen trägt die provinzialständische Verwaltung außer dem im §. 4 erwähnten Zuschusse Dreiviertel bei.

Werden die Schulen oder einzelne derselben aufgelöst, so treten die definitiv angestellten Direktoren, die der landwirthschaftliche Verein als Wanderlehrer u. ferner nicht beschäftigt, mit der bisher bezogenen Gehaltskompetenz zu der provinzialständischen Verwaltung über und verpflichten sich diejenige Stelle zu bekleiden, welche der Provinzial-Verwaltungsrath bestimmt, unter

Erfüllung der mit dieser Stelle bisher verbundenen oder durch den Provinzial-Verwaltungsrath anderweitig festgestellten Pflichten. Falls sie diese Stelle ausschlagen, erhalten die Direktoren von der provinzialständischen Verwaltung als Wartegeld die Hälfte des Gehaltes und Wohnungszuschusses nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

Hinsichtlich der bereits pensionirten Direktoren verbleibt es bei den festgesetzten, von der Provinzial-Verwaltung und dem landwirthschaftlichen Verein mit Dreiviertel und Einviertel zu zahlenden Pensionen.

Die im Dienste des landwirthschaftlichen Vereins verbleibenden Direktoren haben keinen Pensionsanspruch an die Provinzial-Verwaltung.

#### §. 11.

Die Direktoren sind berechtigt, der für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten bestehenden Einrichtung beizutreten und sich dem Reglement betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz vom 11. Dezember 1883 zu unterwerfen. In diesem Falle sind die Direktoren verpflichtet, die in dem Abschnitt II des Reglements angegebenen Beiträge mit zwei Prozent des Gehaltes pro Jahr vierteljährlich postnumerando an die rheinische Provinzial-Hülfskasse portofrei einzusenden, während der im §. 13 Absatz 2 vorgesehene Zuschuß von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins mit ebenfalls zwei Prozent des Gehaltes pro Jahr zu entrichten ist. Bei Auflösung der Schulen behalten die einmal beigetretenen Direktoren, selbst wenn sie in Diensten des landwirthschaftlichen Vereins verbleiben oder auf Wartegeld gestellt sind, ihre Berechtigung, soweit die sonstigen Verpflichtungen erfüllt werden.

#### §. 12.

Die Thätigkeit der Direktoren wird durch die Bestimmungen des Anstellungsvertrages und durch die erlassenen oder zu erlassenden Dienstinstruktionen bestimmt; sie sind verpflichtet, unentgeltlich die von der provinzialständischen Verwaltung bei dem Vereinspräsidenten beantragten Gutachten abzugeben und Besichtigungen vorzunehmen; dafür erhalten sie an Reisegebern bei Entfernungen über 2 km 40 Pf. pro km Landstrecke, 10 Pf. pro km Eisenbahn, und an Diäten pro Tag 4 M. 50 Pf., bei Uebernachtung 9 M.

Im Falle einer Verhinderung, welche die Ertheilung des Unterrichtes unmöglich macht, haben sie sofort dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums Anzeige zu machen; dauert dieselbe voraussichtlich länger als 4 Tage, dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins.

Urlaub bis zu 4 Tagen ertheilt der Vorsitzende des Ortskuratoriums bezw. sein Stellvertreter, längern Urlaub der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins.

#### §. 13.

Die Direktoren und ihre Schulen unterstehen in Bezug auf die Verwaltungsangelegenheiten der Aufsicht der Ortskuratorien nach Maßgabe der für diese erlassenen Geschäftsordnung.

Die Disziplinargewalt über die Direktoren steht dem Vereinspräsidenten zu, welcher Ordnungstrafen bis zu 50 M. verhängen kann. Die Direktoren können mit Verlust aller Ansprüche aus ihrer Dienstanstellung entlassen werden, wenn sie

1. strafrechtlich zu Gefängniß verurtheilt worden, in welchem Falle die Entlassung durch die Verfügung des Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins erfolgt;

2. wenn sie sich Handlungen oder Unterlassungen haben zu Schulden kommen lassen, welche mit ihrer Stellung als Lehrer unvereinbar oder geeignet sind, die Achtung, welche ihr Beruf erfordert, zu untergraben. Ob ein solcher Fall, welcher die Auflösung des Vertrages zur Folge hat, vorliegt, entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus
- a. dem Landes-Direktor event. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
  - b. dem jedesmaligen Vorsitzenden des Centralkuratoriums event. dessen Stellvertreter;
  - c. dem ältesten Justitiar der provincialständischen Verwaltung, und, falls dieser als Vertreter ad b. fungirt, dem nächst ältesten;
  - d. einem von dem Provinzial-Verwaltungsrath und
  - e. einem von dem Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliede. Die ad b., d. und e. genannten Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Bestimmungen des §. 851 u. f. f. der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung; wegen des §. 857 Nr. 4 und 5 findet eine Aufhebung des Schiedspruches nicht statt.

In allen Fällen ist eine vorläufige Suspension zulässig und erfolgt durch den Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins.

#### §. 14.

Beschwerden gegen Anordnungen des Direktors werden bei dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums eingereicht und von diesem dem Vereinspräsidenten zur Entscheidung vorgelegt.

#### §. 15.

Die Ortskuratorien bestehen aus:

1. dem Landrath des Kreises, in welchem die Winterschule ihren Sitz hat;
2. dem Vertreter derjenigen Korporation, welche die Schulräume u. stellt (in der Regel der Ortsbürgermeister);
3. dem Direktor der betreffenden Lokalabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins, oder, wenn dieser ohnehin Mitglied des Kuratoriums ist, dem stellvertretenden Direktor;
4. einem von den Direktoren der Lokalabtheilungen des Schulbezirks gewählten Mitgliede;
5. dem Direktor der Schule.
6. Das Kuratorium kann sich, wenn dies in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse im Interesse der Schule liegt, um 2 bis 3 Mitglieder verstärken.

Der Landrath ist Vorsitzender, den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt das Kuratorium aus seiner Mitte. Der Stellvertreter sowie die Mitglieder ad 3, 4 und 6 werden auf 3 Jahre gewählt.

Der Delegirte des Provinzial-Verwaltungsraths, der Landes-Direktor und der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins oder der von den beiden letzteren für den jedesmaligen Fall zu ernennende Stellvertreter sind berechtigt, den Sitzungen mit beschließender Stimme beizuwohnen.

#### §. 16.

Das Ortskuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Zusammenberufung muß auf schriftlichen, den zu beratenden Gegenstand enthaltenden Antrag zweier der im §. 15 angegebenen Personen stets erfolgen.

III. Abschnitt.  
Die  
Ortskuratorien.

Beschlußfähig ist dasselbe bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Der mindestens drei Tage vor der Sitzung den sämtlichen Personen zuzuschickende Einladung ist eine Tagesordnung beizulegen.

Die Beschlüsse sind durch den von den Mitgliedern des Kuratoriums aus sich zu wählenden Schriftführer in ein Protokollbuch einzutragen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

#### §. 17.

Das Kuratorium ernennt einen Kendanten, welcher nach Maßgabe des festgestellten Stats und nach erfolgter Anweisung des Vorsitzenden alle Zahlungen zu leisten sowie die nach der Ordre des Vorsitzenden des Kuratoriums zu vereinnahmenden Beträge einzuziehen hat.

Die an den Vorsitzenden zur Zahlungsanweisung gelangenden Rechnungen zc. sind von dem Direktor in Beziehung auf ihre Richtigkeit ordnungsmäßig zu bescheinigen, und wenn es sich um Gegenstände handelt, die zu inventarisiren sind, mit den Nummern des Inventars zu versehen. Sofort nach dem Schlusse des Kalenderjahres hat der Kendant die belegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Schule aufzustellen und unter Beifügung des Stats dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Weiterbeförderung an den Vereinspräsidenten vorzulegen. Die Ablieferung des etwaigen Bestandes hat sofort an die Centralkasse des landwirthschaftlichen Vereins zu erfolgen, welche auf Anweisung des Vereinspräsidenten auch die erforderlichen Vor- und Zuschüsse leistet. Der Direktor bezieht sein Gehalt direkt aus der Centralkasse.

#### §. 18.

Das Ortskuratorium hat

1. die erwähnte Aufsicht auszuüben;
2. an den Vereinspräsidenten, falls sich Mißstände ergeben, Bericht zu erstatten;
3. im Falle der Verhinderung des Direktors über die vorläufig zu treffenden Maßnahmen Beschluß zu fassen;
4. ebenso über die Ertheilung des Religionsunterrichtes;
5. auf den Vorschlag des Direktors den Unterricht im Deutschen, Rechnen, Feldmessen, Nivelliciren und Zeichnen an Hilfslehrer innerhalb des Stats nach Maßgabe des festgestellten Stundenplanes zu übertragen;
6. die von dem Direktor zu erlassenden Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts, Zeit und Ort der Aufnahme neuer Schüler, den Lehrstoff, Wohnungs- und Verpflegungsverhältnisse der Schüler festzusetzen und die öffentlichen Blätter für diese Bekanntmachungen zu bestimmen;
7. den von dem Direktor zu entwerfenden Bericht über die Schule am Schlusse eines jeden Kurses nebst Einladung zur Schlußprüfung zu genehmigen;
8. in einzelnen Fällen das Schulgeld zu erlassen oder zu ermäßigen;
9. den von dem Direktor zu entwerfenden Jahresetat der Schule für das folgende Statsjahr bis zum 1. Juli begutachtet dem Vereinspräsidenten einzureichen;
10. sämtliche von dem Vereinspräsidenten eingeforderten Berichte zu erstatten, oder zur Ausführung übertragenen Beschlüsse zu vollziehen.

#### §. 19.

Das Central-Kuratorium wird gebildet aus

1. dem jedesmaligen Sektionsdirektor für Volkswirthschaft des landwirthschaftlichen Vereins, welcher den Vorsitz führt;

IV. Abschnitt.  
Central-  
Kuratorium.

2. einem Delegirten des Provinzial-Verwaltungsraths;
3. dem Dezernten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz für die Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Schulen, eventuell dessen Stellvertreter;
4. aus 10 Mitgliedern (2 aus jedem Regierungsbezirk), welche von dem Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins gewählt werden;
5. aus dem Generalsekretär des landwirthschaftlichen Vereins.

Der Landtags-Marschall der Rheinprovinz bezw. sein Stellvertreter, der Landes-Direktor und der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins sind berechtigt, den Sitzungen mit beschließender Stimme beizuwohnen.

#### §. 20.

Das Central-Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen; die Zusammenberufung hat stets auf schriftlichen, den Gegenstand der Berathung enthaltenden Antrag von 5 Mitgliedern zu erfolgen, im Uebrigen, so oft Material zur Berathung vorliegt. Die Einladungen sind 8 Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung sämmtlichen im §. 19 angegebenen Personen zuzufenden.

Das Central-Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, so wird aus den Anwesenden von diesen für die jedesmalige Sitzung aus den §. 19 sub 4 Genannten der Vorsitzende gewählt.

#### §. 21.

Das Central-Kuratorium hat darauf zu achten, daß sämmtliche Winterschulen einheitlich organisiert und geleitet werden. Insbesondere liegt demselben ob:

1. Angabe der dem Unterrichte in den verschiedenen Fächern zu Grunde zu legenden Bücher;
2. Feststellung oder Abänderung des Normal-Lehrplanes;
3. Wahl der Direktoren, Festsetzung und Abänderung der mit diesen abzuschließenden Verträge;
4. Erledigung sämmtlicher von dem Vereinspräsidenten zu machenden Vorlagen;
5. Entgegennahme und Prüfung der Revisionsberichte des §. 23.
6. Vorschläge auf anderweitige Festsetzung des Schulgeldes.

#### §. 22.

V. Abschnitt.  
Präsidium  
des landwirth-  
schaftlichen  
Vereins.

Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereines bereitet alle Angelegenheiten vor, über welche das Central-Kuratorium bezw. der Central-Vorstand Beschluß zu fassen hat.

Es sind daher alle Eingaben an das Central-Kuratorium dem Vereinspräsidenten einzureichen, welcher dieselben mit seinen etwaigen Bemerkungen an den Vorsitzenden des Central-Kuratoriums gelangen läßt.

Außer den in diesem Statut bereits erwähnten Obliegenheiten hat der Vereinspräsident insbesondere

1. die Verträge mit den Direktoren zu schließen;
2. denselben Urlaub auf eine längere Zeit als 4 Tage zu erteilen;
3. Fürsorge für eine Stellvertretung sowohl in dem eben angegebenen Falle, als bei einer länger als 4 Tage dauernden Verhinderung des Direktors zu treffen;
4. den Direktor zu suspendiren;
5. den Stundenplan der einzelnen Schulen festzustellen.

## §. 23.

Neben der durch die Kuratorien zu übenden Aufsicht erfolgt die spezielle Ueberwachung, insbesondere auf Form und Inhalt des Unterrichts durch den Präsidenten, den Sektionsdirektor für Volkswirtschaft, sowie den zu delegirenden Generalsekretär des landwirthschaftlichen Vereins. Sie besteht namentlich in einer alljährlich wenigstens einmal stattfindenden, mit einer Prüfung der Schüler verbundenen Revision sämtlicher Schulen, deren Resultate in einer während der Sommermonate zu berufenden Konferenz sämtlicher Direktoren besprochen werden.

Die provincialständische Verwaltung ist behufs eventueller Entsendung eines Delegirten von den Terminen der Revisionen und der Konferenz rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Die Revisoren haben die Pflicht, die Direktoren auf alle von ihnen gefundenen Uebelstände und Mängel aufmerksam zu machen, und wenn die Beseitigung als eine unaufschiebbare erscheint, sie vorläufig anzuordnen. Ganz besonders hat die Revision ihr Augenmerk darauf zu richten, daß eine Einheitlichkeit in der Behandlung des gesammten Unterrichtsstoffes gewahrt bleibe, und die Grenzen des Normal-Lehrplanes nicht überschritten werden.

## §. 24.

Der Vereinspräsident hat die Verpflichtung, dem Provinzial-Verwaltungsrath von der bestimmungsmäßigen Verwendung der Zuschüsse durch Mittheilung der Stats und Rechnungen Kenntniß zu geben.

## §. 25.

Abänderungen der Statuten können nur von dem Centralvorstande beschlossen werden, VI. Abschnitt. und unterliegen ebenso wie dies Statut der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rhein- Statut- abänderungen. provinz und des Provinzial-Verwaltungsraths.

Nr. 24.

Düsseldorf, den 27. November 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Antrag der landwirthschaftlichen Bank zu Trier auf Bewilligung einer Beihilfe.

Behufs Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Bezeichnung „landwirthschaftliche Bank zu Trier“ mit einem Grundkapital von 100 000 M., welche nach §. 2 der Statuten „den Bauernstand in der Gegend von Trier finanziell zu heben bezweckt, namentlich dadurch, daß sie soliden Landleuten gegen mäßige Zinsen Vieh leiht, sowie auch die rationelle Verwerthung der Landesprodukte und den billigen Einkauf der Bedürfnisse vermittelt“,

wurde im Jahre 1884 ein jährlicher Provinzialzuschuß von 5000 M. auf mehrere Jahre beantragt. Durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths vom 13./14. Januar 1885 wurde der Antrag abgelehnt.

Am 6. Februar 1885 wurde die landwirthschaftliche Bank in das Handelsregister zu Trier mit einem Grundkapital von 30 000 M., bestehend aus 150 Aktien à 200 M., eingetragen.

Nach §. 31 der Statuten soll von dem Reingewinn  $\frac{1}{20}$  zur Bildung des Reservefonds verwandt, dann den Aktionären Dividende bis zu 5% ausbezahlt, und die Differenz an der Dividende von 5% des einen Jahres, aus dem Ueberschuß der folgenden Jahre gedeckt werden; über den Restgewinn soll die Generalversammlung entscheiden, und der Reservefonds nicht 30% des Aktienkapitals übersteigen.

Am 26. März 1885 beantragte der Vorstand bei dem Provinzial-Verwaltungsrath eine jährliche Subvention von 5000 M. à fond perdu aus dem Nothstandsfonds.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der verstärkten Nothstands-Kommission in seiner Sitzung vom 20./22. Mai 1885 auch diesen Antrag abgelehnt, abgesehen von anderen in der Sache und in den Statuten liegenden Gründen schon deshalb, weil der Nothstandsfonds zu ganz besonders angegebenen Zwecken bestimmungsgemäß zu verwenden sei, zu welchen der in Rede stehende nicht gehöre.

Am 7. Oktober 1885 richtete nunmehr der Vorstand der landwirthschaftlichen Bank einen Antrag an den hohen Provinzial-Landtag, in welchem er bittet, aus zu Gebote stehenden Mitteln entweder

1. jährlich einen Betrag von 5000 M. à fond perdu zu geben, aus welcher Summe für arme Landleute behufs Anschaffung von Vieh eine Anzahlung von 30 M. geleistet werde,
2. oder ein unverzinsliches Darlehen zu gewähren, wie ein solches den Darlehens-kassen gewährt worden sei, um aus den gezogenen Zinsen dieses Betrages Anzahlungen à 30 M. den Viehpächtern gutzuschreiben.

Die diesem doppelten Antrage zu Grunde liegende Intention geht dahin, das bei dem Verleihen des Viehs durch die landwirthschaftliche Bank an ärmere Landleute für die Bank bestehende Risiko zu beseitigen, indem der bei einer etwaigen Rücknahme oder einem etwaigen Verkauf des ursprünglichen Pachtviehes entstehende Ausfall bis zu 30 M. weder die Bank noch ihren Reservefonds treffen, vielmehr aus diesen 30 M. gedeckt werden soll, und anderntheils den ärmern Leuten insofern einen Vortheil zuzuwenden, als die letzte Rate des Kaufpreises, um das Eigenthum des Pachtviehes zu erwerben, mit den 30 M. kompensirt, beziehungsweise nachgelassen werden soll. — Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in seiner Sitzung vom 10./13. November cr. beschloffen, diese Anträge nicht zu befürworten und ist von folgender Ansicht ausgegangen:

Abgesehen davon, daß in keinerlei Weise der provinzialständischen Verwaltung ein irgend bestimmender Einfluß auf die Geschäftsführung der landwirthschaftlichen Bank eingeräumt ist und auch wohl bei der gewählten Form einer Aktiengesellschaft nicht eingeräumt werden kann: steht die beantragte Subvention von 5000 M. pro Jahr in gar keinem Verhältniß zu dem Grundkapital von 30 000 M. — Wenn die Gründer anfänglich bei einem Aktienkapital von 100 000 M. einen Zuschuß von 5000 M. beantragt haben, so würde das in Folge des entgegengebrachten geringern Vertrauens reduzierte Kapital von 30 000 M. einen solchen von höchstens 1500 M. erheischen; je geringer das Aktienkapital ist, desto geringer ist auch der Umschlag und die Höhe

des Gesamtrisikos. Die erbetenen 5000 M. würden pro Jahr 16,66 % des Aktienkapitals ausmachen, in 3 Jahren schon 50 % also eine Garantie darstellen, welche auch das geringste Risiko verschwinden macht, und dieses lediglich auf die Provinz abwälzt. Die etwaige Abschlagszahlung von 30 M. repräsentirt, wenn man den Werth einer Kuh auf 210 M. annimmt, eine Garantie von 14,5 %, so daß die landwirthschaftliche Bank an jedem Stück Vieh 14,5 % verlieren kann, ohne auch nur den geringsten Schaden zu leiden, oder auch nur die Dividende oder Superdividende kürzen zu müssen. Hieraus folgt, daß die Aktiengesellschaft in der Wirklichkeit nur mit dem Gelde und auf Gefahr der Provinzialverwaltung wirthschaften wird. Wollte man so weit gehen und einem Aktienkapital von 30 000 M. so enorme jährliche Beträge, zu deren Beibringung der Provinzial-Verwaltungsrath keine Mittel sieht, zur Verfügung zu stellen, so wäre es viel richtiger, wenn die provinzialständische Verwaltung dazu übergehen wollte, in Form von Prämien für die bedürftigen Landleute, welche ihr Stück Vieh bis auf einen bestimmten Betrag abbezahlt, hätten, diesen Rest selbst den Verkäufern (so auch der landwirthschaftlichen Bank) zu berichtigen; es würde nicht schwer fallen, sowohl durch die Landräthe und Bürgermeister, als auch durch die Geistlichen diejenigen Familien ausfindig zu machen, welche einer solchen Wohlthat werth wären. In gleicher Weise sind nicht allein die Provinzialverwaltung, sondern auch andere Behörden hinsichtlich anderer Gebiete der Industrie, der Landwirthschaft u. vorgegangen und sind erfolgreiche Resultate erzielt worden; die direkte Einwirkung der Verwaltung in jeder Beziehung, der Einfluß, den sie gewinnt, die Unparteilichkeit gegen Alle, sind nicht zu unterschätzen, während immerhin eine Aktiengesellschaft nothgedrungen eine bestimmte einseitige Richtung verfolgen wird.

Ebenwenig erscheint auch der Antrag eines unverzinslichen Darlehens gerechtfertigt. — Zunächst ist es ein Irthum, wenn behauptet wird, daß Darlehenskassen unverzinsliche Darlehen gewährt worden. Sodann aber würde auch hinsichtlich dieses Antrages Alles zutreffen, was oben gesagt ist; denn die von der landwirthschaftlichen Bank zu ziehenden Zinsen dieses Darlehens sind aus demselben Gesichtspunkte zu betrachten, wie etwa à fond perdu jährlich gegebene Beträge nur mit dem Unterschied, daß die Bank in diesem Falle noch das ganze Kapital zur Disposition hat, und hinsichtlich der Anlage und der Höhe der Zinsen nähere Bestimmungen nicht setzt, während sie in dem andern Falle nur das à fond perdu gegebene jährliche Kapital ausgibt. Unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse, sowie des Umstandes, daß der Antrag auch nicht einmal die Höhe des gewünschten Darlehens, die Normen über die Rückzahlung, der Einforderbarkeit u. enthält, auch die Zeit, für welche die jährlichen Beiträge oder das Darlehn gegeben werden sollen, nicht angibt, glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath den wiederholt eingenommenen, ablehnenden Standpunkt beibehalten zu sollen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 10. November 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

### den Antrag der Königlichen Regierung zu Aachen auf Bewilligung von Beihilfen zur Ausführung der beabsichtigten Roerregulirung.

Schon seit einer Reihe von Jahren sind sowohl an die Königliche Staatsregierung als auch an die provincialständische Verwaltung Bittgesuche von einzelnen Privatpersonen wie von Gemeinden und Kreisen, welche mit ihrem und ihrer Eingefessenen Eigenthum an die Roer angrenzen, eingereicht worden, um eine Unterstützung zu den Kosten der Roerregulirung zu erlangen. Einen berebten Ausdruck hat die in jedem Jahre sich erneuernde, und stets weiter um sich greifende Zerstörung, welche der wilde Lauf der Roer in den Kreisen Jülich und Heinsberg den Anliegenden verursacht, die gewaltige Verwüstung und Abspülung fruchtbarer angrenzender Aecker, die oft in einem Jahr und einer Gemeinde eine Strecke von 50 Morgen erreicht, die in Folge des wilden Wasserlaufs sich stets bald hier, bald dorthin verschiebende Veränderung des Flußbettes, in dem Bericht des Meliorations-Bauinspektors Gravenstein an den Herrn Minister für Landwirthschaft vom 28. September 1881 gefunden, welcher am 17. Februar 1882 auszugsweise der provincialständischen Verwaltung von der Königlichen Regierung zu Aachen mitgetheilt worden ist (pag. 3 act.)

Bei der am 10. bis 13. Mai 1882 stattgehabten Besichtigung und Konferenz, an welcher Vertreter der Königlichen Regierung zu Aachen, der provincialständischen Verwaltung, ferner der Meliorations-Bauinspektor Gravenstein, sowie die Landräthe und Bürgermeister der interessirten Kreise und Gemeinden Theil nahmen, stellte sich eine einheitliche Regulirung der Roer von Heimbach ab als nicht erforderlich und sogar als unthunlich heraus; dagegen wurde die Nothwendigkeit constatirt, daß auf einzelnen Strecken der Roer nach einem einheitlichen Plane eine Regulirung zur Ausführung gebracht werden müsse, um größern Schaden und Unheil vorzubeugen; vor Allem wurde erkannt, daß auf diesen Strecken, als welche namentlich 5 bezeichnet wurden,

1. von Niederau bis zur Düren'er Chausseebrücke,
2. von der Düren'er Eisenbahnbrücke bis zum Selhaus'er Wehr,
3. von dem Altenburg'er Wehr bis zur Eisenbahnbrücke der bergisch-märkischen Eisenbahn bei Kirchberg,
4. von dort bis zur Chausseebrücke bei Jülich,
5. von Unterbruch bis zur Orsbecker Brücke,

die Bildung von Genossenschaften nothwendig sei, wenn ein dauernder Schutz geschaffen und eine Gewähr für anhaltenden Nutzen gegeben werden solle.

Auf Grund der damals gewonnenen und in einem Protokolle vom 15. Mai 1882 niedergelegten Resultate, sowie in Folge des durch das Hochwasser des Jahres 1882 verursachten

Schadens, welcher sich auf einer Strecke allein auf 86 000 M. (pag. 32 Bericht vom 7. Dezember 1882) belief, hat die Königliche Regierung zunächst Veranlassung genommen, die Projekte der oben sub 4 und 5 angegebenen Regulirstrecken ausarbeiten zu lassen und in der desfalligen Mittheilung vom 11. Dezember 1882 zugleich die Nothwendigkeit des Hinzuziehens der Strecke sub 3 betont; die Kosten dieser 3 Regulirungen wurden auf 30 000, 40 000 und 40 000 = 110 000 M. veranschlagt. Im Verlaufe der Verhandlungen theilte die Königliche Regierung zu Aachen mit, daß der Herr Minister für Landwirthschaft u. zur Ausführung der beiden letzten Projekte (4 und 5) einen Zuschuß von einem Drittel der Kosten bis zu 25 000 M. für das Jahr 1883 in Aussicht gestellt habe, wenn die Provinzial-Verwaltung gleichfalls zur Bewilligung einer Unterstützung bereit sei. (Schreiben vom 1. Februar 1883 pag. 33.) Auf einen von der Königlichen Regierung in dieser Beziehung gestellten Antrag erklärte der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 14./16. März 1883, daß ihm keine Fonds zur Bewilligung solcher Geldmittel zur Verfügung ständen und daß, bevor er dem Provinzial-Landtag den Antrag befürwortend unterbreiten könne, die Vorlage der Projekte und der Prästations-Nachweise der interessirten Gemeinden und Privatpersonen erfolgen und darüber Gewißheit geschaffen werden müsse, wie für einen dauernden Bestand und die Unterhaltung der Anlagen in der Zukunft Gewähr geleistet werden soll (pag. 39 act.). Im Laufe des Jahres 1883 theilte das Landrathsamt zu Jülich die Projektstücke über die zu regulirenden Strecken von dem Altenburg'er Wehr bis zur Chausseebrücke bei Jülich (Nr. 3 und 4) und die Prästations-Nachweise der interessirten Gemeinden Jülich, Kirchberg, Selgersdorf und Schophoven mit unter dem gleichzeitigen Bemerkten, daß die Vorarbeiten für die Bildung der Genossenschaften im Gange seien, ein Zustandekommen derselben jedoch noch nicht mit positiver Gewißheit in Aussicht gestellt werden könne (pag. 42, 48 ff. act.).

In Folge eines von dem Landrathsamte zu Jülich gestellten Antrages, für die auf 82 000 M. veranschlagten Gesamtkosten der beiden erwähnten Strecken (Nr. 3 und 4) eine Beihülfe von einem Drittel bei dem Provinzial-Landtage zu beantragen: wünschte die provinzialständische Verwaltung zunächst auch das letzte Projekt über die Strecke Unterbruch bis zur Orsbeck'er Brücke (Nr. 5) ausgearbeitet und vorgelegt zu sehen, weil gerade an dieser Strecke die provinzialständische Verwaltung wegen der stets wiederkehrenden Ueberschwemmung der dort gelegenen, ihr zugehörigen Straße das größte Interesse habe.

Nach Einsendung des ausgearbeiteten Projektes auch hinsichtlich dieser Strecke fand im Mai 1884 eine abermalige, eingehende Besichtigung des Laufes der Moer und Prüfung der Projekte an Ort und Stelle statt, und wurde hierüber das anliegende Protokoll aufgenommen, in welchem die Einwürfe und Widerlegungen, die Abänderungen und die noch vorzunehmenden Ermittlungen ihren Ausdruck gefunden haben. Wenn auch diese Abänderungen und Zusätze noch nicht ausgearbeitet und das Resultat der Ermittlungen vollständig diessseits mitgetheilt worden ist, so ist doch von Seiten der Königlichen Regierung der bereits früher gestellte Antrag erneuert worden, um eine Beihülfe zur Verwirklichung der drei Projekte zu erlangen und zwar zunächst aus dem Grunde, weil der Herr Minister durch Reskript vom 24. April 1885 auf den Antrag ein Drittel der auf 135 000 M. veranschlagten Gesamtkosten mit 45 000 M. und zwar für dieses Jahr die Hälfte aus Staatsmitteln zu bewilligen, eine Beihülfe für das laufende Statsjahr ad 22 500 M. i. e. 14 000 M. für die Strecke vom Altenburg'er Wehr bis zur Chausseebrücke bei Jülich und 8500 M. für die Strecke von Unterbruch bis Orsbeck zugesagt hat, „wenn die Provinz ihr Interesse daran gleichfalls in entsprechender Weise bethätigt und noch im laufenden Statsjahr mit der Bauausführung begonnen werde.“

Seite 156.

Nach eingehender Prüfung dürfte der Schluß gerechtfertigt sein, den Antrag der Königlichen Regierung zu Aachen dahin zu befürworten,

„daß der hohe Provinzial-Landtag, sowohl für dies Statsjahr wie für das nächste aus bereiten Mitteln für die Strecke von Unterbruch bis Orsbeck eine Subvention von 6000 M. und für die Strecke von dem Altenburg'er Wehr bis zur Chausséebrücke bei Jülich eine Subvention von 8000 M. bewillige unter der Bedingung:

1. daß die Staatsregierung die gleiche Unterstützung auch für das nächste Statsjahr wie für dies Statsjahr in Aussicht stelle;
2. daß der Restbetrag von den Interessenten beigebracht;
3. daß für die dauernde Unterhaltung der ausgeführten Anlagen in der Zukunft, sei es durch Bildung von Genossenschaften, sei es in anderer Weise (durch Polizei-Verordnungen zc.) Sorge getragen werde.“

Zur Begründung dieses Antrages wird Folgendes ergebenst ausgeführt:

I. Daß die Regulirung der Aaer, insbesondere auf den drei oben erwähnten Strecken (Nr. 3—5) nicht allein nützlich, sondern auch nothwendig erscheint, ist aus dem mehrbezogenen Berichte des Meliorations-Inspektors Gravenstein und den oben mitgetheilten Bemerkungen aus diesem Berichte einleuchtend. Die gegen die Regulirung und die Projekte vorgebrachten Einwendungen, daß die Rektifikation des Flußbettes den Lauf verkürze, die Geschwindigkeit vergrößere und die Gefahr der Zerstörung und Beschädigung vermehre, ist in dem Protokolle vom 6. Juni 1884 widerlegt, ebenso wie die Befürchtung, daß die anschließenden Wiesen und Weiden, welche dadurch, daß sie regelmäßig in jedem Jahr mindestens einmal unter Wasser gesetzt würden, grade nutzbringend seien, durch Austrocknung an ihrer Fruchtbarkeit Einbuße erleiden würden. Es kann in dieser Beziehung auf die Auslassungen der Sachverständigen in dem Protokolle vom 6. Juni 1884 verwiesen, und soll nur hervorgehoben werden, daß wie bei allen ordnungsmäßig hergestellten Fluß- und Bachregulirungen nicht der Hochwasserlauf, der mit dem gewöhnlichen, gekrümmten und in Schlangenwindungen sich bewegenden Bachbette nie zusammenfällt, verlegt und verkürzt, sondern ihm nur der Weg geebnet werden soll, um Auswühlungen, Stauungen zc. zu verhindern und daß nicht auf die Uferländer hohe Schutzwälle gesetzt, sondern die Uferböschungen abgeflacht, und so einestheils der Kubikinhalt des Bettes vergrößert und andernteils das zeitweise Ueberlaufen des Wassers nicht abgeschnitten wird.

Die in den Berichten hervorgehobene Nützlichkeit wird zur Nothwendigkeit, wenn die Thatfachen ein immer weiteres Umsichgreifen der Verwüstungen und Verheerungen konstatiren und in jedem Jahr neuer Schaden zu dem alten hinzugefügt wird. Diese Nützlichkeit und Nothwendigkeit ist nicht allein für die uferanliegenden Eigenthümer, sondern auch für die provinzialständische Verwaltung in direkter Weise dadurch gegeben, daß die Provinzialstraße auf der Strecke Unterbruch-Orsbeck, wie oben bemerkt, häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt ist. Nach dem Berichte der Straßenverwaltung (pag. 61 act.) wird die Straße von Heinsberg nach Orsbeck in jedem Jahre durchschnittlich 100 Tage lang überfluthet, während diese Uebersfluthung nach Ausführung des Projektes sich auf 18 Tage reduzieren würde.

II. An zweiter Stelle würde sich nach Annahme der Nützlichkeit des Projektes fragen, ob die Voraussetzungen einer Subvention vorliegen.

An der Strecke (3 und 4) vom Altenburg'er Wehr bis zur Chausséebrücke bei Jülich sind interessirt die Gemeinden Schophoven, Selgersdorf, Bourheim, Ktrchberg und Jülich.

1. Die Gemeinde Schophoven hat eine Seelenzahl von 534, bringt 3823 M. 75 Pf. direkte Staatssteuern auf und erhebt einen Kommunalsteuerzuschlag von 135%;

2. die Gemeinde Selgersdorf zählt 701 Einwohner, die direkten Staatssteuern betragen 3809 M. 99 Pf. und der Kommunalsteuerzuschlag beträgt 115%;

3. die Gemeinde Kirchberg hat 757 Einwohner, bringt 5298 M. 24 Pf. direkte Staatssteuern auf, von denen sie 61% Kommunalsteuerzuschlag erhebt;

4. die Gemeinde Jülich zählt 3599 Einwohner, zahlt 36 606 M. 55 Pf. direkte Staatssteuern und 129% Kommunalsteuerzuschlag.

Es sind an der Regulirung betheiligt in der Gemeinde:

1) Schophoven	23	mit Ackerland	. . . . .	12,3592 h
		" Weide	. . . . .	37,6478 "
				<u>50,0070 h</u>
2) Selgersdorf	45	mit Ackerland	. . . . .	22,4028 h
		" Wiese	. . . . .	0,6199 "
		" Weide	. . . . .	53,7343 "
		" Debland	. . . . .	15,0815 "
				<u>91,8385 h</u>
3) Bourheim	1	mit Weide	. . . . .	12,0000 h
4) Kirchberg	7	mit Weide	. . . . .	22,6887 h
		" Debland	. . . . .	17,0000 "
				<u>39,6887 h</u>
5) Jülich	12	mit Ackerland	. . . . .	12,9063 h
		" Weide	. . . . .	34,6941 "
				<u>47,6004 h</u>

Im Ganzen 241 h 13 a 46 m.

Diese im Inundationsgebiete liegenden Personen sind zum größten Theil unbenittelte kleine Grundbesitzer.

An der Strecke Unterbruch-Drsbeck sind 4 Gemeinden bezw. Einwohner derselben betheiligt: Unterbruch, Rathheim, Oberbruch, Drsbeck.

Von diesen hat

Unterbruch	. . . . .	743	Einwohner,	3500 M. direkte Staatssteuern,	178% Kommunalzuschlag,
Rathheim	. . . . .	2157	"	6123 " " " " " " " " " " " "	193% " "
Oberbruch	. . . . .	1183	"	4613 " " " " " " " " " " " "	211% " "
Drsbeck	. . . . .	595	"	1708 " " " " " " " " " " " "	113% " "

Das Inundationsgebiet, also die direkt Betheiligten und Verpflichteten konnten aus Unterbruch und Drsbeck nicht genau angegeben werden; in Rathheim sind 28 h mit einem Katastralreinertrag von 1150 M. und in Oberbruch 20 h mit einem Katastralreinertrag von 700 M. betheiligt. Auch in Betreff der Interessenten dieser Strecke lautet der Bericht dahin, daß den Betheiligten es unmöglich sei, die nach Abzug des Staatszuschusses von einem Drittel übrigbleibende Restsumme von zwei Drittel der Gesamtkosten aus eigenen Mitteln zu decken. Es erscheint daher die Bitte, daß die provinzialständische Verwaltung einen Zuschuß leisten möge, nicht ungerechtfertigt.

Ein solcher Zuschuß würde jedoch nur dann bewilligt werden können, wenn wie oben ausgeführt, das ausgeführte Projekt nicht nur einen augenblicklichen Nutzen haben, sondern dem Uebelstande dauernd abgeholfen würde. Ebenso wie in anderen Meliorationsfachen, so erblickt auch hinsichtlich der gegenwärtigen Sache die provinzialständische Verwaltung in der Unterhaltungspflicht der Interessenten auf genossenschaftlicher Grundlage die nothwendige Sicherheit. Es ist zu bedauern, daß die schon lange in Angriff genommenen Vorarbeiten bis heute die Existenz auch noch nicht einer einzigen Genossenschaft hervorgerufen haben, und ist es zu hoffen, daß die Annahme der Verwaltungsbehörde richtig ist, daß weil die Interessenten zwei Drittel der Gesamtkosten nicht aufzubringen im Stande seien, und der Zuschuß von Seiten der Provinz noch nicht in Aussicht gestellt werde, die Genossenschaften nicht zu Stande gekommen. Weniger und nur eventuell zu empfehlen dürfte das Erlassen und scharfe Handhaben einer Polizeiverordnung sein.

Bei der Regulirung der Roer ist auch in hervorragender Weise (cfr. 12 des Protokolles vom 6. Juni 1884) die königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) zu Köln bezw. die Aachen-Zülicher Eisenbahn-Gesellschaft beteiligt. Die provinzialständische Verwaltung hat wiederholt darauf gedrängt, daß ziffermäßig festgelegt werde, wie hoch die von dieser Seite etwa zu leistenden Zuschüsse sich belaufen würden. Eine definitive und bestimmte Antwort ist ihr nicht zu Theil geworden, ebenwenig auch darüber, ob die in Nr. 12 des cit. Protokolles gemachten Zusagen über unentgeltliches Abtreten von Grund und Boden einerseits und Herstellen von Leitweichen und Durchstichen andererseits sich realisiert hätten, oder realisiren würden.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände, sowie aller tatsächlichen Verhältnisse erscheint der Antrag gerechtfertigt:

1. für die Ausführung der Strecke (Unterbruch-Orsbeck), bei welcher die provinzialständische Verwaltung in hervorragender Weise beteiligt ist, als Zuschuß 6000 M. für dieses Jahr und event. dieselbe Summe für nächstes Jahr zu bewilligen, falls auch Seitens der königlichen Staatsregierung die Zusage für das nächste Jahr wiederholt wird;
2. für die beiden andern Strecken, welche die königliche Staatsregierung mit 14 000 M. subventionirt, einen Betrag von 8000 M. unter derselben Bedingung, daß die königliche Staatsregierung im nächsten Jahre denselben Betrag von 14 000 M. zahlt, ebenso die Summe von 8000 M. auch für das nächste Etatsjahr.

Alles unter der selbstverständlichen Bedingung der Sicherheit des zukünftigen Bestandes.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Abchrift.

Registriert

Aachen, den 16. Juni 1884.

Zu der auf Anregung des Herrn Landes-Direktor der Rheinprovinz mittelst Verfügung der königlichen Regierung zu Aachen vom 17. Mai cr. Nr. I 9328 festgesetzten Vereifung der Roer, und zwar insbesondere derjenigen Strecken, rücksichtlich deren laut der Registratur vom 15. Mai 1882 eine einheitliche Regulirung der Roer auf Grund sorgfältig auszuarbeitender Projekte für erforderlich erachtet worden ist, hatten sich:

1. von Seiten der hiesigen königlichen Regierung die Herren: Regierungs-Präsident von Hoffmann, Regierungs- und Baurath Kruse und Regierungsrath Ewald, aus Aachen;
2. von Seiten der Rheinischen Provinzial-Verwaltung die Herren: Landes-Direktor Klein und Landes-Baurath Dreling aus Düsseldorf;
3. im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz der Herr Meliorations-Bauinspektor Gravenstein zu Düsseldorf;
4. von Seiten der königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) zu Köln die Herren: Regierungs- und Baurath Dulk und Eisenbahnbau- und Betriebs-Inspektor Rücker in Aachen für die Strecke oberhalb der Eisenbahnbrücke der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Kirchberg;
5. von den Lokalbehörden für ihre betreffenden Bezirke die Herren: Landrath, Geheimer Regierungsrath Stürck in Düren, erster Kreisdeputirter Rittergutsbesitzer Freiherr von Mysius zu Linzich in der Gemeinde Bourheim statt des dienstlich verhinderten Landraths von Jülich, Referendar Freiherr von Scheibler aus Heinsberg statt des beurlaubten Landraths von Heinsberg, Baurath Nachtigall aus Düren, Kreis-Bauinspektor Frilivog zu Jülich, sowie die betreffenden Bürgermeister und Gemeindevorsteher für ihre bezüglichen Bezirke;
6. einzelne Mitglieder des rheinischen Provinzial-Landtags und
7. einzelne lokalkundige Betheiligte, namentlich die Mitglieder der für die Noerregulirung vom Altenburg'er Wehr bis zur Chausseebrücke bei Jülich gewählten Kommission eingeladen.

Die Bereisung der Noer hat am 26., 27. und 28. Mai cr. stattgefunden, und sind die Strecken von der Brücke bei Kreuzau bis Düren, von der Eisenbahnbrücke bei Düren bis Krauthausen, vom Altenburg'er Wehre bis Jülich, an der Broich'er Mühle, an der Bracheln'er Brücke und von Hilfarth bis zur Orsbeck'er Brücke eingehend besichtigt worden. Dabei hat sich Folgendes zu verhandeln gefunden:

1. Bei der Kreuzau'er Brücke müssen zu deren besserem Schutze von der Gemeinde Kreuzau kleine Buhnen angelegt werden.

2. Dicht vor dem Schneidhaus'er Wehre befindet sich am rechten Ufer eine lange, unrichtig angelegte, schadenbringende Buhne. Diese muß in die richtige Lage gebracht werden mit einer Steigung gegen den Strom.

3. Unterhalb des Schneidhaus'er Wehres zeigten sich erhebliche Schädigungen und rechts arge Verwüstungen. Das Wehr stößt in einem spitzen Winkel gegen das linke Ufer und die Wehrkrone desselben ist an der linken Seite etwas höher. Das Wasser wurde sichtbar nach dem rechten Ufer gedrängt, und das Wehr war angeblich nach der rechten Seite hin bereits verlängert worden, um den vom Wasserandränge zerstörten Zusammenhang mit dem Ufer wieder herzustellen. Um den wahrgenommenen Uebelständen gründlich abzuhelfen, muß das Wehr, welches nach Angabe einzelner Erschienener erst vor 2 Jahren erneuert sein soll, bei Gelegenheit der zu erstrebenden einheitlichen größeren Noerregulirung von Niederau bis zur Düren'er Chausseebrücke (Projekt I 1 der Registratur vom 15. Mai 1882) senkrecht gegen den Stromstrich gelegt werden. Ein solcher Umbau des Wehres würde sich anscheinend trotz der hohen Kosten rentiren. Es soll versucht werden durch Unterhandlung mit den Interessenten einen Umbau des Wehres zu erreichen. Zum baldigsten provisorischen Schutze empfiehlt es sich jedoch, den rechten Flügel des Wehres etwas

zu verlängern und diesen ganzen Flügel so nach dem linken Ufer hin zu schwenken, daß er in die Richtung, wie der Stromstrich oberhalb des Wehres ist, zu liegen kommt, sowie ferner stromabwärts gleich dahinter am rechten Ufer ein Paar Schutzbuhnen anzulegen und die Ufer so viel als möglich abzuflachen. Diese provisorischen Schutzbauten werden einen Kostenaufwand von etwa 6000 M. erfordern. Diese Kosten werden von der Lendersdorfer Teichgenossenschaft zu tragen und daneben werden der Gemeinde Kreuzau, deren Ufer gleichfalls Schutz miterhalten, sowie die am unteren Mühlengraben gelegenen Fabrikanten und Besitzer, insbesondere Regierungsrath Jungblut in Schleswig und Verwalter Jungblut in Kreuzau als Besitzer der von Lörcks-Mühle, Gebrüder Hoesch in Düren, Hoesch und Scheibler in Düren und Heinrich August Scheibler daselbst, da deren Mühlengraben ebenfalls gefährdet ist, zur Leistung eines Kostenbeitrages aufzufordern, sowie die Provinzial-Verwaltung um die Bewilligung einer Beihilfe zu bitten sein.

4. Im Banne der Gemeinde Lendersdorf fanden sich Baumstämme bezw. Baumstumpfe in der Roer, welche ausgeräumt werden müssen; auch fanden sich Uferstrecken vor, die vom Strom angegriffen waren und bei denen es sich empfiehlt, die Ufer abzuflachen und durch kleine, gegen den Strom gerichtete Stoßbuhnen zu schützen. Namentlich müssen der Fabrik von Eberhard Hoesch und Söhne gegenüber zur Verhinderung weiterer Verwüstungen dem Flußlaufe durch Anlegung kleiner Buhnen sanfte Kurven geschaffen werden.

5. Oberhalb und unterhalb der Lendersdorfer Fußbrücke am Eigenthum von Emil Hoesch in Düren zeigte sich eine große Verwilderung der Roer und eine Anzahl von Buhnen, welche ohne ein technisch richtiges System angelegt waren und zum Theil zur Verwilderung der Roer beigetragen haben müssen und noch fernerhin beitragen werden.

Ohne die Nothwendigkeit einer größeren einheitlichen Korrektur empfiehlt sich hier zum vorläufigen Schutze gegen fernere Schädigungen baldigst ein Durchstich durch die angeschwemmte große Kiesbank und die Anlegung kleiner, sanft gegen den Strom geneigter Buhnen.

6. In der Gemeinde Roelsdorf an Roebberhaus gleich unterhalb Schöllershammer und ebenso weiterhin nach Düren zu fanden sich Uferabbrüche.

Hier empfiehlt es sich, schon jetzt baldigst im Rahmen des zu erstrebenden größeren Regulierungsprojektes von Niederau bis zur Chauffeebrücke bei Düren (Projekt I 1 der Registratur vom 15. Mai 1882), als ein Theilstück dieses größeren Projektes, eine einheitliche Regulierung der Roer zum Schutze der Ufer einzuleiten, jedoch ist diese baldige partielle Regulierung lediglich den durchweg bemittelten interessirten Privaten zu überlassen.

7. Von oberhalb der Fingerhutsmühle bis zur Chauffeebrücke bei Düren zeigte die Roer eine große Verwilderung; auch fanden sich am rechten Ufer der Roer unrichtig mit dem Stromstrich angelegte, schadenbringende Buhnen, bezw. Dämme mit Steinpackung. Diese Buhnen müssen abgeändert, sodann aber müssen im Rahmen eines einheitlichen größeren Projektes (Projekt I 1 der Registratur vom 15. Mai 1882) Durchstiche gemacht, mehrere Buhnen neu angelegt und die Ufer abgeflacht werden. Dies Theilprojekt wird überschläglich etwa 12 000 M. kosten, und ist demnächst die Provinzial-Verwaltung um die Gewährung einer Beihilfe zu bitten. Am meisten betheilig hierbei sind die Gemeinden Roelsdorf und Düren.

8. Unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Düren, in den Gemeinden Birkesdorf und Hoven bis zur Grenze von Merken ist die Roer sehr verwildert und gefahrdrohend für die dort liegenden großen Fabriken (Einheitliches Projekt I 2 der Registratur vom 15. Mai 1882). Für diese Strecke hatten die Betheiligten bereits ein einheitliches Projekt mit Eindeichung ausarbeiten lassen, welches vorgelegt und besprochen wurde und demnächst der königlichen Regierung zur Revision eingereicht werden soll.

9. Bei Krauthausen war die Roer in den Mühlenteich der Harff'schen Mühle eingebrochen. Sie zeigte dort Krümmungen, rechts Uferabbrüche und links eine angeschwemmte Sandbank.

Den Bürgermeistern für die Gemeinden Pier und Krauthausen ist aufgegeben, gegen die Erben des Grafen Maasburg energisch event. gerichtlich vorzugehen, um dieselben zur Ausführung der kontraktlich übernommenen Verpflichtung der Roerregulirung in Gemäßheit des für diesen Theil der Roer bereits vorliegenden Projekts, welches jenen Uebelständen Abhülfe schaffen soll, anzuhalten.

10. Etwas oberhalb des Altenburg'er Wehres fanden sich rechts starke Krümmungen und Uferabbrüche, links dagegen Kiesanschwemmungen.

Hiergegen kam durch die Anlegung von Stoßbuhnen Abhülfe geschaffen werden.

11. Unmittelbar unterhalb am Altenburg'er Wehre war links eine starke Auskolkung, außerdem war die Wehrkrone selbst am rechten Ufer etwas höher.

Diese Auskolkung muß wieder ausgefüllt werden und waren die bezüglichen Arbeiten bereits in Angriff genommen. Auch muß der Wehrkrone eine gleichmäßige Höhe gegeben werden.

12. Unterhalb des Altenburg'er Wehres bis zur Chausséebrücke bei Zülich (Projekt I 3 und 4 der Registratur vom 15. Mai 1882) zeigten sich viele starke Krümmungen, Uferabbrüche von gutem Ackerboden, Kiesbänke und sonstige Verwilderungen in der Roer. An der Strecke „Ruhwald“ insbesondere fanden sich mehrere alte Baumstämme auf der hohen Kiesbank des zerstörten rechten Ufers, welche aus dem Boden herausgespült sein sollten. Diese letztere Strecke wird demnächst durch das einheitliche Regulirungsprojekt ganz coupirt und trocken gelegt werden.

Das über diese ganze Strecke ausgearbeitete Projekt wurde an Ort und Stelle nach den Plänen von den Technikern eingehend erläutert und besprochen. Seitens der Mitglieder des Provinzial-Landtages wurden mehrere Bedenken gegen das Projekt angeführt, namentlich bezüglich dessen wirklich dauernden Bewirkung eines Schutzes und der mutmaßlich sehr hohen jährlichen Unterhaltungskosten, und wurde vom Herrn Grafen von Spee zu Raubach insbesondere hervorgehoben, daß durch die Ausführung des Projekts ein zu schneller und deshalb schadenbringender Abfluß des Hochwassers nach den tiefer liegenden Flußstrecken zu befürchten sei. Allein durch die Herren Techniker wurden die erhobenen Bedenken widerlegt. Es wurde namentlich dargelegt, daß wesentlich nur projektirt sei, dem Strome einen geregelten, festen Lauf zu geben, und daß zu solchem Zwecke nach dem Projekte die Richtung des Stromstriches des mittleren und des kleinen Wasserstandes in die Richtung des Stromstrichs des Hochwassers gebracht und, wo dies wegen dadurch entstehender zu hoher Kosten nicht angängig sei, durch Anlegung von Leitdeichen die Richtung des Stromstrichs des Hochwassers abgeändert werden solle. Dem Strome solle möglichst wenig Zwang angethan, und es solle nicht das Uebertreten des Hochwassers über die Ufer ganz verhindert, sondern es sollen nur die unregelmäßigen, Verwüstungen anrichtenden Ueberfluthungen des Wassers abgestellt und die scharfen Biegungen in sanfte Kurven umgewandelt werden. Durch die ganze Anlage werde trotz der vorkommenden Durchstiche und partiellen Stromverkürzungen für das niedrige und mittlere Wasser demnach für das Hochwasser, da der Strom nicht mehr in wildem Laufe quer über das Land hinwegfließen könne, keine Verkürzung, sondern eine Verlängerung des Hochwasserstromstrichs und keine Beschleunigung, sondern eher eine Verlangsamung des Hochwasserlaufs erreicht werden.

Bedenken gegen das Projekt wurden schließlich nicht mehr erhoben.

Die Vertreter der königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) zu Köln erklärten sich bereit, auf Kosten der königlichen Eisenbahn-Verwaltung zum nothwendigen Schutze des Eisenbahndammes und der Eisenbahnbrücke bei Kirchberg die Ausführung des im Projekte zu solchem Zwecke

vorgesehenen Leitdeiches, sowie der dazu nothwendigen Bühnenanlagen und Durchflüsse sofort in Angriff zu nehmen, wenn das Terrain, welches durch die fraglichen Bauten berührt werde, ihnen unentgeltlich zur Disposition gestellt werde.

Der anwesende Bürgermeister a. D. Jungbluth zu Zülich stellte die ihm gehörenden Terrains zu den fraglichen Bauausführungen sofort zur Disposition, während bezüglich der übrigen in Frage kommenden Interessenten den anwesenden betreffenden Bürgermeistern aufgegeben wurde, von den betreffenden Interessenten unverzüglich diese Gestattung der Ausführung der Bauten auf ihren Terrains mittelst förmlicher protokollarischer Verhandlungen zu erwirken und der königlichen Regierung in Aachen schleunigst einzureichen. Der königlichen Eisenbahn-Direktion soll demnächst weiter Bescheid zugehen.

Sodann machte der Bürgermeister a. D. Jungbluth zu Zülich darauf aufmerksam, daß auch ein Theil des zum Revier des Försters Stege zu Altenburg (Försterei Stetternich) gehörenden, bei den Grundstücken von Arnold Hahn im weißen Hause zu Altenburg ziemlich nahe an die Roer herantretenden königlichen Waldes durch die beabsichtigte Roerregulirung werde mit geschützt werden, und daß derselbe deshalb in das Gebiet der zu bildenden Genossenschaft mit hineinzuziehen sein dürfte.

Diesem Antrage, der nicht ungerechtfertigt erschien, soll näher getreten werden.

Schließlich wurde vom Mühlenbesitzer Rey noch darauf hingewiesen, daß desgleichen der Damm und die Brücke der Aachen-Zülicher Eisenbahn, wengleich bereits einzelne Schutzbauten (indessen nicht immer in richtiger Weise) ausgeführt seien, durch die projektierte Roerregulirung einen besseren Schutz erhalten und Nutzen haben werde, und deshalb die Aachen-Zülicher Eisenbahn-Gesellschaft in die zu bildende Genossenschaft mit aufgenommen und zu den Kosten mit herangezogen werden müsse.

Dieser Antrag konnte ebenfalls nicht als unbegründet erachtet werden, und ist dem beizugeordneten Bürgermeister Esser aufgegeben worden, dafür zu sorgen, daß die genannte Eisenbahn-Gesellschaft zu den ferneren Verhandlungen wegen Bildung einer Genossenschaft mit eingeladen und bezw. mit ihr wegen Eintritts in die zu bildende Genossenschaft und Leistung eines angemessenen Kostenbeitrages verhandelt werde.

13. Bei der Broicher Mühle wurden die Beschädigungen der Roer besichtigt und dem anwesenden Ufereigenthümer Herrn Freiherrn von Diergardt technische Rathschläge gegeben, wie er sich gegen fernere Beschädigungen zu schützen habe.

14. Auf der Strecke von der Bracheln'er Brücke bis zur Orsbecker Brücke, namentlich auch an der Rathheimer Brücke fanden sich mehrfach Baumstumpfe und bezw. Strauchwerk im Stromstriche der Roer, welche entfernt werden müssen.

15. Am Ufer des Herrn von Sand befanden sich zwei zu lange und unrichtig angelegte, schadenbringende Bühnen. Diese müssen etwas verkürzt und in die richtige Lage mit geringer Neigung gegen den Strom gebracht werden.

16. Das Projekt der Regulirung der Roer von Unterbruch bis Orsbeck (Projekt I. 5 der Registratur vom 15. Mai 1882) wurde nach den vorliegenden Plänen eingehend besprochen und von den Technikern erläutert. Namentlich wurde von den Technikern dargelegt, daß aus den schon oben angeführten Gründen eine schnellere Zuführung des Hochwassers nach den weiter unterhalb liegenden Flußstrecken und ebenso ein vermehrtes Uebertreten des Wassers nicht stattfinden werde und zwar um so weniger, da die Sohle des Flußbettes sich im Vergleich zu ihrer jetzigen Höhenlage namentlich im obern Theile um etwa 2 Fuß vertiefen werde. Das ausgearbeitete Projekt wurde demnach im Allgemeinen gebilligt, für gut befunden und dessen Ausführung

ohne weitere Einwendungen für wünschenswerth erachtet. Im Einzelnen ergab sich bei der örtlichen Besichtigung, daß eine Erhöhung der Sohle der in dem neu projektirten Sommerdeiche vorgeesehenen Lücke, wie der Bürgermeister Noethlichs zu Dremmen Anfangs wünschte, nach der Beschaffenheit des Terrains nicht nothwendig, daß dagegen in folgenden Punkten eine Vervollständigung des Projekts zweckmäßig sei, nämlich:

- a. daß der sogenannte alte Haaker Sommerdeich am linken Ufer bis zu der von Heinsberg nach Wassenberg führenden Chaussee verlängert;
- b. daß der Stromlauf da, wo er jetzt ganz senkrecht auf das rechte Ufer stößt, noch etwas mehr als im Projekte abgerundet und
- c. daß der nahe am rechten Ufer theils noch vorhandene, theils abgetragene Schutzdeich bei Bogelsang zu Unterbruch wieder hergestellt und noch etwas verlängert;
- d. daß der im Projekt unterhalb der Dröbeck'er Brücke als wünschenswerth bereits angemerkte Durchstich auch wirklich ausgeführt werde.

17. Auf der Strecke von Hilfarth abwärts bis Dröbeck endlich wurden auch einzelne, schon vor mehreren Jahren nach richtigen technischen Prinzipien angelegte Korrektionswerke (Buhnen) besichtigt. Es ergab sich, daß sich diese Werke fortdauernd sehr gut bewährt hatten (cfr. Registratur vom 15. Mai 1882 Nr. II 11 und 12). Nach der Aussage des Bürgermeisters Noethlichs haben diese Werke verhältnißmäßig nur sehr geringe Unterhaltungskosten erfordert.

Die unterhalb Hilfarth am linken Ufer der Roer belegenen Grundstücke der Erben Maizerath befanden sich noch immer stark im Abbruch, da hier Uferschutzbauten ungeachtet der Empfehlung der Königlichen Regierung in Gemäßheit der Registratur vom 15. Mai 1882 seither nicht vorgenommen worden waren.

An der Dröbeck'er Brücke wurde die Bereisung der Roer beendigt.

Zur Beglaubigung:

gez.: von Hoffmann, Kruse, Ewald.

Nr. 26.

Düsseldorf, den 27. November 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

Änderung des Aufbringungsmodus der Provinzial-Umlage im Hinblick auf  
das Gesetz vom 14. Mai 1885.

Nach Erlaß des Gesetzes, betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände vom 14. Mai 1885 hat der Provinzial-Verwaltungsrath das in der Anlage A angeschlossene Schreiben d. d. Düsseldorf, den 1. Juni 1885 durch den Landes-Direktor an die sämmtlichen Landrathsämter der Provinz richten lassen.

Anlage A.

Mehrere Kreise haben das in jenem Schreiben enthaltene Anerbieten angenommen und sich mit der Berechnung der Umlage auf die zur Ueberweisung gelangenden Summen einverstanden erklärt.

Andererseits sind aber Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Anrechnung auf Grund eines Kreistagsbeschlusses laut geworden, insbesondere auch mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Untervertheilung der nach dem vorcitirten Gesetze den einzelnen Kreisen überwiesenen Summen auf die Gemeinden nach einem andern Maßstabe, wie die Vertheilung der Provinzial-Umlage zu erfolgen habe.

Während nämlich die Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen erhoben und nach diesem Maßstabe auf die Gemeinden untervertheilt wird, ist im §. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1885 die Vertheilung auf die Kreise, sowie die Untervertheilung auf die Gemeinden zu  $\frac{2}{3}$  der in den einzelnen Kreisen (resp. Gemeinden) auffommenden, bezw. fingirten Grund- und Gebäudesteuer und zu  $\frac{1}{3}$  nach der Civilbevölkerung vorgesehen.

Um die hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten auszuräumen, sowie um ferner eine Gleichmäßigkeit in der Erhebung der Provinzial-Umlage in allen Provinzen des Staates und insbesondere auch mit dem in der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 vorgesehenen Maßstabe herbeizuführen, erachtete der Provinzial-Verwaltungsrath eine Aenderung des Aufbringungsmodus der Provinzial-Umlage im Sinne der Contingentirung auf die Kreise für angezeigt und zweckmäßig.

Seitens des Landes-Direktors ist demnach das in der Anlage B beigefügte Schreiben an den Herrn Ober-Präsidenten gerichtet worden, worauf die in der Anlage C angeschlossene Antwort ergangen ist.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle unter Abänderung des Beschlusses des 27. Provinzial-Landtages vom 30. November 1881 beschließen: die allgemeine Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen auf die einzelnen Land- und Stadtkreise zu vertheilen und diesen die Art der Aufbringung ihrer Contingente nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu überlassen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage B.  
Anlage C.

Düsseldorf, den 1. Juni 1885.

Bei Gelegenheit einer Besprechung des Gesetzes, betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände vom 14. Mai 1885 (Guene'sches Verwendungsgesetz) wurde innerhalb des Provinzial-Verwaltungsraths darauf hingewiesen, wie die Provinzial-Hülfskasse bei der Ausführung dieses Gesetzes nach ihrer Bestimmung den Kreisen von besonderem Nutzen sein könne. Da nämlich die Einnahmen aus dem vorbezogenen Gesetze den Schwankungen aller Einnahmen aus Zöllen unterliegen, so darf wohl als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß die Kreise der Monarchie die jährlich eingehenden Summen erst für das folgende Jahr zur Verwendung in ihre Stats einsetzen werden. Um die sofortige sichere zinstragende Anlegung dieser Gelder für die Zwischenzeit zu erleichtern, sowie um alle Kosten der Erhebung derselben zu vermeiden, wurde von dem Provinzial-Verwaltungsrath für angezeigt erachtet, die Provinzial-Hülfskasse zu ermächtigen, sich den Kreisen gegenüber bereit zu erklären, insofern die Kreistage dieses beschließen sollten, die auf die einzelnen Kreise entfallenden Summen für deren Rechnung direkt aus der Staatskasse kostenfrei zu erheben und vom Tage der Zahlung bis zur Verwendung mit 3% zu verzinsen.

Um hierbei ferner den nächstliegenden Zweck des besagten Gesetzes zu erreichen, sowie jedes Hin- und Hergehen von Geldern und die damit verbundenen Zinsverluste und Kosten zu vermeiden, hat der Provinzial-Verwaltungsrath die Provinzial-Hülfskasse auch ermächtigt, je nach dem Beschlusse der einzelnen Kreistage neben der obigen Zinsberechnung die auf die einzelnen Kreise untervertheilten Provinzial-Umlagen zunächst auf deren Antheile an den nach dem Verwendungsgesetze zur Erhebung gelangten Summen zu verrechnen und den eventuellen Ueberschuß zur Verfügung des jeweiligen Kreises zu halten.

Wenn schon der aus Annahme des ersten Anerbietens resultirende Gewinn an Zinsen, sowie die Ersparniß an Remisen, bei einer Gesamt-Einnahme von ca. 3 Millionen Mark — welche Summe für die Rheinprovinz nach den Motiven des Verwendungsgesetzes unterstellt worden ist — nicht unerheblich genannt werden darf, so trifft dieses in erhöhtem Maße bei letztgedachtem Anerbieten zu. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte hierbei die vorangedeutete Verwendung indessen nicht nur den Interessen der Kreise, sondern auch dem Sinne des citirten Gesetzes vor allem entsprechend erachten zu sollen.

Nach §. 4 des mehrbezogenen Gesetzes müssen nämlich die zur Ueberweisung an die Kommunalverbände gelangenden Summen zunächst zur Erfüllung solcher Aufgaben verwendet werden, für welche Seitens der Land- und Stadtkreise die Mittel durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder durch direkte Gemeindesteuern aufgebracht werden.

Falls die überwiesenen Summen zu dem vorangeführten Zwecke keine Verwendung finden, können dieselben in den Landkreisen auch

- a. zur Erleichterung der Schullasten der Gemeinden und
- b. zur Gewährung von Beihilfen an Ortsarmenverbände — insoweit nicht die Landarmenverbände dazu verpflichtet sind —

auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kreistagsbeschlusses verwendet werden.

Kommt ein solcher Verwendungsbefehl nicht zu Stande, so müssen die nicht verwendeten Beträge an die Stadt- und Landgemeinden des Kreises untervertheilt werden.

In den östlichen Provinzen des Staates und zum Theile auch in der Provinz Westfalen hat den Kreisen von jeher der Neubau und die Unterhaltung der sogenannten Kreisstraßen obgelegen. Es gibt nämlich dort nur folgende drei Klassen öffentlicher Wege:

1. Staats-, jetzt Provinzialstraßen,
3. Gemeinewege und
3. zwischen beiden Klassen die sogenannten Kreisstraßen, welche den in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßen analog sind.

Infolge des Baues und der Unterhaltung der Kreisstraßen sind die Kreise der älteren Provinzen und zum Theil auch der Provinz Westfalen mit drückenden Abgaben belastet, welche in der Form von Zuschlägen zu den direkten Steuern vom Kreise erhoben werden. Die Erleichterung von diesen den Kreisen obliegenden Lasten bilden den Hauptzweck des sogenannten Guene'schen Verwendungsgesetzes und ist deshalb auch im al 1 des §. 4 des Gesetzes die Verwendung zu diesem Zwecke obligatorisch gemacht.

In der Rheinprovinz haben sich die Verhältnisse hinsichtlich der Wegelasten anders gestaltet. Hier sind die den Kreisstraßen der älteren Provinzen entsprechenden Wege zunächst von den Regierungsbezirken resp. Theilen derselben und demnächst auf Grund des Allerhöchst genehmigten Regulatives vom 17. Januar 1876 von dem Provinzialverbande übernommen worden. Die Unterhaltungskosten dieser ehemaligen Bezirksstraßen (4490,55 km) werden zur Zeit von dem Provinzialverbande bestritten und die hierzu erforderlichen Mittel zunächst auf die Kreise und von diesen auf die Gemeinden umgelegt. Diese Unterhaltungskosten der ehemaligen Bezirksstraßen bilden mit den Beträgen für die Verzinsung und Amortisation der Baukosten der fünf neuen Provinzial-Irrenanstalten die zur Zeit zur Erhebung gelangende Provinzial-Umlage, indem alle übrigen Ausgaben der provinzialständischen Verwaltung aus den Dotationsrenten und eigenen Einnahmen des Provinzialverbandes bestritten werden. Hieraus folgt, daß in der Rheinprovinz die Provinzial-Umlage — abgesehen von den geringen Beitragskosten zur Erbauung der neuen Irren-Anstalten — eine Last darstellt, welche in den anderen Provinzen des Staates von den Kreisen für denselben Zweck, d. h. zur Unterhaltung der den Bezirksstraßen analogen Kreisstraßen als Kreissteuern durch direkte Zuschläge zu den Staatssteuern aufgebracht wird.

Wenn nun nach Absatz 1 §. 4 des mehrcitirten Gesetzes vom 14. Mai cr. die vorerwähnten Kreislasten in erster Linie aus den überwiesenen Summen bestritten werden müssen, so entspricht es gewiß nur dem Sinne und Geiste des gedachten Gesetzes, wenn in der Rheinprovinz die Verwendung in ähnlicher Weise, d. h. zur Entlastung von den auf die Kreise in Form der Provinzial-Umlage vertheilten Wegelasten, erfolgen würde.

Da der Wortlaut des citirten Gesetzes indessen das in der Rheinprovinz bestehende besondere Verhältniß, resp. die hier an Stelle direkter Kreisabgaben getretene Provinzial-Umlage, nicht berücksichtigt hat, da ferner auch hieselbst Verwendungsbeschlüsse zu den Zwecken des Absatzes 2a. und b. wohl nur in seltenen Fällen vorkommen dürften, so wird die in al. 3 des Gesetzes vom 14. Mai cr. vorgesehene Untervertheilung auf die Gemeinden wohl die Regel bilden.

Unter dieser Voraussetzung wird sich bei Ausführung des Verwendungsgesetzes in der Rheinprovinz die thatsächliche Folge ergeben, daß die Kreise in Zukunft auf der einen Seite die Provinzial-Umlage als Passivposten und auf der anderen Seite die auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai cr. überwiesenen Summen als Aktivposten auf dieselben Gemeinden untervertheilen haben.

Es dürfte nun gewiß diese Operation eben so sehr erleichtern, wie dem Interesse der Kreise und Gemeinden gleichmäßig entsprechen, wenn an Stelle der Erhebung der rathlichen Summe Seitens jeder Gemeinde und deren demnächstigen Wiederabführung an die provincial-ständische Verwaltung zur Deckung der Provinzial-Umlage, die Eingangs vorgeschlagene direkte Ueberweisung der betreffenden Summen für Rechnung der einzelnen Kreise an die diesseitige Verwaltung erfolgte.

Diese Verrechnung der erhobenen Beträge auf die Provinzial-Umlage würde auch die wirksamste Entlastung der Kreise und Gemeinden darstellen, indem dadurch in jedem Gemeinde-Budget ein Ausgabeposten entfällt und damit der Gemeinde die Möglichkeit geboten wird, die Gemeindeabgaben herabzusetzen oder andere dringende Ausgaben zu bestreiten. Es läßt sich deshalb auch nur annehmen, daß die Gemeinden selbst jene Verrechnung auf die Umlage jeder anderen Verwendung vorziehen werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt ferner zu der Annahme berechtigt zu sein, daß auch die königliche Staatsregierung den obigen Vorschlägen resp. der direkten Abführung der überwiesenen Summen an die Provinzial-Hülfskasse für Rechnung der Kreise zustimmen werde.

Indem Euere Hochwohlgeboren ich ergebenst ersuche, das vorstehende Anerbieten nebst Motivirung gefälligst zur Kenntnißnahme der nach dem mehrcitirten Gesetze zu bildenden Kommission, sowie des Kreistages bringen zu wollen, füge ich noch eine Uebersicht über die nach der Vorlage der königlichen Staats-Regierung auf die einzelnen Kreise voraussichtlich entfallenden Summen aus der fraglichen Ueberweisung, im Verhältniß zu der Provinzial-Umlage pro 1885/86 bei. Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Kreise die bei Zugrundelegung einer Gesamt-Einnahme von 20 Millionen Mark aus dem sog. Luene'schen Gesetze zur Ueberweisung gelangende Summe die Provinzial-Umlage übersteigt. Es dürfte indessen zu erwarten sein, daß die zur Ueberweisung kommenden Summen aus den Zollerträgen sich höher belaufen werden, und daß somit zur freien Verfügung der Kreise ein höherer Betrag nach Abzug der Umlage verbleiben wird, als dieses die beiliegende Zusammenstellung ergibt, zumal da eher ein Sinken als ein Steigen der Provinzial-Umlage für die nächsten Jahre zu erwarten ist. Einer gefälligen Benachrichtigung über den ergehenden Beschluß des dortigen Kreises sehe ich seiner Zeit ergebenst entgegen.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz:

gez.: Klein.

An  
die sämtlichen königlichen Herren Landräthe  
der Provinz.

Zu Anlage A.

**Vergleichende Uebersicht**

über

die nach dem Gesetze vom 14. Mai 1885 aus Zolleinnahmen bei Zugrundelegung einer Gesamtsumme von 20 Millionen Mark auf die einzelnen Kreise der Rheinprovinz voraussichtlich entfallenden Beträge, im Verhältnisse zu der von den einzelnen Kreisen pro 1885/86 aufzubringenden Provinzial-Umlage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Provinzial-Umlage pro 1885/86						Antheil an den nach dem Gesetze vom 14. Mai 1885 zu überweisenden Summen.	
		für Verzinsung und Amortisation der Anleihen zum Bau der Irrenanstalten.		Zuschuß zum Straßenfonds (Unterhaltung der ehemaligen Bezirksstraßen).		Summe.			
		M	⊥	M	⊥	M	⊥	M	⊥

**I. Regierungsbezirk Aachen.**

1	Aachen Stadt . . . . .	20 262	24	115 190	99	135 453	23	81 468	—
2	„ Land . . . . .	8 926	41	50 746	70	59 673	11	66 222	—
3	Düren . . . . .	10 832	06	61 580	31	72 412	37	64 104	—
4	Erkelenz . . . . .	4 380	90	24 905	46	29 286	36	35 281	—
5	Eupen . . . . .	3 076	95	17 492	50	20 569	45	19 309	—
6	Geilenkirchen . . . . .	2 837	79	16 132	84	18 970	63	23 988	—
7	Heinsberg . . . . .	2 561	09	14 559	82	17 120	91	22 981	—
8	Jülich . . . . .	6 604	08	37 544	23	44 148	31	50 013	—
9	Malmédy . . . . .	2 066	79	11 749	72	13 816	51	16 985	—
10	Montjoie . . . . .	968	49	5 505	85	6 474	34	8 784	—
11	Schleiden . . . . .	2 645	30	15 038	52	17 683	82	24 854	—
	Summe . . . . .	65 162	10	370 446	94	435 609	04	413 989	—

**II. Regierungsbezirk Coblenz.**

1	Adenau . . . . .	899	83	5 115	55	6 015	38	10 976	—
2	Ahrweiler . . . . .	3 263	22	18 551	40	21 814	62	23 719	—
3	Altenkirchen . . . . .	3 390	50	19 274	99	22 665	49	30 616	—
4	Coblenz . . . . .	10 890	22	61 910	98	72 801	20	61 461	—
5	Cochem . . . . .	2 674	45	15 204	28	17 878	73	23 308	—
6	Kreuznach . . . . .	8 160	91	46 394	80	54 555	71	52 443	—
7	Mayen . . . . .	5 761	25	32 752	73	38 513	98	43 943	—
8	Weisenheim . . . . .	1 207	40	6 864	07	8 071	47	9 542	—
9	Neuwied . . . . .	6 195	29	35 220	29	41 415	58	43 943	—
10	Simmern . . . . .	2 527	95	14 371	41	16 899	36	23 044	—
11	St. Goar . . . . .	3 160	95	17 970	04	21 130	99	25 554	—
12	Weylar . . . . .	5 066	51	—	—	5 066	51	38 330	—
13	Zell . . . . .	2 157	32	12 264	39	14 421	71	18 178	—
	Summe . . . . .	55 355	80	285 894	93	341 250	73	405 057	—

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Provincial-Umlage pro 1885/86						Antheil an den nach dem Gesetz vom 14. Mai 1885 zu überweisenden Summen.	
		für Verzinsung und Amortisation der Anleihen zum Bau der Irrenanstalten.		Zuschuß zum Straßenfonds (Unterhaltung der ehemaligen Bezirksstraßen).		Summe.			
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ

## III. Regierungsbezirk Köln.

1	Bergheim . . . . .	6 596	73	37 502	47	44 099	20	47 781	—
2	Bonn . . . . .	16 585	98	94 291	43	110 877	41	70 792	—
3	Köln Stadt . . . . .	55 451	99	315 244	93	370 696	92	173 825	—
4	" Land . . . . .	14 759	21	83 906	19	98 665	40	100 036	—
5	Euskirchen . . . . .	6 448	42	36 659	33	43 107	75	42 707	—
6	Summersbach . . . . .	2 315	94	13 166	16	15 482	10	16 485	—
7	Mülheim a. Rhein . . . . .	6 969	09	39 619	30	46 588	39	42 155	—
8	Rheinbach . . . . .	4 042	87	22 983	72	27 026	59	30 306	—
9	Sieg . . . . .	7 399	33	42 065	23	49 464	56	54 548	—
10	Walbroel . . . . .	1 168	93	6 645	37	7 814	30	10 938	—
11	Wipperfürth . . . . .	2 086	33	11 860	81	13 947	14	16 241	—
	Summe . . . . .	123 824	82	703 944	94	827 769	76	605 814	—

## IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Barmen . . . . .	13 424	32	76 317	34	89 741	66	70 250	—
2	Cleve . . . . .	7 722	39	43 901	83	51 624	22	52 352	—
3	Crefeld Stadt . . . . .	10 986	19	62 456	57	73 442	76	43 074	—
4	" Land . . . . .	3 448	81	19 606	50	23 055	31	23 584	—
5	Duisburg . . . . .	5 523	94	31 403	64	36 927	58	26 167	—
6	Düsseldorf Stadt . . . . .	18 451	61	104 897	51	123 349	12	74 267	—
7	" Land . . . . .	6 267	70	35 631	92	41 899	62	44 437	—
8	Elberfeld . . . . .	16 126	71	91 680	48	107 807	19	73 381	—
9	Essen Stadt . . . . .	8 884	32	50 507	40	59 391	72	34 836	—
10	" Land . . . . .	7 961	14	45 259	16	53 220	30	64 221	—
11	Gelbern . . . . .	5 412	74	30 771	49	36 184	23	40 738	—
12	H.-Glabach . . . . .	11 786	37	67 005	61	78 791	98	72 270	—
13	Grevenbroich . . . . .	6 039	38	34 333	90	40 373	28	44 111	—
14	Kempen . . . . .	7 084	56	40 275	76	47 360	32	53 725	—
15	Lennepe . . . . .	8 669	42	49 285	74	57 955	16	52 092	—
16	Mettmann . . . . .	5 825	04	33 115	39	38 940	43	40 877	—
17	Moers . . . . .	7 825	53	44 488	20	52 313	73	55 848	—
18	Mülheim a. d. Ruhr . . . . .	11 855	11	67 396	36	79 251	47	81 664	—
19	Neuß . . . . .	6 394	79	36 354	42	42 749	21	42 108	—
20	Rees . . . . .	8 939	85	50 823	10	59 762	95	55 645	—
21	Solingen . . . . .	7 941	04	45 144	84	53 085	88	59 273	—
	Summe . . . . .	186 570	96	1 060 657	16	1 247 228	12	1 104 920	—

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Provinzial-Umlage pro 1885/86						Antheil an den nach dem Gesetz vom 14. Mai 1885 zu überweisenden Summen.
		für Verzinsung und Amortisation der Anleihen zum Bau der Irrenanstalten.		Zuschuß zum Straßenfonds (Unterhaltung der ehemaligen Bezirksstraßen).		Summe.		
		M	ſ.	M	ſ.	M	ſ.	

### V. Regierungsbezirk Trier.

1	Berncastel . . . . .	3 344	39	19 012	86	22 357	25	27 801	—
2	Bitburg . . . . .	3 136	61	17 831	67	20 968	28	30 126	—
3	Daun . . . . .	1 414	10	8 039	15	9 453	25	16 139	—
4	Merzig . . . . .	2 703	50	15 369	39	18 072	89	23 180	—
5	Ottweiler . . . . .	3 910	55	22 231	51	26 142	06	33 639	—
6	Prüm . . . . .	1 839	98	10 460	30	12 300	28	19 213	—
7	Saarbrücken . . . . .	8 787	79	49 958	64	58 746	43	60 200	—
8	Saarburg . . . . .	2 843	71	16 166	50	19 010	21	23 951	—
9	Saarlouis . . . . .	4 890	72	27 803	76	32 694	48	39 665	—
10	Trier Landkreis . . . . .	4 610	06	26 208	22	30 818	28	43 810	—
11	„ Stadtkreis a. Stadt . . . . .	4 191	85	23 830	73	28 022	58	24 769	—
	„ b. Vororte . . . . .	1 164	76	6 621	67	7 786	43	—	—
12	St. Wendel . . . . .	3 408	41	19 376	85	22 785	26	32 213	—
13	Wittlich . . . . .	2 839	89	16 144	78	18 984	67	26 483	—
	Summe . . . . .	49 086	32	279 056	03	328 142	35	401 189	—

### Wiederholung.

I.	Regierungsbezirk Aachen . . . . .	65 162	10	370 446	94	435 609	04	413 989	—
II.	„ Coblenz . . . . .	55 355	80	285 894	93	341 250	73	405 057	—
III.	„ Köln . . . . .	123 824	82	703 944	94	827 769	76	605 814	—
IV.	„ Düsseldorf . . . . .	186 570	96	1 060 657	16	1 247 228	12	1 104 920	—
V.	„ Trier . . . . .	49 086	32	279 056	03	328 142	35	401 189	—
	Summe . . . . .	480 000	—	2 700 000	—	3 180 000	—	2 930 069	—

### Anlage B.

Landes-Direktor der Rheinprovinz.

Ic. 2607/85.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1885.

Nachdem die Herren Ressortminister in dem Reskripte vom 14. August 1881 erklärt hatten, daß sie gegen einen Beschluß des Provinzial-Landtages, nach welchem die bis dahin in hiesiger Provinz erhobenen verschiedenartigen Umlagen für das Irrenwesen und für den Straßenbau durch eine einheitliche Provinzialumlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das

Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen ersetzt werden sollten, Einwendungen nicht erheben und geneigt sein würden, die Genehmigung eines solchen Beschlusses Allerhöchsten Orts zu befürworten, hat der 27. Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 30. November 1881 ad 5 Ia des Protokolls den Beschluß gefaßt:

„die allgemeine Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1882 gewährten Befreiungen, zunächst auf die Kreise und von diesen, nach demselben Maßstabe auf die Gemeinden zu vertheilen, Letzteren aber die Art der Aufbringung ihrer Kontingente zu überlassen.“

Durch den letzten Satz dieses Beschlusses sollten insbesondere die Zweifel, welche über die Art der Besteuerung für Provinzial-Umlagen in der Rheinprovinz entstanden waren, ausgeräumt werden.

In den für die Erhebung von Provinzialumlagen bis dahin bestehenden Bestimmungen, als:

1. der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1827 für die Landtagskosten,
2. der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 12. September 1868 für die Kosten des Jrenwesens,
3. dem Gesetze vom 8. März 1871 für die Kosten des Landarmenwesens und
4. dem Allerhöchst genehmigten Regulativ vom 17. Januar 1876 für die Kosten der Unterhaltung der ehemaligen Bezirksstraßen

waren nämlich ad 1 die „Gemeinden“, ad 2 und 4 die „Kreise und Gemeinden“ und ad 3 die „Kreise“ als Träger der Steuerlast bezeichnet.

Der Ausdruck ad 2 und 3, für welche Zwecke ausschließlich Provinzialumlagen erhoben wurden, hat zu dem Zweifel geführt, ob damit nur eine Berechnung des Provinzial-Abgabesolls nach Kreisen und Gemeinden, oder eine Kontingentirung auf die Kreise oder auf die Gemeinden beabsichtigt war. Dieser Zweifel sollte in Folge einer Anregung der Herren Ressortminister durch den oben citirten Beschluß dahin ausgeräumt werden, daß die Vertheilung auf die Kreise nur Behufs Untervertheilung auf die Gemeinden zu erfolgen habe und die Letzteren somit als Träger der Provinzial-Abgaben zu betrachten seien.

Dem bezogenen Beschlusse wurde die erbetene Allerhöchste Genehmigung unter dem 8. März 1882 erteilt, und sind seither die Provinzial-Umlagen in Gemäßheit dieses Beschlusses erhoben worden.

Wenn auch der Entwicklungsgang, welchen die Aufbringung der Provinziallasten in der Rheinprovinz genommen hat, dem seitherigen Vertheilungsmodus wohl am meisten entsprechen dürfte, so läßt sich andererseits nicht verkennen, daß in der jüngsten Zeit die Verhältnisse sich geändert haben und nunmehr schwerwiegende Gründe für eine Aenderung der seitherigen Aufbringungsart in dem Sinne der Kontingentirung der Provinzial-Abgaben auf die Kreise sprechen.

Es kommt nämlich hier vor allem in Betracht, daß das wesentliche Moment, welches gegen die Kontingentirung der Provinzial-Abgaben auf die Kreise stets angeführt wurde, zwischenzeitlich hinfällig geworden ist. Dasselbe bestand bekanntlich darin, daß die Kreise in der Rheinprovinz nur geringe eigene Einnahmen besaßen und deshalb genöthigt waren, die Provinzial-Umlage, insofern dieselbe auf die Kreise kontingentirt wurde, doch wieder auf Grund der Kreisordnung vom 13. Juli 1827, beziehentlich der Allerhöchsten Verordnung vom 9. April 1846, auf die Gemeinden zu repartiren, oder aber in der Form von Zuschlägen zu den direkten Steuern als Kreissteuer von den Kreiseingesessenen zu erheben und damit eine neue, bis jetzt in der über-

wiegenden Mehrzahl der Kreise unbekannte Abgabe einzuführen. Inzwischen sind nun durch das Gesetz, betreffend die Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände, vom 14. Mai a. cr., den Kreisen erhebliche Einnahmen überwiesen worden, so daß dieselben nummehr in der Lage sind, die Provinzial-Umlagen aus den überwiesenen Summen decken zu können, ohne zu einer Repartition auf die Gemeinden, oder zur Erhebung von Kreissteuern schreiten zu müssen.

Da in den übrigen Provinzen des Staates, in welchen die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 gilt, die Vertheilung der Provinzial-Umlage in Gemäßheit des §. 106 der citirten Provinzialordnung auf die einzelnen Land- und Stadtkreise erfolgt, so muß nach §. 4 des bezogenen Gesetzes vom 14. Mai cr. dort jene Last aus den zur Ueberweisung an die Kreise gelangenden Summen zunächst gedeckt werden, während die Provinzial-Umlage in hiesiger Provinz, weil sie nicht auf dem Kreise, sondern auf der Gemeinde ruht, nach dem Wortlaute des in Rede stehenden Gesetzes nicht unter die angeführten Verwendungszwecke fiel.

In Anbetracht dieses Umstandes, sowie im Hinblick darauf, daß in der Rheinprovinz die Provinzial-Umlage — abgesehen von den geringen Beitragskosten zur Verzinsung und Amortisation der Schuld für Erbauung der neuen Irrenanstalten — lediglich aus der Uebernahme der Unterhaltung der den Kreisstraßen der anderen Provinzen analogen Bezirksstraßen auf den Provinzialverband herrührt und eine Last darstellt, welche in den übrigen Provinzen des Staates nicht von der Provinz, sondern von den Kreisen als direkte Kreislast im Wege der Kreissteuern aufgebracht wird, und deshalb unter allen Umständen unter die Verwendungszwecke des Gesetzes vom 14. Mai 1885 zu subsummiren ist, hat der Provinzial-Verwaltungsrath den Kreisverbänden vorgeschlagen, die aus dem Gesetze vom 14. Mai 1885 zur Ueberweisung gelangenden Summen zur Tilgung der Provinzial-Umlage zu verwenden, um damit nicht nur eine den Interessen der Kreise, sondern auch dem Sinne des mehrcitirten Gesetzes vor Allem entsprechende Verwendung jener Beträge und gleichzeitig eine Entlastung der Gemeinden zu sichern.

(cfr. Anlage A.)

Verschiedene Kreise haben das in Abschrift ganz ergebenst angeschlossene desfallige Anerbieten acceptirt, während andererseits Bedenken gegen die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Anrechnung aus dem Grunde laut geworden sind, weil die Provinzial-Umlage in der Rheinprovinz formell keine Kreis-, sondern eine Gemeindelast darstelle, und deshalb der §. 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1885 nicht auf die Provinzial-Umlage angewendet resp. nicht für zulässig erachtet werden könne, auf Grund eines Kreistagsbeschlusses die zur Ueberweisung gelangenden Summen zu dem in Rede stehenden Zwecke zu verwenden.

Um diesen Bedenken den Boden zu entziehen und zugleich die Verwendung der aus den landwirthschaftlichen Zöllen zur Ueberweisung gelangenden Summen in der einfachsten und dem Sinne und Geiste des erwähnten Gesetzes zumeist entsprechenden Weise sicher zu stellen, dürfte sich empfehlen, den Beschluß des 27. Provinzial-Landtages über die Erhebung der Provinzial-Umlage dahin abzuändern, daß die Vertheilung in Zukunft anstatt auf die Kreise und Gemeinden, lediglich auf die Kreise erfolgen soll.

Für eine solche Abänderung der Aufbringungsart der Provinzial-Umlage scheint insbesondere auch noch der Umstand zu sprechen, daß dieser Aufbringungsmodus in §. 106 der Provinzialordnung, sowie im Gesetze vom 8. März 1871 hinsichtlich der Kosten des Landarmenverbandes vorgesehen ist, und daß damit eine Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Erhebung der Provinzial-Umlagen innerhalb des Gebietes des Staates herbeigeführt wird.

Unter diesen Umständen wird diesseits beabsichtigt, dem am 29. kommenden Monats zusammentretenden Provinzial-Landtage vorzuschlagen, den Beschluß vom 30. November 1881 dahin abzuändern,

„daß die allgemeine Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen auf die einzelnen Land- und Stadtkreise vertheilt und diesen die Art der Aufbringung ihrer Kontingente nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen werde.“

Bevor der Provinzial-Verwaltungsrath indessen eine dahin zielende Vorlage dem Provinzial-Landtage zu unterbreiten in der Lage ist, bedarf es für denselben der Bergewisserung, daß die zuständigen Herren Ressortminister einer solchen Abänderung des Beschlusses vom 30. November 1881 zustimmen und geneigt sein würden, die Genehmigung hierzu Allerhöchsten Orts zu besfürworten.

Euerer Excellenz gestatte ich mir deshalb auf Grund einer von dem Herrn Landtags-Marschall Namens des Provinzial-Verwaltungsrathes ertheilten Ermächtigung zunächst die ganz ergebnste Bitte vorzutragen, eine desfallige Erklärung der Herren Ressortminister bis zum Zusammentritte des zum 29. November a. e. einberufenen Provinzial-Landtages sehr geneigtest herbeiführen zu wollen.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz:  
Klein.

An  
den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,  
Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Dr. von Bardeleben,  
Excellenz zu Coblenz.

Oberpräsidium der Rheinprovinz.  
J.-Nr. 11 609.

Anlage C.

Coblenz, den 26. November 1885.

Wie ich Euer Hochwohlgeboren auf das gefällige Schreiben vom 29. Oktober d. Js. I. 2607/85 ergebenst erwidere, haben die Herren Minister des Innern und der Finanzen sich dahin geäußert, daß sie zu der in diesem Schreiben erwähnten, dem Rheinischen Provinzial-Landtage bei seinem bevorstehenden Zusammentreten zur Beschlußnahme zu unterbreitenden Frage der veränderten Vertheilung der Provinzialumlage erst Stellung zu nehmen vermögen, nachdem sie von den bezüglichlichen Verhandlungen des Provinzial-Landtages Kenntniß genommen haben werden.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz:  
von Bardeleben.

An  
den Landes-Direktor der Rheinprovinz  
Herrn Klein,  
Hochwohlgeboren  
Düsseldorf

## Referat,

betreffend

Uebernahme der von der Firma Billeroy & Boch zu Mettlach projektirten festen Fahrbrücke über die Saar bei Mettlach auf den Provinzial-Straßenfonds.

Die Firma Billeroy & Boch zu Mettlach beabsichtigt, bei Mettlach im Zuge der Trier-Saarlouis'er Provinzialstraße, woselbst der Verkehr von dem einen Saarufer auf das andere gegenwärtig durch eine Fähranstalt vermittelt wird, über die Saar eine feste Fahrbrücke auf eigene Kosten zu erbauen, sofern

1. von Seiten des Staats die Erhebung von Brückengeld bis zur vollständigen Amortisation der Anlagekosten zugestanden und
2. die Brücke s. B. nach Amortisation dieser Kosten Seitens der Provinz übernommen wird.

Die genannte Firma beschäftigt in ihren Fabriken zu Mettlach ca. 1500 Arbeiter, von welchen annähernd der vierte Theil in verschiedenen Dörfern des linken Saarufers wohnt. Letztere müssen, um ihrer Arbeit nachzugehen, zweimal täglich bei Mettlach vermittleis der vorhandenen Fähre über die Saar fahren. Schon bei gewöhnlichem Hochwasser kann nur bei Tage übergesetzt werden, bei starkem Hochwasser und bei Eisgang ruht überhaupt der Fährbetrieb. Im ersteren Falle müssen die betreffenden Arbeiter vor Schluß der gewöhnlichen Arbeitszeit die Fabriken verlassen, im letzteren Falle, da sie nicht zu den Fabriken gelangen können, ganz feiern. Es wirkt dies auf den Fabrikbetrieb um so störender, als die Arbeit vielfach Hand in Hand gehen muß und deshalb durch das Wegbleiben der einen Arbeiter auch eine Anzahl anderer behindert wird. Zur Abstellung dieser Uebelstände, durch welche insbesondere auch die erwähnten Arbeiter insofern zu leiden haben, als sie dadurch an einer nicht unerheblichen Anzahl von Tagen im Jahre ihres sonstigen Arbeitsverdienstes verlustig gehen, hatte die Firma ursprünglich den Bau einer Privatbrücke projektirt. In Berücksichtigung jedoch, daß zur Herstellung einer allgemein benutzbaren Ueberbrückung der Saar an betreffender Stelle nicht minder ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt, ist die Firma bereit, um diesem allgemeinen Interesse entgegenzukommen, den Bau einer festen Fahrbrücke unter den eingangs erwähnten Bedingungen zur Ausführung zu bringen.

Was die spätere Uebernahme der Brücke Seitens der Provinz betrifft (die Bedingung wegen des Brückengeldes gehört lediglich zur Cognition der königlichen Staatsregierung), so glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath den bezüglichen Antrag der Firma befürworten zu sollen, weil die Trier-Saarlouis'er Provinzialstraße gegenwärtig an der in Aussicht genommenen Brückenbau-stelle durch die Saar unterbrochen ist, die neue Brücke somit die s. B. getrennten Theile der genannten Provinzialstraße in feste Verbindung bringen und so zur Folge haben wird, daß der Straßenverkehr auch dann die Saar passiren kann, wenn wegen Hochwasser oder aus sonstigen Ursachen eine Benutzung der Fähre nicht stattfinden kann, was einem sehr intensiven öffentlichen Interesse entspricht, weil der Verkehr an betreffender Stelle auch abgesehen von den Verhältnissen

der Boch'schen Fabrik ein äußerst lebhafter ist. Die Königliche Regierung zu Trier hat sich auf desfallige Anfrage gleichfalls dahin ausgesprochen, daß das qu. Projekt der Firma Willeroy & Boch einem schon lange empfundenen und vielbesprochenen Bedürfnisse Abhülfe schaffen werde.

Der Umstand, daß die Brücke in den Traktus einer Provinzialstraße fällt, läßt es als selbstverständlich erscheinen, daß dieselbe für den Fall der Uebernahme nach den Vorschriften für Straßenbrücken resp. nach den maßgebenden Anforderungen der Straßenverwaltung (in Konkurrenz mit den strompolizeilichen Vorschriften) gebaut werden muß, und wird ferner eventuell das Vorhandensein eines durchaus guten Unterhaltungszustandes bei der faktischen Uebernahme zu bedingen sein.

Es darf hierbei ein Bedenken nicht unerwähnt bleiben, welches darin besteht, daß die Fürsorge für die Ueberbrückung öffentlicher Flüsse (die Saar ist an betreffender Stelle fiskalischer Fluß) prinzipiell Sache des Staates ist. Aus letzterem Grunde sind auch beim Uebergange der Staatsstraßen an die Provinz derartige Flußbrücken u. A. die Saarbrücken bei Saarbrücken, Saarlouis, Konz, die Moselbrücke bei Trier zc. im Eigenthum und der Unterhaltung des Staates verblieben. Ferner hat der Provinzial-Landtag aus dem nämlichen Gesichtspunkte bei Beschlußfassung über die Uebernahme der neu gebauten Merzig-Waldwies'er Straße bestimmt, daß die im Zuge dieser Straße liegende Saarbrücke bei Merzig von der Uebernahme in die ständische Verwaltung ausgeschlossen sein soll. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist indeß zu der Ansicht gelangt, daß das bezeichnete Bedenken im vorliegenden Falle gegen die Erwägung zurücktreten müsse, daß die projektierte Brücke an der betreffenden Stelle ein eminentes Bedürfnis und auf das Zustandekommen derselben nur dann zu rechnen ist, wenn die Provinz für die spätere Unterhaltung eintritt. Daß der Staat in absehbarer Zeit zur Befriedigung des qu. Bedürfnisses übergehen resp. eventuell den Bau einer Brücke an der fraglichen Stelle zum Ersatz der vorhandenen Fähranstalt selbst in die Hand nehmen werde, erscheint vorerst nicht wahrscheinlich. Dazu kommt, daß die in Rede stehende Brücke eventuell kostenlos der Provinz überwiesen werden soll (für die vorerwähnte Brücke bei Merzig ist eine Baubeihülfe von 30 000 M. Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes bewilligt worden), und kann es nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsrathes nur höchst erwünscht sein, unter solchen Umständen in den Besitz des betreffenden Bauwerks zu gelangen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat daher in seiner Sitzung vom 20./22. Mai cr. sich dahin schlüssig gemacht:

„die Uebernahme der von der Firma Willeroy & Boch projektierten festen Fahrbrücke über die Saar bei Mettlach nach Amortisation der Baukosten unter der Bedingung dem Provinzial-Landtage zu empfehlen, daß die Brücke mit den erforderlichen Anschlüssen der Trier-Saarlouis'er Provinzialstraße an dieselbe von der Firma nach einem durch den Landes-Direktor zu genehmigenden Projekte gut und dauerhaft ausgeführt und bis zum Zeitpunkte der Uebergabe ordnungsmäßig unterhalten resp. in durchaus gutem Zustande übergeben werde“,

und beehrt sich, mit gegenwärtiger Vorlage bei dem hohen Provinzial-Landtage eine dementprechende Beschlußfassung in Antrag zu bringen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall

## Referat,

betreffend

die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der Provinzialstraßen-Aufseher Pietsch in Rheinberg, Jacobus in Goesenroth, Hefelmann in Düsseldorf und des Straßen-Aufseher-Aspiranten Meyer zu Antweiler.

Seit Emanirung des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz, vom 11. Dezember 1883 sind im Bereiche der diesseitigen Straßenverwaltung einige Todesfälle von Beamten vorgekommen, in welchen nach dem Wortlaute des vorbezeichneten Reglements der Provinzial-Verwaltungsrath zur Gewährung von Wittwen- und Waisengeldern nicht kompetent war, eine derartige Fürsorge für die Hinterbliebenen aber aus Gründen der Menschlichkeit, resp. Billigkeit dringend geboten erscheinen mußte. Es handelte sich hierbei zunächst um drei Chausseeaufseher, welche zwar nach dem Erlasse des in Rede stehenden Reglements durch den Provinzial-Landtag, also nach dem 11. Dezember 1883, aber vor dem formellen Inkrafttretens-Termine, nämlich vor dem 1. April 1884 gestorben waren.

Der mit dem 1. Januar 1884 in den Ruhestand getretene Provinzial-Straßenaufseher Pietsch in Rheinberg starb bereits am 3. Januar ejusd. a. unter Zurücklassung von einer Wittve und 5 Kindern unter 18 Jahren. Von dem im Februar 1884 verschiedenem Provinzial-Straßenaufseher Jacobus zu Goesenroth hinterblieb eine Wittve nebst 9 Kindern unter 18 Jahren. Der Aufseher Hefelmann in Düsseldorf verblieb am 26. März 1884, also nur wenige Tage vor dem Inkrafttreten des Reglements. Seine Familie besteht lediglich aus der Wittve.

Da das Reglement vom 11. Dezember 1883, wie bereits erwähnt, nach §. 24 l. c. erst am 1. April 1884 zur Geltung gelangen sollte, so waren vorerwähnte Hinterbliebenen zum Bezuge der reglementsmäßigen Wittwen- und Waisengelder ohne Weiteres nicht berechtigt; der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich indessen mit Rücksicht auf den Umstand, daß das erwähnte Reglement bereits vor dem Tode betreffender Aufseher vom Provinzial-Landtage erlassen und den provinzialständischen Beamten bekannt geworden war, sowie in Betrachtung der großen Hilfsbedürftigkeit der Hinterbliebenen Pietsch und Jacobus, endlich im Hinblick auf den Umstand, daß Chausseeaufseher Hefelmann nur einige Tage vor dem 1. April 1884 gestorben war, für verpflichtet erachtet, den Wittwen Pietsch, Jacobus und Hefelmann die regelmäßigen Wittwen- und Waisengelder, nämlich den Hinterbliebenen Pietsch

	Wittwengeld . . . . .	278 M. 66 Pf.
	Waisengeld . . . . .	278 " 67 "
	<u>Summe . . . . .</u>	<u>557 M. 33 Pf.</u>
vom 1. März 1884 an;		
den Hinterbliebenen Jacobus	Wittwengeld . . . . .	151 M. 33 Pf.
	Waisengeld . . . . .	272 " 43 "
	<u>Summe . . . . .</u>	<u>423 M. 76 Pf.</u>
vom 1 April 1884 an		
und der Wittve Hefelmann	Wittwengeld . . . . .	243 M. 22 Pf.

vom 1. Mai 1884 an zu bewilligen, indem der Provinzial-Verwaltungsrath der nachträglichen Zustimmung des hohen Landtages zu diesem Vorgehen sicher sein zu können glaubte.

In Gemäßheit des §. 17 al. 1 des Reglements vom 11. Dezember 1883 hat sodann der Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 16./18. März 1885 der Wittve und den 4 weniger als 18 Jahre alten Kindern des als Bauaufseher bei dem Straßen-Neubau Müsch-Schuld beschäftigt gewesen und am 11. Februar 1885 in Antweiler verstorbenen Straßenaufseher-Aspiranten Meyer provisorisch bis zum Zusammentritte des nächsten Provinzial-Landtages das regelmäßige Wittwen- und Waisengeld bewilligt.

Der p. Meyer befand sich zur Zeit des Todes noch nicht in einer etatsmäßigen und pensionsberechtigten Stelle, weshalb den Hinterlassenen desselben Wittwen- und Waisengelder nicht zustanden. Der p. Meyer stand indessen 6 Jahre im ständischen Straßenaufsichtsdienste. Daß er nicht ebenso, wie lange nach ihm in den Dienst eingetretene Aufseheraspiranten in eine etatsmäßige Chausseeaufseherstelle eingerückt war, kam lediglich daher, daß der p. Meyer wegen seiner beim Neubau der Kreisstraße Ottweiler-Lebach gewonnenen Erfahrungen und seiner praktischen Brauchbarkeit als Bauaufseher bei dem Straßen-Neubau Müsch-Schuld Verwendung gefunden hatte, und daß es später dem dienstlichen Interesse entsprach, ihn nicht vor Beendigung und Abrechnung dieses Neubaus aus qu. Stelle wegzunehmen. Anderenfalls hätte der p. Meyer, welcher sich stets als pflichttreu und tüchtig bewährt, im Momente seines Todes Pensionsberechtigung besessen und wäre der Anspruch seiner Hinterbliebenen auf den Bezug der reglementsmäßigen Wittwen- und Waisengelder außer Zweifel gewesen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath war der Ansicht, daß der in dürftigsten Verhältnissen lebenden Familie aus der besonderen dienstlichen Verwendung des Verstorbenen ein Nachtheil billiger Weise nicht erwachsen dürfe.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich zu beantragen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die Bewilligung der reglementsmäßigen Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der Straßenaufseher Pietsch, Jacobus und Heßelmann nachträglich gutheißen und genehmigen, daß den Hinterbliebenen des Straßenaufseher-Aspiranten Meyer die reglementsmäßigen Wittwen- und Waisengelder auch ferner gezahlt werden.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Ausbau einer Provinzialstraße von Wermelskirchen nach Habenichts.

Der 24. rheinische Provinzial-Landtag genehmigte in seiner 6. Sitzung vom 5. Juni 1874 die Uebernahme einer Verbindung der Köln-Schwelm'er Staatsstraße (jetzige Schleich-Beyenburg'er Provinzialstraße) von Wermelskirchen angehend mit der Dabringhausen-Kammerforst'er-Höher Bezirksstraße (jetzige Dhünwald-Hüdeswagen'er Provinzialstraße) zum Orte Sonne nach deren bezirksstraßenmäßigen Ausbau auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds. Nachdem Seitens der Gemeinde Wermelskirchen verschiedene Versuche unternommen worden waren, zwischen diesem Orte und Sonne eine Straßenlinie ausfindig zu machen, welche den über den Bau der Bezirksstraßen, jetzt Provinzialstraßen, erlassenen Bestimmungen hätte entsprechen können, und nachdem mehrere derartige Projekte zur Vorlage gebracht worden waren, welche die Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths nicht erlangen konnten, mußte die ursprüngliche Absicht des Ausbaues einer direkten Verbindung zwischen Wermelskirchen und Sonne als nicht ausführbar aufgegeben und eine Verbindung der beiden vorgenannten Straßen auf einem anderen Wege gesucht werden.

Das Seitens des Bürgermeisteramtes zu Wermelskirchen neuerdings nebst Erläuterungsbericht und Kostenanschlag vorgelegte Projekt einer 5100 Meter langen Straße nach Habenichts, in zwei Kilometer Entfernung von Sonne und ebenfalls an der Dhünwald-Hüdeswagen'er Provinzialstraße gelegen, erfüllt den Zweck der früher beabsichtigten Verbindung von Wermelskirchen nach Sonne vollständig, hat vor Letzterer aber den Vorzug einer allen Anforderungen entsprechenden Tracirung voraus.

Das Bürgermeisteramt Wermelskirchen stellt nun den vom Kreislandrath zu Lemmepwarm befürworteten Antrag:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, daß die Straße von Wermelskirchen nach Habenichts an Stelle der vordem beabsichtigten Verbindung mit Sonne als Provinzialstraße von 8 Meter Breite auf Kosten des Provinzialfonds durch die ständischen Organe ausgebaut werde und er bietet sich zu diesem auf 120 000 M. veranschlagten Ausbau den Grund und Boden sowie außerdem eine Summe von 15 000 M. aus eigenen Mitteln herzugeben.“

Begründet wird dieser Antrag zunächst durch die Bedeutung, welche diese Straße erlangen wird, wie solches aus nachstehenden Angaben hervorgehen dürfte.

Durch die Entwicklung des Eisenbahnnetzes in den bergischen Distrikten haben sich die Verkehrsverhältnisse derselben gänzlich verschoben. Während, wie der Lauf der großen Straßenzüge in dieser Gegend andeutet, vordem eine Verbindung nach dem Rheine, insbesondere nach Köln den Interessen der Bevölkerung am meisten entsprach und solches auch in der Ausführung

dieser Verbindungen einen Ausdruck gefunden hat, sind neuerdings die Interessen der landwirthschaftlichen Bevölkerung zumal der oberbergischen Gemeinden Bechem, Cürten, Olpe und Wipperfeld des Kreises Wipperfürth, sowie Dhünn und Dabringhausen des Kreises Lennep eng verbunden mit denjenigen der niederbergischen Industriebezirke von Wermelskirchen, Remscheid zc.

Die nach dem Rheine führenden älteren Straßen liegen nun auf den Höhen, durch scharf eingeschnittene tiefe Thäler von einander getrennt und meilenweit ohne Verbindung untereinander, so daß die vorbenannten ackerbautreibenden Bezirke zur Erreichung ihres Absatzgebietes in Wermelskirchen oder Remscheid auf ausgebauten Straßen einen Umweg von 13 resp. 17 Kilometer zu machen gezwungen sind, sobald die schlechte Jahreszeit oder längeres Regenwetter es unmöglich macht, die steil abfallenden, die engen Gebirgsthäler durchschneidenden Feldwege zu passiren.

Obgleich die lange entbehrte Verbindung der bergischen Industriebezirke mit den ackerbautreibenden Gegenden die letzteren ziemlich lahm gelegt hat, so findet doch heute noch, nach den Zusammenstellungen der betreffenden Gemeinde-Vorstände ein Waarenaustausch zwischen den obigen Bezirken von jährlich etwa 300 000 Centner statt, welcher ganz allein auf die projekirte Verbindung von Habenichts nach Wermelskirchen angewiesen sein wird.

Ohne Zweifel wird dieser Austausch aber ein weit lebhafterer sein, wenn geeignete Verbindungen der in verzweifeltstem Ringen um ihre Existenz begriffenen Landwirthschaft lohnenderen Absatz eröffnen.

Würde durch den Bau der neuen Straße einerseits dem Ackerbau eine bessere Gelegenheit zu vortheilhafterer Verwerthung seiner Produkte und zu einer billigeren Beschaffung seiner Bedarfsmittel gewährt, so knüpft sich andererseits an den besagten Straßen-Neubau die Hoffnung einer Neubelebung der fast im Absterben begriffenen Industrie in den neu zu erschließenden Thälern der Eifgen, der kleinen und großen Dhünn, und, bei weiterem Ausbau der Straße über das Dhünthal hinaus, auch des Süßbaches. Manche in diesen Thälern liegende kleine Etablissements sind wegen Mangel an Kommunikationsmitteln zu Grunde gegangen, andere fristen kümmerlich ihr Leben, weil an Kosten für den Transport des Rohmaterials und der fertigen Waare das verloren geht, was im anderen Falle einen lohnenden Erwerb geliefert hätte. Mit dem Ausbau der projekirten Straße werden diese Verhältnisse sich gänzlich ändern und werden die verminderten Transportkosten diese kleinen Etablissements wieder konkurrenz- und lebensfähig machen.

Die Hausindustrie der ackerbautreibenden Bezirke des oberbergischen Landes beschäftigt nach den amtlichen Erhebungen etwa 500 Personen, welche zum Verkauf ihrer Produkte und zur Beschaffung von Rohmaterial jetzt gezwungen sind, auf steilen Fußwegen die Thäler des Eifgen- und des Dhünmbaches zu kreuzen und Waaren sowohl als Rohmaterial auf dem Kopf oder dem Rücken zu transportiren, wenn sie auf kürzestem Wege ihre Absatzgebiete Wermelskirchen oder Lennep erreichen wollen. Alle diese Arbeiter werden demnächst die neue Straße benutzen und dann ohne Zweifel auch andere und billigere Transportmittel finden als ihre eigene Person.

Kann nun einerseits die große Bedeutung der projekirten Straße für die Erhaltung der Lebensfähigkeit und den erneuten Aufschwung der betreffenden Bezirke auch nicht bestritten werden, so muß andererseits zugegeben werden, daß die Gemeinde Wermelskirchen, auf deren Banne die in Frage stehende Straße ausschließlich zur Ausführung kommt, der beregten Vortheile zum geringeren Theile nur sich zu erfreuen haben wird, während der Hauptvortheil den am Straßenbau nicht beteiligten Gemeinden Dabringhausen, Dhünn, Olpe, Cürten, Bechem und Wipperfürth zufallen muß.

Theils aus diesem Grunde, theils aber auch mit Rücksicht auf die wenig günstigen finanziellen Verhältnisse der Gemeinde, in welcher die Kommunallasten 217% der direkten Steuern betragen, hat die Gemeindevertretung von Wermelskirchen die Uebernahme des Baues auf Provinzialfonds beantragt und den Beitrag der Gemeinde auf die Kosten des Grunderwerbs und die einmalige Zahlung von 15 000 M. beschränken zu sollen geglaubt.

Indem der Provinzial-Verwaltungsrath den vorstehenden Angaben über die Bedeutung des Ausbaues einer Provinzialstraße von Wermelskirchen nach Habenichts nur ganz beitreten kann, glaubt derselbe doch die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wermelskirchen nicht so gering erachten zu sollen, als daß der Provinz ein so erhebliches Opfer für den Ausbau einer Straße von mehr oder weniger eng begrenzter Bedeutung wie hier gewünscht wird, auferlegt werden könnte. Derselbe ist vielmehr der Ansicht, daß die Gemeinde den Bau werde übernehmen können, wenn der Letzteren eine Prämie von 4000 M. pro Kilometer aus Provinzialfonds in Aussicht gestellt würde und beehrt sich daher, in Anbetracht des Umstandes, daß bereits durch vorstehende Zuwendung und durch die Uebernahme der Unterhaltung der fertig gestellten Straße auf Provinzialfonds der Gemeinde eine erhebliche Erleichterung zu Theil wird, daß es ferner wohl gelingen dürfte, die anderen beteiligten Gemeinden zu namhaften Beiträgen für den Straßenbau zu gewinnen, und endlich, daß es nicht erforderlich sein wird, dem neuen Verbindungswege eine Planumsbreite von 8 m und eine Steinbahnbreite von 5 m zu geben, wodurch eine ganz erhebliche Verminderung der Baukosten herbeigeführt werden kann, dem Provinzial-Landtage den Antrag zu unterbreiten:

Hoher Landtag wolle beschließen:

1. „daß an Stelle der vom 24. rheinischen Provinzial-Landtage in Aussicht genommenen Uebernahme einer Straße von Wermelskirchen nach Sonne nach deren bezirksstraßenmäßigen Ausbau auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds nunmehr die Uebernahme einer von Wermelskirchen nach Habenichts auszubauenden Straße auf den Provinzialstraßen-Unterhaltungsfonds zu treten habe;
2. daß der Ausbau dieser Straße in einer Breite von 6 Meter und mit einer Steinbahnbreite von 4 Meter zu erfolgen habe und
3. daß, die Zustimmung der Gemeinde Wermelskirchen vorausgesetzt, der Bau dieser Straße durch die provinzialständischen Organe auf Kosten der betreffenden Gemeinde abzüglich der Prämie bewirkt werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Petition der Gemeinde Niedertzier, Kreis Düren, um Uebernahme der Prämienstraße von Niedertzier nach Krauthausen auf den Provinzialstraßenfonds.

Der Gemeinderath von Niedertzier, Kreis Düren, hat sich in der Petition d. d. Niedertzier, den 14. November cr. an den Provinzial-Landtag mit dem Antrage gewandt, die Uebernahme der Prämienstraße von Niedertzier nach Station Krauthausen (der Düren-Zülicher Eisenbahn) auf den Provinzial-Straßenfonds zu beschließen.

Begründet wird dieser Antrag damit, daß die qu. Straße (mit Ausnahme einer kurzen Strecke innerhalb der Gemeinde Krauthausen) von der Gemeinde Niedertzier vor ca. 10 Jahren mit dem erheblichen Kostenaufwande von 25 000 M., in der Voraussetzung der baldigen Uebernahme als Bezirksstraße, gebaut worden sei, daß dieselbe für mehrere Ortschaften den Zufuhrweg zur Bahnstation Krauthausen bilde, daß ferner sämmtliches Unterhaltungsmaterial, Roerkiesel, für die angrenzenden Provinzialstraßen Niedertzier-Metternich und Steinstraß-Köttenich über die qu. Straßenstrecke transportirt und dadurch deren Unterhaltung erschwert werde, endlich daß die finanzielle Lage der Gemeinde Niedertzier eine Entlastung durch Abnahme der Unterhaltung betreffender Straße wünschenswerth mache.

Die qu. Petition hat dem Provinzial-Verwaltungsrathe in der Sitzung vom 27. d. M. zur Vorprüfung vorgelegen und beehrt sich derselbe sein Gutachten dahin abzugeben, daß die in Rede stehende Straße nicht geeignet erscheint, um zur Uebernahme als Provinzialstraße empfohlen werden zu können.

Die Straße hat im Ganzen nur eine Länge von 2888 m, wovon 2659 m in der Gemeinde Niedertzier und 229 m in der Gemeinde Krauthausen belegen sind. Zum Ausbau derselben wurde zwar eine Staatsprämie von 3 M. pro laufenden Meter bewilligt, jedoch ist eine Zuficherung der Uebernahme als Bezirksstraße, worauf die Gemeinde sich für ihre vorerwähnte Voraussetzung berufen könnte, nicht ertheilt worden.

Daß die Straße in Rücksicht des Verkehrs ein mehr wie lokales Interesse darbiete, kann ungeachtet ihrer Eigenschaft als Zufuhrweg zum Bahnhofe Krauthausen nicht behauptet werden, da hauptsächlich nur die Gemeinde Niedertzier (1267 Seelen) auf diese Verbindung angewiesen ist. Für die benachbarte Gemeinde Hambach, sowie für die außerdem noch in Betracht kommende Gemeinde Steinstraß ist in den bestehenden Provinzialstraßen eine nur unerheblich längere Verbindung mit der Eisenbahn beziehungsweise mit dem Bahnhofe Zülich vorhanden, für die Gemeinde Oberzier aber mit dem Bahnhofe Krauthausen selbst über Stommeln und Huchem, abgesehen davon, daß bei letzterem Orte die Einrichtung einer eigenen Station in Aussicht steht,

so daß also das wesentlichste Erforderniß für die eventuelle Uebernahme, das Vorhandensein eines größeren allgemeinen Verkehrs, bei der in Rede stehenden Straße augenscheinlich fehlt. Ebensovwenig wird aber die Uebernahme durch die Verhältnisse der fast ausschließlich beteiligten Gemeinde Niederzier motivirt. Letztere ist sogar als sehr wohlstehend zu bezeichnen (sie hat 350 ha Eigenthum mit einem Reinertrage von 15 000 M. und erhebt nur eine mäßige Umlage) und jedenfalls in der Lage, die in ihrem Interesse liegende Unterhaltung der qu. Straße auch fernerhin ohne Schwierigkeit selbst zu tragen.

Aus diesen Erwägungen sieht sich der Provinzial-Verwaltungsrath, welcher sich bereits früher den in der qu. Petition erwähnten mehrmaligen Anträgen der Gemeinde Niederzier gegenüber in gleichem Sinne ausgesprochen hat, auch jetzt wieder außer Stande, die in Rede stehende Uebernahme seinerseits befürworten zu können, glaubt vielmehr den Antrag nehmen zu müssen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die Ablehnung der vorliegenden Petition der Gemeinde Niederzier beschließen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

Nr. 31.

## Nachweisung

der zu neuen Bewilligungen disponiblen Mittel des Ständefonds

nebst einer

### Zusammenstellung

der vorliegenden Anträge auf Bewilligungen aus dem Ständefonds.

Die **Einnahmen** des Ständefonds bis zum 1. April 1888 sind folgende:

1. Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1884/85 . . .	211 749 M. 90 Pf.
2. Etatsmäßige Einnahme pro 1885/86 ad . . .	142 500 M.
abzüglich der etatsmäßigen Ausgabe ad . . .	54 400 „ 88 100 „ — „
3. Bestand der Verwaltung des Rittergutes Desdorf Ende 1884/85, welcher nach dem Referate IV 81 zur Deckung der aus dem Ständefonds bestrittenen Neu- und Umbaukosten im Betrage von 41 300 M. vereinnahmt werden soll . . . . .	13 038 „ 93 „

(Die weiteren Ueberschüsse sollen ebenfalls dem Ständefonds zugeführt werden, sind indessen jetzt noch nicht näher zu beziffern.)

Zu übertragen 312 888 M. 83 Pf.

	Uebertrag	312 888 M. 83 Pf.
4. Statsmäßige Einnahme pro 1886/87 (cfr. Anlage IV zum Haupt-Stat)		120 000 " — "
5. Statsmäßige Einnahme pro 1887/88 (cfr. Anlage IV zum Haupt-Stat)		120 000 " — "
6. Nach dem Vorschlage im Haupt-Stat, Tit. III, pos. 4 der Ausgabe, sollen in den Jahren 1886/87 und 1887/88 zur Verstärkung des Ständefonds aus der laufenden Kreisrente überwiesen werden		59 508 " 67 "
	Summe	612 397 M. 50 Pf.

Die **Ausgaben** des Ständefonds bis zum 1. April 1888 sind folgende:

Nach dem als Anlage IV zum Haupt-Stat pro 1886/88 vorliegenden Spezial-Stat des Ständefonds sind an Bewilligungen früherer Landtage voraussichtlich zu zahlen:

1. im Jahre 1885/86	178 622 M. 32 Pf.	
2. " " 1886/87	38 637 " 71 "	
3. " " 1887/88	14 196 " 62 "	= 231 456 " 65 "
	Reiben	380 940 M. 85 Pf.

Der 29. Provinzial-Landtag hat dem Rheinischen Verein wider die Bagabundennoth zum Zwecke der Gründung von Arbeiterkolonien zinsfreie Darlehen im Betrage von 200 000 M. zur Verfügung gestellt, deren Zinsen aus dem Ständefonds zu zahlen sind, resp. die etatsmäßigen Einnahmen des Ständefonds kürzen. Es sind zwar erst 30 000 M. von jenen 200 000 M. ausgezahlt worden, doch steht die Auszahlung des Restbetrages in naher Aussicht und müssen daher an Zinsen von 200 000 M. à 4% auf 2 Jahre . . . . . 16 000 " — " vorgesehen werden, nach deren Abzug bis zum Ende der Statsperiode, also bis zum 1. April 1888, voraussichtlich zur Verfügung stehen werden 364 940 M. 85 M.

In Anbetracht des Umstandes, daß einestheils bei den Einnahmen Ausfälle entstehen und andernteils bis zum 1. April 1888 bringende Aufgaben an den Ständefonds noch herantreten können, wird zur Zeit nur über einen Theil des vorbelegten Betrages von 364 940 M. 85 Pf. verfügt werden dürfen.

Die vorliegenden Anträge auf Bewilligungen aus dem Ständefonds sind nachfolgend zusammengestellt:

Nr.	Bezeichnung.	Gesamtkosten.	Von den Interessenten erbeten:			
			im Ganzen.	Voraussichtlich zahlbar in		
		<i>M</i>	<i>M</i>	1886/87 <i>M</i>	1887/88 <i>M</i>	späteren Jahren <i>M</i>
<b>A. Kirchenbauten.</b>						
1	Münsterkirche zu Bonn, Reparatur der Südseite des Kreuzganges und Erwerb des anstoßenden Kapitelhauses . . .	72 000	30 000	10 000	10 000	10 000
2	Pfarrkirche zu Boppard, Herstellung von Gewölben und Strebepfeilern zur Erhaltung des Bauwerks . . . . .	95 000	60 000	—	—	—
3	Pfarrkirche zu Brauweiler, Herstellung des Westthurmes und Fertigstellung des Centralthurmes . . . . .	18 000	—	—	—	—
4	Münsterkirche zu M.-Glabbach, Restauration des Thurmes . . . . .	29 000	29 000	—	—	—
5	Kirche zu Neuwerk, Restauration der Süd- und Westseite und des Thurmes . .	10 000	10 000	—	—	—
6	Kirche zu Kaiserswerth, Restauration des Daches, Mauerwerks und Ausfugen der Thürme . . . . .	35 000	10 000	—	—	—
7	Kirche zum hl. Severin in Köln, Restauration des Thurms . . . . .	70 000	—	—	—	—
8	Kirche zu Waldfeucht, Herstellung des Chors der Seitenschiffe und Strebepfeiler .	33 000	15 000	—	—	—
9	Kirche zu Andernach, Restauration der Thürme, Westfront, Seitenschiffe zc. .	45 000	—	—	—	—
10	Kirche zu Merzig, Herstellung der Chor- thürme, des Langhauses, Dächer zc. .	50 000	—	—	—	—
11	Kirche zu Poulheim, Restauration des Thurmes. . . . .	9 000	9 000	—	—	—
12	Kirche zu Barmen, Ausstattung und dekorative Ausschmückung des Innern	67 000	—	—	—	—
13	Kirche zum hl. Gereon in Köln, Freilegung der Kirche, Restauration der Thürme und Apsis, innere Ausschmückung . .	300 000	15 000	—	—	—
14	Klosterkirche zu Karthaus bei Trier, Wiederherstellung der zerstörten Kirche	90 000	20 000	—	—	—
15	Kirche zu Ruhrtort, Beschaffung eines stilgerechten Altars . . . . .	12 000	6 000	—	—	—
16	Kirche zu Wermelskirchen, Deckung des durch Erweiterung der Kirche entstandenen Defizits . . . . .	37 800	15 000	—	—	—



Nr.	Bezeichnung.	Gesamtkosten. <i>M</i>	Von den Interessenten erbeten:			
			im Ganzen. <i>M</i>	Voraussichtlich zahlbar in		
			1886/87 <i>M</i>	1887/88 <i>M</i>	späteren Jahren <i>M</i>	
	<b>B. Für sonstige Zwecke.</b>					
1	Zu den Vorarbeiten für monumentale Ausführung der Figurengruppe im Treppenhause des Ständehauses, Herstellung eines Modells und sonstige Vorarbeiten . . . . .	5 000	—	—	—	
2	Subvention der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Publikation historischer Arbeiten . . . . .	—	6 000	3 000	3 000	
3	Subvention des Central-Gewerbevereins für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke . . . . .	—	—	—	—	
4	Beihilfe für die durch Hagelschlag heimgesuchten Kreise . . . . .	—	—	—	—	
5	Kosten der Benachrichtigung der eingetragenen Hypothekargläubiger im Bezirke des Rheinischen Rechts hinsichtlich der durch Gesetz vom 22. Mai 1885 vorgeschriebenen Aenderungen bei der Erneuerung von Hypotheken-Eintragungen . . . . .	1 500	—	—	—	
6	Zuschuß für die Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf in Höhe der Zinsen des Betrages von 200 000 M., welche vom 29. Provinzial-Landtage am 10. Dezember 1883 als zinsfreie Darlehen für die Gründung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz gewährt worden sind, vom Tage der Bewilligung dieses Darlehens bis zur Auszahlung desselben resp. bis zur Eröffnung der Rheinischen Arbeiterkolonien . . . . .	—	—	—	—	
7	Beihilfe zur Ausführung der Koerregulierung . . . . .	135 000	—	—	—	
8	Subvention des Gallerievereins zu Düsseldorf, allmälige Einrichtung einer Gemäldesammlung . . . . .	—	12 000	6 000	6 000	
	Summe A. und B. . . . .					

Vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgeschlagen:					Bemerkungen.
im Ganzen.	Voraussichtlich zahlbar in				
M.	1886/87	1887/88	späteren Jahren.		
M.	M.	M.	M.		
5 000	—	—	—		
—	—	—	—		
25 000	12 500	12 500	—		ad 2. Die Jahresraten von 3000 M. sollen auf den dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Disposition stehenden etatsmäßigen Fonds für Kunst und Wissenschaft genommen und der betr. Etatstitel um 3000 M. verfürkt werden.
50 000	—	—	—		
1 500	1 500	—	—		
12 000	—	—	—	Beschlußfassung anheimgestellt	ad 6. Der comb. II. und III. Ausschuß hat in seinem Referate vorgeschlagen, 12 000 M. zu bewilligen.
28 000	14 000	14 000	—		
—	—	—	—	Abzulehnen	
<b>219 500</b>					

## Referat,

betreffend

den Antrag des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Pfarre zum heiligen Severin zu Köln auf eine Beihilfe zur Restauration des Kirchturmes.

Der im Jahre 1884 versammelt gewesene 30. Rheinische Provinzial-Landtag hat eine Petition des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Pfarre zum heiligen Severin zu Köln um eine Beihilfe zur Restauration des Thurmes der Pfarrkirche in der Plenarsitzung vom 18. Dezember 1884 an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Instruktion und Wiedervorlage beim nächsten Provinzial-Landtage verwiesen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich in Erledigung dieses Auftrags zu berichten, wie folgt:

Gedachter Kirchenvorstand hat seit einer Reihe von Jahren die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Restauration der schönen Kirche anerkannt, aber bei den voraussichtlich großen Kosten und den dazu völlig unzureichenden Mitteln der Kirchenfabrik es lange nicht gewagt, zu derselben überzugehen, wie sehr er auch durch seine Verantwortlichkeit dazu gedrängt zu sein glaubte. Letzterer glaubte er sich endlich nicht mehr entziehen zu können und hat mit Genehmigung der Gemeindevertretung und der hohen Behörden bei der Provinzial-Hülfskasse ein Anlehen von 135 000 M. kontrahirt, das in 27 Jahren amortisirt und dessen Zinsen jährlich mit  $4\frac{1}{2}\%$  abgetragen werden müssen. Dadurch und durch die Mittel, welche der Kirchenfabrik zu Gebote standen, ist es möglich geworden, das Aeußere der Kirche und die Ostseite des Thurmes in Angriff zu nehmen und deren Wiederherstellung beinahe zu vollenden. Diese Seite des Thurmes mußte in den bisherigen Wiederherstellungsplan zugleich aufgenommen werden, damit nicht bei den etwaigen Restaurationsarbeiten des Thurmes das neue Kirchendach durch die Einrüstung der Ostseite desselben beschädigt würde.

Die eigenen und die aus der erwähnten Anleihe herrührenden Mittel reichen nur für die Wiederherstellung der Kirche einschließlich der östlichen Thurmsseite mit Ausschluß der Gallerien aus, für die übrigen Theile des Thurmes fehlen dieselben aber gänzlich. Ohne diese ist jedoch die Herstellung der Kirche nicht nur mangelhaft, sondern es droht auch fortwährend die Gefahr, daß Steine von den morschen Theilen herabstürzen, wie dies noch vor nicht langer Zeit über dem Hauptportale der Fall war, und die Besucher der Kirche lebensgefährlich verletzen.

Für die Restauration der übrigen Theile des Kirchturms ist ein Plan und Kostenanschlag ausgearbeitet, welcher mit rund 70 000 M. abschließt. Die Restauration bezweckt im Wesentlichen die stylgerechte Wiederherstellung des verwitterten und schadhast gewordenen Steinwerks ganz nach dem früheren Zustande; der Kostenanschlag ist, soweit dieses beurtheilt werden kann, sachgemäß und unter Zugrundelegung angemessener Einheitspreise aufgestellt.

Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel will der Kirchenvorstand einstweilen Kirchenkaptalien unter ausdrücklicher Verpflichtung der späteren Refundation derselben verwenden und

hegt außerdem die Hoffnung auf eine angemessene Beihilfe des Provinzial-Verbandes, während auf eine Unterstützung der Stadt Köln nicht zu rechnen ist.

Anlangend die Leistungsfähigkeit der Kirchenfabrik und Pfarreingesessenen, so hat der Kirchenvorstand die Kirchenrechnung pro 1882 (diejenige pro 1883 und 1884 lagen der höhern Behörde vor und konnten nicht beigebracht werden) und eine Nachweisung der im Jahre 1884 zur Kirchensteuer herangezogenen Personen mit der Bezeichnung derjenigen Stufen, in welche dieselben zur Klassen- bezw. Einkommensteuer eingeschätzt sind, vorgelegt. Nach der erstern belaufen sich die Einnahmen aus dem Kirchenvermögen unter Abzug der zu besonderen Stiftungen dienenden, jedoch unter Zurechnung der Einnahmen aus der Verpachtung der Kirchenstühle und aus dem Ertrag der Opferstöcke auf p. p. 8—9000 M., sind jedoch nebst den sonstigen kleineren Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichend; vielmehr muß noch eine besondere Kirchensteuer erhoben werden, welche im Jahre 1884 21 % der Staatssteuern betrug und mit 11154 M. 4 Pf. zum Soll gestellt wurde.

Die Nachweisung der zur Kirchensteuer herangezogenen Personen ergibt 746 zur Klassen- und 146 zur Einkommensteuer eingeschätzte Personen, von denen allerdings die weitaus überwiegende Zahl den untersten Stufen zugetheilt ist.

Außerdem hat der Kirchenvorstand noch mitgetheilt, daß die Pfarrgemeinde zu  $\frac{4}{5}$  aus Fabrikarbeitern besteht. Es ergibt sich hieraus, daß dieselbe, wenn sie auch, mit kleineren Pfarrgemeinden auf dem Lande oder in ärmeren Gegenden verglichen, in nicht ungünstigen Verhältnissen erscheint, doch jedenfalls im Vergleich mit den übrigen Pfarrgemeinden der Stadt Köln, insbesondere auch wohl mit der im Jahre 1883 mit einer Beihilfe von 15000 M. bedachten Pfarre zum h. Gereon in relativ gedrückter Lage sich befindet, und durch die bei der Provinzial-Hülfskasse bereits aufgenommene Anleihe von 135000 M. sich verhältnismäßig schwer belastet hat.

Der Provinzial-Verwaltungsrath enthält sich vorläufig, dem hohen Landtag einen bestimmten Vorschlag darüber, ob und eventuell welche Beihilfe zu gewähren sein möchte, zu unterbreiten, da es ihm angemessen erscheint, hiermit zu warten, bis die sämtlichen zu derartigen Zwecken gestellten Anträge vorliegen, und behält sich vor, alsdann nach Maßgabe der disponiblen Mittel, sowie der Dringlichkeit und Bedeutung der eingelaufenen Anträge einerseits und der Prästationsfähigkeit der Gesuchsteller andererseits sich über einen bestimmten Antrag schlüssig zu machen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

## Referat,

betreffend

den Antrag des Vereins zur Ausschmückung der katholischen Pfarrkirche zu Barmen auf Gewährung einer angemessenen Unterstützung zur Ausstattung und dekorativen Ausschmückung dieser Kirche.

Unter dem 8. Oktober 1884 richtete der Verein zur Ausschmückung der katholischen Pfarrkirche zu Barmen ein Gesuch an den Landes-Direktor um Erwirkung resp. Befürwortung einer angemessenen Beihülfe zur Ausstattung und dekorativen Ausschmückung dieser Kirche beim Provinzial-Landtage.

Wie aus diesem Gesuche und den weiterhin eingezogenen Informationen hervorgeht, besteht die katholische Gemeinde zu Barmen zur Zeit aus 16 000 Seelen, welche meistens dem Fabrikarbeiter- und dem Diensthofenstande angehören. Die im Jahre 1825—27 erbaute Pfarrkirche hat ursprünglich 108 000 M. gekostet; hierzu trat im Jahre 1842 eine Ausgabe von 12 000 M. zu baulichen Aenderungen behufs Raumbewinnung. Im Jahre 1867 und in den folgenden mußte ein durchgreifender Erweiterungsbau mit einem Kostenaufwande von 146 000 M. und im Jahre 1882/83 der Ausbau des Thurmes mit einem Kostenbetrage von 120 000 M. ausgeführt werden, so daß die Gesamtsumme, welche für den Kirchenbau aufgewendet ist, 386 400 M. beträgt.

Diese Summe wurde theils durch Kollekten, theils durch Anleihen aufgebracht; gegenwärtig bleibt noch ein bei der Provinzial-Hülfskasse aufgenommenes Anlehen von rot. 115 000 M. zu verzinzen und zu amortisiren.

Zu diesem Zwecke und zur Bestreitung sonstiger kirchlicher Bedürfnisse wird eine Kirchensteuer erhoben, welche  $6\frac{1}{3}\%$  der Staatssteuern beträgt.

Wenn es der Gemeinde so gelungen ist, ein im Aeußeren würdiges Gotteshaus herzustellen, so hat die entsprechende innere Ausstattung und Ausschmückung der Kirche aus Mangel an Mitteln seither unterbleiben müssen. Nach der Aufstellung des eingangs erwähnten Vereins ist hierzu noch eine Summe von 67 000 M. erforderlich, nämlich für Anstrich und Dekoration 20 000 M., für Beschaffung neuer Altäre zc. 32 000 M. und für eine neue Orgel unter Benützung der alten 15 000 M.

Die Gemeinde fühlt sich aber mit Rücksicht auf die vorstehenden Darlegungen nicht im Stande, diese Summe aufzubringen, und zwar um so weniger, als sich bereits das Bedürfnis zum Bau einer zweiten Kirche in Ober-Barmen herausgestellt und ein Verein gebildet hat, welcher die Mittel zunächst zur Erwerbung eines Bauplatzes sammeln will.

Unter diesen Verhältnissen gibt sich der Verein der Hoffnung hin, der hohe Provinzial-Landtag möge demselben eine außerordentliche Unterstützung zukommen lassen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath, welchem diese Angelegenheit in der Sitzung vom 4./7. November 1884 zur Berathung vorgelegen hat, verkannte zwar nicht die Opferwilligkeit und

die Bedürftigkeit der in Rede stehenden Pfarrgemeinde, glaubte aber einen bestimmten Antrag auf Gewährung einer Beihilfe nicht stellen zu sollen, weil er von der Anschauung ausgeht, daß die vorhandenen Mittel in erster Linie nicht sowohl zur inneren Ausstattung und Ausschmückung von Kirchen zc., als vielmehr zur Erhaltung oder Reparatur der Baudenkmäler selbst zu verwenden seien und zur Befriedigung der in dieser letzteren Beziehung herantretenden Bedürfnisse schon nicht genügen. Daher beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, das Gesuch des Vereins für die innere Ausschmückung der katholischen Pfarrkirche zu Barmen, wie hiermit geschieht, dem Provinzial-Landtage ohne Stellung eines Antrages zur Entscheidung vorzulegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 34.

Düsseldorf, den 24. Juli 1885.

## Referat

betreffend

den Antrag des Vereins zur Beschaffung eines stilgerechten Flügelaltars für die katholische Pfarrkirche zu Ruhrort auf Gewährung einer Beihilfe zu diesem Zwecke.

Unter dem 31. Dezember 1884 richtete der Pfarrer Dr. Köjen in Ruhrort ein Gesuch an den Landes-Direktor um Erwirkung resp. Befürwortung einer Beihilfe von 6000 M. zur Beschaffung eines kunstvollen Flügelaltars als Hochaltar für die dortige Pfarrkirche beim Provinzial-Landtage.

Dieser Antrag wurde von dem Vorstande des Vereins, welcher sich inzwischen zu dem Zwecke der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel für den qu. Altar gebildet hatte, unter dem 10. Juni cr. zu dem feinigten gemacht und die Bitte um die Bewilligung einer Subvention von 6000 M. wiederholt.

Wie aus den eingezogenen Informationen hervorgeht, besteht die katholische Pfarrgemeinde zu Ruhrort aus 4000 Seelen, die größtentheils der ärmeren Klasse angehören. Dieselbe hat im Jahre 1870 eine Kirche im Stile des 14. Jahrhunderts mit einem Kostenaufwande von ca. 110 000 M. erbaut, zu deren Ausbau sie theils durch Anleihe, theils durch Kollekten annähernd  $\frac{2}{3}$  der Bausumme mit 50 000 M. beigetragen hat.

Die Pfarrgemeinde zahlt:

a. an Staatssteuern . . . . .	16 558 M.
b. an Nebensteuern:	
1. Gemeindesteuer . . . . .	22 532 M.
2. Schulsteuer . . . . .	13 213 "
3. Schulgeld . . . . .	2 700 "
4. Kirchensteuer . . . . .	4 500 "
	<u>42 945 M. oder</u>

rot. 260% Die Kirchensteuern betragen 42% der Klassen- und Einkommensteuer und genügen noch nicht zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse und zur Verzinsung und Amortisation der Schulden, welche 105 800 M. betragen, während das Kapitalvermögen inkl. Stiftungen sich auf 13 100 M. beläuft. Es müssen vielmehr zu gedachten Zwecken durch Kollekten und Kirchenstuhlmiethe zc. jährlich noch ungefähr 5000 M. außer den Kirchensteuern aufgebracht werden. Ein Verzeichniß der Zahlen der in die einzelnen Stufen der Klassen- und Einkommensteuer eingeschätzten Personen zeigt, daß dieselben mit wenigen Ausnahmen den unteren Stufen der Klassensteuer zugetheilt sind.

Anlangend die Form des projektirten Altars, so soll der Aufsatz desselben nach einem in den Akten befindlichen und von dem Architekten Rindlake zu Münster günstig beurtheilten Plane in Schnitzwerk ausgeführt werden, während die Flügel gemalt gedacht sind. Die Kosten der Ausführung sind auf 12 000 M. veranschlagt, wozu der Eingangs beregte Verein 3000 M. disponibel hat, weitere 3000 M. durch vierteljährliche Sammlungen innerhalb 3 Jahren aufzubringen gedenkt und den Rest von 6000 M. als Subvention aus Provinzialmitteln erbittet.

Der Provinzial-Verwaltungsrath, welchem diese Angelegenheit in der Sitzung vom 7./8. Juli cr. zur Berathung vorgelegen hat, ging von der Auffassung aus, daß die disponiblen Mittel in erster Linie zur Erhaltung und Wiederherstellung alter Kunstdenkmäler zu verwenden seien und konnte sich der Befürchtung nicht verschließen, daß die Bewilligung einer Beihilfe im vorliegenden Falle jedenfalls eine unabsehbare Anzahl von mindestens gleichberechtigten Anträgen ähnlicher Art nach sich ziehen würde, denen in keiner Weise entsprochen werden könne. Da ferner auch die finanziellen Verhältnisse der Pfarrgemeinde eine thunlichst einfache und auf das Nothwendige sich beschränkende Ausstattung der Kirche angezeigt erscheinen lassen, so beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath das Gesuch des Vereins zur Beschaffung eines stilgerechten Flügelaltars für die katholische Pfarrkirche in Ruhrort dem Provinzial-Landtage mit dem Antrage vorzulegen, die nachgesuchte Beihilfe abzulehnen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 35.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1885.

## Referat,

betreffend

den Antrag des Kirchenvorstandes von St. Gereon in Köln auf Bewilligung einer Beihilfe zur Restauration dieser Kirche.

Unter dem 16. November 1883 beantragte der Kirchenvorstand von St. Gereon in Köln eine Beihilfe von 40 000 M. zur Restauration der Kirche.

Diesem Antrage hat der 29. Provinzial-Landtag in seiner Plenarsitzung vom 10. Dezember 1883 (cfr. S. 407 des stenographischen Berichtes) insoweit entsprochen, als er zu gedachtem

Zwecke eine einmalige Beihilfe von 15 000 M. bewilligte, welcher Betrag am 24. Oktober 1884 mit 11 000 M. und am 27. Dezember desselben Jahres mit 4000 M. zur Auszahlung gelangte.

Der genannte Kirchenvorstand wiederholte seinen Antrag unter dem 5. Dezember 1884 mit der Bitte, auch für das Etatsjahr 1885/86 eine Beihilfe von 15 000 M. zu bewilligen und führte zur Begründung desselben Folgendes an:

„Gegenwärtig erlauben sich die Unterzeichneten Namens des Kirchenvorstandes um Bewilligung einer ferneren Beihilfe von wenigstens demselben Betrage für das Etatsjahr 1885—1886 ganz ergebenst zu bitten und verweisen zur Begründung auf ihre Eingabe vom 16. November vorigen Jahres; in dieser sind die Aufgaben im Einzelnen entwickelt, welche zur Conservirung sowie zur innern und äußern Ausschmückung der althehrwürdigen St. Gereons-Kirche erfüllt werden müssen. Es handelt sich im Wesentlichen um 3 Punkte: um die Freilegung der Kirche, um die innere Restauration resp. Ausschmückung und um die äußere Reparatur der Thürme und der Apsis.

Die Freilegung der Kirche und deren innere Ausschmückung haben seit Jahren die Opferwilligkeit der Pfarr-Eingeweihten in ganz bedeutendem Maße in Anspruch genommen und werden noch auf eine Reihe von Jahren die größten Opfer verlangen. Die in der erwähnten Eingabe aufgeführten Ziffern bleiben nicht weit unter einer Gesamtsumme von 300 000 M. und es ist damals nachgewiesen worden, daß das Vermögen der Kirche namhafte Ueberschüsse zu den erforderlichen Arbeiten nicht ergibt. Schon jetzt ist es den Freunden und Gönnern vergönnt, die Früchte ihrer Opferwilligkeit zu sehen, da die Ausmalung der herrlichen Kuppel im oberen Drittel sowie die Einsetzung der obersten Fenster nach den Plänen des Herrn Direktor Essenwein kürzlich vollendet ist; Kunstverständige und Laien sind übereinstimmend im höchsten Maße befriedigt von der stilgerechten glänzenden Ausführung und der harmonischen Wirkung der Arbeit.

Um die Ausschmückung im Innern im nächsten Jahre fortsetzen zu können, bedarf es der äußersten Anspannung aller Kräfte der Pfarr-Eingeweihten und Freunde der Kirche. Für die Fortsetzung der Thurm-Reparatur glaubt daher der Kirchenvorstand sich mit vollem Vertrauen an die Provinzial-Verwaltung wenden zu können, deren wohlwollender Vermittlung er die frühere Beihilfe zu danken hat“.

Dieser zweite Antrag beschäftigte den Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 13./14. Januar cr.

Derselbe beschloß in der Erwägung, daß die Summe von 15 000 M. Seitens des 29. Provinzial-Landtags ausdrücklich als eine einmalige Beihilfe für dieselben Arbeiten bewilligt worden ist, welche auch jetzt wieder als nothwendig bezeichnet werden, und eine Reihe von Anträgen auf Restaurationsbeihilfen Seitens solcher Kirchengemeinden vorliegt, welche seither eine Beihilfe noch nicht erhalten haben, und sich in einer weniger günstigen Vermögenslage befinden,

den Antrag des Kirchenvorstandes von St. Gereon dem hohen Provinzial-Landtage mit dem Antrage auf Ablehnung vorzulegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

## Referat,

betreffend

den Antrag des Kirchenvorstandes der katholischen Gemeinde zu Merzig auf Gewährung einer Beihilfe aus Provinzial-Mitteln zur Restauration der dortigen Pfarrkirche.

Die katholische Pfarrkirche zu Merzig, ein kunstgeschichtlich sehr merkwürdiges Bauwerk, befindet sich schon seit einer Reihe von Jahrzehnten in einem sehr reparationbedürftigen Zustande. Schon im Jahre 1863 sollte dieselbe auf Veranlassung des königlichen Ministeriums einer gründlichen Restauration unterworfen werden; da es indeß nicht möglich war, die dazu erforderlichen erheblichen Geldmittel aufzubringen, so beschränkte man sich darauf, die allernothwendigsten Sicherungsarbeiten an dem Chore und eine Verankerung der aus dem Lothe gewichenen Seitenschiffmauern vorzunehmen. Seit etwa 10 Jahren hat sich nun die Kirchengemeinde dazu verstanden, einen Restaurations-Baufonds anzusammeln, indem dieselbe sämtliche Kirchenplätze verpachtet, und die Pachtsumme im Betrage von ca. 3000 M. jährlich an diesen Fonds abführt, so daß also gegenwärtig ein Baukapital von nahezu 30 000 M. zur Verfügung steht. Diese Summe reicht aber bei Weitem nicht aus, um die Restaurationskosten, welche gemäß dem von dem Architekten Witz zu Trier mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde angefertigten Projekte und Kostenanschläge rund 60 000 M. betragen, bestreiten zu können und hat sich daher der Kirchenvorstand veranlaßt gesehen, unterm 12. Juni 1884 die Genehmigung eines Zuschusses aus Provinzialmitteln zu beantragen.

Was die Kirche selbst und deren Restauration betrifft, so findet sich hierüber auf Grund der vorgelegten Restaurationspläne und unter Bezugnahme auf das von dem königlichen Conservator der Kunstdenkmäler Herrn Geheimen Regierungsrath von Dehn-Rothfelfer erstattete Gutachten d. d. Mainz, den 1. Juni 1884 Folgendes zu bemerken:

Die Kirche ist eine kreuzförmige Basilika des 12. Jahrhunderts, welche später mit gothischen Gewölben im Mittelschiff und in den Seitenschiffen versehen worden ist.

Sie hat einen schlichten vorgebauten Westthurm und einen sehr reich und eigenthümlich entwickelten Chor, bestehend aus dem Hauptchore, den quadratische Thürme einschließen, an deren Ostseite nach Außen apsidenartig vorspringende Wendeltreppen angebracht sind, und zwei Seitenschöre. Dieser in seiner architektonischen äußeren und inneren Entwicklung und Detailirung sehr werthvolle Chorbau wird leider dadurch beeinträchtigt, daß der nördliche Chorthurm zur Hälfte bis zum Fundamente weggebrochen oder zerfallen ist und daß beide Thürme ihr Oberstockwerk, welches sich über die Hochmauern der Kirche erhob, verloren haben. Die Wiederherstellung dieser Thürme nach Muster der noch vorhandenen Reste ist vor allem zu empfehlen, damit der höchst wirkungsvolle Chorbau wieder in seiner ursprünglichen Gestalt erkennbar wird.

Am Langhause bringt die höchst rücksichtslose Art, wie im 17. oder 18. Jahrhundert die ursprünglichen schmalen und sehr eigenthümlich mit einem Bogensfrieze verbundenen Seitenschiffen unter Zerstörung des mittleren Theiles des Bogensfrieses durch große moderne Rundbogen-

fenster ersetzt worden sind, einen recht störenden Mißstand hervor. Ob dieser Mißstand nach Inhalt des erwähnten Gutachtens durch genaue Wiederherstellung der ursprünglichen Anlage oder nach dem vorliegenden Projekte, oder auf andere Art zu beseitigen sein wird, muß noch durch weitere Verhandlungen festgestellt werden. Diesseitigen Erachtens muß aber eine Lösung gefunden werden, wodurch der Kirche mehr Licht zugeführt wird, als dies vermittelst der früheren kleinen Rundbogenfenster der Fall war.

Ferner ist eine Umlegung der Seitenschiffdächer erforderlich und zwar derart, daß dieselben der ursprünglichen Anordnung gemäß, sich unterhalb des dazu vorhandenen Gesimses der hohen Mittelschiffmauern anschließen und eine Konstruktion erhalten, welche keinen Seitenschub auf das Dachgesims der Seitenschiffe ausüben. Endlich erscheint eine Tieferlegung des Kirchenfußbodens durchaus erforderlich, wenn auch in Folge dessen ein neuer Plattenbelag hergestellt werden muß, damit die verschütteten Sockel der die Mittelschiffmauern tragenden Säulen wieder zum Vorschein kommen und zur Geltung gebracht werden.

Im Uebrigen erstrecken sich die Restaurationsarbeiten auf die Reparatur und Erneuerung der durch Witterungseinflüsse schadhast gewordenen Dächer, Gesimse und sonstigen Architekturtheile sowohl im Aeußeren als im Inneren der Kirche.

Wie bereits bemerkt, sind die Restaurationskosten auf 60 000 M. veranschlagt worden. Dem Anschlage liegen indeß mehrfach zu hohe Preise zu Grunde und läßt sich derselbe deshalb sowie mit Rücksicht darauf, daß es behufs besserer Erhellung der Kirche sich empfiehlt, nur in den Chorfenstern buntes Glas zu verwenden, und die innere Dekoration der Kirche einfach zu halten, auf 50 000 M. ermäßigen. Hiernach würden also neben dem angesammelten Baukapital von 30 000 M. noch weitere 20 000 M. aufzubringen sein.

Was die finanziellen Verhältnisse der Kirchengemeinde betrifft, so sind dieselben keineswegs ungünstig, da die Gemeinde keine Kirchensteuern erhebt und, wie bereits erwähnt, in der Lage ist, alljährlich eine Summe von ca. 3000 M. dem Baufonds zuzuschlagen. Sie besitzt außerdem Kirchenkapitalien im Betrage von 11 616 M. und zieht aus Pächten und Naturalien jährlich eine Einnahme von ca. 1600 M.

Die Civilgemeinde Merzig erhebt ca. 100 Prozent Kommunalsteuer-Zuschläge, hat Schulden im Betrage zu 107 000 M., welchen jedoch ein Grundbesitz von weit höherem Werthe gegenübersteht. Eine Verpflichtung der Civilgemeinde zur baulichen Unterhaltung der Kirche liegt nicht vor.

Unter den obwaltenden Verhältnissen glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath sich darauf beschränken zu müssen, den Antrag des katholischen Kirchenvorstandes zu Merzig auf Gewährung einer Beihilfe zur Restauration der dortigen Pfarrkirche dem Provinzial-Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 27. November 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Bewilligung von 5000 M. zu den Vorarbeiten für die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 angefertigten, im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe.

Es ist vielfach der Wunsch geäußert worden, die bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September vorigen Jahres aus Nessel und Gyps hergestellte, im Treppenhause des Ständehauses befindliche Figurengruppe von Künstlerhand in edelem, dauerhaftem Materiale (Marmor oder Bronze) als monumentales Kunstwerk ausgeführt zu sehen. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist diesem Gedanken näher getreten und beehrt sich dem hohen Provinzial-Landtage Nachstehendes zu unterbreiten:

Die genannte Gruppe, den Vater Rhein, umgeben von allegorischen Figuren, darstellend, wie er dem eintretenden Monarchen zum Gruß die Hand entgegenhält, ist, wie dies bei den im Drange des Augenblickes hingeworfenen Kunstwerken nicht selten vorzukommen pflegt, nach allgemeiner Auffassung sowohl in der Idee als auch in der Ausführung eine besonders glückliche und in hohem Maße künstlerische Arbeit. Es würde daher den Aufgaben des Provinzialverbandes in Bezug auf die Unterstützung von Kunst und Wissenschaft ganz besonders entsprechen, die monumentale Ausführung dieser Gruppe vorzubereiten und zu unterstützen. Wenn die Vertretung der Provinz, um den ihr in dieser Beziehung durch das Dotations-Ausführungsgesetz vom 8. Juli 1875 zugewiesenen Aufgaben zu genügen, alljährlich namhafte Summen zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Ausstattung der Provinzialmuseen, zur Restauration und Erhaltung architektonisch bedeutender Kunstdenkmäler, Kirchen und sonstiger Bauwerke bestimmt, so erscheint es gewiß gerechtfertigt, auch einmal der Herstellung eines Kunstwerks, welches zur Ausschmückung des eigenen Hauses dient, näher zu treten und Beihilfen zu diesem Zwecke zu gewähren. Hierzu liegt um so mehr Anlaß vor, als die seither für Kunstwerke gespendeten Geldsummen fast ausnahmslos der Architektur zu Gute gekommen sind, dagegen der Plastik eine Unterstützung noch nicht zu Theil geworden ist. Endlich würde durch die monumentale Ausführung jenes Kunstwerks eine dauernde Erinnerung an jenen denkwürdigen Tag geschaffen werden, an welchem Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin mit den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses zum ersten Male das Ständehaus betreten und dem Allerhöchstdenselben dargebotenen Feste in den Räumen desselben mit höchster Befriedigung beigewohnt haben. Wenn die der Gruppe zu Grunde liegende Idee auch speziell diesem Momente angepaßt ist, indem sie die Begrüßung des Kaisers durch die Provinz versinnbildet, so liegt dieser Idee doch nichtsdestoweniger eine dauernde und auch für andere Verhältnisse, ja für jeden Eintretenden anwendbare Bedeutung zu Grunde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath wünscht daher, daß ihm vorerst diejenigen Mittel zur Disposition gestellt werden, welche zu den Vorarbeiten für die Ausführung des Kunstwerks erforderlich sind. Zunächst müßte nach dem Vorbilde der gedachten Gruppe von Künstlerhand ein sorgfältiges und genaues Modell angefertigt werden, welches der späteren Ausführung zu Grunde zu legen wäre. Sodann würde mit der königlichen Staatsregierung behufs Erlangung eines reichlichen Zuschusses aus den für Kunst und Wissenschaft im preussischen Staatshaushalt ausgeworfenen bezw. noch auszuwerfenden Fonds in Verhandlung zu treten sein. Ein günstiges Resultat darf in dieser Beziehung um so mehr erwartet werden, als es sich um die Schaffung nicht allein eines Kunstwerkes, sondern zugleich eines dauernden Erinnerungszeichens an jenes patriotische Fest handelt, welches der Nachwelt zu überliefern, auch gewiß im allgemeinen Staatsinteresse liegt. Endlich würde auch wohl der Kunstverein für Rheinland und Westfalen, welcher jährlich bedeutende Summen zur Unterstützung der darstellenden Kunst bewilligt, auf desfalliges Ersuchen gerne geneigt sein, zu dem vorliegenden Zwecke eine angemessene Summe beizusteuern. Wenn das Resultat aller dieser Vorarbeiten und Verhandlungen vorliegt, wird alsdann ein späterer Provinzial-Landtag, selbstverständlich ohne jedes Präjudiz, über die Ausführung des Kunstwerks selbst zu beschließen haben.

Zur Herstellung des gedachten Modells, sowie zu den sonstigen Vorarbeiten dürfte eine Summe von 5000 M. genügen. Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinzial-Landtag wolle dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu Vorarbeiten für die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September vor. Jahres angefertigten und im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe eine Summe von 5000 M. zur Verfügung stellen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

## Referat,

betreffend

1. die von dem 30. Provinzial-Landtage beschlossene Vorprüfung der von den Gemeinden Simborn und Marienheide im Kreise Summersbach behufs Erlangung einer Beihilfe für Hagelbeschädigte eingereichten Petition;
  2. die von den Gemeinden Engelskirchen, Lindlar, Cürten und Klüppelberg im Kreise Wipperfürth;
  3. die von den Gemeinden Vernbach, Harschbach, Niederhofen, Raubach, Urbach-Kirchdorf, Urbach-Ueberdorf und Dierdorf im Kreise Neuwied;
  4. die von den Gemeinden Alpen, Bönninghardt, Bönning, Birten, Menzelen, Been, Saalhoff, Labbeck, Sonsbeck, Hamb und Bänderich im Kreise Moers;
  5. die von den Gemeinden Capellen, Geldern, Issum, Winnekendonk, Wetten, Nieukerk, Pont, Beert, Sevelen, Bernum, Straelen und Walbeck im Kreise Geldern
- für die Hagelbeschädigten gestellten Anträge.

### ad I.

Das Landrathsamt des Kreises Summersbach hatte bei dem 30. Provinzial-Landtage den Antrag gestellt, den durch ungewöhnlich heftige Hagelschläge geschädigten Gemeinden Simborn und Marienheide eine Beihilfe aus dem Provinzialfonds zuzubilligen. Der 30. Provinzial-Landtag hat den Antrag des I. Ausschusses,

„der Gemeinde Simborn eine Unterstützung von 1000 M. und der Gemeinde Marienheide eine solche von 3000 M. für die Hagelbeschädigten zuweisen zu wollen“, abgelehnt und ebenso den Antrag des Abgeordneten Wolters,

„den genannten Gemeinden die Summe von 4000 M. als Geschenk zur Linderung des vorhandenen Nothstandes aus dem Ständefonds zu bewilligen“.

Dagegen wurde der Antrag des Abgeordneten Courth, die Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Prüfung und zur Berichterstattung für den nächsten Landtag zu verweisen, angenommen.

Diesem Auftrage beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath durch nachfolgende Ausführungen zu entsprechen.

Unter dem 5. August 1884 richtete das Landrathsamt an den Landes-Direktor die Anfrage, „welche Grundlagen zur Erlangung derjenigen Mittel, welche der Provinz zum Zwecke der Hilfeleistung bei der durch den Hagelschlag erfolgten Beschädigung obiger Gemeinden zu Gebote ständen, gegeben werden müßten“.

Auf diese Anfrage wurde erwidert, daß der provinzialständischen Verwaltung etatsmäßige Mittel für diesen Zweck nicht zu Gebote ständen und daß die Erlangung einer Subvention nur im Wege eines Antrages an den Provinzial-Landtag aus dem Ständefonds erfolgen könne; zur

Begründung dieses Antrags müßten Umfang des Schadens, die Verhältnisse der Betroffenen, die Höhe der sonstigen Unterstützungen und Versicherungsgelder genau angegeben, und würde dann die Angelegenheit zunächst dem Provinzial-Verwaltungsrathe unterbreitet werden.

Nachdem die nähere Motivirung eingegangen, wurde die Sache in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 4./7. November 1884 eingehend geprüft und der Beschluß gefaßt:

„den gestellten Subventions-Antrag bei dem Provinzial-Landtag nicht zu befürworten.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath ging dabei von der Erwägung aus, daß die Sorglosigkeit der Grundbesitzer und die Indolenz derselben gegen die Hagelversicherung nicht zu begünstigen sei, und durch die Gewährung von Beihilfen in Schadensfällen, gegen welche man im Voraus sich schützen könne, ein nicht zu billiger Grundfaß aufgestellt werde; es wurde ferner betont, daß schon bei Verhandlung einer ähnlichen, den Kreis Euskirchen betreffenden Angelegenheit dieselben Bedenken geltend gemacht worden, daß aber damals zwei Gründe (auf welche unten zurückgekommen wird) für die Bewilligung gesprochen, welche gegenwärtig nicht zuträfen, daß das Durchbrechen des einmal acceptirten Grundfaßes ohne eine durch ganz besondere Umstände hervorgerufene zwingende Nothwendigkeit, welche im vorliegenden Falle nicht anerkannt werden könne, nicht angezeigt sei.

Dieser Beschluß wurde dem Landrathsamte am 22. November 1884 mitgetheilt und ihm anheimgegeben, falls es sich dennoch einen Erfolg verspreche, einen Antrag an den Provinzial-Landtag zu richten.

Der vom Provinzial-Verwaltungsrath vertretene Standpunkt dürfte nach wie vor als der richtige aufzufassen sein. Die Gründe, welche ihn in dem Euskirchener Falle bestimmt hatten, eine Beihilfe zu befürworten, waren abgesehen von dem enormen Schaden, der sich auf der ver-hagelten, 30 000 Morgen großen Strecke, nach den Ermittlungen auf 75 M. pro Morgen, niedrig gegriffen, bezifferte, einmal der Umstand, daß, weil in wenigen Jahren zum vierten Male ein enormer Hagelschaden dieselbe Gegend betroffen, die von Versicherungs-Gesellschaften geforderten Prämien eine Höhe erreicht, welche den Landmann zur Aufgabe der Versicherungs-Verträge gezwungen hätten (2 %), ein Umstand, welcher sowohl eine Zeitungs polemik als auch in dem 27. Provinzial-Landtage eine Diskussion veranlaßt hatte (cfr. Verhandlungen pag. 242, steno-graphischer Bericht pag. 208 ff.). Sodann fiel die Erwägung in die Waagschale, daß das Hagel-wetter Häusern und Scheunen einen Schaden zugefügt, der nach den damaligen Ermittlungen 250 000 M. erreicht hätte, gegen welchen Schaden eine Versicherung nicht gegeben sei. — Nach dem vorliegenden Material ist in der Gemeinde Gimborn das Eigenthum von 62 Personen beschädigt und beträgt die beschädigte Fläche 73 h 5 a 24 m; der Schaden beziffert sich nach der mitgetheilten Abschätzung auf 6860 M., von welcher Summe auf 50 Hilfsbedürftige 5296 M. fallen.

Die Steuerverhältnisse ergeben, daß an direkten Staatssteuern

a. Gebäude- und Grundsteuer . . . . .	5 605 M. 77 Pf.
b. Einkommen-Klassensteuer . . . . .	5 709 „ — „
c. Gewerbesteuer . . . . .	1 386 „ — „
	<hr/>
	12 700 M. 77 Pf.

an Kommunalumlage

a. Kommunalsteuer . . . . .	20 342 M. 48 Pf.
b. Schulgelber . . . . .	2 420 „ — „
	<hr/>
	22 762 M. 48 Pf.

also 179 % der direkten Staatssteuern aufgebracht werden. Die Seelenzahl ist 3216.

In der Gemeinde Marienheide ist die Anzahl der Beschädigten mit 345 angegeben, die beschädigte Fläche mit 636 h 5 a und der Gesamtschaden mit 115 189 M. 62 Pf., während die hilfsbedürftigen Beschädigten in dem Berichte vom 17. August 1884 mit 144, in der Anlage des Schreibens vom 21. März 1885 auf 236 angegeben, die beschädigte Fläche für diese Hilfsbedürftigen mit 302 h 13 a 35 m, der auf sie fallende Schaden mit 46 202 M.

Die Steuerverhältnisse ergeben, daß Marienheide an direkten Staatssteuern aufbringt

a. Grund- und Gebäudesteuer . . . . .	3 967 M.
b. Einkommen-Klassensteuer . . . . .	4 713 "
c. Gewerbesteuer . . . . .	1 254 "
d. fingirte Staatssteuer . . . . .	516 "
	<hr/>
	10 450 M.

und an Kommunalumlage . . . . . 20 187 M.;

die Seelenzahl ist 2793.

Nach dem Berichte des Bürgermeisteramtes waren in der Gemeinde Simborn Versicherungen gegen Hagelschaden gar nicht, in der Gemeinde Marienheide nur von 5 Grundbesitzern genommen; ein irgend nennenswerther Hagelschlag soll seit undenklichen Zeiten in den beiden Gemeinden nicht eingetreten sein. Diese Thatsache berechtigt zu dem Schlusse, daß für die in Rede stehenden Gemeinden die Prämie in keinerlei Weise einen höhern als den Normalatz erreicht hat; jedenfalls ist ein höherer Prozentsatz nicht gefordert, und endlich ein besonders ins Gewicht fallender Schaden an Gebäuden, Scheunen zc. nicht behauptet und nicht erwiesen worden. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt noch besonders betonen zu sollen, daß wiederholt amtliche Bekanntmachungen erlassen worden, in welchen namentlich die kleinen Grundbesitzer zur Hagelversicherung aufgefordert und in welchen ausgeführt ist, daß einestheils die Prämien in keinem Verhältniß zu den eventuellen schweren wirtschaftlichen Nachtheilen ständen und andernteils nicht einmal ein Erlaß oder Erfaß der Grundsteuer in Aussicht gestellt werden könne.

Wenn hiernach der Provinzial-Verwaltungsrath eine Subvention weder zu billigen noch befürworten zu können geglaubt hat, so war außer dem eben angegebenen Motiv für ihn noch besonders entscheidend, daß ihm selbst ein Fonds, aus welchem solche Subventionen hätten bewilligt werden können, nicht zu Gebote stand und steht, daß ihm aber auch die etwa disponibeln Beträge, welche der Verfügung des hohen Provinzial-Landtages unterliegen, zur Befriedigung solch großer Ansprüche neben den sonstigen Anforderungen, die an diese Fonds gestellt werden, nicht hinreichend und auch wohl nicht geeignet erschienen, zumal vorauszusetzen war, daß ähnliche Anträge in größerer Anzahl gestellt würden. Er verkannte keineswegs, daß nach den vorliegenden Akten ein, wenn auch verschuldeter Nothstand eingetreten sei, zu dessen theilweisen Beseitigung beizutragen, er nur ungern seine Hilfe versagen würde. Auf diesen Gesichtspunkt des Nothstandes soll unten sub IV und V näher eingegangen werden und das dort Gesagte auch für die sub I, II und III behandelten Anträge gelten.

Außer dem oben erwähnten Euskirchen'er Fall war früher an die provinzialständische Verwaltung die Entschädigungsfrage aus den Gemeinden bzw. Dörfern Weiskirchen, Steinberg, Rappweiler, Zwalbach, Confeld, Waldhölzbach und Wadrill wegen des Hagelschlages, welcher diese höchst armen Gemeinden des Kreises Merzig am 17. Juli 1884 getroffen hat, herangetreten. Wahrscheinlich wegen des oben betonten Grundsatzes haben diese Gemeinden nicht beantragt, „eine Almosenvertheilung eintreten zu lassen“, sondern zur Hebung des Nothstandes um eine Unterstützung gebeten „behufs Herstellung von Arbeiten, welche möglichst viele beschädigte Eingeseffene

befchäftigen und ihnen neben dem allgemeinen Nutzen Verdienst zuwenden sollten. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat diesem Antrag insofern stattgegeben, als er einestheils behufs Herstellung einer Wiesenmelioration eine früher beschlossene Beihilfe in dem Betrage erhöhte und Begebau-beihilfen, wie in sonstigen Jahren, vielleicht in reichlicherem Maße einzelnen Gemeinden zu Theil werden ließ.

## ad II.

Im Kreise Wipperfürth (Heiligenhoven) hatte der Hagelschlag vom 16./17. Juli und 12. August 1884 eine arge Verwüstung zur Folge gehabt, welche um so schlimmere Folgen hatte, als mit dem Hagelschlag ein Orkan verbunden war, der in erheblicher Weise die Gebäulichkeiten beschädigte, einzelne sogar vollständig zerstörte; den Gesamtbetrag des zugefügten Schadens beziffert das Landrathsamt auf 250 000 M. und nach Abrechnung desjenigen Schadens, welcher unter  $\frac{1}{3}$  des Brutto-Ertrages geblieben, auf 98 130 M.; der Schaden an Gebäuden, Obst- und Waldbäumen ist in der Summe eben wenig einbegriffen. Die nachfolgende Zusammenstellung aus den Akten ergibt bei Berücksichtigung dieser Beschränkung für:

Gemeinde.	Anzahl der Beschädigten.	Gesamtschaden. M.	Bedürftige		
			Anzahl.	Schaden. M.	Belastung. M.
Engelskirchen . . . . .	101	56 975	88	43 371	276 058
Lindlar . . . . .	133	30 629	117	23 836	564 100
Klüppelberg . . . . .	24	6 001	12	2 888	124 065
Cürten . . . . .	34	4 525	20	1 940	40 225
Summe . . . . .	292	98 130	237	72 035	1 004 448

Die Prästations-Nachweise ergeben:

Gemeinde.	Anzahl der Personen.	Staatssteuern.		Kommunalsteuern. M.
		M.		
Engelskirchen . . . . .	1 626	6 212	inkl. Gewerbest. ad 486	12 900
Lindlar . . . . .	6 261	22 475	" " " 2 171	59 276
Klüppelberg . . . . .	—	15 509		36 883
Cürten . . . . .	2 961	8 293	" " " 775	9 674

Nach Mittheilung des Landrathsamtes sowie der Königlichen Regierung sind fast alle beschädigten Ländereien geringwerthig und trifft daher der Schaden um so härter die bedürftigen Eigenthümer, als derselbe über 7% der Belastung ausmacht; in Folge der Mißernten der vorhergehenden Jahre hatten die Schulden sich vermehrt und berechtigten die Hoffnungen auf eine gute Ernte zur theilweisen Abstoßung der früher eingegangenen Verbindlichkeiten.

Die Bedürftigen waren sämmtlich nicht gegen Hagelschlag versichert. Das Landrathsamt bittet, falls eine Geldentschädigung direkt nicht zugebilligt werden sollte, indirekt eine solche den Beschädigten zufließen zu lassen durch Subvention behufs Beschaffung von Futtergras, Obstbäumen, Prämirung von Dungstätten und Meliorationen von Wiesen zc., welche Beträge zur Disposition des Landraths zu stellen wären.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat denselben Beschluß wie ad I gefaßt und verweist auf das unten Ausgeführte.

## ad III.

Am 6. Juni 1885 wurde der Kreis Neuwied von einem Hagelwetter betroffen; aus angestellten Ermittlungen und den eingefandten Akten ist nachstehende Uebersicht zusammengetragen, welche ein ungefähres Bild des Schadens gibt:

Gemeinden.	Be- schädigte.	Anzahl der beschädigten Parzellen.	Größe.  h	Schaden  M	Antrag für Bedürftige	
					zinsfreies Darlehen. M	à fond perdu. M
Dernbach . . . . .	64	264	23,65	5 902,50	2 607	629,50
Harschbach . . . . .	40	86	22	2 408	—	102
Niederhofen . . . . .	24	291	18,27	3 654	—	255
Raubach . . . . .	60	139	26,96	1 368,50	—	162
Urbach-Kirchdorf . . . . .	36	249	18,96	1 896	684	295
Urbach-Ueberdorf . . . . .	65	573	37,61	6 522	—	501,50
	289	1 602	147,45	21 751	3 921	1 945
Dierdorf . . . . .	146	—	54	15 000	—	6 000
	65	—	20 000 Stöcke	15 600	—	1 100
	8	—	1 h Winter- saamen	130	—	—
	219	—	—	30 730	—	—
Gesamtsumme . . . . .	508	—	—	52 481	12 336	

Von allen Beschädigten war nur ein Einziger versichert. Die in den oben angegebenen Gemeinden herrschende Armuth ist notorisch und hat wiederholt die provincialständische Verwaltung bestimmt, durch Beihilfe für Meliorationen, Anlage von Wegen, Hergabe von Darlehen zc. zur Linderung der Noth beizutragen. Augenblicklich fehlt nach der Mittheilung der königlichen Regierung zu Coblenz das Saatgut und die Mittel zur Anschaffung desselben, geschweige die Mittel zur Deckung der Zinsen. Die Schilderung der Lage einzelner Gegenden ist eine trostlose.

Auch in Betreff dieses von der königlichen Regierung zu Coblenz warm befürworteten Antrages beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath auf das sub IV und V Gesagte zu verweisen.

## ad IV. und V.

Ende Mai dieses Jahres ging in den Kreisen Moers und Geldern ein Hagelwetter nieder, welches in einem großen Umkreise (ca. 3000 ha) auf einzelnen Parzellen die sämmtlichen aufstehenden Früchte vollständig vernichtete, auf anderen einen sehr erheblichen Theil derselben zu Grunde richtete. Nach einer aus den Akten gemachten Aufstellung sind:

I. im Kreise Moers 1618 h 83 a, welche 1138 Eigenthümern zugehören, so verwüstet, daß auf 1240 h 06 a die Ernte als verloren angesehen werden mußte. Der Gesamt-Schaden beträgt 335 201 M., von welchen nach den Mittheilungen der Behörden 243 784 M. auf 788

bedürftige Landbewohner fallen. Eine genauere von dem im Interesse der Hagelbeschädigten zusammengetretenen Komite vorgenommene eingehende Untersuchung hat 882 Bedürftige mit einem Schaden von 270 376 M. ermittelt.

II. Im Kreise Geldern betraf die Verwüstung auf einem Areal von 1220 h 4 a, welches 758 Eigenthümern gehörte, eine Strecke von 873 h 3 a. Der Gesamtschaden beziffert sich nach den bei den Bürgermeisterämtern gemachten Angaben auf 359 626 M., während die Behörde ihn auf 512 100 M. angibt und das Comité ihn mit 611 662 M. ermittelt hat. Von diesem Schaden fällt auf 751 Unbemittelte, deren Zahl sich nach Angabe des Comites auf 979 steigert, ein Betrag von 207 245 M., nach Mittheilung des Comites von 234 394 M.

In beiden Kreisen sind also 1539 bezw. 1861 arme Landbewohner betroffen, welche einen Schaden von 451 029 M. bezw. 504 770 M. erleiden. Dieser Betrag ergibt nur den Werth der verloren gegangenen Ernte, der indirekte Schaden, der durch das Hagelwetter der Bewirthschaftung zugefügt und sich noch nach langer Zeit fühlbar machen wird, ist gleich wie in den obigen Fällen in dieser Summe nicht enthalten, eben wenig die den Häusern, Scheunen und Ställen zugefügte Beschädigung.

Die bedeutende Differenz in den oben angegebenen Summen erklärt sich leicht daher, daß die Ortsbehörden den Auftrag hatten, in der kürzesten Zeit eine statistische Uebersicht der Königlichen Regierung einzureichen und sehr viele Beschädigte den ihnen entstandenen Schaden, sei es aus Unkenntniß, sei es aus dem durch das Unglück entstandenen Gefühl der Gleichgültigkeit, gar nicht anmeldeten. Manche weigerten auch die Anmeldung in der ausgesprochenen Meinung, daß ihnen doch nicht geholfen werde, oder daß sie durch einen sofortigen Umbau und eine neue Ausfaat vielleicht doch noch eine Ernte erzielen könnten und deshalb fremde Hülfe nicht in Anspruch nehmen wollten. Die nachträglich und sorgfältig aufgenommenen Verzeichnisse sind diejenigen, welche das Comité zusammengestellt hat. Leider sind die Hoffnungen Derjenigen, welche eine Neubestellung vornahmen, durch den für diese Neubestellung ungünstigen trockenen Sommer vollständig getäuscht worden und haben diese zu dem bisherigen Schaden noch theilweise unnütze Ausgaben aufgewendet.

Die in der folgenden Tabelle zusammengestellten Prästations-Nachweise:

Gemeinde.	Seelenzahl.	Staats- steuern.	Kommunal- steuern.	Prozentsatz.
		M	M	
<b>Kreis Moers.</b>				
Alpen . . . . .	885	4 806	7 163	149
Bönninghardt . . . . .	413	646	1 008	156
Bönning . . . . .	166	1 115	1 529	137
Birten . . . . .	705	3 336	2 803	84
Wenzelen . . . . .	1 260	7 506	8 895	118
Been . . . . .	1 655	7 505	1 200	160
Saalhoff . . . . .	682	3 732	4 359	117
Labbeck . . . . .	1 666	12 136	14 815	122
Sonsbeck . . . . .	2 024	7 820	12 280	157
Hamb . . . . .	553	2 132	2 223	104
Büderich . . . . .	2 619	21 304	21 304	100

Gemeinde.	Seelenzahl.	Staats- steuern. <i>M</i>	Kommunal- steuern. <i>M</i>	Prozentfaß.
<b>Kreis Geldern.</b>				
Capellen . . . . .	1 742	12 738	11 737	92
Issum . . . . .	3 599	13 925	16 880	121
Winnenkendonk . . . . .	—	15 225	18 987	125
Betten . . . . .	1 523	10 689	13 469	126
Nieukerf . . . . .	3 071	15 475	7 333	48
Pont . . . . .	—	6 343	7 162	113
Beert . . . . .	—	3 908	5 758	147
Sevelen . . . . .	2 140	9 765	9 589	98
Bermum . . . . .	1 360	8 910	8 995	109
Straelen . . . . .	—	30 260	46 898	155
Walbeck . . . . .	2 064	6 827	8 110	119

geben zwar für manche Gemeinde kein ungünstiges Bild, allein einestheils ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der Frage der Subvention nicht um die besser situirten Eigenthümer, sondern gerade um diejenigen, welche ihr und ihrer Familie Leben aus den Erträgnissen ihres noch dazu verschuldeten Aekers fristen, handelt. Nach den gewordenen Mittheilungen sind sehr viele der ärmeren Klasse Angehörigen ebenso wie in den obigen Fällen ad I, II und III nicht in der Lage, die Zinsen ihrer Schulden zu decken, ja sie haben nicht einmal die Mittel, ohne fremde Hülfe die Saatfrucht anzuschaffen und eine neue Bestellung vorzunehmen; manchen steht nach Mittheilung der Ortsbehörde ein sehr trauriger Winter und ein kummervolles Jahr bevor. Das Grundeigenthum im Bereich des Hypothekenamtes zu Cleve war nach den statistischen Nachrichten im Jahre 1822 mit 1 609 866 M. belastet, welche Belastung im Jahre 1839 sich auf 2 844 408 M. steigerte.

Im Jahre 1875	wurden	2358	neue	Eintragungen	genommen	mit	9 965 720	M.
1876	"	3077	"	"	"	"	8 412 477	"
1877/78	"	3139	"	"	"	"	12 106 624	"
1878/79	"	2995	"	"	"	"	8 281 932	"
1879/80	"	3250	"	"	"	"	7 836 430	"
1880/81	"	2973	"	"	"	"	9 384 984	"
1881/82	"	2936	"	"	"	"	9 402 398	"
1882/83	"	2888	"	"	"	"	9 865 054	"
1883/84	"	2911	"	"	"	"	9 573 458	"
1884/85	"	2465	"	"	"	"	8 827 075	"

während die erneuerten Insriptionen für diesen Zeitraum sich für jedes Jahr zwischen 2 und 3 Millionen Mark bewegen, so daß sich eine ganz enorme Belastung für den fast ausschließlich ackerbautreibenden Bezirk des Hypothekenamtes zu Cleve ergibt.

Wenn daher die Behörden sowohl wie das Comite von einem hereinbrechenden Nothstand sprechen, so findet diese Behauptung ihre Begründung in der Verbindung des Schadens mit dieser

Belastung, welche natürlich auf die Kreise Geldern und Moers berechnet, sehr hohe Ziffern geben. Aus diesem Gesichtspunkte ist auch die Veranstaltung einer Hauscollekte gestattet und ist die Privatwohlthätigkeit in anderer Hinsicht mannigfaltig in Anspruch genommen worden. Leider waren fast alle Beschädigten gegen Hagelschlag nicht versichert, und sieht sich der Provinzial-Verwaltungsrath wie in den anderen Fällen nicht in der Lage, eine Subvention schon allein deshalb eintreten zu lassen oder zu befürworten, weil ein Schaden überhaupt entstanden ist; dieselben Gründe waren in dieser Beziehung auch für die Kreise Geldern und Moers maßgebend, welche bislang in anderen Fällen seinen Beschluß bestimmt haben. Wenn daher der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt, im Allgemeinen gegen die Zubilligung einer Entschädigung auch in diesem Falle seine Ansicht kundgeben zu müssen, so kann er sich andererseits der Erwägung nicht verschließen, daß für diejenigen Gegenden, in welchen durch die Hagelbeschädigungen ein Nothstand eingetreten oder zu befürchten ist, zur Linderung und Verhütung desselben die Bewilligung einer Unterstützung aus provinzialständischen Mitteln nicht abzuschlagen sein dürfte. Die Sorglosigkeit soll und darf nicht prämiirt, sondern nur die vorhandene Noth berücksichtigt werden. Ebenjowenig wie in der Eifel die Nachlässigkeit der Eigenthümer und ihre Indolenz, welche sogar gegen subventionirte Meliorationen sie protestiren und ausgeführte aus Faulheit verfallen läßt, die provinzialständische Verwaltung bestimmt, die helfende Hand zurückzuziehen, ebenwenig glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath der allerdings durch die eigene Sorglosigkeit hervorgerufenen Noth ruhig zusehen zu sollen.

Hierzu kommt, daß sich durch die in der letzten Zeit stattgehabten Erhebungen herausgestellt hat, wie sehr die Hagelversicherung im Argen liegt. Die Versicherungs-Aktiengesellschaften können durch ein Hagelwetter, wie das in den Kreisen Geldern und Moers niedergegangene, ruinirt werden, ja wie die Erfahrung zeigt, sind thatsächlich gut geleitete ruinirt und müssen zur Liquidation schreiten, und anderentheils läuft der Landmann Gefahr, bei der auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft erhebliche Nachprämien zu zahlen.

Wenn aus diesen Nachprämien auch nicht gefolgert werden kann und darf, daß das Nicht-Abschließen der Versicherung gegen Hagelschaden zu entschuldigen ist, so dürfte doch die Sorglosigkeit in einem milderen Lichte erscheinen, besonders für die Gegenden, welche fast nie vom Hagelschlag heimgesucht werden.

In den oben angegebenen Fällen ist der Schaden, den die Hülfbedürftigen erlitten, angegeben wie folgt:

	Hülfbedürftige	Schaden
1. Kreis Summersbach		
a) Gemeinde Simborn	194	51 498 M.
b) " Marienheide		
2. Kreis Wipperfürth . . . . .	237	72 035 "
3. " Neuwied . . . . .	—	12 336 "
4. " Moers . . . . .	882	270 376 "
5. " Geldern . . . . .	979	234 394 "

Von den Schäden in den Kreisen Moers und Geldern entfallen auf Steuerzahler in der I. und II. Stufe der Klassensteuer 177 450 M.

Der generell von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf gestellte Antrag wird von dem Vorsitzenden des erwähnten Comites, Provinzial-Landtags-Abgeordneten Grafen von Hoensbroech in dieser Beziehung näher dahin präzisirt, daß, sollte der Ständefonds keine verfügbaren

Mittel besitzen, aus den angeammelten Beständen des Kreisfonds 250 000 M. zur Linderung der Noth verwendet und hiervon 100 000 M. den Kreisen Moers und Geldern überwiesen würden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt nach den eingehendsten Erwägungen nur die Bewilligung einer Summe von 50 000 M. aus dem Ständefond à fond perdu dem hohen Landtage vorschlagen und diese Bewilligung an die Bedingung knüpfen zu sollen, daß die zunächst interessirten Kreisverbände mindestens eine gleich hohe Summe zur Linderung der durch den Hagelschaden hervorgerufenen Noth verwenden. Im Falle die Kreise eine solche Unterstützung nicht eintreten lassen sollten, dürfte für den Provinzialverband auch keine Veranlassung zur Hergabe à fond perdu vorliegen. Die Mittel hierzu sollen den Kreisen durch Gewährung von zinsfreien Darlehen, welche in 10 Jahresraten zu erstatten sein werden, aus dem Meliorationsfonds zur Verfügung gestellt werden.

Im Falle die Kreise mit ihrer Unterstützung noch weiter gehen wollten, würde sich die Erhöhung dieser Darlehen bis auf die doppelte Summe, also 100 000 M. empfehlen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich folgende Anträge zu stellen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle aus dem Ständefonds 50 000 M. zur Linderung der durch die Hagelbeschädigung entstandenen Noth in der Weise bewilligen, daß

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| 1. dem Kreise Summersbach . . . | 2 000 M. |
| 2. „ „ Wipperfürth . . .        | 4 500 „  |
| 3. „ „ Neuwied . . . .          | 2 500 „  |
| 4. „ „ Moers . . . .            | 22 000 „ |
| 5. „ „ Geldern . . . .          | 19 000 „ |

à fond perdu unter der Bedingung überwiesen werden, daß von den Kreisen mindestens dieselbe Summe, welche vorstehend für die einzelnen Kreise angeführt ist, zur Linderung der Noth verwendet werde, wozu den Kreisen zinsfreie mit jährlich 10 % zu amortisirende Darlehen aus dem verstärkten Meliorationsfonds zur Verfügung gestellt werden;

ferner den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, diese Darlehen auf Antrag der Kreise bis auf das Doppelte der für jeden Kreis à fond perdu bewilligten Summe zu erhöhen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1885.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich, dem Hohen Provinzial-Landtage die anliegende Zusammenstellung der Aktiva und Passiva der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz zur geeigneten Kenntnissnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

**Zusammenstellung der Aktiva und Passiva der**  
(Nach dem Stand am Schlusse des Rechnungsjahres 1884/85 unter Berücksichtigung der

	<b>Aktiva.</b>					
	Werth der Guthabende.	Werth der Grundstücke.	Werth des Inventars.	Kapitalvermögen		Anberechtigte Vermögensobjekte.
				lettres au porteur.	Sonstige Forderungen.	
	1	2	3	4	5	6
<b>A. Centralfonds und Anstalten . . . . .</b>	—	—	—	—	—	—
1. Provinzialfonds . . . . .	—	150 000	—	—	1 624 000,—	100 000
2. Central-Verwaltungsbehörde . . . . .	1 425 000	—	228 300	—	—	—
3. Wittwen- und Waisenkasse . . . . .	—	—	—	—	16 500,—	—
4. Staats-Nebenfonds . . . . .	—	—	—	—	727 950,—	—
5. Landarmenhaus zu Trier . . . . .	770 000	9 000	146 580	—	54 544,30	—
6. Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler . . . . .	940 900	75 000	287 000	—	—	—
7. Sparfonds der Hülfslinge der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler . . . . .	—	—	—	—	6 000,—	—
8. Provinzial-Hebammen-Lehranstalt Köln . . . . .	200 000	423 900	64 511	—	—	—
9. Central-Hebammen-Unterstützungsfonds . . . . .	—	—	—	—	12 918,—	—
10. Provinzial-Taubstummenanstalt zu Brühl . . . . .	21 000	4 500	4 000	—	284 079,45	—
Rempen . . . . .	36 000	4 500	3 000	—		
Neuwied . . . . .	34 000	20 000	3 000	—		
Trier . . . . .	90 000	117 000	5 000	—		
11. Wilhelm-Augusta-Stiftung . . . . .	—	—	—	—	8 278,96	—

**provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.**  
in einem besonderen Referate vorge schlagenen Vertheilung des angeammelten Kreisfonds.)

Summe der Aktiva.	<b>Passiva.</b>			Bemerkungen
	lettres au porteur.	Sonstige Schulden.	Summe der Passiva.	
—	—	—	—	Die am Schlusse des Rechnungsjahres bei den einzelnen Verwaltungsbereichen verbliebenen Bestände und Vorkäufe sind außer Berechnung geblieben, weil denselben die gleich hohen Restausgaben und Resteinnahmen gegenüber stehen und erheblichere Bestände überhaupt nicht vorhanden sind.
1 874 000,—	—	—	—	1 Werth der ehemals Herter'schen Immobilien. 5 Depositionsscheine der Provinzial-Kaufkassa. 6 Restkaufpreis für die Dienstwohnung des Landes-Directors.
1 653 300,—	—	—	—	1 Etatbestand nach den Baukosten 1 300 C 30 M. Dienstwohnung des Landes-Directors, Kaufpreis incl. Kredit zur Herrichtung 125 000 M. 3 Versicherungssumme.
16 500,—	—	—	—	5 Depositionen.
727 950,—	—	143,47	143,47	5 700 000 M. Depositionen und 27 560 M. Darlehen. 9 Jahresrente zu Gunsten der Erben Jehner.
981 024,30	—	—	—	1-3 Nach Schätzung. 5 Depositionen.
1 302 900,—	—	—	—	1 Nach der Feuerversicherungs-Summe vom 24. Januar 1885 unter Hinzurechnung von $\frac{1}{2}$ derselben für Fundament- und Kellermauerwerk und der Baukosten von 135 500 M. für Beamtenwohnhaus, Wirthschaftsgebäude und Gashöhle. 2 Nach dem 25fachen Betrage des Katastral-Reinertrages berechnet. 3 Nach der Feuerversicherung vom 20. November 1883, Materialien und Tisch mit eingerechnet.
6 000,—	—	—	—	5 Depositionen.
688 411,—	—	—	—	1 Nach Schätzung. 2 Der Werth ist pro Quadratruhe zu 1000 M. angenommen. 3 Nach der Feuerversicherung.
12 918,—	—	—	—	5 Depositionen.
414 079,45	—	—	—	1-3 Nach Schätzung. 5 Depositionen.
212 000,—	—	—	—	1 Summe der Baukosten. 2 Für 200 Quadratruhe à 450 M. 3 Nach Schätzung.
8 278,96	—	—	—	5 Depositionen.

	Aktiva.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen		Andere Ver- mögens- Gegen- stände.
				lettres au porteur.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
12. Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme . . . . .	—	—	—	—	2 750,—	—
13. Provinzial-Blindenanstalt zu Düren	350 000	16 950	96 750	—	96 154,07	—
14. Unterstützungsfonds für entlassene Blinde . . . . .	—	—	—	—	58 900,73	—
15. Provinzial-Irrenanstalt zu Auburnach . . . . .	1 829 000	97 000	176 300	—	—	—
Bonn . . . . .	2 500 000	180 000	287 000	—	—	—
Düren . . . . .	2 447 000	225 800	185 000	—	—	—
Grafenberg . . . . .	2 256 000	150 000	210 000	—	—	—
Hierzig . . . . .	2 222 000	110 000	236 000	—	—	—
16. Weisweiler'scher Restkaufpreis . .	—	—	—	—	1 500,—	—
17. Unterstützungsfonds für entlassene Irrer . . . . .	—	—	—	5 000	13 357,50	—
18. Anstalt Siegburg . . . . .	—	—	—	—	470 000,—	—
19. Rittergut Desdorf . . . . .	60 000	102 000	—	—	—	—
20. Museums-Baufonds . . . . .	89 000	—	—	—	208 800,—	—

Summe der Aktiva.	Passiva.			in Kolonne	Bemerkungen
	lettres au porteur.	Sonstige Schulden.	Summe der Passiva.		
2 750,—	—	—	—	5	Depositen.
559 854,07	—	—	—	1	Nach Schätzung.
				2	50-jähriger Betrag des Katastral-Reinertrages.
				3	Nach Schätzung.
				5	84 154,07 M. Depositen und 12 000 M. Hypotheken.
58 900,73	—	4 200,—	4 200,—	5	29 065,73 M. Depositen und 29 835 M. Hypotheken.
		180,—	180,—	9	Vergüt und Jahresrente zu Lasten des Erbenmännlichen Vermächtnisses.
2 102 300,—	—	2 613,10	2 613,10	1	Schätzungsweise berechnet unter Berücksichtigung der Baukosten.
2 967 000,—	—	—	—	2	Dezgl. der Grunderwerbsteuern.
2 857 800,—	—	1 461,—	1 461,—	3	Dezgl. der Feuerversicherung. Darunter 33 000 M. für Viehstand.
2 616 000,—	—	—	—	9	Nach nicht fällige Kaufpreise. Der Betrag von 1 461 M. ist l. J. beim Irrenanstalts-Baufonds veranschlagt und unter Zuschuß eines kleinen Betrages mit rund 1500 M. bepannt. Dieses Depositem ist sub pos. 16 aufgeführt.
2 568 000,—	—	—	—	5	Siehe Bemerkung zu pos. 15.
1 500,—	—	—	—	4	Schraun'sche Stiftung für Grafenberg.
18 357,50	—	—	—	5	Depositen des Unterstützungsfonds inkl. 1778,40 M. der Widary-Stiftung.
470 000,—	—	135 500,—	135 500,—	5	Kaufpreis, von der königlichen Staatsregierung zu zahlen.
				9	Diese Summe repräsentiert die in der Bemerkung zu Position 5 verrechneten Baukosten für die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler. Ueber die Verwendung des Verkaufserlöses ist ein besonderes Referat erstattet worden, worauf hier verwiesen wird.
162 000,—	—	—	—	1	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuer-Versicherung.
				2	Zum 25-jährigen Betrage des Katastral-Reinertrages berechnet.
297 800,—	—	60 000,—	60 000	1	Kaufpreis für das zur Errichtung des Museums in Bonn angekaufte Colmani'sche Haus und Baukosten eines Schuppens.
				5	Depositen des angesammelten Baukaufs.
				9	Nach nicht verfallener Restkaufpreis des Colmani'schen Hauses. Die seither gezahlten Baukosten, die Zuschüsse der Stadt Bonn und der königlichen Staatsregierung, Wert der Grundstücke in Teiler, Wert der Sammlungen etc. etc. sind hier neben nicht mitgerechnet, da die Eigentumsfrage bezüglich der neuen Provinzial-Museen noch nicht gelöst ist.

	Aktiva.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen		Andere Vermögensgegenstände.
				lettres au porteur.	Sonstige Forderungen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
21. Rückenschädigungsfonds . . . . .	—	—	—	—	403 409,—	—
22. Provinzial-Straßenverwaltung . . . . .	60 000	90 000	180 000	—	1 816 988,10	75 000
23. Nebenfonds der Provinzial-Straßenverwaltung . . . . .	—	—	—	—	190 000,—	—
Summe A pos. 1—23 . . . . .	15 479 900	1 626 550	2 112 441	5 000	5 996 130,11	175 000
Abgesetzt die Pos. 3, 4, 7, 9, 12, 14, 17, 21 und 23, das sind Wittnen- und Waisenfonds, Staatnebenfonds, Sparfonds der Hülfslinge in Braunsfeld, Rückenschädigungsfonds und die verschiedenen Unterstützungsfonds — als Fonds, welche hiesseits lediglich verwaltet werden . . . . .	—	—	—	5 000	1 431 785,23 (Barreter 1 374 000,23 Trepprenten)	—
Reiben die Pos. 1, 2, 5, 6, 8, 10, 11, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 22 für Provinzialfonds, Gebäudehaus, Dienstwohnung des Landes-Direktors, Landarbeiterhaus, Arbeitsanstalt, Gedammten, Blinden-, Taubstummen- und Irrenanstalten, Wilhelm-Kugler-Stiftung, Siegburg, Deberf, Kasemus-Baufonds und Provinzial-Straßenverwaltung . . . . .	15 479 900	1 626 550	2 112 441	—	4 564 344,88 (Barreter 4 677 644,28 Trepprenten)	175 000

Summe der Aktiva.	Passiva.			in Kolonne	Bemerkungen
	lettres au porteur.	Sonstige Schulden.	Summe der Passiva.		
	7.	8.	9.		
403 409,—	—	—	—	5	Depositen.
2 221 988,10	—	60 000,—	60 000,—	1—3	Diese Angaben beruhen auf einer Ermittlung im Jahre 1878 und müssen aus nachstehenden Gründen auch jetzt noch angenommen werden. Die f. J. von den königlichen Regierungen mitgetheilten Verzeichnisse der Straßen-Perzinenzien sind nicht nach einem einheitlichen Schema aufgestellt und zum Theil vielfach berichtigt und ergänzt. Mit besonderer Rücksicht auf die zwischenzeitlich eingetretenen Zu- und Abgänge und die anderweitig Abgrenzung der Inspektionen finden gegenwärtig zur Aufstellung einer genauen Uebersicht der vorhandenen Straßen-Perzinenzien u. v. Erhebungen statt, die erst nach einigen Monaten zum Abschluß gelangen.
190 000,—	—	—	—	5	Diese Summe setzt sich zusammen aus a. den Depositen des Fonds zu Provinzialstraßen-Reu- und Umbauten und zu Chaussee-Reu- und Umbauten für Kreisstraßen . . . . . 892 000,— M. b. den Depositen des Fonds für Kreis- u. Kommunal-Regelbau-Unterstützungen 150 000,— „ c. den Depositen des Sammelfonds . . . . . 40 000,— „ d. einer Hypothekendarlehenung des Sammelfonds . . . . . 2 700,— „ e. den Depositen des Referendats . . . . . 732 288,10 „ Summe . . . . . 1 816 988,10 M. Die Fonds sub a und b sind mit nachstehenden Bewilligungen belastet.
190 000,—	—	—	—	6	Kaufpreis für den Petersberger Seefahrtsweg.
190 000,—	—	—	—	9	Kaufpreis für den Petersberger Seefahrtsweg.
25 395 021,11	—	263 774,10	263 774,10	5	Depositen. Nach Vergleichung der nebenstehenden Aktiva und Passiva ergibt sich ein Vermögensstand von rund 25 131 500 M. und 323,47   323,47 Jahresrente.
1 436 785,23	—	4 200,—	4 200,—		Nach Vergleichung der nebenstehenden Aktiva und Passiva ergibt sich ein Vermögensstand von rund 1 432 500 M. und 323,47   323,47 Jahresrente.
23 958 235,88	—	259 574,10	259 574,10		Nach Vergleichung der nebenstehenden Aktiva und Passiva ergibt sich ein Vermögensstand von rund 23 699 000 M.

	Aktiva.					
	Worth der Gebäude.	Worth der Grund- stücke.	Worth des Inventars.	Kapitalvermögen		Worth der Ver- mögens- Objekte.
				Letras an porteur.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
B. Provinzial-Hilfskasse . . . . .	—	—	—	—	—	—
C. Rheinischer Meliorationsfonds . . . . .	—	—	—	—	—	—
Der Bestand des Staatsfonds von 225 749,90 M. (inkl. 14 000 M. Darlehnsforderungen) bleibt hier außer Betracht, weil die auf dem Staatsfonds ruhenden Bewilligungen diesen Betrag noch übersteigen.						
D. Verzinsungs- und Amortisationsfonds der Irrenanstalts-Bauschuld . . . . .	—	—	—	—	—	—
E. Provinzial-Feuer-Societät . . . . .	211 500	21 000	12 500	3 790 699,85	538 946,22	—

### Zusammenstellung.

Es beträgt das Vermögen

A. der Centralfonds und Anstalten . . . . .	25 131 500 M.
darunter die diesseits lediglich verwalteten Staats-Nebenfonds, Spar- und Unterstützungsfonds mit 1 432 500 M.	
B. der Provinzial-Hilfskasse rund . . . . .	2 357 000 „
C. des Meliorationsfonds . . . . .	741 500 „
	<b>zusammen . . . . . 28 230 000 M.</b>
D. Nach Abzug der Irrenanstaltsbausschuld von . . . . .	8 729 400 „
	<b>bleiben . . . . . 19 501 600 M.</b>
Hierzu tritt das Vermögen	
E. der Provinzial-Feuer-Societät mit rund . . . . .	3 651 500 „
	<b>Summa Summarum . . . . . 23 153 000 M.</b>

Werden die in einem besonderen Referate formulirten Anträge auf Verwendung der Kreisrente und

Summe der Aktiva.	Passiva.			Bemerkungen
	Letras an porteur.	Sonstige Schulden.	Summe der Passiva.	
—	—	—	—	Das Vermögen der Provinzial-Hilfskasse besteht gegenwärtig in dem Stammfonds von . . . . . 1 873 600,47 M. und dem Referatsfonds von . . . . . 483 534,20 „ <b>Zusammen . . . . . 2 357 134,67 M.</b>
—	—	—	—	Das Vermögen des Meliorationsfonds besteht zur Zeit in dem Stammfonds von 741 500 M. Der verbleibende Zinsbestand des Meliorationsfonds und der Bestand des bei demselben verrechneten Nachhandelsfonds bleiben hier unberücksichtigt, da über diese Bestände bereits verfügt ist.
—	8 729 400	—	8 729 400	8 Die Schuld beträgt zur Zeit noch 8 858 000 M., es werden indessen durch die im Januar 1886 stattfindende Kollisionslösung 123 000 M. getilgt, so daß mit Beginn der neuen Staatsperiode die Schuld noch betragen würde 8 729 400 M.
4 574 646,07	—	923 052,44	923 052,44	5 Hierunter 521 000 M. hypothetisch sicher gestellte Darlehen und 17 946,22 M. rückständige Einnahmen. 9 Hierunter 33 410,40 M. vorausgezählte Versicherungsprämie und 889 642,04 M. Restausgaben. Nach Vergleichung der Aktiva mit den Passiva ergibt sich ein Vermögensstand von 3 651 593,63 M.

der angeammelten Bestände derselben angenommen, so ergibt sich folgende

### Zusammenstellung.

A. Centralfonds und Anstalten . . . . .	25 131 500 M.
darunter die diesseits lediglich verwalteten Staats-Nebenfonds, Sparfonds und Unterstützungsfonds mit 1 432 500 M.	
B. Provinzial-Hilfskasse 2 357 000 M. + aus dem angeammelten Kreisfonds . . . . .	1 126 399,53 M. = 3 483 500 „
C. Meliorationsfonds 741 500 M. + aus dem angeammelten Kreisfonds . . . . .	1 258 500,— „ = 2 000 000 „
	<b>30 615 000 M.</b>
D. Abgesetzt die Irrenanstaltsbausschuld von 8 729 400 M. abzüglich der außerordentlichen Tilgung aus dem angeammelten Kreisfonds mit . . . . .	2 590 086,67 „ = 2 590 086,67 M.
	<b>4 974 986,20 M.</b>
und aus der laufenden Kreisrente pro 1886/87 und 1887/88 mit 139 313,33 „	
also abzüglich . . . . .	2 729 400,— M. = 6 000 000 „
bleiben . . . . .	24 615 000 M.
E. Provinzial-Feuer-Societät . . . . .	3 651 500 „
	<b>Hiernach beträgt das Vermögen in Summa Summarum . . . . . 28 266 500 M.</b>

